Geschichte

der

Hohen Carls-Schule

nach

archivalischen Quellen

von

Heinrich Wagner,

Kanzleirath, Vorstand des kgl. Archivs des Innern und geschäftsführendem Mitgliede der kgl. Direktion der Kunstschule, a. D.

[3.] Ergänzungsband.

Würzburg, 1858.

Verlag von C. Etlinger.

Vorbericht.

Nachdem dem Verfasser von einer Seite, von welcher er es am wenigsten zu erwarten Ursache hatte, daß die in der Subscriptions-Einladung angegebene Bogenzahl des Werkes, oder vielmehr der dafür voraus bestimmte Preis von 5 fl. überschritten worden sei, indirekt zum Vorwurf gemacht worden war, hat ein in der Schwäbischen Chronik vom 7. Febr. (Nr. 32) über sein Geschichtswerk erschienenes öffentliches Urtheil sein Bedauern darüber ausgedrückt, „daß er wegen Mangel an Raum den „Entwurf der Statuten für die Carls-Akademie nicht aufnehmen konnte," mit Beifügung des Motivs: „denn, obgleich dieser Entwurf nie zur Ausführung kam, so wäre er doch ein interessanter Beitrag zur Charakteristik des Stifters und der Anstalt selbst, im Vergleich mit den gewöhnlichen Universitäten gewesen."

Ebendaselbst wurden die vom Verfasser über die Carls-Schüler, Lehrer und Künstler gegebene biographische Notizen, als interessant dankbar anerkannt, jedoch mit dem Beisatz: „man vermißt aber gerade deßwegen auch ein Register." Der Verfasser glaubt daher nach diesen beiderlei einander entgegengesetzten Richtungen, besonders gegenüber den verehrten Subscribenten Folgendes zu seiner Entschuldigung vortragen zu müssen:

Der unpatriotische Sinn und das beschränkte Vorurtheil gewisser, für die wissenschaftliche Gattung dieses Werkes vorzugsweise berufener, hiesiger Verlagsbuchhandlungen, daß der Inhalt der Geschichte der vormaligen Hohen Carls-Schule für Niemand mehr von Interesse sei,

als für die wenigen noch übrigen und bereits ergrauten Carls=Schüler (wie er durch Briefe nachweisen könnte), hat ihn ganz gegen sein Vorhaben genöthigt, den Weg der Subscription einzuschlagen.

Die Einladung zu derselben erforderte die Angabe des Umfangs des Werkes und des Preises.

Die Berechnung beider war auf das bereits vorgelegene Urkunden= und Beilagen=Material, auf ein etwas größeres Format, und auf die Voraussetzung gegründet, daß sämmtliche Beilagen in kleinerer Schrift gedruckt würden; überhaupt aber ohne Mitwirkung der damals noch nicht bestimmten Verlagsbuchhandlung gemacht.

Schon aus diesen Abweichungen mußte eine Mehrzahl von einigen Bogen hervorgehen, die nicht vorauszusehen war, da ohnehin eine ganz genaue Vorausberechnung kaum möglich, und, wie Literaten längst bekannt, bei Werken, die nach und nach in Heften erscheinen, einige Ueberschreitung sehr gewöhnlich ist.

Uebrigens waren die von Hrn. v. Heideloff unentgeldlich beigegebenen Illustrationen und die Kosten des Facsimile von Schiller's Handschrift, in den angegebenen Preis nicht eingerechnet.

Dazu kam jedoch, daß dem Verfasser während der Verarbeitung des zur Zeit der Subscriptions=Einladung vorgelegenen Urkunden=Materials in seinen fortgesetzten Nachforschungen im kgl. Staats=Archiv und in den Archiven des Innern und der Finanzen, sowie durch Privat=Mittheilungen von Hrn. Canzleirath Braitmayer, Oberstlieutenant v. Raht in Ulm, Oberbaurath v. Fischer, und durch diesen von Hrn. Bergrath Bilfinger eine Reihe sehr beträchtlicher, interessanter Urkunden und biographischer Notizen zugingen.

Eingedenk seiner Zusage einer Geschichte „nach archivalischen Quellen," glaubte er diese Funde und Mittheilungen im Gesichts=punkte vollständiger Erfüllung derselben und Rechtfertigung des Titels nicht abweisen zu dürfen.

Da er jedoch die Bogenzahl gar zu umfänglich anwachsen sah, so wußte er, und zwar aus Rücksicht auf die verehrten Subscribenten, die möglichste Beschränkung nur dadurch zu erzielen, daß er eine Reihe der bereits eingereiht gewesenen Urkunden (zum Theil nachdem im Text schon ihre Ziffer angeführt war), zurückzog, — wovon im Text selbst öftere Anzeigen gegeben sind, — und dafür interessant=nothwendigere einschaltete.

So war unter mehreren kürzern Urkunden dem ersten Band, wie die Rückseite des Umschlags vom ersten Heft anzeigte, als Episode die Geschichte der Kupferstecher- und Kupferdrucker-Anstalt von 1795—1797 von ziemlichem Umfang zugedacht; dem zweiten Bande, außer dem sub Nr. XX der Beilagen surrogirten, im erwähnten Aufsatz der Schwäbischen Chronik vom 7. Febr. vermißten, Entwurf der Statuten für die Hohe Carls-Schule v. 21. Dez. 1792 von 56 handschriftlichen Folio-Seiten, und außer dem ebenfalls umfänglichen alphabetischen Register der 2211 Carls-Schüler, auch als Episode eine Sammlung von Urkunden über die „Censur-Freiheits-Erlittenheiten von Schubart's vaterländischer Chronik, bestimmt, welche vorzugsweise zurückgezogen werden mußten. Indem aber der Verfasser dadurch der Rücksicht auf die verehrten Subscribenten die möglichen Opfer brachte, hat er allerdings der Vollständigkeit urkundlicher Belege einigen Abbruch gethan.

Der Königlichen Munifizenz, welche, um diese Vervollständigung der vaterländischen Geschichte zu fördern, die Subscription von 50 Exemplaren auf Kosten der kgl. Privat-Bibliothek anordnete, hat es der Verfasser mit dem dafür sich interessirenden Publikum vorzugsweise zu danken, daß es, wenn gleich nicht in einer der berühmten Offizinen zu Stuttgart, doch in Bayern einen Verleger gefunden hat.

Dessen ungeachtet war die Herausgabe dieses Werkes — eine Arbeit, die seit 1847 seine zehnjährige Muse in Anspruch genommen hat, — ein für den Verfasser keineswegs lukratives Unternehmen, und, da sein Honorar in einem Aversum bestand, wäre die Voraussetzung eine sehr irrige, daß es mit der Bogenzahl gewachsen sei und mit dieser in gehörigem Verhältniß stehe.

Er glaubt daher vielmehr noch heute durch die Herausgabe dieses Werkes der Literatur-Geschichte und der vaterländischen Geschichte einen verdienstlichen Beitrag in seinem Greisenalter geliefert zu haben, und freut sich des desfallsigen Anerkenntnisses in der ihm durch gesandtschaftliches Schreiben vom 18. Jan. d. J. von Sr. Maj. dem König von Preußen zugekommenen goldenen Medaille „für Wissenschaft."

Von dieser Verdienstlichkeit seines Werkes waren jedoch die Erlittenheiten, welche er theils in der Aushebung der Urkunden, theils in einer gar zu ängstlichen und kleinlichen, oft außer dem

Bereich des urkundlichen Bestandes sich bewegen den Censur zu bestehen hatte, keine nothwendige Bestandtheile.

Es ist daher auch der vorliegende kleine Ergänzungsband weder der Ausfluß seines Dankgefühls für diese Erlittenheiten, noch, wie der Hr. Verleger bezeugen kann, einer lukrativen Spekulation; sondern vielmehr seines schmerzlichen Bewußtseins der urkundlichen Unvollständigkeit der beiden ersten Bände.

Denn, als er nach Beendigung dieser beiden ersten Bände die ihm als noch ungebraucht vorgelegenen Urkunden durchgesehen und gesichtet hatte, glaubte er im Interesse der Vollständigkeit seines geschichtlichen Werkes nicht nur etliche der zurückgezogenen, in dem Urtheil der Schwäbischen Chronik vom 7. Februar d. J. vermißten Urkunden, sondern auch eine Auswahl der andern, interessanteren der vaterländischen und Literatur-Geschichte nicht vorenthalten zu dürfen.

Dies die Motive der Erscheinung dieses Ergänzungsbandes.

Um jedoch einer ungebührlichen Zumuthung gegen diejenigen verehrten Subscribenten sich nicht schuldig zu machen, welche der desfallsigen weiteren kleinen Auslage die Genügsamkeit mit den beiden ersten Bänden vorziehen, ist in der Schlußbemerkung zum zweiten Bande die Annahme dieses Ergänzungsbandes und seine Honorirung denselben zu gefallen auf besondere Subscription ausgesetzt worden.

Stuttgart, den 12. Februar 1858.

Canzleirath ꝛc. Wagner.

I. Abschnitt.

Schubart als Verfasser und Herausgeber seiner Gedichte rc. und Prof. M. Elben als Herausgeber des Schwäbischen Merkurs rc.

Die Beschreibung von C. Fr. D. Schubart's Leben, ein der Literatur-Geschichte zuständiges Moment, ist auf die Urkunden seiner Briefe gegründet, von D. Fr. Strauß erschienen.

Diese Briefe waren zum Theil aus der Registratur der Hohen Carls-Schule im Jahr 1847 ausgehoben.

Die Strauß'sche Sammlung enthält jedoch, weil meist nur Briefe, nicht alle Urkunden über Schubart. Es dienen also letztere zur Vervollständigung von Schubart's Lebens-Beschreibung.

Diese weiteren Urkunden betreffen vorzugsweise das Schicksal Schubart's als Verfassers und Herausgebers seiner „vaterländischen Chronik und implicite des Herausgebers des Schwäbischen Merkurs," des Prof. M. Elben, in Hinsicht eines weitern wichtigen Moments der Literatur-Geschichte, nämlich der Preßfreiheit der damaligen Zeit oder vielmehr der sogenannten „Censurfreiheit."

Die Herausgeber beider öffentlichen Blätter waren von 1787 an Angestellte der Hohen Carls-Schule. Der oberste Censor beider war eigentlich Herzog Carl Eugen Höchstselbst, und sein Organ der Intendant der Hohen Carls-Schule, Oberst v. Seeger.

Den Druckverdienst von Schubart's Gedichten und diesen Zeitungen in die Kasse der akademischen Druckerei einmünden zu lassen, war ein sichtbares Bestreben des Intendanten wobei derselbe in diesen öffentlichen Blättern, (wie wir demnächst erfahren werden,) eine seiner Posaunen der Anstalts-„Vollkommenheiten" erblickt zu haben schien. Es war das Walten des Geistes der Regierung Friedrich des Großen von Preußen, von 1740 — 1786 und des verewigten Kaisers Joseph II. von 1779 — 1890 wodurch in Deutschland die zuvor sehr beschränkte Presse zu größerer Freiheit erhoben wurde*).

---

*) Eine ausführliche Darstellung der Zustände der deutschen Presse in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist enthalten in der Schrift: Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert, von Biederman, wovon in einem Literatur-Berichte der Schwäbischen Chronik vom 25. Nov. 1855 (Nr. 280) ein hier einschlagender schätzbarer Auszug enthalten ist.

Es wird daher die nähere Kenntniß dieser Zustände hier vorausgesetzt.

Es ist deshalb nicht auffallend, daß am 2. Juli 1787 das akademische Collegium zu Stuttgart auf Bewilligung der „Censurfreiheit" für Schubart's vaterländische Chronik mit dem Motiv anzutragen wagte, „bei der wirklich ohnehin in Europa ausgebreiteten Preßfreiheit," und daß der Herzog dieselbe bewilligte.

So ward denn auch von dem Intendanten dem Herzog am 10. November 1787 vorgetragen, daß der bei der Hohen Carls-Schule für ein Novellisticum und für das Lehrfach der Geographie mit 100 fl. Gehalt angestellte Professor M. Elben, welcher neben dem mit herzoglicher Erlaubniß in der akademischen Buchdruckerei seit einem halben Jahr gedruckten sogenannten Schwäbischen Merkur seit zwei Jahren noch eine Schwäbische Chronik mit vielem Beifall herausgibt, und solche bloß um der Censur-Freiheit willen in Eßlingen drucken läßt, durch ein Promemoria seine Neigung zu erkennen gegeben habe, auch diese Schwäbische Chronik in der Verbindung mit dem Schwäbischen Merkur in der akademischen Buchdruckerei drucken zu lassen, wenn ihm gleich den Meisten andern Zeitungsschreibern in andern Staaten und Residenzen auf seine Gefahr die Censur-Freiheit von seinen beiden Zeitungen, von deren einer er sie durch den Ausweg der Reichsstadt Eßlingen ohnehin schon genießt, gestattet, oder wenigstens nur auf eine anderwärts gewöhnliche Akademische Censur eingeschränkt würde," mit dem Antrag auf höchste Bewilligung unter der Bedingung des Weglassens des Druckorts und des Privilegiums und mit dem Ausdruck der Hoffnung, „daß es bei Elben mit geringerer Gefahr als bei dem Hofdichter Schubart geschehen könne," und „daß sehr oft zum Lob des Staats oder einzelner Anstalten *) und Personen in demselben (Blatt) etwas gesagt werden könnte, das in eine privilegirte Hofzeitung einzurücken, wider die Bescheidenheit wäre" **), worauf auch die herzogliche Entschließung vom 14. Nov. für beide Blätter die Censur-Freiheit „unter der Bedingniß, daß letztere (Chronik) in Meiner Hohen Carls-Schule gedruckt werde," bewilligte.

Auch für die „Jahrbücher der vaterländischen Hohen Schulen," welche Prof. Franz und Lieut. v. Scheler herauszugeben beabsichtigten, hatte das Colleg. acad. aus ähnlichen Gründen noch am 2. Jan. 1790 und 23. Juni den Bewilligungs-Antrag gestellt, und ebenso für Hausleutner's Schwäbisches Archiv im März 1788. Eine höchste Entschließung aber auf diese letztere liegt nicht vor.

Allein ungeachtet der „geringeren Gefahr bei Elben,"

---

*) Wahrscheinlich war der am 22. Okt. 1788 gestorbene Fest- und Lobredner der Akademie, Prof. Uriot, im Jahr 1787 bereits invalidirt.

**) Nach den vielen Proben der Unbescheidenheit im Selbstlob (in den Annalen gerügt), welche zuvor der Stuttgarter privilegirten Zeitung aufgenöthigt wurden, erblicken wir in diesem Bekenntniß eine keineswegs vorzeitige Bekehrung der Intendanz.

(welcher derselbe wahrscheinlich sein hohes Alter verdankt,) hatte doch die Censur-Freiheit des Schwäbischen Merkurs ꝛc. ein ähnliches Schicksal wie Schubart's Chronik, da sie in Folge von Beschwerden des Churfürsten von Pfalz-Bayern im Nov. 1788 über einen „verfänglichen Artikel von München," und im Juni 1789 wegen eines Artikels in Nr. 70 der Chronik, betreffend „das Münzwesen in dem Schwäbischen Craiß," dem Prof. Elben noch vor Schubart entzogen, jedoch dem ersteren auf seine Vorstellung vom 15. Sept. am 18. Sept. 1789 vom Herzog wieder bewilligt wurde.

Wenn wir an diese Anfechtungen diejenige anreihen, welche Schubart's Chronik nach inliegenden Urkunden nicht nur von der kgl. dänischen Gesandtschaft, sondern auch von der Reichsstadt Nürnberg, vom Magistrat zu Worms, von der Munizipalität zu Landau erlitten hat, und die Folgen dieser Beschwerden ersehen, so möchte man wohl fragen, ob das Publikum dieser Kleinstaaten und ihre Regierungen für die Toleranz der Preßfreiheit reif gewesen seien? —

Was aber aus dieser Censur-Freiheit vom Jahr 1789 an, — obgleich Kaiser Joseph noch lebte, in Würtemberg noch geworden sei, ersehen wir aus der, beide genannte Redaktionen betreffenden Herzoglichen Ordre v. 11. Sept. dieses Jahrs an den Intendanten v. Seeger, bis sie endlich in Folge der scharfen Herzoglichen Censur-Verordnung vom 13. Juli 1791 (vergl. I. Bd. S. 112) zu Grabe getragen wurde.

Im Jahr 1789 begann die französische Revolution. Am 17. August 1786 ist König Friedrich, der Große, am 20. Febr. 1790 Kaiser Joseph II. gestorben.

Nr. 1.

Hochwohlgebohrner Herr,

Innsonders Hochzuverehrender Herr Obrister!

Euer Hochwohlgebohren Verlangen gemäß, habe dem Hrn. Schubart aufgegeben, einen Prolog zu verferttigen, welchen um den Botten bei dem üblen Wetter nicht aufzuhalten, in Bälde nach Möglichkeit überschicken werde. Etwas ganzes hat derselbe noch nichts geferttigt, und etwas noch auszuferttigen, wird es wohl die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten.

Euer Hochwohlgebohrn und der Frau Gemahlin nebst dem ganzen Hauße, empfiehlet sich meine Frau nebst mir gehorsamst, und habe dabey die Ehre zu versichern, wie ich mit der Vollkommensten Hochachtung ohnwandelbar seye.

Euer Hochwohlgebohrn
gehorsamst treuer Diner
General-Major und Commandt. v. Scheler,
Chev. de l'ord. Milit. de St. Charles.

Hohen-Asperg,
den 2. Febr. 1784.

fld. cop. t. Wagner.

Nr. 2. Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuverehrender Herr Oberst!

Diesen augenblick überbringt mir der Professor Schubart den Prolog, ich säume also nicht solchen durch diesen Unterofficier Euer Hochwohlgebohrn zu behändigen, und wünsche, daß er Beyfall erhalten möge.

Sollte der Einfall des Prof. Schubart's, daß er den Prolog in das Interesse der Musik verwoben nicht recht und Euer Hochwohlgebohrn nicht gefällig sein, so bitte solches diesem Unterofficier nur wieder mitzugeben, und Schubart soll biß Morgen Abend einen andern verfertigen, so daß solcher biß Freutag Abend ohne fehl in Stuttgart sein kann.

Unter mein und meiner Frau gehorsamster Empfehlung an dero Frau gemahlin nnd ganzes Hauß habe die Ehre mit reinster und vollkommenster Hochachtung ohnwandelbar zu beharren.

Euer Hochwohlgebohrn

Hohen-Asperg,
den 4. Febr. 1784.

gehorsamst treuer Diener
General-Major v. Scheler, Chevalier.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 3.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgart, den 31. May 1784.

Oberst Seeger erstattet ferneres unterthänigstes Gutachten wegen dem Arrestanten Schubart.

Wenn Ewer Herzoglichen Durchlaucht mir höchst gnädigst zu befehlen geruht, daß ich mich in Absicht auf die Wiederanstellung des Arrestanten Schubart's bestimmter, besonders hierüber, herauslassen solle; was demselben für eine Besoldung und Titel beygelegt werden könnte; so habe ich Höchstdenenselben vordersamst wegen dem Titel unterthänigst zu melden, daß, weil sich Schubart bisher den Titel eines Professors angemaßt, diese fernere Anmaßung gerade der Hohen Carls-Schule am meisten praejudiciren dürfte.

Nach seiner künftigen Bestimmung solle eigentlich Schubart Musikmeister, und, welches seinen Talenten noch angemessener wäre, Theaterdichter werden.

Sobald man ihme einen oder den andern dieser Titeln beilegen wollte, so würde er, weil keiner derselben einen eigentlichen Rang bestimmt, gleichbalden wider seinen alten Titel als Professor, den ihme aus Schwärmerey gerne viele Leute gegeben, hervorsuchen.

Wenn er aber zum „Theaterdichter mit dem Titel eines Hofkammeraths," welcher Titel gewöhnlich Kaufleuten und andern dergleichen Personen ertheilt wird, aufgestellt würde: so scheinet es, daß auf der einen Seite sein Beruf ausgedruckt, und auf der andern der Professors-Titel ersetzt, sein Ehrgeiz befriediget, und die Hohe Carls-Schule nicht compromittirt seyn werde.

In Absicht auf die Besoldung glaube ich, daß, da so viel mir bekannt ist, die Frau des Schubart's bißhero bey der Herzoglichen Cammerschreiberey einen Gnadengehalt von 200 fl. gezogen hat, es am räthlichsten sein dürfte,

1) diese 200 fl. der Frau, so lang der Mann in Diensten sein wird, ausdrukkentlich deßwegen zu lassen, damit sie unausgesetzt mitwirke, den unruhigen Mann in Schranken zu erhalten.

2) ihme zu denselben bey der Theatral-Casse etwan noch 400 fl. gnädigst auszusetzen, wogegen er aber alle Geschäften, welche ihme bey dem Theater sowohl in der Musik, als Dichtkunst, Deklamation und Mimik aufgetragen werden würden, williglich nach der Vorschrift zu besorgen hätte.

Vor der Zeit seines Arrests hat der Buchdrucker Stage in Augsburg von der Schreibsucht des Schubart's einen großen Vortheil durch die sogenannte deutsche Chronik gezogen, und neben diesem Vortheil den Schubart noch gleichsam ernährt. Sogar solle Stage auch während seinem Arrest die Fortsetzung dieser Schreiberey nachgesucht haben.

Wenn nun Schubart seiner Schreibsucht eines Theils nicht widerstehen kann, und anderntheils zuverläßig mancherley Aufforderungen von mehr als einem Ort an ihn ergehen werden, um von seiner Feder Nuzen zu ziehen: so habe ich es Ewer Herzoglichen Durchlaucht weisesten Einsichten unterthänigst anheimstellen sollen, ob es nicht am sichersten wäre, wenn Schubart ex officio mit einer solchen Zeitung beschäftigt, diese in der Akademiedrukkerey gedruckt, vor dem Druck aber dem Canzler in die Censur übergeben, und der daraus entspringende ohnfehlbare Vortheil dem Schubart zur Hälfte, als ein weiteres accidens für seine Bemühung, gelassen, folglich derselbe durch Gutthaten und Geschäften von allen andern Absichten abgeleitet, und unausgesetzt in dem Weg der Ordnung erhalten würde.

Mit der tiefsten Ehrfurcht ersterbend

Ewer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamster C. D. Seeger,
Oberster und Generaladjutant des St. Carl
Mil.-Ord.-Ritter.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 4 ist das Zeugniß Schubart's für Eugen Carl Scheler vom 12. April 1784, welches die Beil. XVII des ersten Bandes bildet, S. 536, und seinem Inhalt nach nicht hieher gehört.

Nr. 5. Auszug H. Ordre v. Hohenh. den 27. Febr. 1785.

Auf dessen unterth. Bericht in Betreff des Arrestanten Schubart auf der Vestung Asperg, gebe Ich dem Hrn. Obersten hiermit gnädigsten Befehl, Mich an diese Sache mündlich zu erinnern.

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 6. Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädig Hochgebietender Herr Obrist!

Se. Herzogl. Durchl. haben die höchste Gnade gehabt, mir die Herausgabe meiner poetischen Werke und einiger in Musik gesetzten Lieder, zur Steurung so mancher unächten Sammlung meiner Werke in Höchstdero akademischen Druckerey zu erlauben. Euer Hochwohlgebohrn ertheile hiemit diese für mich so angenehme Nachricht mit der unterthänigsten Bitte, es dem akademischen Buchdrucker Friedrich, gnädigst zu erlauben, hieher zu kommen und sich mit mir über die typographische Einrichtung des Buchs, über Papier, Format, Verzierungen, Korrektur und die Anzahl der Exemplare zu besprechen und hierüber einen schriftlichen Aufsatz auszufertigen. Den Weg der Subscription werden Ew. Hochwohlgebohrn gewiß für den besten und zuträglichsten halten; Es wird deßhalb nöthig seyn eine Nachricht ans Publikum von mir selbst ausgefertigt, drucken zu lassen und selbige durch ganz Deutschland zu verschicken. Dieß kann aber nicht eher geschehen, als biß ich mich vorher mit dem Buchdrucker verabredet habe: wie hoch ein Exemplar im Subscriptions und Ladenpreiß gegeben werden könnte?

All diß stell ich dem gnädigen Ermessen Ew. Hochwohlgebohrn anheim, bestens überzeugt, Hochdieselben werden sich auch in dieser für mich so interessanten Sache zum Besten meiner armen Familie verwenden, wie Sie es bißhero so großmüthig gethan haben.

Womit ich mich und die Meinen Hochdero Gnade fernerhin demüthigst empfehle und mit der ehrfurchtsvollsten Hochachtung ersterbe

Ew. Hochwohlgebohrn

Hohen-Asperg, unterthäniger Diener
den 19. April 1785. M. Schubart.

Ich werde ehester Tagen Sr. Herzogl. Durchl. die erste Lieferung meiner Gedichte zu Allerhöchstdero Censur einzusenden, die Gnade haben; worauf sogleich mit dem Drucke der Anfang gemacht werden könnte, um durch eine beschleunigte Ausgabe den Strohm der Schweizer Sammlung zu dämmen.

Nr. 7. Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädig Hochgebietender Herr Obrist!

Hier ist die Nachricht ans Publikum, die Herausgabe meiner Gedichte betreffend. Euer Hochwohlgebohrn werden die Gnade haben, etwaen 2000 Abdrücke davon gnädigst zu besorgen und selbige nach Hochdero Ermessen — durch Postämter und Buchläden in Deutschland zu verbreiten.

Wenn ich das Glück hätte, näher an die Druckerei zu gränzen, so würde freilich das Ganze dabei gewinnen, indem ich die Avertissements mit eigenhändigen Schreiben an meine Bekannte in Deutschland begleiten könnte.

Wie glücklich wäre ich, wenn ich meinem Durchlauchtigsten Fürsten und Ihnen, Gnädiger Herr Obrist, im vollen Besitze der Frey-

heit, den unverdächtigten Beweis geben könnte, wie gern und willig ich iede Kraft meines Geistes zum Besten des Staats verwenden möchte.

Euer Hochwohlgebohren denken zu groß und edelmüthig, als daß ich nicht sowohl die Herausgabe einiger meiner Werke, als vielmehr die Beruhigung meiner verlaßnen Familie Hochdero gnädiger Unterstützung anvertrauen dürfte.

Ich weiß nicht, ob Hochdero Faktor Herrbrandt Ew. Hochwohlgebohren meinen Plan von einer akademischen Zeitung vorgelegt hat. Aber gewiß ist's, daß dadurch die akademische Druckerei nicht wenig gehoben werden könnte.

Ich ersterbe mit gränzenloser Ehrfurcht
Euer Hochwohlgebohren
unterthäniger Diener
Schubart.

Hohen-Asperg,
den 25. April 1785.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 8.

Hohenheim, den 5. April 1785.

Mein lieber Obrister und Intendant v. Seeger. Ich sende demselben hierbei den ersten Theil der Schubartischen Gedichte des Endes gnädigst zu, um sie mit Zuziehung der Professorum Cleß, Abel, Schwab und Drück genau durchzusehen und unterthänigstes Gutachten zu erstatten, ob nichts verfängliches darinn enthalten seye, Ich bin mein lieber Obrister und Intendant, dessen Wohlaffectionirter.

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 9.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgart, den 11. Mai 1785.

Unterthänigstes Gutachten über den ersten Theil der Schubartischen Gedichte.

Eure Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruht, daß von uns Endes Unterzeichneten der erste Theil der Schubart'schen Gedichte genau durchgesehen und ein unterthänigstes Gutachten erstattet werden solle, ob nichts verfängliches darin enthalten sey. Wir sind diesen gnädigsten Befehl mit dem genauesten Fleiße zu befolgen bemüht gewesen und legen hier den Erfolg davon Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vor.

1) In der Nachricht an das Publicum schien uns die Druckerey der Hohen Carls-Schule am bequemsten als einzige Besorgerin der Subscription auf die Schubartischen Gedichte genannt, und daher die beyden zugleich dazu erbetenen, nämlich der General-Major von Hügel und der Oberste und Intendant von Seeger, ausgelassen zu werden, weil dadurch unnöthiger Briefwechsel in dieser Subscriptionssache erspart würde.

2) Die Unterlassung der, diesen Gedichten vorgesagten, Dedication an Eure Herzogliche Durchlaucht glauben Endes Unterzeichnete, außer andern Gründen, auch schon deswegen wünschen zu dürfen, weil Eure Herzoglige Durchlaucht durch die auf dem Titel von Höchst Ihnen selbst ausgestrichenen Worte, mit gnädigster Herzoglicher Genehmigung: auch zugleich diese öffentliche Zueignung zu misbilligen scheinen.

3) Der Inhalt der Vorrede dürfte blos auf die, dem Publicum zu wissen nöthigsten, Puncte eingeschränkt werden. Diese Puncte wären sowohl die Veranlassung zu dieser Ausgabe der Schubartischen Gedichte, nämlich eine ächte Ausgabe derselbigen zu liefern, als auch die von Eurer Herzoglichen Durchlaucht dazu erhaltene gnädigste Erlaubniß. Endlich

4) in den Gedichten selbst, von welchen wir glauben, daß sie durch die, dabey zum Grunde liegenden guten Empfindungen auch ähnliche bey den Lesern erwecken können, sind wir auf etliche Stellen gestossen, welche Wirkungen einer zu warmen Phantasie des Dichters seyn, und daher von einem ununterrichteten Publicum misverstanden werden dürften. Diese Stellen sind: die 20ste Strophe des 2ten Lieds; die letzte Strophe des 4ten Lieds; die 6te und 7te Strophe des 8ten Lieds; die 3te Strophe des 10ten Lieds; die 2te Strophe Seite 147 und endlich die letzte Hälfte von der zweiten Strophe Seite 176. Diese Stellen sind so beschaffen, daß etliche derselbigen, ohne Nachtheil des Ganzen, hinwegbleiben, andere aber mit einer kleinen, von dem Verfasser leicht zu machenden Aenderung für den Druck tauglich gemacht werden können.

Endes Unterzeichnete fragen zugleich unterthänigst an, ob nicht bey dem Druck der Gedichte, wegen der Entfernung des Verfassers von dem Druckorte, ein Revisions-Bogen zur letzten Durchsicht abwechslungsweise an einen von ihnen abgegeben werden solle. Eurer Herzoglichen Durchlaucht gnädigste Entschließung hierüber erwarten wir mit derjenigen unterthänigsten Ehrfurcht, mit welcher wir erstreben

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst-treu-gehorsamste

C. v. Seeger, Oberster und Generaladjutand des St. Carl Mil.-Ord.-Ritter.

Heinr. Dav. Cleß.

Jakob Friedrich Abel.

Johann Christoph Schwab.

Friedrich Ferdinand Drück.

Nr. 10.

Stuttgart, den 28. Juni 1785.

Euer Herzoglichen Durchlaucht habe ich in der Beilage ein zweites Avertissement aus der Schweiz unterthänigst einsenden sollen, welches abermals wider Wissen und Willen des Arrestanten Schubart nun auch eine Sammlung von ihme selbst componirter Lieder für's Clavier und Gesang dem Publikum ankündiget.

Die große Menge von Supscribenten, welche sich schon um die wirklich im Druck sich befindenden geistlichen Lieder ohne Musik bei der Hohen Carls-Schule gemeldet, und die mit dieser Meldung verknüpften Anfragen um seine Lieder mit Musik gibt die gegründete Hoffnung, daß aus den letztern ein noch größerer Vortheil als aus den erstern für die akademische Druckerei erwachsen würde, weil ohnehin der Notensatz bloß durch einen Famulus gemacht würde, der in keinem Taglohn stehet;

Um nun solches bewerkstelligen zu können, wäre vordersamst erforderlich, daß dieses Schweizerische Avertissement durch ein anderes von Schubart auf das Schleunigste widerrufen, und die Ausgabe derselben durch die akademische Buchdruckerey abgekürzet, Schubart selbst zur Beförderung dieses Geschäfts hieher gebracht würde.

Vielleicht dürfte bey dieser Gelegenheit die gnädigste Absicht Eurer herzoglichen Durchlaucht mit der Wideranstellung des Arrestanten Schubart, worüber Höchstdieselben schon unter dem 31. May 1784 ein unterthänigstes Gutachten von mir gnädigst zu fordern geruhet, am unauffallendsten erreicht werden, wenn er nunmehr als Theaterdichter und Musikmeister bey dem Theater angestellt und ihm von der kleinen (?) Theaterkasse 400 fl. geschöpft, seiner Frau aber der bisherige Gnadenhalt von 200 fl. bey der Cammerschreiberey gelassen würde.

Der ausserordentliche Ruf, in welchem dieser Mann im Ausland stehet, würde seine 400 fl. der akademischen Druckerey durch seine Schriften doppelt ersetzen.

fid. cop. des mit Bleistift geschriebenen Brouillon t. Wagner.

Nr. 11.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädig-Hochgebietender Herr Obrist!

Das Gewicht der Bemühungen, womit sich Euer Hochwohlgebohrn in meinen Angelegenheiten beladen, muß ich noch damit erschweren, daß ich Hochdieselben unterthänigst bitte, die neulich eingeschickte Anzeige meiner musikalischen Arbeiten in Octav abdrucken zu lassen und zu befehlen, daß selbige den gangbaren Zeitungen beigelegt werden möchte. Der unbefugte Schweizersammler hat bereits, wie ich erst kürzlich von Herrn Geheimrath Poßelt und heute aus einem Zürcher Schreiben erfuhr, eine wichtige Anzahl Subscribenten gesammelt und in Winterthur ist mit dem Stiche würklich der Anfang gemacht worden. Ich glaube also, daß wir mit der Anzeige eilen müssen, um diesen Clubb tükischer Sammler meiner Arbeiten, die wie Räuber in Gebüschen lauern, auseinander zu stöbern Meine Sammlung ist ganz fertig und es hängt blos von Euer Hochwohlgebohrn gnädigem Befehl ab, wenn ich solche zum Drucke stückweise einsenden soll. Nur seh' ich nicht einmal die entfernteste Möglichkeit ein, — wie ich die poetische und musikalische Sammlung und sonderlich die kürzlich meiner Frau mitgegebene ganz ausgearbeitete Aestetik der Tonkunst, vielleicht das Beste, das ich jemals

schrieb, dem Publikum seinen großen Erwartungen gemäß in die Hände liefere, wenn die Entfernung vom Druckorte noch länger andauern sollte.

Ich habe noch manches zu berichtigen, daß ich hier in Ermanglung der Bücher und literarischen und musikalischen Umgangs unmöglich berichtigen kann.

Auch würde meine ohnehin baufällige Gesundheit vollends gänzlich zerstört werden, wenn ich die Abschriften meiner Werke selbst besorgen müßte. Korrektur, Eleganz, Präzision — alles leidet, wenn der Autor entfernt ist.

Ich bin überall in den Händen meines Gnädigsten Fürsten. Die theuren Pfänder — Weib, Kinder, mein erworbener Nahme — noch mehr! mein durch Geist des Christenthums geläutertes Gewissen müssen die unverdächtigsten Bürgen davor seyn, daß ich in Stuttgardt so wenig, als wie hier die heiligsten Pflichten gegen meinen großen und guten Fürsten je zu verlezen fähig seyn werde. Sollte mein Durchlauchtigster Herr nach der Herausgabe meiner Werke mit mir unzufrieden seyn; so leg ich meine Freiheit — oder welches mir Eins ist — mein Leben zu Höchstdero Füßen. Eurer Hochwohlgebohrn reifferen Wahl stell ich die Mittel anheim, die Höchstdieselben zur Erreichung dieses meines so äußerst wichtigen und dringenden Ziels zu wählen, geruhen wollen.

Wenn sich Unterthanen durch Thätigkeit auszeichnen; so fällt doch immer der größte Ruhm auf den Fürsten zurück, der durch sein Beispiel den Unterthan anflammt und damit die Resorts zu dieser Thätigkeit aufspannt.

Mein Herz ist indessen von den rührenden Zeugnissen meiner Familie, die sie von Hochdero unermüdeten Gnade gegen mich und die Meinen ablegten, so innig durchdrungen, daß ich zu ohnmächtig bin, den ehrfurchtsvollsten Dank ganz hinzuströmen, mit dem ich ersterbe

Meines Gnädigen und hohen Gönners

unterthänigster Diener

Schubart.

Hohen-Asperg, den 15. Juli 1785.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 12.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim den 25. Juli 1785.

Mein lieber Oberster und Intendant von Seeger. Ich habe dessen unterthänigsten Rapport vom 17. dies erhalten, und lasse darauf demselben die entworfene Anzeige des Arrestanten Schubart's gnädigst zurückgehen, an welcher ich nichts auszusetzen finde, als, daß der Ort, wo sie aufgesetzt worden, weggelassen werden soll.

Ich bin, Mein lieber Oberster und Intendant dessen Wohlaffectionirter

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 13. Siehe Geschichte der Carls-Schule I. Bd. Seite 100.

Nr. 14.

Hohenheim, den 15. May 1787.

Mein lieber Oberster und Intendant v. Seeger.

Ich gebe demselben hiemit gnäd. zu vernehmen, daß Ich wegen Anstellung des M. Schubart's, als Hof- und Theater-Dichter, und der, ihme von der Theatral-Casse abzureichenden Besoldung mit 600 fl. an die Behörden das nöthige erlassen habe: Es ist daher Mein gnädigster Befehl, daß ermeldter Schubart nunmehr in solcher Qualität bey dem Theater und der Musik vorgestellt werden soll. Ich bin, Mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 15.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgart, den 25. Juni 1787.

Der Hof- und Theater-Dichter Schubart bittet unterthänigst, für sein vaterländisches Journal eben die Censoren aufzustellen, die bisher seine in der akademischen Druckerey herausgegebenen Schriften censirten.

Euer Herzogliche Durchlaucht haben mir die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht,

Ein vaterländisches, über Politik und Literatur sich verbreitendes Journal

in Höchstdero Akademischer Druckerei herausgeben zu dürfen.

Ob ich nun gleich die tiefste Verpflichtung kenne, Religion, Staat und gute Sitten zu schonen, so unterwerf' ich mich doch einer billigen, den Genius der Zeit kennenden und mit Gelehrsamkeit und Geschmack ausgerüsteten Censur.

Ich glaube, all diese Eigenschaften in den würdigen Männern zu finden, die Euer Herzogliche Durchlaucht als Censoren meiner bisherigen Werke aufzustellen geruhten.

Die unterthänigste Bitte, mir eben diese Censoren wieder gnädigst anzuweisen, ist also um so gerechter, als sie Euer Herzogliche Durchlaucht Höchsteigene Wahl sowohl, als der Beifall des Verfassers und Publicums zu diesem Geschäfte authorisirt.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe
Euer Herzoglichen Durchlaucht
unterthänigster Knecht
Schubart.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 16. Bericht des Intendanten Obersten v. Seeger.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgart, den 26. Juni 1787.

Oberst v. Seeger übergibt unterth. eine Supplique des Hof- und Theater-Dichters Schubart, nebst einem sich darauf beziehenden Avertissement.

S. H. D. eigenhändige Resolut. des Herzogs, Obrist v. Seeger per Ordre daran mündlich zu erinnern.

Euer Herzoglichen Durchlaucht übergebe ich unterthänigst in den Anlagen sowohl die unterthänigste Bittschrift des Hof- und Theater-Dichters Schubart um eine für sein mit gnädigster Erlaubniß herauszugebendes Journal gnädigst anzuordnende Censur, als auch dasjenige Avertissement worinn dem Püblikum solches angekündigt wird, zur höchsten Einsicht und gnädigsten Verfügung, mit der submissesten Anfrage, ob die ermeldte Schubartsche Zeitschrift, welche von dem hiesigen Postamt zur Besorgung übernommen und der akademischen Druckerei unter sehr vortheilhaften Bedingungen zum Druck angetragen worden ist, daselbst künftig gedruckt werden dörfe?

Die bei dieser Zeitschrift zum Grund gelegte Absicht ist nach der Angabe des Verfassers dahin gerichtet, daß darinn sowol von der neuesten politischen Verfaßung der europäischen Staaten, als auch von dem Zustande der Wissenschaften und Künste Nachricht ertheilt werden solle.

Euer Herzoglichen Durchlaucht höchst erleuchtetem Ermessen und gnädigsten Befehlen stelle ich nunmehr diese Sache mit derjenigen tiefsten Ehrfurcht anheim, mit welcher ich ersterbe

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamster C. v. Seeger,
Oberster und Generaladjutant des St. Carl
Mil.-Ord.-Ritter.

fid. cop. t. Wagner.

Akkord
über Schubarts vaterländische Chronik.

Die Herrn Unternehmer dieser Chronik bezahlen der Buchdruckerei der Hohen Carls-Schule

1) Für jedes einzelne Stück derselben auf einen halben Bogen in gros 8vo zu sezen und zu druken mit Einschluß des Papiers, zu 1000 Exemplar, — 8 fl.
2) Für jedes weitere Einhundert zu setzen und zu druken ebenfalls incl. des Papiers — 36 kr.
3) Entrichten dieselbe nach Verfluß Eines halben Jahrs die akkordirte Summe, wobei jedoch jedesmal ein Raum von sechs Wochen zur Bezahlung gestattet ist.

Im Gegentheil
verpflichtet sich die akademische Druckerei

1) Alle Stücke auf gutes weißes Cronenpostpapier zu druken (nach dem beigefügten Muster).
2) Bei der Wahl der Schriften ganz den Geschmack des Herrn Verfassers zu befolgen, und
3) Alle Dienstage und Freytage Morgens die bestellten Stücke, wenn anders das Manuscript zeitlich genug in die Druckerei gegeben worden, pünktlich abzuliefern. Wobei sich noch beede Theile verbindlich machen den Akkord so lange zu erfüllen, als diese Chronik fortgesetzt werden wird.

In Urkund eigenhändiger Unterschrifft und vorgedrucktem Pettschafft. Stuttgart, den 25sten Juny 1787.

(L. Sig.)

Kayser ReichsPostmeister.
Frid: Wilh: Reinöhl.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 17.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Seine Herzogl. Durchlaucht wollen hierauf nach dem unterhänigst. Antrag des Collegii Academici dem Hof- und Theater-Dichter Schubart auf seine in den Druck gebende Chronik die Censurfreiheit gnäd. gestattet haben. Decret. Hohenh. den 2. Juli 1787.
Carl Hz. W.

Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Befehl zu unterthgste. Folge ist durch den Intendanten der Hohen Carls-Schule dem Hofrath Dr. Reuß in dem Collegio Academico die Eröfnung geschehen, daß er nebst den Professoren Nast und Drück die Censur der von dem Hof- und Theater-Dichter Schubart herauskommenden Chronik übernehmen möchte. Da aber derselbe sowol wegen seinen überhäuften Privatgeschäften sich unterthänigst entschuldigte, so sehen sich gehst. unterzeichnete in dem Fall, Euer Herzogl. Durchlaucht höheren Einsichten in tiefster Ehrfurcht anheimzustellen, ob nicht Höchstdieselbe weit weniger compromittirt werden würden, wenn bei der wirklich ohnehin in Europa ausgebreiteten Preßfreiheit dem Hofdichter Schubart die Censur-Freiheit gnädigst gestattet werden möchte, wo alsdann, da er seinen eigenen Nahmen der Chronik vorsetzt, auch seiner eigenen Gefahr und Verantwortung jeder Anstoß, welcher sonst auf die Censoren und folglich auch mittelbar auf Eurer Herzogliche Durchlaucht Höchstselbst zurückfallen könnte, gänzlich überlassen würde, welches noch die weiteren Folgen haben dürfte, daß Schubart, wie er es auch versprochen, durch diese Gnade angefeuert, mehrere Vorsicht in seinen Ausdrücken gebrauchen würde, als wenn er sich hinter die Censoren verstecken könnte. Auf solche Weise würde auch die akademische Druckerei, welche zu benennen ohnehin überflüßig seyn dörffte,

und dabei nur als Instrument diente, sich niemals einiger Verantwortung ausgesetzt sehen. Sich damit 2c. In Collegio den 30ten Juni 1787.

Præsentes:
Hr. Intendant, Obrist v. Seeger.
Hr. Pro-Rektor, Prof. Abel.
Hr. G.-Rath D. Reuß, Decanus Fac. jurid.
Hr. Hofmed. D. Plieninger, Dec. Fac. med.
Hr. Hauptmann Rösch, Dec. Fac. milit.

C. D. Seeger,
Oberster und General-Adjut. des St. Carl Mil.-Ord.-Ritter.
Prof. Abel, d. Z. pror.
D. Reuß, d. Z. Decanus Facult. jurid.
D. Plieninger, d. Z. Dec. Fac. milit.
Hauptmann Rösch, d. Z. Dec. Fac. milit.
fid. cop. t. Wagner.

Nr. 18.

Hohenheim, den 11. Juli 1787.

Mein lieber Obrister und Intendant von Seeger. Aus der Beilage wird derselbe mit mehrerem ersehen, daß der Musikdirektor Schubart, in der Ankündigung seiner herauszugebenden sogenannten vaterländischen Chronik, einige sehr auffallende und anstößige Ausdrücke einfließen lassen; so daß allerdings zu besorgen, es möchten solche Aufsehen erwecken, und wann er in diesem Tone fortfahren sollte, ohnangenehme Folgen daraus entstehen. Ich ertheile daher dem Hrn. Obristen den gnädigsten Befehl, solches dem Musikdirektor Schubart, mit dem Anfügen zu erkennen zu geben, daß er mit mehrerer Moderation und Behutsamkeit bey dieser Schrift zu Werke gehen solle; um so mehr, als ohnehin von ihm zu erwarten gewesen wäre, daß selbiger von der am Ende dieses Blattes, zugleich öffentlich angekündigten herzogl. Gnade, einer ihme gestatteten vollkommenen Censurfreiheit, einen vorsichtigern und bescheidenern Gebrauch machen würde. Widrigenfalls Ich mich in die Nothwendigkeit gesetzt sehe, ihme diese erzeigte Gnade wiederum zu entziehen. Ich bin mein lieber Obrister und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl Hz. W.
fid. cop. t. Wagner.

Schubarts „Vaterländische Chronik." (Erstes Stück.) Monat Julius, 1787.

An mein Vaterland.

Religion und Vaterlandsliebe, oder der Gedanke an unsre nahe und ferne Heimath, ist, glaub' ich, der Goldpunkt, aus dem jedes Unternehmen des rechtschaffenen, bidern Mannes in lichten Strahlen hervorleuchten soll und muß.

Es sind, mit dem Nordischen Magus zu reden *), die zwei

*) Hamann.

Säulen Boas und Jachin, die den Tempel Salomo's schmücken. Gott flammt als Innschrift auf der einen, und Vaterland auf der andern. Ich huldige vor Beeden, indem ich mich wieder in Gottes freier Luft unter meine Landsleute mische, und ihnen mit der heitern Miene ihres Genossen den Willkomm zulächle.

Entfernung, Jahre lange Entfernung von dem, was man liebt, ist freilich marternd für eine Seele voll Freiheitsdrang und Vaterlandsliebe, und doch hat diese trübe Entfernung ihre Vortheile. Man bemerkt die Vorschritte oder Rückgänge in der Aufklärung seines Volks weit sicherer auf diese Art, als wann man selbst im Volkstrome mit fortflutet, und vorwärts oder rückwärts geschleudert wird. Daher verbargen sich ehmals die grosen, weisen Scythen Anacharsis und Zamolxis — unsere Halblandsleute — aus eigener Wahl, eine Zeitlang vor ihrem Volke; unvermuthet aber traten sie wieder aus ihrem Geklüfte, schüttelten den Staub aus ihrem Barte und fragten: Nun, Geschwister, was habt ihr indessen gethan? — Mein Schicksal schleuderte mich mehr als ein volles Jahrzehnd aus dem Schoosse meines Vaterlandes hinaus. Da ich mich aber wieder im Lichte der Freiheit sonne; so ist nichts gerechter, nichts herziger als die Frage: Was hat indeß dein Vaterland Groses, Edles, Gutes gethan?

Ist es, wie immer, kalt und kühn vorgeschritten zum Ziele der Vollkommenheit? — Oder blieb es stehen? oder (ein Wetterstral ist dieses Oder!) rollte das Rad deutscher Größe vom nahen Sonnenpunkte wieder um einige Grade zum nachtbeströmten Amphelium herab? — Wahr ists, grose Dinge sind in diesem Jahrzehend geschehen. Kein Lustrum, kein Dezennium des achtzehnden Jahrhunderts zält Thaten auf, wie diß verflossene. Zwar ist das ganze achtzehende Jahrhundert reich an mächtigen Ereignissen. Mit fürchterlichen Gewittern begann es und wird sich wahrscheinlich mit Gewittern enden. Der Spanische Erbfolgekrieg, der deutsche Freiheit zu verschlingen drohte; die furchtbare Nordische Fehde zwischen den zween Riesen, Carl und Peter; ein glüklicher und unglüklicher Türkenkrieg; der blutige Kampf um die Oesterreichische Verlassenschaft; und endlich der siebenjährige fürchterliche Streit des Einzigen Friedrichs mit einem Welttheile; die Theilung Polens; Rußlands glücklicher Krieg mit den Ottomannen, werden die Geschichte unsers Jahrhunderts in den Annalen über viele andre Jahrhunderte hinausheben. Und doch dünkt mich das leztere Dezennium fast reicher an grosen Begebenheiten zu seyn, als alle Vergangene.

Theresia starb, eine der ersten Büsten im Tempel weiblicher Hoheit; gutherzig, fromm, edel war die verklärte Theresia, und nur dann handelte sie nicht ganz ihrer grosen Seele gemäß, „wenn sich die Hohe zu Kutten herabneigte.“

Joseph erschien, und was man in Jahrhunderten nicht that, that er in wenigen Jahren.

Er trümmerte das chaotische Gebäude des Aberglaubens nieder, strebte den tiefgewurzelten Vorurtheilen von Millionen entgegen, „achtete nicht Gift und Dolchstoß,“ verbreitete Licht und

Recht in seinen Staaten, stupfte die Eichel, wollte den Eichbaum sehen, und — sah ihn.

Ein Held, der an der Spize seiner Kriegsschaar zahllosen Feinden entgegen geht, ist bei aller Gefahr doch weit gesicherter, als der Herrscher, der wie Joseph mit der Fackel der Wahrheit unter ein getäuschtes, an Nacht gewöhntes Volk tritt. Alles ist anfangs sein Feind. „Schwerdter hangen über ihm an Roßhaaren, und Todesschlünde gähnen zu seinen Füssen." Und doch schwung Joseph die Fackel in der Nacht, und hebt sie noch immer hoch in der Rechten, bis es überall in seinen weiten Staaten Licht wird. Er kan sagen wie Hadrian: Ein Kaiser muß wie die Sonne — überall leuchten und wärmen; denn er selbst ist die Sonne.

Was haben wir nicht alles gesehen in diesem Dezennium? „Sahen wir nicht einen Pabst, der so lang und so oft deutscher Freiheit auf den Naken trat, in unsrer Kaiserstadt, — ha, nicht mehr in der trozigen Stellung Hildebrands, vor dem zum armen Sünder herabgewürdigten Heinrich, — sondern in der flehenden Stellung eines gedemüthigten Priesters, der von seinem Kaiser und Herrn Schonung erbettelte?"

Sahen wir nicht im kurzen Bairischen Erbfolgekrieg, daß feine tiefdurchdachte Verhandlungen weiser Staatsräthe eine halbe Million streitbarer Männer entwafnen können?

Sahen wir nicht Oestreich und Rußland zu einer Herrscherhöh' hinanwachsen, „die einer Welt bedenklich wird?"

Sahen wir nicht Friedrich den Einzigen, sein Leben mit der Götterthat endigen, — „Deutschlands Freiheit durch den Fürstenbund zu sichern?"

Sahen wir nicht in Amerika einen Freistaat durch Kühnheit und Weisheit sich heben, und in Europa einen andern Freistaat durch Feigheit und Unsinn zum Verderben sich neigen? — Und was soll ich sagen von der Duldung, diesem ersten aus dem Vaterherzen Gottes hervorgetretenen Zöglinge des Himmels, die ihren milden, aus Sonnengold gewundenen Scepter allmählich über alle deutsche Provinzen hinneigt! All diß sind grose wichtige Dinge, und der ist kein Patriot, der sie nicht wälzt in seinem Herzen und sich — „halb freut, halb fürchtet."

Aber hat auch Deutschland in seiner innern Kraft zugenommen? Sind wir noch immer das alte Volk, das Varus schlug? in allen Welttheilen sich unvergängliche Siegsmale errichtete? so vielen Provinzen Herrscher und Herrscherinnen gab? und dabei doch immer so gut, so edel, so einfältig, so gerecht und bieder blieb? — Dein Schuzengel antworte, Vaterland!! — Und wie steht's mit unserer Litteratur? Haben wir nicht uns selbst durch niedriges Nachäffen verstümmelt, oder durch wulstige Originalsucht verzerrt? — Ach, seitdem wir Deutsche von unsern Nachbarn drüben am Rhein, die seltne Kunst gelernt haben, alle menschliche Weisheit aus Wörterbüchern zu schöpfen, und in Fingerhüten hinunterzuschlürfen, seitdem hat auch

unser Genius beinah' ganz und gar sein ernstes Ansehen verlohren. Ja man sagt sogar, daß er sich jezt in seiner Felsengrotte im Schwarzwalde von Gnomen das Haar kräuseln, von Nixen mit Eau de Lavant besprengen und von Elfen bebändern und bemaschen lasse. Auch sei seine Sprache nicht mehr die Donnersprache aus Hermanns und Luthers Zeiten —

Die wiederhallt im Felsengebirge,
Daß es dem Streiter vom Tiberstrom
Ertönte wie ein Donnersturm —

Sie sei wie das Girren der Flöte in einer Mainacht, und wie das verlangende Seufzen des Mädchens, die im Mondstral ihres Geliebten harrt. Wirklich sagt man so von uns Deutschen und der Schein gibt uns auch das Ansehen. Das ernste Studium unserer Vorväter, ihr mühsamer Fleiß, der sich aus Folianten ein Denkmal erthürmte, hat sich in ein leichtsinniges Getändel verwandelt — und unsere große Geister sezen jezt den einen Fuß in einen Duodezallmanach, den andern in einen Wollustathmenden Roman, und glauben doch, so stolz wie Horaz, mit dem Tapon an den Olimpos zu streifen. Vor Zeiten widmeten sich Riesenköpfe einer Wissenschaft allein, jezt sezen Zwerge das Däumlein an, und umschreiben nichts mehr, und nichts weniger als — das Universum. Daher unsere Encyklopädienschreiber, die mit dem Schaumlöffelchen das Fett von allen Suppen abschöpfen wollen, und doch dem hungrigen Publikum nichts als eine Kapuzinersuppe auftischen, zwar brühreich, aber ohne nahrhafte Broken. Und zum Unglük hat der Teufel noch einen Dämon losgelassen, der sich Journalgeist nennt, sich gleich der Kröte vor dem Ohre der Eva bläht, und den Gelehrten ins Ohr gurgelt: Schreibt Journale! Schreibt Journale! — Mit wüthiger Faust rasen hunderte ans Pult, und schreiben Journale. Kritiken umsummen uns wie Brumshummeln, mattherzige Gedichte und poetische Liebesseufzer wie Reinschnaken: Abhandlungen hinken an der Krüke oder gehen auf Stelzen. Hier ein Götterbote, mit erlahmten Flügeln an Schläfen und Füssen, dort ein Musensaal, wo neben dem Torso des Herkules ein wanstiger Silen mit seinem Esel figurirt; Wohlgestalten und Wechselbälge in ekeln Gruppen: — da ein karges Gastmahl, wo das Fett auf der Suppe nie äugelt, wo Maden im Fleisch nisten und Pfeffer und Mausdrek durcheinander gemischt ist: Dort und hie und da Kunstkrittler, die beim Scheine der Eumenidenfakeln Kritiken zürnen, und aus Seichtheit an Kenntniß und Geschmak, auch aus Parteisucht meist das Schlechte loben und das Gute tadeln: Politische Zeitungen, die kalt und trüb wie Schneewasser daherschäumen, Zinngiessermäßig politisiren, und mit schalen Mährlein und kühlen Fazetien die Lücken ausfüllen, die der Schnekengang der Welt in ihrem Blate gemacht hat.

Es ist freilich leichter Berlocken machen, als eine Uhr, Quadersteine samlen als ein Ulmer Münster bauen; ein Liedlein in ein Kalenderlein machen, als ein Epopee dichten; Reliquien sammeln, als den ganzen Heiligen palingeneisiren; leichter zu rhapsodiren, als — doch ich komme zu weit in meiner Anklage. Noch leben die grosen

und edlen Männer, Klopstock, Wieland, Herder, Göthe, Lavater, Gerstenberg, Schiller, die Grafen Stollberg, Claudius, Bode, Gedike, Engel, Garve, Nikolai, Möser, und der Patriotische Moser, die für die Ehre unsres Vaterlandes arbeiten und den austrettenden Strohm, der die Felder zu verwüsten droht, wieder in sein Bett drängen.

Und so trett ich dann wieder auf meine Laufbahn, und seze auf Verlangen so vieler Edlen meines Vaterlandes die deutsche Chronik fort, die der Schwerdthieb meines Schicksals so lange unterbrach.

Mit der Freiheit ist auch mein Muth wieder erwacht; und wie sollte der nicht erwachen, da mein „gnädigster Fürst mir vollkommene Censurfreiheit verstattete!!“

Liebe zu Gott und seinem Sohne, heisse Gluth fürs Vaterland und Eifer für seine Ehre soll meine Feder lenken, und nicht Cinthius, sondern mein Schutzengel zupfe mich beim Ohr, wenn ich wider diesen meinen feierlichen Entschluß handeln sollte.

Nr. 19. Hochwohlgebohrner Herr,
Verehrungswürdigster Herr Obrist!

Die mir durch Euer Hochwohlgebohrn publicirten höchste Herzogliche Befehle, den künftigen Thon meiner Chronik betreffend, habe mit schuldigster tiefster Ehrfurcht und mit dem festesten Entschlusse aufgenommen, in der Folge alles zu vermeiden, was mir nur von ferne das Mißfallen meines Durchlauchtigsten Herzogs zuziehen könnte.

Nur erlauben mir Euer Hochwohlgebohrn in Untertänigkeit zu bemerken, daß ich mir angestrichene Stellen nicht verstattet haben würde, wenn ich mich nicht mit den angesehensten Vorgängern zurechtfertigen wüßte.

Der Herzog, mein Herr, sind mit den Fortschritten der deutschen Literatur viel zu sehr vertraut, als daß es einem so tiefen und erleuchteten Forscher entgehen könnte, wie seit meiner Gefangenschaft die Freiheit im Schreiben so gewaltig zugenommen, und welch' ein kühner Thon jetzt in allen Provinzen Deutschlands herrsche.

Selbst in Wien haben Sonnenfelß, Ratschki, Haßka, Eybel und mehrere sich Ausdrücke gegen den Pabst erlaubt, wogegen die meinigen noch äußerst bescheiden sind.

Die Gefahr, womit der Kaiser eine so erstaunende Reform unternahm, ist von mehreren Schriftstellern bemerkt worden. Auch tragen die neueste Statistiker Dohm, Grossing, Hausen, Schlözer und mehrere kein Bedenken, den Anwachs von der Macht Oesterreichs und Rußlands, und die enge Verbindung dieser großen Häuser für die übrigen Staaten äußerst gefährlich zu halten.

Den Deutschen Fürstenbund nennen alle Patrioten, so laut als möglich, wovon ich nur den großen Geschichtschreiber, Herrn Bibliothekar Müller in Mainz, und den gelehrten und tiefblickenden Posselt in Karlsruhe nahmhaft machen will, den Grundpfeiler der deutschen Freiheit und vaterländischen Verfassung. Hat man sich

also nicht bei dieser Lage unsers Vaterlands halb zu freuen, halb zu fürchten?

Ueberhaupt glaubte ich, bey dem jezt überall gangbaren Freiheits-Thone alle schüchterne Geist und Außdruck entkräftende Bedenklichkeiten ablegen und eben das in meiner Sprache sagen zu dörfen, was jezt alle Patrioten in der ihrigen sagen: Zudeme sah ich noch die augenscheinlich guten Erfolge zuvor, wenn mein gnädigster Herr mir mehrere Freiheit im Schreiben gestatten würde.

Die Außländer, namentlich ein Schlözer, Göking, und einige anonimische Verfasser im deutschen Musäum haben sich an der Höchsten Person des Herzogs, seinen weisen Anstalten und den Vorstehern dieser Anstalten durch die frechsten Ausdrücke in gangbaren Journalen so gröblich vergriffen *), daß es der Ehre unsers Landes gewiß förderlich ist, wann jemand auftritt, der sich diesen Trozköpfen kühn entgegen wirft, und Muth genug in sich fühlt, die gerechte Sache mit Nachdruck zu vertheidigen.

Ich wünschte also, daß mir der Herzog diese Freiheit verstatten — und in Zukunft mein alleiniger Richter zu seyn, — oder mir einen ähnlich denkenden Censor gnädigst aufzustellen geruhen möchte.

Das Publikum ist schon an meine freien, oft in dunkle Metaphern gehüllte folglich ganz unschädliche Ausdrücke gewohnt. Wenn ich nun auf einmal den Thon in Aengstlichkeit und Furchtsamkeit stimmte, so würde der aus meiner Chronik zu erwartende Vortheil in Kurzem verschwinden.

Inzwischen werd ich mich wohl hüten, in den Fehler derjenigen zu fallen, die Freiheit und Frechheit, Freimuth und Zügellosigkeit nicht von einander zu sondern wissen.

Religion, der Staat, dem ich diene, und gute Sitte soll mir immer heilig seyn. Nur sey es mir erlaubt, mich allem mit edler und vaterländischer Freimüthigkeit zu widersezen, was gegen jene streitet.

In der vollen Ueberzeugung, daß bei der gegenwärtigen Aufklärung vergünstigte Freiheit im Schreiben jedem Staate und vorzüglich den Regenten desselben zur Ehre und zum Vortheile gereiche, bitte ich Euer Hochwohlgebohrn diese meine unterthänige Vorstellung dem Herzog, meinem Herrn bekannt zu machen.

In submissester Hochachtung ersterbe

Euer Hochwohlgebohrn

Stuttgart, Unterthäniger Diener

den 14. Juli 1787. Schubart.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 20.

Pro-Memoria.

Heute den 14ten diß ließ mich der Dänische Gesandte Herr v. Wächter zu sich fordern. Ich erschien aus Achtung für diesen seinem Charakter nach, mir höchst respektablen Mann. Mit einer Zorn

---

*) Vergl. I. Bd. S. 320.

weissagenden Mine legte er mir das dritte Stuck meiner Kronik vor, worinn der Artikel steht.

> Dänemark. In Absicht auf politische Regsamkeit wie in Todesschlaf versunken. Daher der matte Einfluß auf die übrigen Europäischen Reiche. Selbst der Kronprinz, der mit so vielem Muthe begann, scheint auf seinem Pfade wieder stille zu stehen. Daher sind keine Artikel so narkotisch, als die wir aus diesem Reiche erhalten. Da aber die Dänen ein trefliches tapferes Volk sind, so gehört nur wenig magnetische Berührung dazu, um ihnen elektrische Funken zu entlocken.

Ich hatte eben Grossings Staaten-Journal in meiner Tasche, wärend ich diesen Artikel in meine Sprache übersetzte. Das Original heißt:

> Dänemark spielt auf dem Europäischen Staatstheater eine weit geringere Rolle, als es spielen könnte. Es muß mit den Finanzen des Staates, folglich auch mit der Regierung da eben nicht am besten stehen, da unnachläßig in fremden Ländern Geld-Anleihen negotiirt werden. Es ist auffallend, daß der Erb-Prinz nicht den Erwartungen entspricht, die man allgemein von ihme gefaßt hat. Sein erster Schritt auf das Staats-Theater war Heldenschritt; warum schreitet er so nicht weiter?

Man sieht, wie genau ich diesen Artikel kopirte, und ob ich gleich noch mehrere ihn bekräftigende Journale zitirte; so gefiel es doch dem Herrn Gesandten, mir mit bedeutender Miene anzukündigen:

> „diesen Artikel in meiner nächsten Zeitung feyerlich zu wieder-„ruffen, und solchen Wiederruf ihm vorher im Manuscript zu „kommunizjren."

Unentschlossen gieng ich; doch bald wandte ich mich an meine hiesige Instanz, den Herrn Obrist von Seeger, erzählte ihme das Factum und befragte ihn, welche unter den zweyen Auskünften die beste seyn möchte:

1) Alles zu thun, was der Herr Gesandte befahl und eine ihm gefällige Revokation in die Zeitung einzurücken: oder
2) ganz Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu überlassen, was in diesem Falle für mich zu thun am räthlichsten sey.

In dem Ausschlage meines gnädigsten Fürsten unterwirft sich, wie immer

Den 14. Juli 1787. Schubart.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 21. (Auszug.)

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgart, den 14. Juli 1787.

Oberst Seegers unterthänigster Raport
von der Herzogl. Hohen Carls-Schule.

Ewer Herzoglichen Durchlaucht habe ich nebst unterthänigster Einsendung der heutigen Raports von Höchstdero Hoher Carls-Schule in tiefster Unterthänigkeit melden sollen:

Von dem Hofdichter Schubart habe ich wegen der ihme über seine freye Schreib-Art auf Höchstdero gnädigsten Befehl gemachten Erinnerung noch gestern Mittag die unterthänigst beigefügte schriftliche Versicherung, und von deme, was er gestern noch Mittag zwischen ihme und dem Königl. Dänischen Gesandten v. Wächter vorgefallen, das weiters unterthänigst beigefügte Pro-Memoria zur höchst gnädigsten Einsicht vorlegen, um Huldreichste Anweisung, wie sich Schubart verhalten solle, unterthänigst bitten, und mit der tiefsten Ehrfurcht ersterben sollen

Ewer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst-treugehorsamster
Ev. Seeger, Oberster u. Generaladjutant
des St. Carl Mil.-Ord.-Ritter.

Eigenhändiger Randbeisatz des Herzogs in Bleistift:

Er Schubart bedauerte den H. Minister durch das 3te Stück seiner Chronik einigen anlaß zum Mißvergnügen gegeben zu haben. Tieffste Ehrfurcht vor die großen der Erden seye zu fest in sein Herz eingedrückt, und der Abstand von Jhm zu Jhnen allzubekannt, als daß Jhme nur der Gedanke hätte beygehen können, den Königl. Dänischen Hof zu beleidigen. Was er geschrieben, habe er aus dem Großing entlehnt. Die Zukunft werde aber den H. Minister überzeugen, daß er seinen Worten Kraft gebe und die erste Gelegenheit werde ihme die angenehmste seyn, dem Publico und alle zu Ueberzeigen und den angefochtenen articel in das deutliche Licht zu sezen.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 22.

Anzeige und Anfrage von Schubart.

Der Dänische Herr Minister Baron v. Wächter hat schon ein paarmal zu mir geschickt: ich möchte zu ihm kommen. Nun weiß ich gewiß, daß die Unterredung auf die ich mich sehr fürchte, mein letzteres Schreiben zum Gegenstand hat.

Jch frage also bei Ew. Hochwohlgebohren in Unterthänigkeit an:

1) Soll ich zum Hrn. Baron v. Wächter gehen? — Oder, zur Vermeidung alles Zwistes

2) ein Billet an ihn schreiben und gerade heraussagen,

„daß ich mich bereits expektorirt hätte und, um des Un-
„angenehmen bei derley mündlichen Unterredungen zu
„vermeiden, ihm diß hiemit schriftlich eröfne.“

Jn Erwartung Hochdero gnädigen Befehle habe die Ehre mich zu nennen

Ew. Hochwohlgebohren

Von Haus
den 20. Juli 1787.

unterthäniger Diener
Schubart.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 23. (Auszug.)

Herzog. Ordre d. d. Hohenheim, den 22. July 1787.

Mein lieber Obrist und Intendant v. Seeger ꝛc.

Was die unterthänigste Anfrage wegen des Hofdichters Schubarts betr. So ist die Sache zu belassen, biß Ich deßhalben mit dem Hrn. Obrist mündlich werde gesprochen haben. Mein lieber ꝛc.

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 24.

Hohenheim, den 1. Sept. 1787.

Mein lieber Oberster und Intendant von Seeger.

Ich ertheile hiermit Demselben die gnäd. Ordre, dem Hoftheater-Direktor Schubart dahin anzuweisen, daß Er den im dritten Blatt seiner vaterländischen Chronik befindlichen — der Crone Dännemark nachtheiligen Artikel dem Verlangen des Kgl. Dänischen Gesandten gemäß, wiederrufe und abändere. Ich bin, mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 25.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim, den 8. Nov. 1787.

Mein lieber Obrister und Intendant v. Seeger.

Es hat die Reichsstadt Nürnberg, über einen von dem Hof- und Theater-Dichter Schubart im 29ten Stück seiner Vaterländischen Chronik, enthaltenen anstößigen Punkten, diese Reichsstadt betreff. bey Mir schon unterm 15ten vorigen Monats Beschwerde geführt und um billige Genugthuung gebeten. Da nun aber, ehe eine weitere Entschließung in der Sache zu machen, derselbe der Ordnung und Billigkeit gemäß vorderist um seine Verantwortung hierüber zu vernehmen ist: So gebe Ich solches dem Hrn. Obristen zur Nachachtung gnädigst zu vernehmen, und bin Mein lieber Obrister und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 26.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim, den 14. July 1788.

Mein lieber Oberster und Intendant v. Seeger.

Ich lasse Demselben in der Anlage das, gegen den Theater-Dichter Schubart bei Mir eingekommene Beschwerungs-Schreiben des Magistrats zu Worms zugehen mit dem Gnädigsten Befehl, den Beklagten um seine Verantwortung zu vernehmen, und sodann solche cum remissione communicati an Mich einzuschicken. Ich bin, Mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 27. Bericht des Intendanten ꝛc. v. Seeger.

Stuttgart, den 16. July 1788.

Oberst v. Seeger übergibt in Unterthänigkeit die Verantwortung des Hof- und Theater-Dichters Schubart auf die Klagschrifft des Magistrats zu Worms.

Serenissime!

E. H. D. hochgnädigst. Befehl zu Folge, habe ich den Hof- und Theater-Dichter Schubart, um seine Verantwortung über das sub Lit. A unterthänigst zurückangefügte Beschwerungs-Schreiben des Magistrats zu Worms vernommen.

Derselbe hat mir hierauf die sub Lit. B unterth. beigefügte schriftliche Verantwortung sowohl als sub Lit. C die Deduction der Wormsischen Bürgerschafft, woraus er den in Nro. 50 seiner Chronik enthaltenen Artikel gezogen hat, übergeben. Zugleich fügte er diesen noch sub Lit. D das 109te Stück des Frankfurter Staats-Ristretto bei; in welchem ein Mitglied des Wormsischen Magistrats Nahmens sich selbsten auf eine für den Schubart höchst ehrenrührige Art, sich Genugthuung verschaft, und dardurch auf diejenige Verzicht zu thun scheint, welche er zuverläßig von der Gerechtigkeit E. H. D. zu erwarten gehabt hätte.

Mit der tiefsten Ehrfurcht ersterbend

E. H. D.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 28.

Hohenheim, den 2. August 1788.

Mein lieber Obrist und Intendant v. Seeger.

Ich habe die von dem Hrn. Obristen unterm 17ten vorigen Monats Juli unterthänigst eingeschickte Verantwortung des Hof- und Theater-Dichters Schubart über das Beschwerungs-Schreiben des Magistrats zu Worms erhalten und eingesehen.

Ich ertheile hierauf dem Hrn. Obrist die Ordre besagtem Hof- und Theater-Dichter Schubart nicht nur wegen seiner in gegenwärtigem Fall sich erlaubten unanständigen, unschicklichen und beleidigenden Schreib-Art einen ernstlichen und nachdrücklichen Verweiß zu geben, sondern auch ihn zu einem offentlichen Widerruf des wider den Magistrat zu Worms in seiner Vaterlands-Chronik eingeschalteten Artikels aber nicht in den von ihm vorläufig angeführten sondern schicklicheren terminis „daß er nehmlich würklich hierüber zu weit „gegangen, und dem Ansehen des Magistrats zu Worms zu „nahe getretten seye, auch daher jenen ganzen Artikel widerrufen „haben wolle." (Wovon derselbe den Aufsatz vorhero zur Einsicht unterth. vorzulegen hat) anzuhalten, und ihm zugleich nachdrücklich zu bedeuten, daß, wann Ich mit dergleichen Beschwerden wieder behelliget, und er sich in seinem Zeitungsblatt nicht mehrer Mäßigung und Bescheidenheit befleißigen würde, Ich ihme die gnädigst verstattete Censur-Freyheit wiederum abnehmen werde.

Ich bin mein lieber Obrist und Intendant dessen wohlaffectionirter

Carl H. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 29.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim, den 8. Sept. 1788.

Mein lieber Oberster und Intendant v. Seeger.

In der Anlage lasse Ich demselben den, von dem Hof- und Theater-Dichter Schubart entworfenen Wiederrufungs-Artikel zugehen, mit dem Gnädigsten Befehl, ihm zu bedeuten, daß er solchen nunmehr unverweilt in seine vaterländische Chronik einrücken solle. Ich bin, Mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl H. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 30.

Auszug Herzogl. Ordre d. d. Hoh., den 11. Sept. 1789.

Da seit einiger Zeit die Zeitungs-Schreiber aus Gelegenheit der, hin und wieder ausgebrochenen Unruhen allerhand verfängliche und zu gefährlichen Mißdeutungen, besonders bei dem Gemeinen Mann, Anlaßgebende Nachrichten in ihre Blätter einzurücken pflegen, weswegen die Censur mehr als sonsten auf dergl. öffentl. Nachrichten aufmerksam zu seyn Ursache hat: So finde Ich für nöthig, auch den Professor Elben in Ansehung seiner herausgebenden Zeitungen der Censur zu unterwerfen, und hat also der Hr. Obrist ihme solches mit dem Bedeuten, daß der Reggs.-Rath Kauffmann als Zeitungs-Censor aufgestellt ist, in dessen Abwesenheit aber der Reggs.-Rath Leypold, und endlich für diesen der Geh. Secr. Fromann dieses Amt zu versehen haben, zu eröfnen.

Was aber den Hof- und Theater-Dichter Schubart betrifft, dessen Blatt Ich zwar auch noch künfftighin von der Censur frei lassen will, so ist ihm in Ansehung dergleichen Artikel, und daß er weder aus Nachläßigkeit, noch aus Vorsatz, nur das geringste Verfängliche seiner Zeitung einrücken solle, das nöthige ernstlichst zu erkennen zu geben, mit dem Bedrohen, daß, wofern dißfalls etwas klagbares gegen ihn vorgebracht werden könnte, er dieses seines Privilegii für verlustig erklärt werden würde.

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 31.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenh., den 19. April 1790.

Mein lieber Obrist und Intendant v. Seeger.

Aus der Anlage wird der Hr. Obrist mit mehrerem ersehen, was für ein Beschwerungs-Schreiben die Municipalität der Stadt Landau wider den Hof- und Theatral-Dichter Schubart an meine herzogl. Regierung erlassen hat. Ich sende solches dem Hrn. Obrist mit der Ordre gnädigst zu, um darüber den Hof- und Theatral-

Dichter Schubart zu vernehmen, und sodann den Erfund davon an Mich u. einzuschicken. Ich bin, Mein lieber Obrist und Intendant dessen wohlaffectionirter

Carl H. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 32.

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim, den 15. Mai 1790.

Mein lieber Oberster und Intendant v. Seeger.

Auf die von der Municipalität zu Landau wider den Hof- und Theater-Dichter Schubart eingekomene Klage ertheile ich hiemit dem Hrn. Obersten den gnädigsten Befehl „demselben seine abermalige Unvorsichtigkeit und Unbescheidenheit nachdrüklich und mit „dem Anhange zu verweisen, daß Er sich, wenn künftighin neue „Klagen wider ihn einkommen würden, Er nebst dem Verluste der „Censur-Freyheit, überdieß einer mießliebigen Ahndung unfehlbar zu „gewärtigen haben solle.“

Ich bin, mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl H. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 33.

Auszug Herzogl. Ordre vom 4. Januar 1791.

und lasse demselben das von dem Preuß. Ministre an den Theatral-Dichter Schubart erlassenes, im eigentl. Verstand aber nicht eigenhändiges Schreiben gdst. zurückgehen, worüber Ich Mich in vielem Betracht gewundert habe.

fid. extr. t. Wagner.

Warum Nr. 34 hier abgehe, weiß der Verfasser nicht mehr anzugeben.

Nr. 35. Herzogl. Ordre d. d. Hohenh. d. 11. Mai 1791.

Mein lieber Oberst und Intendant v. Seeger.

Da bei Mir der Cursächsische Reichstags-Gesandte durch den disseitigen Comitial-Gesandten, im Namen seines Hofs über die freye und unvorsichtige Schreibart des Verfassers der Chronik, in Rücksicht einer in Nr. 95 des vorigen Jahrgangs enthaltenen, den Cursächsischen Obrist-Kämmerer Grafen Marciolini betreffenden, sehr nachtheiligen, und der Wahrheit ganz entgegenlaufenden Stelle, beschwerde hat führen lassen, mit der bitte, jenen zum Wiederruf dieser Stelle anzuhalten: so ertheile ich vordersamst dem Hrn. Oberst gnädigst die Ordre, den Theater-Director und Hof-Dichter Schubart über den angeführten Zeitungs-Artikel um seine Verantwortung zu vernehmen, und solche unterthänigst einzuschicken. Ich bin, Mein lieber Oberst und Intendant, dessen wohlaffectionirter

Carl H. W.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 36. (Auszug.)

An die Freunde und Gönner des verewigten Schubarts.

Schubart war einer von meinen besten Freunden, und auch zwei Jahre in seiner Gefangenschaft mein Lehrer *). Ich habe viele freudige und bittere Stunden mit ihm getheilt. Die unverkennbare große Eigenschaften seines Geistes und Herzens, wie seine Fehler, sind für meine moralische und wissenschaftliche Bildung von unendlichem Nutzen geworden. Alle die ihn aus dem Umgange und aus seinen Schriften kennen und kennen lernen, werden ihm früher oder später, gleiches verdanken. Sie werden mir daher verzeihen, wann ich Jeden um einen verhältnißmäßigen Beitrag bitte (nebst dem Namen des Einsenders, um hievon öffentlich Rechenschaft geben zu können), um Schubart einen Marmorstein auf sein Grab, oder in eine Kirche mit folgender Inschrift setzen zu lassen:

Weine Menscheit
Hier über seiner Asche.
Er lehrte die Thaten seiner Zeit
Von guten und bösen
Regenten und Völkern
Mit Liebe, deutscher Kraft und Muth
Gleich wenigen, zum Beispiel für alle.
Friedrich den Einzigen
Liebte und sang Er, teutsch und stark und groß
Im Kerker und in der Freiheit
Wie Keiner.
Auch Er war einzig
Dem guten Bauern, wie dem guten Fürstensohne
Ein Sänger, Lehrer Freund,
Groß in der Rede, Ton- und Dichtkunst.
Und in seinem Weltkreis von Kenntnissen
Im Sturme der Leidenschaft
Rang Er verblendet nach Frieden und Freiheit,
War ob stürmischer Jugend gefesselt,
Und trugs zum Beispiel für Alle.
Ihm wurde für alle zum Beispiel
Weil Er vergab, auch vergeben, und ewig nun
Freiheit dir, o Schubart! —

Geboren im Jahr 1739 den 30. März, gestorben den 10. Oct. 1791.

Von seinen Freunden auf sein Grab geschrieben.

Unterschrieben:

Eugen v. Scheeler,
vorgesetzter Offizier in der Herzogl. H. Carls-Schule.

---

*) In den letzten Jahren seiner Gefangenschaft auf der Veste H. Asperg war mein Vater General und Commandant daselbst. Unter Schubart's Gedichten findet man Charakterzüge von selbigem.

Nr. 1.

II. Abschnitt.

Zöglinge im Allgemeinen.

Streben der Zöglinge nach der akademischen Freiheit.

Im Jahrgang 1774 der Annalen, I. Bd. S. 42 ist in Betreff der Prädestination der Zöglinge aus einem Berichte des Intendanten d. d. 9. März 1792 ein Auszug gegeben und in demselben Betreff S. 220 darauf Beziehung genommen worden.

Wir fügen diesen Bericht hier vollständig nachträglich bei, weil im Jahrgang 1792 aus Versehen unterlassen worden, durch Einsetzung des weiteren Inhalts desselben nachzuweisen, wie sehr bis dahin die S. 90—91 geschilderte Stimmung und das Streben der Zöglinge nach der akademischen Freiheit sich gesteigert, die Disciplin erschwert und die längere Fortdauer der Anstalt in ihrer so streng militärischen Form bereits gefährdet, nicht aber den Intendanten zur Erkenntniß der Zeitgemäßheit einer Umgestaltung der Einrichtung bekehrt hat.

Abschrift Berichts des Intendanten d. d. 9. März 1792.

E. H. D. haben die höchste Gnade gehabt, mir vor ungefähr acht Tagen zu befehlen, daß ich Höchstdenselben eine Liste von denjenigen Zöglingen, welche zu Künstlern bestimmt werden könnten, unterthänigst vorlegen sollte, um ihnen im Eindrangsfall das getheilte geben zu können.

Zur schnellen Uebersicht aller in der Herzogl. H. Carls-Schule befindlichen Zöglinge, welche kein Kostgeld bezahlen, habe ich viererley Verzeichnisse ausgefertiget, wovon das 1te diejenige enthält, welche sich ganz unentgeltlich in der Akademie befinden, und mit gnd. Genehmigung ihre Bestimmung bereits auf beygefügte Art erreicht haben; das 2te diejenige, welche sich ohne Kostgeld mit eigener Anschaffung ihrer Bedürfnisse in der Akademie befinden und der von E. H. D. ihnen gnädigst vorgeschriebenen Bestimmung folgen; das 3te diejenige, welche wegen ihrem Alter noch keine Bestimmung erreicht haben und den gnäd. Befehl dazu erst noch unterthän. erwarten, und das 4te diejenige unkostgeldliche, welche ihren Studienlauf in den Jahren 1790—1791 und an Ostern 1792 geendiget haben, nebst dem Anhang derjenigen, welche mit Kostgeld ihren Studienlauf vollendet haben.

In dem 3ten Verzeichniß sind 16 Cavaliers und 17 Eleven, von welch letzteren 15 noch ohne Bestimmung ihre philologischen Studien fortzusetzen und nur die Eleven Bühler und Scheidemantel ihre Bestimmungs-Studien anzutreten haben. Ob einer dieser beyden einer Kunst gewidmet werden solle, das stelle ich der gnädigsten Entscheidung E. H. D. unterth. anheim.

In dem 4ten aber sind auf der ersten Seite alle diejenige ganz

unentgeltliche und ohnkostgeldliche Zöglinge, von welchen ich zum moralischen und ökonomischen Besten der H. H. Carls-Schule, so inskünftige von allen, welche ihren Studienlauf geendiget haben, den unterth. Wunsch zu Füssen lege, daß sie jederzeit gleichbald ausgemustert, und wenn je der Fall eintreten sollte, daß sie nicht im Stande wären, sich selbst außerhalb der Akademie fortzubringen, ihnen lieber das, was sie die kosten, von derselben biß zu ihrer Versorgung ausbezahlt werden möchte, weil die bißherige Erfahrung gelehrt, daß nicht nur die wenigsten von denen, welche über die Zeit ihres vollendeten Studienlaufs als Veteraner in der Akademie behalten werden, ihren Auffenthalt darinnen so, wie die Aufsicht solchen von ihnen fordert, benuzen, sondern vielmehr die meisten derselben die Verlängerung dieses Aufenthalts als einen Zwang ansehen, und theils aus Widerwillen gegen denselben, theils aus Hang zu einem ihrem Alter angemessenen Freyheit nicht nur für sich selbst die akademische Ordnung stören, sondern auch durch die ihnen gnd. ertheilte Erlaubniß, als Veteraner praktische Geschäfte ausserhalb der Akademie erlernen zu dürfen, den jüngeren einen unüberlegten Reiz zu gleicher Erlaubniß einflößen, oder wohl gar bey einer eigenen pünktlichen Befolgung der Ordnung und eines scheinbaren Fleisses denselben auf eine versteckte Art schleichende und mehr als die giftigste Ansteckung zu fürchtende Ideen vermöge ihrer vermeyntlichen Vielwisserey und Uebersicht der Lehrer und Vorgesetzten beybringen.

Diese die jüngere verführende Diktatoren und Orakelsprecher haben seit der Erhebung der Akademie zu einer Universität derselben am meisten geschadet, sich immer nur hinter die für Kostgeld aufgenommene Zöglinge gesteckt, und dieselbe bald zu Klagschriften an ihre Aeltern, bald zu andern unordentl. Ausfälle gereizt, so, daß diesen jüngeren der Plaz ihres Aufenthalts, der ihnen nach ihrer aigenen Aussage anfangs ein Plaz des Vergnügens ware, durch jene lose Einstreuungen plözl. entleydet wurde.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 2.

Academische Lesegesellschaft.

Eingabe mehrerer Chevaliers und Eleven der H. Carls-Schule an deren Intendanten, Obersten v. Seeger, d. d. 16. Dec. 1791.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insbesonders hochzuverehrender Herr Oberster!

Im festen Vertrauen auf die von Ewer Hochwohlgebohrn uns und unsern Mitbrüdern schon so oft erwiesene Güte und Gewogenheit wagen wir es, Denenselben einen von uns gefaßten Plan mit der gehorsamsten Bitte um Unterstüzung deßelben vorzulegen.

Wir hatten uns nehmlich überzeugt, daß zu der Ausbildung eines jungen Menschen neben dem besondern wißenschaftlichen Studio,

dem er sich widmet, nichts so sehr beytragen kan als die Lesung gutgeschriebener neuerer Werke über Gegenstände, die in das Fach der Philosophie, schönen Wissenschaften und gelehrten Litteratur einschlagen.

Daher glauben wir einige von unsern Erholungsstunden, deren uns die Gnade Sr. Herzoglichen Durchlaucht so viele übrig gelaßen hat, durch eine zweckmäßige Lektüre am besten ausfüllen zu können.

Da aber die Anschaffung solcher Schriften jedem einzelnen von uns zu kostspielig sein würde, so kamen wir, um die darauf zu verwendende Kosten völlig unbeträchtlich zu machen, auf den Gedanken, in eine Verbindung zu treten, und solche uns gemeinschaftlich anzuschaffen.

Bei der Auswahl der zu unserm gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Schriften haben wir so viel als möglich auf ihre Nuzbarkeit, Gründlichkeit und Schreibart gesehen, und blos solche ausgewählt, von deren entschiedenem Werth die einhellige Stimme Teutschlands das rühmlichste Zeugniß ablegt.

Um Ewer Hochwohlgebohrn hievon völlig überzeugen zu können, haben wir anmit die Ehre, Denenselben diejenigen Schriften aufzuzählen, auf die unsere Wahl vorzüglich deßwegen gefallen ist, weil sie weder der Religion, noch dem Staate, noch den Sitten schädliche Grundsäze verbreiten, wie dies bey vielen andern der Fall ist. Es sind folgende:

1) Jenaer Litteraturzeitung.
2) Salzburgische gelehrte Anzeigen.
3) Journal von und für Teutschland.
4) Berliner Monathsschrift.
5) Göttingisches Magazin von Meyners und Spittler.
6) Schott's juristische Bibliothek.
7) Bürger's Akademie der schönen Redekünste.
8) Eberhard's philosophisches Magazin.
9) Morizen's Magazin zur Erfahrungsseelenkunde.

Ohne uns aber blos auf den Zweck der Privatlektüre hiebey einzuschränken, wünschten wir den Nuzen derselben noch vervielfältigen, und daher in einem besonders hiezu geeigneten Zimmer über den Innhalt derselben uns besprechen, über streitige Säze unsere Gedanken einander mittheilen und durch Abfaßung schriftlicher Aufsäze, wozu uns dieselbe Gelegenheit geben könnten, eben sowohl unsere Denkkraft üben, als unsern Styl ausbilden und vervollkommnen zu können.

In der Absicht nun, eine bessere Ordnung hiebey beobachten, diese Schriften sorgfältiger aufbewahren, und sie schneller in Umlauf bringen zu können, bitten wir Ewer Hochwohlgebohrn gehorsamst, sich gütigst bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht für uns dahin zu verwenwenden, daß uns eines von den bisher unbesezten Zimmern der H. Carls-Schule zu unserem Versammlungsorte während den Erholungsstunden gnädigst eingeräumt werde.

In Hoffnung einer gnädigen Erfüllung unserer Bitte haben wir die Ehre in tiefster Ehrfurcht zeitlebens zu verharren

Ewer Hochwohlgebohrn

Stuttgart, den 16. Dec. 1791.

ganz gehorsamste Diener
sämmtliche Theilnehmer der Gesellschaft:

Chev. v. Seckendorf,
Lang,
Jäger,
Schmid I.,
Groß,
Danz
Mieg,
Sattler II.,
v. Geißberg II.,
v. Penas,
Seeger II.,
Zehler II.,
Zehler I.,
Heigelin.
Schelhaß,
Bühler,
Mörike,
Eschenmeier,
Fetzer,
Chev. Pfaff.

fid. cop. t. Wagner.

III. Abschnitt.

Schiller.

Nr. 1. Abzug am mütterlichen Erbtheil.

Wie alles, was das Leben und Schicksal Schiller's berührt, von besonderem Interesse ist, so wird es auch nachfolgende Urkunde sein vom 15—21. Sept. 1802 betreff. den Abzug an dem ihm „angefallenen" mütterlichen Erbtheil.

Wir schließen sie bei unter Beziehung auf dasjenige, was S. 82 und S. 221—222 des I. Bandes über Schiller vorgetragen worden.

Bericht
der Regierung über Schiller's Gesuch um Nachlaß des Abzugs an dem ihm angefallenen mütterl. Erbtheil, mit höchster Entschließung.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen aus dem untertänigst angeschloßenen Exhibito das Gesuch, welches Advocat Cotta zu Tübingen, als Mandatar des Hofraths Schiller zu Weimar um gnädigsten Nachlaß des Abzugs von dem, seinem Mandanten auf das Absterben seiner Mutter angefallenen Erbantheil von 876 fl. 34 kr. 4 hl. vorbringt, gnädigst zu ersehen.

Als Beweggrund zu gnädigster Gewährung seiner unterthänigsten Bitte führt Cotta den Umstand an, daß er auf Auftrag des Hofraths Schiller der Mutter desselben während ihres Wittwen-

standes nach und nach die Summa von 697 fl. zur Unterstützung ausbezahlt habe, welche Schiller bei der Erbschafts-Theilung als ein Anleh'n hätte ansprechen können, daß auch sein Mandant als einer der ersten und berühmtesten Schriftsteller bekannt sei.

Gehorsamst Unterzogene finden nun zwar nicht, daß die von Hofrath Schiller seiner Mutter von Zeit zu Zeit durch Cotta zur Unterstützung zugesandten auf die Summa von 697 fl. sich belaufenden Gelder, da solche blos als ein Geschenk anzusehen sind, wie denn auch Schiller solche bei der Erbschafts-Theilung nicht als Anlehen zurückgefordert hat, so geeignet sind, daß hierdurch ein Abzugs-Nachlaß für Schillerischen Erbantheil begründet werden könnte; da hingegen aber doch immer anzunehmen ist, daß der Nachlaß der Mutter von Schiller, ohne die ihr von ihrem Sohn, zur Unterstützung nach und nach zugesandten 679 fl. um so viel geringer wäre, und der schriftstellerische Ruhm des Hofraths Schiller wirklich sowohl in, als außerhalb Deutschland und entschieden ist, so haben gehorsamst Unterzogene es der Höchsten Gnade Euer Herzoglichen Durchlaucht in Unterthänigkeit anheimzustellen, ob Höchst Dieselben aus dieser Rücksicht den Abzug aus dem, dem Hofrath Schiller angefallenen Vermögen nachzulaßen gnädigst geruhen wollen.

Sich damit

in Herzoglicher Regierung

Den 15. Sept. 1802.

Otto,
Schmidlin,
Mohl.

Præsentes:
Ill. Dns. Præses.
Dns. Kaufmann,
Haselmaier,
Weckherlin,
Heyd,
Otto. Ref,
Wächter,
Schmidlin,
Mohl. Lotter. fid. cop. t. Wagner.

Herzogliche Resolution.

Seine Herzgl. Durchl. haben dieses u. Anbringen über das Gesuch des Advocaten Cotta zu Tübingen, seinem Mandanten Hofr. Schiller zu Weimar, den Abzug von dem ihm angefallenen mütterlichen Erb-Antheil nachzulassen, eingesehen; da aber ganz kein Grund obwaltet, warum dieser Abzug nicht statt finden sollte, so ist Advocat Cotta mit diesem seinem Gesuch abzuweisen.

Decretum Ludwigsburg, den 21. Sept. 1802.

Friedrich.

Nr. 2.

Schiller-Sagen und Schiller-Bilder.

Schon im Vorberichte zum ersten Bande der Geschichte der H. Carls-Schule Seite 8 wurden unter den urkundlich-unrichtigen Angaben, welche über die vormal. Hohe Carls-Schule verbreitet sind, auch diejenige erwähnt, welche unsern großen Schiller betreffend, in Schiller's Heimathsjahren von Hermann Kurz enthalten, auch Laube's „Carls-Schülern" zur Grundlage dienten.

Die urkundliche Unrichtigkeit dieser letztern ist in dieser Geschichte der Hohen Carls-Schule sattsam nachgewiesen.

Das Titelkupfer zum ersten Bande dieser Geschichte ist eine bildliche Darstellung des Akts, wie Schiller sein erstes dramatisches Werk „die Räuber" seinen Cameraden im Bopser-Wald vorliest. Dazu ist eine Erklärung beigefügt von Hrn. Prof. und Conservator Carl von Heideloff nach einer Skizze von seinem Vater, Victor Heideloff vormal. Professer der Hohen Carls-Schule, und Schiller's intimsten Freunde, der jenem Akt anwohnte.

Wir betrachten daher diese Darstellung und ihre Erklärung als die historisch-einzig wahrhaftige.

Hr. Prof. Carl von Heideloff hat diese Darstellung bei der 129sten Feier des Carlsfestes am 11. Februar 1856 in Stuttgart als Aquarellbild ausgestellt.

Die Beschreibung der Feier dieses Carlsfestes, deren Schluß von der Ausstellung dieses Bildes, Nachricht gibt, ist in der Schwäbischen Chronik vom 13. Febr. 1856 enthalten.

Es ist vorauszusetzen, das die Schwäbische Chronik auf historische Geltung Anspruch mache.

An den Schaufenstern der Ebner- und Autenrieth'schen Kunsthandlung zu Stuttgart war letzten Sommer über lang ausgestellt eine Darstellung desselben Akts, nämlich eine Lithographie von Moritz Golde nach einem Gemälde von Theobold Van Oër, gedruckt von Franz Hanfstängl.

Die Beschreibung ist ausgehoben aus Nr. 49 des deutschen Kunstblattes vom Jahre 1856 und beginnt mit folgender Einleitung: „Die Geschichte der Heroen unseres Nationalgeistes gewinnt immer mehr eine Nationalgeschichtliche Bedeutung. Die Darstellungen aus dem Leben Schiller's und Göthe's sind, im besten Sinne des Worts, Gfeschichtsbilder ꝛc. Ueberall wo der Geist Schiller's und Göthe's das Herz bewegt, wird nun eine bildliche Vergegenwärtigung ihres Lebens mit gleich warmer Begeisterung aufgenommen werden." Wir fügen bei: Wenn sie historisch wahr sind.

Nach dieser bildlichen Darstellung und der gedruckten Erklärung, welche die Kunsthandlung dazu gibt, wäre der Akt, anstatt im Bopserwald, entweder im Akademie- oder gar im herzogl. Residenz-Gebäude vor sich gegangen, dabei eine Punsch-Powle ausgebürstet, die Gesellschaft aber von dem Herzog (jedoch nicht Carl Eugen, dem Stifter der Akademie, sondern von seinem 1737 verewigten Hrn. Vater,

Carl Alexander) und seiner Gemahlin Franziska, überrumpelt worden. Auch der anwesenden Cameraden sind zum Theil andere angegeben, als derer von Heideloff.

Diese Darstellung und deren hienach höchst oberflächliche Beschreibung ist eine historisch durchaus unrichtige. Sie ist kein wirkliches „Geschichtsbild,“ keine Vergegenwärtigung seines Lebens, wofür die Beschreibung sie ausgibt.

In einem spätern Artikel der Schwäbischen Chronik wird aber jene Darstellung mit einem großen Phrasen-Aufwand nicht nur in Ansehung ihres artistischen Werthes (welchem wir durchaus nicht zu nahe treten *), sondern auch bezüglich der Wahl des Gegenstandes in hohem Pathos dem Publikum empfohlen.

Wir meinen, — da die Redaktion der Schwäbischen Chronik bereits im Besitze der ersten Hefte der Geschichte der Hohen Carls-Schule, mithin auch jenes Titelkupfers sammt seiner Erklärung gewesen, so wär' es der Redaktion einer auf historische Geltung Anspruch machenden Chronik wohl angestanden, in ihrer Erinnerung an den Artikel vom 13. Febr. 1856 der Empfehlung der letztern Darstellung als Anmerkung beizusetzen: im Gesichtspunkte der historischen Richtigkeit verweisen wir auf eine Vergleichung derselben mit der von C. Heideloff &c.

Ferner: Seite 473 des ersten Bandes der Geschichte der Hohen Carls-Schule ist sub Nr. 76 Necker, Kupferstecher Zögling, die akademische Anekdote vom Herausschnitzeln eines Lieutnants aus einem Pfalstumpen erzählt, wonach es Necker war, der drolliger Weise sagte „ich müßte doch lachen, wenn er einen 'rausbrächte.“

Diese Angabe gründet sich auf die vom Verfasser gleichlautend aus dem Munde der vormal. Zöglinge von Dannecker, von Thouret, Distelbarth, Mack, Grüneisen, Abeille, auch noch des verstorbenen Ministers v. Otto zur Uebersättigung gehörte, und hier gleichlautend fast allgemein bekannte Erzählung.

In einer der Ziffer derselben Schwäbischen Chronik ward jedoch im Febr. 1857 berichtet, Hr. Hofschauspieler Grunert habe in einer Gesellschaft außerhalb Würtemberg dieselbe Anecdote so erzählt, daß jene drollige Rede dem Schiller zugeschrieben wurde.

Abgesehen davon, daß diese Unterstellung eine für Schiller sehr unnatürliche ist; so begründete die fast allgemeine Stuttgarter Bekanntschaft der obigen richtigen Erzählung; zumal der Gründer der Schwäbischen Chronik Hr. M. Elben, selbst mit 100 fl. Gehalt Professor der Hohen Carls-Schule war, die Voraussetzung, daß die Redaktion

---

*) Uebrigens ist das Bildniß des Herzogs Carl Eugen nicht entfernt getroffen. Auch hatte der Herzog, nach des Verfassers noch deutlicher Erinnerung kein so von Falten und Runzeln durchgefurchtes, grasses Angesicht, sondern bis in die lezten Wochen seines Lebens volle rothe Wangen. — Auch hatte Schiller keine so wohlproportionirte Waden, sondern nach Scharfenstein (S. Schillers Leben von Hofmeister, S. 24.) „Beine beinahe durchaus mit den Schenkeln von einem Kaliber.“

auch hier durch eine Anmerkung im Interesse des historischen Werthes des Blattes, eine Berichtigung beigesetzt hätte.

Ist nun aber diese Anmerkung der Redaktion ebenso unterblieben wie jene, so war doch gewiß der Verfasser einer „Geschichte der Hohen Carls-Schule nach archivalischen Quellen“ nicht nur berechtigt, sondern auch berufen, in demselben Blatte über das Historisch-Richtige in beiderlei Beziehungen in einer, Niemand beleidigenden Weise, unterschriftlich das Publikum zu belehren.

Dieß war das Ziel eines Aufsatzes, den er im Sommer 1857 sammt den Belegen der Redaktion zur Aufnahme zusandte.

Da ihm jedoch dieser Aufsatz von der Redaktion, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß die publicistische Preßfreiheit ein Monopol der Zeitungs-Redaktionen sei, ohne Angabe eines Grundes zurückgeschickt wurde, so sieht er sich dadurch veranlaßt, jene Berichtigung hier nachzuholen, indem er das Benehmen dieser Redaktion den verehrlichen Lesern anheimstellt. Wagner.

IV. Abschnitt.

Organisation der Carolina. 1782, 1790.

A. Statuten der Hochschule Carolina.

Es ist im Jahrg. 1782 der Annalen, S. 77 des ersten Bandes kurz angegeben worden: Auch die Statuten der Hochschule verursachten Ihm (dem Herzog) schwere Arbeit.

Im Jahrgang 1790 S. 106—108 ist des neujahrsnächtlichen groben Excesses Erwähnung geschehen und der Weigerung von 3 in der Akademie studirenden adelichen Lieutenants, worunter zwei Söhne des (in Würtemberg gebornen) Gesandten am Würtembergischen Hofe (qua Garanten der Würtemb. Verfassung) und eines Engländers, vor dem akademischen Forum sich zu stellen, als Veranlassung des Prorektors Prof. Abel zu dem Antrage, daß von dem Collegium academicum positive Gesetze für die Stadt-Studirenden entworfen und dem Herzog zur Genehmigung vorgelegt werden möchten; und ist daselbst die Erfolglosigkeit sowohl der Vernehmung jener Studirenden, als auch der Verhandlungen in Betreff der zu erlassenden Statuten angegeben worden.

S. 165 des zweiten Bandes ist der „schweren Arbeit“ abermals Erwähnung geschehen, welche dem Herzog neben dem Stiftungsbrief auch die Statuten verursacht haben, und auf deren „sehr umfänglichen Entwurf“ in Beilage XX. hingewiesen worden.

Allein eben dieses großen Umfanges wegen hat diese Urkunde durch eine Entschuldigung ihrer Auslassung damals surrogirt werden müssen.

Bestrebt, jene Angabe urkundlich zu belegen, lassen wir daher hier nachträglich folgen:

1) Ein von Dr. Reuß, Dr. Hochstetter, Dr. Seeger unterzeichnetes Begleitungsschreiben vom 7. Februar 1782, womit dem Herzog der Entwurf der Statuten vorgelegt wird.

2) Ein Pro-Memoria, d. d. 9. Februar 1782, eine Vorstellung gegen die in dem Statuten-Entwurf aufzunehmende Bestimmung, daß die akademische Gerichtsbarkeit unter dem persönlichen Vorsitze des Herzogs ausgeübt werde, ad S. 166 des II. Bandes.

3) Beschreibung der Thatsachen eines neujahrsnächtlichen Studenten-Excesses von 1789/90.

4) Verzeichniß der darüber vom 4. Januar bis 23. Januar 1790 verhandelten Akten.

5) Bericht des Prorektors, Professor Abel, an den Herzog, d. d. 30. Januar 1790 und Antrag auf Erlassung positiver Statuten.

6) Herzogliche Resolution in dorso, d. d. eodem.

7) Anzeige des Collegii academici in Betreff der gdst. befohlenen Entwerfung Akademischer Gesetze, d. d. 4. Febr. 1790.

8) Herzogliche Resolution in margine, d. d. 5. Febr. 1790.

9) Abschrift. Entwurf der Statuten, beglaubigt sub dato 21. Dezember 1792.

Nr. 1.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht überreichen wir in tiefster Unterthänigkeit den gnädigst aufgetragenen Entwurf der Statuten für Höchstdero Carls-Academie zu höchsterleuchteter Prüfung, zugleich aber auch mit der unterthänigsten Bitte um Höchstdero gnädigste Nachsicht.

Wir würden uns nicht unterstanden haben, die Fassung desselbigen, noch vor dessen gnädigster Genehmigung in dem positiven Ton des Gesetzgebers abzufassen, wenn uns nicht der Oberst v. Seeger die Hoffnung gemacht hätte, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht dieselbe wegen Kürze der Zeit, welche eine nochmalige Umänderung des Styls nicht mehr zugelassen haben würde, nicht ungnädig aufzunehmen geruhen würden.

Wir wünschen hierbei nichts mehr, als der gnädigsten Intention von Euer Herzoglichen Durchlaucht gemäß gearbeitet, und dadurch diejenige tiefste Ehrfurcht erprobt zu haben womit wir ersterben

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst-treugehorsamste

Stuttgart, den 7. Febr. 1782.

Dr. Reuß,
Dr. Hochstetter,
Dr. Seeger.

fld. cop. t. Wagner.

Nr. 2.

Pro-Memoria. (ad S. 166 des II. Bds.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf die unterthänigste Vorschläge zu einem Entwurf der Statuten, so viel die Ausübung

der Academischen Gerichtsbarkeit betrift, die gnädigste Resolution gegeben, daß in demselben bemerkt werden solle, wie daß die Akademische Gerichtsbarkeit unter Höchstdero eignem Vorsitz ausgeübt, und daher in dem Ausschuß in Justiz-Sachen nichts erkennt werden solle, worüber Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht vorher dero gnädigste Bestätigung und Genehmigung ertheilt hätten.

So ein ehrenvolles und theures Geschenke diese gnädigste, unmittelbare Leitung für die Akademische Gerichtsbarkeit seyn würde: so würde jedoch dabei die allen und besonders der würtembergischen gerichtlichen Verfassung gemeine Einrichtung, daß in jeder Rechtssache von den von dem Landesherrn angestellten Richtern der Recurs, nach Beschaffenheit der Sache durch mehr oder weniger Instanzen, endlich aber und in letzter Instanz an den Landesherrn selbst offen steht, verloren gehen: indem von einem unter dem höchsten Vorsitz des Landesherrn selbst ertheilten Bescheid oder Urthel keine weitere Berufung mehr stattfinden könnte, und also nicht nur die eine privilegirte Gerichtsbarkeit geniessende Personen selbst, sondern auch alle andre Unterthanen, welche gegen dieselben zu klagen hätten, dieses benificii instantiarum verlustig würden.

Es dürfte auch, wenn Seine Herzogliche Durchlaucht von dem Verboth des Landrechts, in Ansehung der nahen Verwandschaft der Beisizer eines Gerichts, bey dem Academischen Ausschuß und Gerichten, in einzelnen Fällen gnädigst dispensiren wollten, leichtlich geschehen können, daß solche dispensirte Personen von einer oder der andern Parthei, nach der allen litigirenden Theilen zustehenden Befugnis recusirt würden.

Stutgardt, den 9. Febr. 1782.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 3.

Der Exceß bestand nach den im Prot. vom 9. Jan. liegenden Angaben und Depositionen in Folgendem, daß

Lieutenant H......, Lieut. v. S......, v. S...., v. D......, v. R....., d. ä. v. P.... und beide v. W...... Nachts um ½ 12 Uhr einigen Personen ihrer Bekanntschaft Nachtmusiken brachten, Polizey-Commissär Huber ihnen begegnete, die Fortsetzung der Nachtmusiken zwar erlaubt, die bürgerlichen Personen aber sich zu entfernen verlangt; sie sodann nach Aufführung der Nachtmusiken vor mehreren Häusern auch Erbsen an die Fenster, in's Besondere zwischen 2 und 3 Uhr an des Bäcker Berz Haus geworfen, wo Huber gewesen, der sodann betrunken mit seiner Wache und den Bäckersknechten erschienen und heftig mit ihnen gesprochen, daß vor dem Specialat-Haus ein Pistol losgeschossen, und an die Thür mit einem Prügel geschlagen und ausgerufen worden: „Fenster zu!“ Der Berzischen Tochter auf ihre Rede: es sey unverschämt in die Fenster zu werfen, sey entgegen geschrieen worden: die Polizey solle herauskommen, wenn sie etwas wolle. Nachdem sie ein Stück Wegs vom

Berzischen Haus entfernt gewesen, sey Huber zu ihnen gekommen, darauf von ihnen auf die Polizeydiener geschlagen und dabey ein Prügel zerbrochen worden sey. Daß, als Huber dem Lieut. v. S...... mit der Anzeige gedroht, einer der W...... hervorgetreten sey und gesagt habe: Ich hab es gethan, was will er davor, ich bin der Sohn des N. N....... Gesandten!

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 4.

Akten-Verzeichniß über den Neujahrsnächtlichen Exceß der in der Stadt Studirenden beiden Lieutenants v. W......., Söhne eines k. Gesandten, und des k. großbritt. Lieutenants v. H......, und deren verweigerte Stellung vor dem Protektorat der Hohen Carls-Schule und Unterwerfung unter das akad. Forum.

1) Herzogliches Decret vom 4. Januar 1790 an den Geheimen Rath zum Gutachten, wie die Sache anzusehen seyn möchte, mit dem Beysatze, daß dieselben durch ihre Inscribirung dem akademischen Foro sich unterworfen haben. (Nach den anliegenden Statuten, VI. Se jurisdictioni academicae quamcunque ob causam illico subjecturum.)

2) Bericht des Prorectors Prof. Abel vom 9. Jan. über das Verhör des Lieut. v. H......

3) Fernerer Bericht hierüber Ebendenselben vom 11. Jan. mit Protokoll vom 9., wonach H...... seine Weigerung als irrthümlich zurückgenommen. (Seit dem 1. July 1789 Student der Hohen Carls-Schule.)

4) Concept-Resolution an die herzogl. Regierung vom 11. Jan., wodurch der Antrag der Regierung genehmigt wird, die Exception der beiden v. W...... durch ihre Inscription als unstatthaft anzusehen sey, und Conc. herzogl. Ordre an den Intend. v. Seeger, dieses den beiden v. W....... zu eröffnen und dem acad. forum Red und Antwort zu geben, vom 12. Jan.

5) Bericht des Geheimen Rathes vom 23. Januar, wonach die beiden W...... auf ihrer Weigerung, auf den Grund eines ausdrücklichen Verbots ihres Vaters beharren; mit dem Antrag, daß nunmehr der Hohen Carls-Schule zu überlassen seyn dürfte, gegen beide, wie in ähnlichen Fällen gegen andere Inscribirte zu verfahren. Mit

6) der herzoglichen Resolution in margine: „Da der Gesandte v. W...... unlängst selbst einen Brief, welchen S. H. D. auch dem Herzogl. Geheimen Raths-Coll. seiner Zeit mitzutheilen gedenken, an Höchst Dieselbe erlassen und darinnen bemerkt hat, daß er bald persönlich sich in Stuttgart einfinden werde, so wollen S. H. D. die Entscheidung der gegenwärtigen Sache, damit nicht auf einer andern Seite unangenehme Inconvenientien entstehen, bis dahin im Anstand belassen. Welches dem Herzogl. Geheimen Rathe in Gnaden angefügt wird."

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 5. (Abschrift.)

Vortrag des Prorectors Prof. Abel.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Der neueste Vorfall mit den beiden Lieutenants v. W...... und anfangs auch dem Lieut. v. H....... macht es mir zur Pflicht, E. H. D. eine unterthänigste Bitte vorzulegen.

In den Matrikeln der herzoglichen Hohen Schule ist bisher nur ganz im allgemeinen Unterwürfigkeit unter die academischen Gesetze geboten, aber worin diese Gesetze bestehen und welche Strafe auf ihre Verlezung gesetzt sei, das ist in demselben gar nicht ausgedrückt.

Da nun dennoch jedem Studirenden zu wissen nöthig ist, was er als solcher zu befolgen habe, so stelle ich es E. H. D. höchst eigenem Ermessen anheim, ob es nicht räthlich sein dürfte, daß durch das collegium academicum unter Communication mit sämmtlichen Facultäten positive Gesetze für die Stadtstudirenden entworfen würden. Die Festsezung dieser Gesetze würde zur nothwendigen Folge haben, theils daß diejenigen, welchen E. H. D. die Handhabung derselben gnädigst anvertrauen, mit Vollmacht und Kräften versehen würden, um in jedem benöthigten Fall mit Nachdruck handeln zu können, theils daß alle Studirende ohne Ausnahme, sie mögen Officiers- oder irgend eine andere Charche haben, sich denselben bei Strafe des Ungehorsams unterwerfen müßen. Ich lege diese meine Gedanken E. H. D. mit um so größerer Zuversicht vor, da sie mit den Grundsäzen aller Universitäten und vorzüglich auch mit denjenigen Grundsäzen, welche Höchstdieselbe selbst, in Beziehung auf die beyde Lieut. v. W...... gleich anfangs mündlich gegen mich zu äußern geruht haben, genau übereinstimmen und folglich die Befolgung solcher Grundsäze in diesem und allen andern Fällen zu Ehren der Hohen Schule und zum Beyspiel für die übrigen nothwendig ist.

Der ich in tiefstem Respekt ersterbe

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst-verpflicht-treu-
Stuttgardt, den 30. Jan. 1790. gehorsamster Prof. Abel,
d. Z. Prorektor.

Nr. 6. Cop. Resol. in dorso.

Seine Herzogliche Durchlaucht lassen diese unterthänigste Anzeige des Prorektors, Prof. Abel dem Collegio Academico der Herzogl. Carls Hohen Schule, mit dem Befehle gnädigst zugehen, über den darinnen gemachten unterthänigsten Vorschlag, welchem Höchstdieselbe vorläufig den gnädigsten Beyfall nicht versagen können, zusammen zu

treten, und unter Communikation mit sämmtlichen Fakultäten sich zu berathschlagen, wie dieser Vorschlag zu bewerkstelligen seyn möchte, wovon alsdann Seine Herzogl. Durchlaucht den Plan ad approbandum gnädigst gewärtigen wollen.

Decretum Hohenheim, den 30. Januar 1790.

Carl, H. z. W.

Collegium Academicum.
Stuttgardt.

v. Reischach.

fid. cop. t. Wagner.

Nr. 7. (Abschrift.)

Unterthänigste Anzeige des Herzogl. Collegii Academici: die gnädigst befohlene Entwerfung Akademischer Gesetze betr.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogl. Durchlaucht haben auf die unterthänigste Anzeige deß Prorectors Prof. Abel vom 30. Januar a. c., worinn derselbe wegen Entwerfung positiver Gesetze für die hiesige Studirende einen unterthänigsten Vorschlag macht, dem Collegio Academico sub eod. gnädigst zu befehlen geruht, über die Ausführung dieses unterthänigsten Vorschlags unter Communikation mit sämmtlichen Fakultäten sich zu berathschlagen, und den hierauf entworfenen Plan ad approbandum unterthänigst einzusenden.

Zu unterthänigster Befolgung dieses gnädigsten Befehls haben gehorsamst unterzeichnete über diesen wichtigen Gegenstand und über die schicklichsten Mittel, durch welche derselbe am besten berichtiget werden könnte, ohne Verzug sorgfältige Berathung gepflogen, deren Resultat dahin ausgefallen, daß, ehe an die Entwerfung des gnädigst anbefohlenen Planes geschritten werden könnte, vordersamst die Gesetze anderer Hohen Schulen, und besonders solcher, welche sich, wie die hiesige Hohe Carls-Schule, in den Residenzen Regierender Herren befinden, zu Rath zu ziehen wären, wornach sodann erst unter Communikation mit sämmtlichen Fakultäten zur Abfassung positiver Gesetze für die Herzogl. Hohe Carls-Schule vorgegangen, sofort jeder ausgearbeitete Abschnitt dem Collegio Academico vorgelegt, von demselben darüber sorgfältige Berathschlagung angestellt, und sodann der auf diese Art vollendete Plan E. H. D. zur gnädigsten Genehmigung unterthänigst eingeschickt werden könnte.

Da nun auf die unterthänigst ermeldte Weise zu diesem Geschäft einige Zeit erforderlich seyn dürfte, so haben gehorsamst unterzeichnete E. H. D. deßwegen eine vorläufige unterthänigste An-

zeige machen und ihre hiemit unterthänigst vorgetragenen Gedanken der höchsten Disposition submissest unterwerfen sollen.

Sich damit ꝛc. ꝛc. In Collegio.

Stuttgardt, den 4. Februar 1790.

Præsentes:	Unterschriften:
Hr. Intendant: Obrist v. Seeger.	C. D. Seeger, Oberster und Generaladjutant, des St. Carl Milit.-Ordens-Ritter.
Hr. Prorektor: Prof. Abel.	Prof. Abel, d. z. Prorektor.
Hr. Regierungsrath: D. Reuß, Dec. facult. jurid.	D. Reuß, d. Z. Decanus fac. jurid.
Hr. Hofmed.: D. Plieninger, Dec. fac. med.	D. Plieninger, d. Z. Dec. facult. med.
Hr. Hofrath: Prof. Schwab, Dec. fac. philos.	Prof. Schwab, d. Z. Dec. der philos. fac.
Hr. Hauptmann: Prof. Rösch, Dec. fac. milit.	Hauptmann Rösch, d. Z. Dec. fac. milit.
Hr. Expeditions-Rath: Professor Weisser, Dec. fac. Oecon.	J. F. C. Weisser.
Hr. Galleriedirektor: Prof. Harper, Dec. Colleg. Art.	Prof. Harper, d. Z. Dec. der fac. der Künste.

Nr. 8. Herzogliche Resolution.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben diese unterthänigste Anzeige des Collegii Academici eingesehen und genehmigen gnädigst den vorläufigen Antrag, nach welchem also die Gesez zu anderer Universitäten vordersamst zu Rath gezogen werden dürfen. Wo übrigens Seine Herzogl. Durchlaucht das Weitere seiner Zeit gnädigst erwarten wollen.

Decretum Hohenheim, den 5. Februar 1790.

Carl, H. z. W.

Feuerlein.

fld. cop. t. Wagner.

Nr. 9.

Entwurf von Statuten für die Herzogliche Carls-Akademie.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere Herzogliche Militär-Akademie von Ihro glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät Joseph dem II. mittelst einer Urkunde vom 22. Dezember des 1781sten Jahrs mit allen Rechten und Freiheiten einer Hohen Schule versehen worden und Wir

nun die feierliche Einweihung dieser Unserer neuen Hohen Schule, welcher Wir den Namen Carls-Akademie beigelegt haben, an Unserem den 11. Februar dieses Jahrs durch Gottes Gnade eintretenden Geburtsfest in eigener höchster Person vorzunehmen gedenken; so haben Wir für nöthig erachtet, theils die bisher bei derselben eingeführten Gesetze und Verordnungen gnädigst zu erneuern, theils durch die nach solcher Veränderung nöthig gewordene neue Verfügungen sämmtlichen Gliedern und Bürgern derselben Unsere höchste Willensmeinung, welche Wir von denselben nach ihren verschiedenen Verhältnissen auf das genaueste beobachtet wissen wollen, in nachstehenden akademischen Gesetzen und Statuten gnädigst bekannt zu machen.

I. Kapitel.

Von der akademischen Bürgerschaft überhaupt.

1) Der Zweck Unserer, nun mit allen Rechten und Vorzügen einer hohen Schule versehenen Carls-Akademie, deren Regiment Wir als Landesherr und Rector magnificentissimus Höchstselbst zu führen Uns gnädigst entschlossen haben, ist sowohl auf die Bildung und Erziehung der in dieselbe aufgenommenen akademischen Jugend, als auf den Unterricht in allen Theilen der Wissenschaften und Künste gerichtet, wobei Wir nur die Gottesgelahrheit, in sofern sie als Wissenschaft betrachtet wird, aus bewegenden Ursachen ausgenommen haben.

2) Die gesammte akademische Bürgerschaft besteht also theils aus Zöglingen und Studierenden, theils aus Vorgesetzten und Dienern, welchen entweder die moralische Bildung oder der Unterricht, oder die Besorgung der Oekonomie und anderer äusserlicher Gegenstände anvertrauet ist.

3) Nach jener gedoppelten Rücksicht werden alle diejenige von dem 7ten Jahr ihres Alters an in dieselbe aufgenommen, welche, neben dem allen gemeinschaftlichen Zweck einer guten Erziehung, entweder noch in Sprachen oder in irgend einer Wissenschaft, außer der bereits ausgenommenen Theologie, oder in einer Kunst Unterricht zu genießen wünschen.

4) Die Annahme der Zöglinge Unserer Carls-Akademie behalten Wir Uns Selbsten ganz allein bevor. Es steht jedoch Auswärtigen frei, sich deßwegen an Unseren Commissarium zu wenden, der Uns sodann die Sache unterthänigst vorzulegen hat.

5) Alle diejenige, welche von Uns gnädigst aufgenommen worden sind, haben noch vor ihrem Eintritte in dieselbe sich bei Unserem Herzoglichen Commissario, sodann bei dem Prorektor zu melden, und bei diesem in die Akademie-Matrikul eigenhändig einzuschreiben, auch demselben 4 fl. Inscriptionsgebühr zu entrichten.

6) Durch die Inscription in die akademische Matrikul werden dieselbe in die Anzahl der akademischen Bürger aufgenommen und also eben dadurch auch aller Rechte und Freiheiten, welche diese zu genießen haben, theilhaftig.

Jedoch sollen

7) die von Uns schon vor dem Eintritt in Unsere Herzoglichen Lande in Unsere Carls-Akademie aufgenommene Jünglinge sich derselben per modum exceptionis, von dem Eintritt in Unsere Lande an, nach dem Stiftungsbrief zu erfreuen haben.

8) Die Rechte und Freiheiten akademischer Bürger hören für dieselbe mit dem Austritt aus Unserer Akademie der Regel nach wieder auf, von welcher aber

9) zum Vortheil der Auswärtigen, welche in derselben studieren, die Ausnahme stattfinden solle, daß sie solche auch noch nach dem Austritt aus der Akademie behalten sollen, bis sie Unsere Herzoglichen Lande verlassen haben; es wäre dann, daß sie in denselben zu bleiben gedächten, oder sich durch sträfliches Betragen von Uns das consilium abeundi zugezogen hätten.

10) Uebrigens schränkt sich die Aufnahme der Zöglinge in Unsere neue hohe Schule nicht auf die in Unsern Herzoglichen Landen alleinig herrschende Evangelisch-Lutherische Religion ein, sondern es sind nach dem Herkommen aller Universitäten und dem Beispiel Unserer hohen Schule zu Tübingen alle Religions-Verwandte um so mehr fähig, unter die akademische Zöglinge aufgenommen zu werden, als sie ohnehin in solcher Rücksicht nur als cives temporarii anzusehen sind.

11) Zur Erreichung des obberührten edlen Endzwecks übertragen Wir die Aufsicht und Bildung der Zöglinge denen von Uns gnädigst ernannten Officiers und Hofmeistern, den Unterricht aber den Professoren und Lehrern, alles aber unter Unserer immerwährenden Eigenen Lenkung.

12) Die Annahme derselben behalten Wir Uns Selbst allein vor.

13) Alle diejenige, welchen Wir eine solche Bedienung übertragen, sollen bei Unserem Herzoglichen Commissario in die Matrikul sich einschreiben, auch von dem Tage an als akademische Bürger unter dem gefreiten akademischen Foro stehen, und alle denselben ertheilte Rechte und Freiheiten genießen.

14) Solcher Lehrämter und des damit verbundenen akademischen Bürgerrechts sind nach der von Uns gnädigst bestättigten Landes-Verfassung jedoch nur Evangelische Religions-Verwandte fähig.

15) Mit dem Tag der Entlassung hört der Genuß der mit solchem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Freiheiten wieder auf.

16) Alles dieses gilt auch von den übrigen an Unserer Carls-Akademie zur Besorgung der Oekonomie und anderer Verrichtungen aufgestellten Diener.

17) Zu allen denjenigen, welche bei der Akademie in Diensten stehen, versehen Wir Uns gnädigst, daß sie sich eines christlichen und rechtschaffenen Lebens befleißigen und die Pflichten der Religion als die wichtigsten gewissenhaft und ungeheuchelt erfüllen werden. Insbesondere hat

18) jeder derselben in seinem Theil sich nach seinem Beruf der Erziehung der Jugend gewissenhaft zu widmen, sie mit Liebe und Ernst zum Guten anzuführen, besonders ihnen mit gutem Beispiel

voranzugehen, und alles zu thun, was zu edler Bildung junger Zöglinge nöthig und erforderlich sein mag.

19) Diese Statuten, so viel sie ihn berühren und die ihm von Uns oder Unserem Commissario in Unserem Namen ertheilte Befehle getreulich ohne Widerrede und schleunig zu befolgen.

20) Den Ruhm und das Wohl Unserer Akademie nach allen Kräften zu befördern und zu dem Ende

21) wenn ihm etwas bekannt sein sollte, das entweder zur Ehre oder zum Nachtheil des Instituts gereichen könnte, Unserem Commissario oder in wichtigen Fällen, die keinen Verzug leiden, oder Unsere Höchste Person angingen, Uns unmittelbar mündlich oder schriftlich unterthänigst anzuzeigen.

II. Kapitel.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit und deren Ausübung durch den Ausschuß und die akademischen Gerichte.

Da Wir Unserer Herzoglichen Carls-Akademie, unter Unserem Höchsten Vorsitz, eine privilegirte Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als Criminalfällen gnädigst ertheilt haben, so ernennen Wir zu Ausübung derselben vordersamst ein besonderes Collegium unter dem Namen eines akademischen Ausschusses, welches in allen vorkommenden Jurisdiktionsfällen, welche nicht vor die Gerichte erwachsen, Bescheide zu geben, und überhaupt das Amtliche auf die hienach vorgeschriebene Art zu besorgen haben solle.

1) Das Präsidium in demselben nach Uns übertragen Wir gnädigst Unserm Herzoglichen Commissario, und als Beisitzer ernennen Wir den jeweiligen Prorektor, Unsern Canzler, sodann die Decanos von den 5 Facultäten, einen Professorem aus dem Collegio der Künstler und von den Offiziers einen Major, zwei Hauptleute und zwei Lieutenants.

2) Da in diesem Collegio viele rechtliche Gegenstände vorkommen werden, so sollen unter den oben benannten Beisitzern immerhin 2 Professoren der Rechte sein, mithin, wenn ein Professor juris Prorektor und Decanus zugleich ist, der Exdecanus von der juridischen Fakultät beigezogen werden und wenn der Prorector kein Professor juris ist, so sollen gleichfalls wiederum der Decanus und Exdecanus der juridischen Fakultät in den Ausschuß gezogen werden.

3) Unter den Mitgliedern dieses Collegii sollen niemalen zwei oder mehrere zugleich Siz und Stimme haben, welche unter einander entweder in gerader Linie, oder im 2ten Grad der Bluts-Freundschaft der Collateral-Linie oder der Schwägerschaft verwandt wären, es wäre dann, daß sie von Uns dispensirt wären.

4) Zugleichen sollen der Regel nach nur diejenigen fähig sein, Mitglieder des Ausschusses zu werden, welche auch für ihre eigene Personen dem akademischen Gerichtsstand unterworfen sind, wobei Wir Uns jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren gnädigst vorbehalten.

5) Der Ausschuß solle alle Wochen einmal an einem bestimmten Tag zusammenkommen und die einlaufende Geschäfte auf die unten vorgeschriebene Art vornehmen. Wenn aber zwischen dieser Zeit Sachen einkämen, welche eine schleunigere Verfügung erforderten, solle unserm Herzoglichen Commissario erlaubt sein, mit Unserem Vorwissen den Ausschuß auch an einem ausserordentlichen Tag zusammen zu berufen.

6) Die Assessoren, des Ausschusses sollen in zwei verschiedene Bänke abgetheilt sein, auf deren ersterem und zur Rechten Unsers Commissarii, der Prorektor, Canzler und die Offiziers, auf dem zweiten aber die Professoren, so dem Ausschuß beiwohnen, sizen sollen.

7) Mit der Art zu votiren soll es also gehalten werden, daß in Sachen, wo kein Referent bestellt ist, Unser Commissarius die erste Proposition mache, sodann den Prorektor, hierauf den Canzler, sodann den ersten von denen dem Ausschuß beisizenden Professoribus juris hernach den ersten Offizier, dann wieder einen Professor u. s. w. abwechslungsweise zum Votiren aufrufe.

8) Wenn einer von den Professoribus juris als Prorektor das erste Votum führt, solle alsdann nach dem Canzler, der erste Offizier, vor dem zweiten Professore juris des Ausschusses, die Stimme führen, und hernach wiederum abwechslungsweise von einer Bank zur andern votirt werden.

9) Eben dieses hat auch statt, wenn von dem Præsidio einer der beeden Professorum juris als Referent bestellt wäre und als solcher das erste Votum geführt hätte.

Wäre aber

10) Der bestellte Referent kein Professor juris, so solle nach dem Prorektor und Canzler, der erste Professor juris vor dem ersten Offizier zur Stimmführung aufgerufen werden.

11) Die Stimmen selbst sollen gemäßigt und ohne Affect, ordentlich bestimmt und deutlich gegeben werden; sie sollen ohne überflüssige Wiederholung, ohne wechselseitige Wiederlegungen und Bestreitungen dessen, was von andern vorher gesagt worden ist, mit kurzen und bündigen Gründen abgelegt werden.

12) Auch solle ein jeder Beisitzer wie überhaupt, also auch über das, was im Ausschuß vorkommt, ein vernünftiges Stillschweigen beobachten!

13) Welche sämmtliche Pflichten Wir auch auf die Art der Stimmführung in den hienach bemeldeten akademischen Gerichten verstanden wissen wollen.

14) Die mehrere Stimmen sollen zwar entscheiden und wenn paria entstehen, so solle Unserem Commisario das votum decisivum zukommen; jedoch so, daß wenn einer von den dissentirenden Mitgliedern verlangen sollte, daß seine Stimme und die Gründe derselben Uns vorgelegt werden möchten, dieselbe dem Protokolle und dem unterthänigsten Gutachten einverleibt werden sollen.

15) Das Protokoll hat der Universitäts-Sekretarius zu führen, in dasselbe die anwesende und accedirende Mitglieder des Ausschusses, die Puncten, worüber deliberirt worden ist, die einzelne Stimmen, und dann das nach Mehrheit derselben gefaßte gemeinschaftliche

Gutachten oder Conclusum sorgfältig, genau und gewissenhaft einzutragen, zugleich aber auch über dasselbe ein sogenanntes Hauptprotokoll und Diarium zu führen und darinn die Rubriken der Materien, worüber gehandelt worden ist, den Tag, wann solches geschehen und die gefaßte Conclusa selbst, in einer nach den Gegenständen eingerichteten Ordnung brevissimis anzumerken, und demselben ein Namen-Register anzuhängen.

16) Unser Herzoglicher Commissarius hat Uns in seinem Rapport, welchen er ohnehin täglich an Uns zu erstatten hat, von allem, was in dem Ausschuß vorkommt, und schon vorgenommen worden ist, falls Uns die Zeit nicht gestattet, selbst anwesend zu sein, unterthänigst zu referiren, und über das, was keine eigentliche Justizsachen sind, Unsere gnädigste Entschließung vordersamst abzuwarten.

17) Vor den Ausschuß sollen, was Jurisdictionalia anbetrifft, in civilibus alle und jede Sachen, sowohl voluntariæ als contensiosæ jurisdictionis, und zwar letztere so lange sie nicht zum Prozeß erwachsen sind, gebracht, daselbst untersucht, und die erforderliche Amts-Verfügungen darauf mit Unserem gnädigsten Vorwissen verhängt werden. Es sollen daher

18) Obsignationen, Inventuren bei Gantungen, Verheirathungen und Sterbfällen, Theilungen, Ernennung, Confirmation und Entsetzung der Vormünder, Pfleger und Kriegsvögte, Abhör der Pflegrechnungen, Ertheilung der nöthigen obrigkeitlichen Einwilligung an Pfleger und Vormünder, Errichtung öffentlicher Testamente, derselben feierliche Eröffnung und Exekution, Erkenntnisse über Einkindschaften, Adoptionen, Vergleiche und andere Verträge, Verzichtleistungen auf die weibliche Freiheiten Erbschafts-Antretungen oder Verzichte auf dieselbe u. s. w. vor diesem akademischen Ausschuß, jedoch mit dem Unterschied vorgenommen werden, daß

19) in denjenigen Fällen, wobei die Rechte eines dritten nicht in Frage kommen, und welche zugleich eine schleunige Verfügung erfordern, wie z. B. Obsignationen, von Unserem Herzoglichen Comissario auch vor dem Tag der Sitzung verfahren und von dem, was von ihm geschehen ist, den Mitgliedern des Ausschusses durch die Kapsul Nachricht gegeben werde.

20) Ist die Sache zwar eilig, aber auch sehr wichtig, oder kommen Rechte eines dritten dabei in Frage, wie z. B. Inhibitions-Befehle aller Art, Arreste auf Sachen u. s. w. so hat Unser Commissarius, wenigstens die 2 Professores juris welche in dem Ausschuß sizen, um ihr Gutachten beizuziehen und nach der alsdann vereinigten Meinung zu verfahren und es Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu melden.

21) Andere dieser Fälle sind ihrer Natur nach so beschaffen, daß sie, wenn einmal Darüber erkannt ist, nicht anders als nur vor wenigen, d. i. einer Deputation oder Commission aus dem Ausschuß vorgenommen werden können. Hieher gehören Consignation der Inventarien bei Gantungen, Verheirathungen und Sterbfällen, Erbschaftsvertheilungen, Abhör der Pflegrechnungen, Exekution der Testamente, als über welches alles zwar vorerst in dem Ausschuß selbsten

erkannt, das Geschäft aber von 2 Mitgliedern desselben als Deputirten und resp. Urkundpersonen, nebst dem Secretario vorzunehmen und vor dessen Endigung in dem Ausschuß zu referiren, sodann aber der unterthänigste Bericht durch den Ausschuß an Uns zu erstatten ist.

22) Andere Geschäfte dieser Art endlich können nicht anders als vor dem versammelten Ausschuß vorgenommen werden, und dahin gehören die Ernennung, Confirmation und Entsetzung der Vormünder, Pfleger und Kriegsvögte, die Ertheilung der nothwendigen obrigkeitlichen Einwilligungen an Pfleger und Vormünder, Errichtung öffentlicher Testamente nach der ersten und zweiten Form des Herzoglichen Landrechts, derselben feierliche Eröffnung, Erkenntnisse über Verträge, Vergleiche und gerichtliche Verzichtleistungen u. s. w. in welchen sämmtlichen Fällen nach befindenden Umständen, und wann nämlich die Sache eine Erörterung erfordert, von dem Præsidio ein Referent zu bestellen ist, welcher da es Rechts-Sachen sind einer von den beeden im Ausschuß sitzenden Professoribus juris sein solle.

23) Wenn Klagsachen oder überhaupt actus contentiosæ jurisdictionis vorkommen, so solle es damit folgendermaßen gehalten werden:

Sowie die schriftliche oder mündliche Klage einkommt oder angebracht wird, so hat

24) der Präses auf jene das Præsentatum zu setzen und dem Ausschuß unter dem Verzeichniß der deliberandorum von dem Gegenstand derselben Nachricht geben zu lassen, wie auch den Kläger nebst dem Beklagten auf den Tag der Session durch den Pedellen vorzuladen.

25) Bei schriftlichen Klagen und überhaupt bei wichtigern Vorfällen dieser Art solle von dem Præsidio ein Referent und zwar immer einer von denen bei dem Collegio sitzenden Professoribus juris bestellt werden, worauf es sodann mit der Stimmführung wie oben gemeldet, gehalten werden solle.

26) Ist diese Klage so beschaffen, daß sie nicht nur schon an und für sich selbst so klar ist, daß sie nur auf der Exekution beruhet, sondern auch auf der andern Seite eine schleunige Verfügung erfordert, so hat Unser Commissarius, wie oben, entweder allein oder nach Befinden mit Zuziehung eines oder der beeden Professorum juris zu verfahren. Wenn hingegen

27) dieselbe ohne rechtliche oder prozessualische Erörterung nicht entschieden werden kann, so hat der akademische Ausschuß die Parthien durch einen Bescheid ad viam juris und an die akademische Gerichte zu verweisen. Eben dieses solle auch alsdann stattfinden, wenn

28) einer von beeden Theilen sich mit dem Bescheid des Ausschusses, als welcher niemalen in rem judicatam übergehen solle, nicht begnügen wollte.

Wir ernennen aber

29) dieses akademische Gericht erster Instanz unter dem Præsidio des jeweiligen Prorektors, aus 2 Hauptleuten, 1 Lieutenant, sodann aus dreien, und in dem Fall, wenn der Prorektor ein Professor juris ist, zwei Professoribus juris und endlich der beeden Exdecanis aus den übrigen 2 privilegirten Fakultäten.

30) Siz und Stimme im Ausschuß solle nicht unfähig machen, in dieses und die übrige Gerichte gezogen zu werden, selbst wenn auch eben diejenige Sache von denselben sollte entschieden werden müssen, in welcher der Ausschuß den ersten Amtsbescheid ertheilt hat. Hingegen solle

31) die obige von dem Ausschuß gnädigst festgesetzte Regul auch hieher angewendet werden, daß niemand als welcher selbst auch das akademische Forum erkennt, zu irgend einem der akademischen Gerichte gezogen werden solle; ingleichem bestätigen Wir

32) auch die in Ansehung der Blutsfreundschaft der Gerichts-Beisitzer in Unserem Landrecht enthaltene Verordnungen, kraft welcher diejenige, welche im dritten Grad der Blutsfreundschaft oder im zweiten der Schwägerschaft mit einander verwandt sind, zugleich nicht im Gerichte sizen sollen, es wäre dann, daß sie von Uns gnädigst dispensirt würden.

33) Sollte einer der litigirenden Theile diesen oder jenen Beisizer aus erheblichen Gründen oder mittelst des juramenti perhorrescentiæ sich verbitten, so solle dieses demselben, nach Maßgabe gemeinen und Unseres Landrechts unbenommen sein, die Stelle desselben aber durch einen andern von derselben Klasse oder Fakultät, aus welcher der Rekusirte ist, von Uns ersetzt werden.

34) Die Prozeßordnung, nach welcher von den akademischen Gerichten zu verfahren, solle diejenige sein, welche in Unserem Landrecht und übrigen Herzoglichen Verordnungen enthalten ist, soweit dieselbe durch Unsere besondere Geseze in Unserer Herzoglichen Carls-Akademie nicht aufgehoben oder unanwendbar gemacht sind.

35) Wenn die Sache auf solche Art bis zum endlichen Spruch in erster Instanz verhandelt sein wird, so hat der Prorektor als Præses judicii die Akten einem von den Professoribus juris ad referendum zu geben, und nach Mehrheit der Stimmen die Urthel abzufassen.

36) Wenn aber eine Parthie durch die Urthel sich beschwert erachtete, und die Sache nicht weniger als 50 fl. Hauptgut, oder Rechte und Gerechtigkeiten beträfe, so solle derselben freistehen, die Appellation an das höhere akademische Gericht, welches Wir unter dem Vorsiz unseres Commissarii gnädigst ernennen, zu interponiren.

37) Die Beisitzer dieses Gerichts sollen aus dem Prorektor, 2 Majors, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, den sämmtlichen Professoribus juris und den Decanis der übrigen Fakultäten bestehen, und in Ansehung der Fähigkeit dieser Personen in das Gericht gezogen zu werden, die in den Nris. 31, 32 und 33 gegebene gnädigste Verordnungen auch hier Plaz finden.

Auch sollen

38) der größere Theil der Beisizer des Appellations-Gerichtes immer aus solchen bestehen, welche bei der Urthel erster Instanz nicht gesessen sind.

39) Wenn vor diesem Appellations-Gericht nun die Sache bis zum Ende verhandelt, ein Referent konstituirt und die Appellations-Urthel gesprochen sein wird, so solle den litigirenden Theilen

40) annoch der Weg der Revision übrig bleiben.

Was

41) vorkommende Criminal-Verbrechen anbelangt, so hat hierinn der akademische Ausschuß die erste Cognition wie auch benöthigten Falls die Captur, Haussuchung u. s. w. zu verhängen.

Dieselbige solle

42) der Regel nach immer nur von dem ganzen akademischen Ausschuß, nach einem in denselben darüber gefaßten gemeinsamen Concluso verhängt werden; in eiligen Fällen aber mag solche auch von Unserem Commissario, mit Zuziehung der zwei in dem Ausschuß sizenden Professoren der Rechte, geschehen, und Uns unterthänigst gemeldet werden. Hierauf solle

43) von dem Ausschuß einem von diesen leztern der Auftrag zu Untersuchung des Verbrechens und Instituirung des sogenannten processus informativi, mit Beiziehung zweier Urkunds-Personen gegeben: von diesem solle sodann, nach Endigung der Inquisition, das Protokoll dem Ausschuß vorgelegt, darüber referirt und von dem Ausschuß über die Frage, was nun in der Sache zu thun seie, ein rechtliches Gutachten Unserer Juristen-Fakultät eingeholt und nach dessen Inhalt mit Unserer gnädigsten Erlaubniß verfahren werden.

Wenn nun

44) in Gemäßheit desselbigen der Criminal-Prozeß zu verhängen ist, so solle ein besonderes akademisches peinliches Gericht unter dem Vorsiz Unseres Commissarii niedergesezt werden, dessen Beisizer aus dem Prorektor, den sämmtlichen Professoren der Juristenfakultät, den Decanis und Exdecanis der übrigen 4 Fakultäten und einem Professor der Künste, sodann aus 2 Majors, 2 Hauptleuten und einem Lieutenant bestehen sollen; wenn nicht der Anwohnung des einen oder andern eines von den oben angeführten persönlichen Hindernissen im Weg stehen wird.

45) Vor diesem akademischen peinlichen Gericht solle übrigens nach Vorschrift Unserer Herzoglichen Criminal-Ordnung verfahren, die in demselben gefaßte Urthel aber mit den Akten und den rationibus dubitandi et decidendi in Unsere Herzogliche Regierung, von da in Unsern Geheimenrath eingeschickt und sodann Uns Selbst zur Bestätigung oder Begnadigung unterthänigst vorgelegt werden.

III. Kapitel.

Von der sittlichen Bildung, Erziehung und Disciplin.

Die sittliche Bildung und Erziehung haben Wir

1) aus wohlbedachten Ursachen denen bei Unserer Carls-Akademie deßwegen besonders angestellten Offiziers und Hofmeistern gnädigst anvertraut.

Dieselben sollen sich daher

2) mit einer der Wichtigkeit ihres Amtes gemäßen Gewissenhaftigkeit angelegen sein lassen, durch ihr eigenes Betragen den ihnen anvertrauten Zöglingen ein Muster der Nachahmung aufzustellen; dieselbe

3) mit Güte und Ernst zu leiten, bei denen durch den Umgang mit denselben, und ihrer selbst unter einander, sich darbietenden Gelegenheiten, fruchtbare Empfindungen der Religion und eines edlen Herzens in ihnen zu erweken und zu erhalten und

4) überhaupt sich bemühen, die Anlage, den Charakter und jede schlimme und gute Seite desselben an einem jeden Zögling aufzusuchen, zu benüzen und auf eine denselben angemessene Art jeden zu behandeln.

Auf gleiche Weise versehen Wir Uns auch

5) zu Unsern Professoren und Lehrern, daß sie in ihren Lehrstunden und bei jeden andern Anlässen und Gelegenheiten durch ein anständiges und würdiges Betragen überhaupt, durch gefällige Herablassung zu den Fähigkeiten ihrer Zuhörer, durch gütige und liebreiche Auflösung ihrer Zweifel und Einwendungen den Zöglingen in ihnen selbst ein Beispiel edler Gesinnungen und Handlungen aufzustellen sich bemühen werden.

Zu diesem Endzweck der moralischen Bildung des Herzens solle es dann auch

6) nicht nur an einem zweckmäßigen Religionsunterricht niemals fehlen, und Unser Akademie-Prediger und übrige Lehrer der Religion hiebei vorzüglich auf die von ächten Religionsbegriffen abhängende Bildung und Festigkeit des Charakters den Bedacht nehmen; sondern es sollen auch

7) in der philosophischen Moral theoretische Vorlesungen gehalten und durch dieselbe der Verstand und das Herz Unserer Zöglinge täglich mehr aufgeklärt und zu edlen Empfindungen und Gefühlen erwekt und aufgemuntert werden.

Wenn aber

8) Vergehungen Einzelner vorkommen, welche eine Bestrafung derselben nothwendig machten, so solle es in diesem Fall bei der bisherigen Einrichtung, vermöge welcher derjenige vorgesezte Offizier, Professor, Lehrer oder Hofmeister, der solche bemerkt hat, dem Zögling ein Billet zu geben, auf diesem der Gegenstand des Vergehens deutlich und umständlich ohne alle Neben-Absichten zu bemerken und Lezterer dasselbe Uns Selbsten oder in Unserer Abwesenheit Unserm Commissario zur Ahndung vorzulegen hat, gänzlich gelassen werden. Und gleich wie Wir Uns nun

9) auf die bisher beschriebene Art die Erkennung aller Strafen Höchstselbsten alleinig vorbehalten und hiebei nach der Unsern sämmtlichen Zöglingen bisher bewährten väterlichen Güte und Strenge auch für die Zukunft uns angelegen sein lassen in Bestimmung des Grads einer jeden Strafe die wahre Quelle und Natur der Vergehung, wie auch, was die Art derselben betrift, auf die Bestimmung, das Alter und das Benehmen des Zöglings Unser gnädigstes Augenmerk richten werden; also wird es auch

10) auf der andern Seite, für die Zukunft wie bisher eine Unserer angenehmsten Beschäftigungen sein, den Fleiß und gute Sitten durch ausgezeichnete Gnadenbezeugungen bei jeder Gelegenheit aufzu-

muntern und mit denen bei Unserer Anstalt schon längstens hergebrachten fürstlichen Belohnungen zu krönen.

Wenn endlich

11) in diesem oder jenem Theil der sittlichen Bildung und Erziehung ein Mitglied Unsers akademischen Ausschusses oder ganze Akademie besondere Vorschläge zu allenfallsigen Verbesserungen derjenigen Anstalten und Einrichtungen, welche Wir für dieselbe getroffen haben, vorzubringen wüßte, so solle derselbe sie Uns unterthänigst einschicken und falls sie mit Nuzen anwendbar, sich Unsers gnädigsten Wohlgefallens und werkthätigen Erkänntlichkeit versichert halten.

IV. Kapitel.

Von dem wissenschaftlichen Theil der Erziehung.

Erster Abschnitt.

Von dem akademischen Senat.

1) Der akademische Senat besteht aus denjenigen Professoren der 5 Fakultäten und der Künste, welche Wir gnädigst hiezu ernannt haben und auch künftig zu ernennen Uns vorbehalten.

2) Der akademische Senat kann sich niemals kollegialisch versammeln, als entweder auf Unsern gnädigsten schriftlichen Befehl, oder nach vorgängiger von dem Commissario bei Uns gemachten unterthänigsten Anfrage und erhaltenen Erlaubniß. In Unserer Abwesenheit werden Wir Unserm Commissario die nöthige Befehle deßwegen gnädigst ertheilen.

3) In diesen Fällen nun hat Unser Commissarius dem Prorektor die Stunde wissen zu lassen, wo er durch den Pedellen den Senat ansagen zu lassen und benöthigten Falls die proponenda allen Senatoren vorher durch die Kapsul zu kommunizirem hat, damit ein jeder zur rechten Zeit vorbereitet erscheinen möge.

4) Auf beeden Seiten hat erstlich zur Rechten Unsers Commissarii und Prorektors der Kanzler seine Stelle einzunehmen, auf welchen die Professoren der 5 Fakultäten und der Künste in ihrer Ordnung so, daß in jeder Fakultät der Decanus den Vorsiz hat, und immer von einer Seite zur andern abwechslungsweise fortgezählt wird, folgen soll.

5) Wenn die Senatoren versammelt sind, so hat der Prorektor die deliberanda in Proposition zu stellen und mit der Umfrage den Anfang bei dem Kanzler zu machen, sodann aber von einer Bank zur andern abwechslungsweise vorbestimmter Ordnung nach fort zu fahren.

6) Weder der Prorektor noch ein Votant soll in seinem Vortrag von einem andern unterbrochen werden.

7) Die Votanten sollen nach dem besten Wissen und Gewissen kurz, bestimmt, deutlich, ohne Affekt und ernsthaft ihre Stimmen ablegen.

8) Der Prorektor soll vermöge seines Ansehens Sorge tragen, daß jeder Votant diese Gesetze beobachte und benöthigten Falls darinn von Unserm Commissario unterstüzt werden.

9) Die Gegenstände der Berathschlagungen des Senats sollen ausser demjenigen, was Wir demselben besonders zu Erstattung eines unterthänigsten Gutachten werden zugehen lassen, in der Entwerfung der ihm von Uns abforderndeu Vorschläge über den allgemeinen Unterrichtplan, nach welchem sodann, wann er Uns durch Unsern Herzoglichen Comissarium vorgelegt und von Uns genehmigt sein wird, die Austheilung der Lehrstunden vorgenommen werden kann, in der Anordnung und Berichtigung des jährlich in den Druck zu gebenden Verzeichnisses der Vorlesungen in der Berathschlagung, ob im Namen des Commissarius und Senats etwas in den Druck zu geben seie, und durch wen dasselbe, oder auch die zu erlassende Schreiben zu verfassen seyen, und überhaupt in allem, was zu der Aufnahme der Wissenschaften und zu Vervollkommnung des Unterrichts beitragen kann, bestehen.

10) Gleichwie der Prorektor die Votanten aufruft, so hat er allein die Vota zu colligiren und zu zählen.

11) Wenn ungleiche Meinungen entstehen, so soll der Regel nach das pro Concluso senatus gehalten und Uns zur Genehmigung unterthänigst vorgelegt werden, worin wenigstens 2 Dritttheile der Votanten übereingekommen sind, es glaubte denn ein dissentirender Senator so starke Gründe anführen zu können, welche Uns vorgelegt zu werden würdig wären; wobei sich doch jeder vor Unbescheidenheit und Stolz zu hüten hat. In diesem Falle soll die Meinung des dissentirenden mit seinen Gründen kurz dem Concluso angehängt und Uns zur gnädigsten Entscheidung vorgelegt werden.

12) So oft aber nur der größere Theil unter 2 Drittheilen einer Meinung und die übrigen einer andern Meinung sind, oder auch mehr als zwei Meinungen entstehen; so sollen beede oder alle diese Meinungen dem Concluso einverleibt und Uns zur gnädigsten Entscheidung heimgestellt werden.

13) Der Universitäts-Sekretarius soll in den-Senats Versammlungen gegenwärtig sein, die præsentes und accedentes, die Proposition, vota singula und das Conclusum in das zu führende Protokoll bemerken.

14) Aus demselben hat der Commissarius schleunig den unterthänigsten Bericht an Uns zu erstatten.

15) In nicht eilenden oder minder wichtigen Fällen könnte mit Unserm oder Unsers Commissarii Vorwissen die Proposition von dem Prorektor schriftlich gemacht und vota scripta durch die Senats-Kapsul der Ordnung nach gesammelt werden.

Wobei im übrigen jeder gänzlich nach obigen Verordnungen sich zu verhalten hat.

16) Wenn ein Professor von Uns zum Senator gnädigst ernannt ist, so soll er zwar sogleich aller Rechte eines solchen, welche nicht von seinem Eid abhängen, fähig sein, jedoch erst bei der nächsten

Sizung im Senat von uns beeidiget und in die Matrikul des Senats eingeschrieben werden, worauf ihm der Prorektor den von Uns ihm angewiesenen Platz bei der Fakultät, wozu er gehört, anzuweisen hat.

17) Nur die Senatoren, als deren Eid ausdrücklich mit auf das richterliche Amt gerichtet sein solle, sind unter den Professoren fähig, in den Ausschuß und die Gerichte gezogen zu werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fakultäten.

Die Bestimmung der Fakultäten ist dreifach:

I.

1) Für das erste hat jede derselben ihren besonderen Unterrichtsplan oder Cursus auf eine gewisse Anzahl von Jahren, wie bisher geschehen, zu entwerfen, die Methode des Unterrichts im allgemeinen zu bestimmen und wenn sie einige Veränderungen oder Verbesserungen für nöthig und nüzlich hielte, ihre Vorschläge sowie auch die Entwürfe ihres Plans und der Methode an den akademischen Senat zu bringen, um von diesem nach vorgängiger Ueberlegung durch unterthänigstes Gutachten an Uns gebracht zu werden.

2) Eine jede Fakultät hat bei diesen Entwürfen theils auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, theils auf die Ordnung, wie die verschiedenen Theile einer Hauptwissenschaft auf einander folgen sollen, theils auch darauf zu sehen, daß nicht zu vielerlei Theile derselben neben einander gelernt werden müssen und bei allem diesem den neuesten Zustand der Wissenschaft vor Augen zu haben.

3) Vorzüglich soll auch auf die Wahl der Lehrbücher, über welche die Vorlesungen anzustellen sind, Rücksicht genommen und allezeit diejenige, welche die größte Vollständigkeit mit logischer Ordnung und Deutlichkeit vereinigen, vorgeschlagen, wo es aber noch an solchen fehlt, von jedem Professor der Bedacht darauf genommen werden, daß er diesem Mangel in seinen Vorlesungen oder durch eigene, jedoch nicht eilends zu verfertigende Lehrbücher abhelfen.

4) Die philosophische Fakultät insbesondere hat sich in ihren Planen und Vorschlägen nicht nur auf theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Physik und Geschichte, sondern auch auf Philologie und die kritische Kenntniß gelehrter Sprachen, wovon selbst unsere Muttersprache nicht ausgenommen sein soll, auszubreiten.

5) Die ökonomische Fakultät hat nicht nur die Cameral- und Forstwissenschaften, sondern auch die kaufmännische Handlungswissenschaften zum Gegenstand.

6) Wo eine Hauptwissenschaft der andern bedarf, wie z. B. die Rechtsgelehrsamkeit der Cameralwissenschaften und umgekehrt, oder die Kriegswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit, so soll die Fakultät von der Hauptwissenschaft mit derjenigen, wohin die Hilfswissenschaft eigentlich gehört, oder mit dem Professor, welcher die leztere vorzutragen hat in Freundschaft communiciren.

7) Wenn nun über solche Gegenstände in den Fakultäten zu berathschlagen und zu diesem Ende Versammlungen derselben nöthig wären, so soll der Decanus die unterthänigste Anzeige davon an Uns machen, worauf Wir nach Befinden die gnädigste Erlaubniß ertheilen werden, daß sich die Fakultät in dem ihr angewiesenen Zimmer versammle.

8) Hierauf hat der Decanus sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät die Zeit der Versammlung, welche so zu bestimmen ist, daß die Lektionen nicht im geringsten versäumt werden, durch den Pedellen ansagen zu lassen. Die Mitglieder derselben sollen pünktlich erscheinen, der Decanus die Proposition machen, oder einen andern zum Referiren aufrufen, sodann die Vota hören, sammeln und den Schluß machen, wie wir oben von dem akademischen Senat mit mehrerem verordnet haben.

9) Was die Prüfung der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst angenommen Zöglinge betrifft, bleibt es bei der bishero von Sr. Herzoglichen Durchlaucht eingeführten Ordnung. Und nach erfolgter Prüfung solle der neu angenommene dann in die Fakultäts-Matrikul, zu welcher er bestimmt ist, einschreiben.

10) Auf eine ähnliche Art ist mit denjenigen Zöglingen, welche sich einer schönen Kunst eigens widmen wollen, zu verfahren.

II.

Für das Andre haben Wir zwar den drei durch das allerhöchst kaiserliche Diplom privilegirten Fakultäten, der Juridischen, der Medicinischen und der Philosophischen das Recht, die bei jeder herkömmliche akademische Gradus zu ertheilen, gnädigst bewilligt.

Damit aber dasselbe mit der nöthigen Vorsicht und Mäßigung ausgeübt werde, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1) ein jeder Zögling Unserer Herzoglichen Carls-Akademie, der auf Gutheißen seiner Eltern oder Vormünder einen gradum academicum annehmen will, zuerst Unsere gnädigste Einwilligung und Erlaubniß, sich bei der Fakultät darum zu melden, suchen solle.

2) Wenn er diese erhalten hat, so soll er sich bei dem Decano der Fakultät, bei welcher er einen gradum annehmen will, melden und um Zulassung zum Examen geziemend ansuchen.

3) Sucht er lauream primam bei der philosophischen Fakultät, so soll er von dieser durch Ausarbeitung eines Aufsatzes in teutscher und lateinischer Sprache, über ein gegebenes Thema, durch Erklärung einiger Stellen aus lateinischen und griechischen classischen Autoren und durch Fragen über die Anfangsgründe der Geschichte, Erdbeschreibung und Mathematik gründlich und gewissenhaft in Gegenwart Unseres Kanzlers, welchen der Decanus darum zu ersuchen hat, geprüft werden.

4) Hierauf sollen der Kanzler und die Fakultät ein unterthänigstes Gutachten an Uns erstatten, ob der Candidat ad lauream primam zuzulassen seye.

5) Nach erhaltener Unserer gnädigsten Entschließung soll in dem großen Examinations-Saal von dem Decano und der Fakultät dem

Kanzler mittelst einer kurzen Rede präsentirt und nachdem dieser in Unserem Namen veniam ertheilt hat, von ersterem als promotore feierlich renuncirt und ihm ein geschriebenes mit dem Fakultäts-Sigill versehenes Diplom eingehändigt werden.

6) Alles dieses ist auch auf diejenige anzuwenden, welche den gradum magisterii suchen, wenn sie zuvor lauream primam erhalten haben.

7) Es soll aber in diesem Fall der Candidat bei der anzustellenden Prüfung nicht nur aufs neue seine Geschicklichkeit in der Philologie durch eine lateinische schriftliche Erklärung über eine aufgegebene schwerere Stelle eines classischen Schriftstellers erproben, sondern auch theils durch die bei den jährlichen Prüfungen angestellte Disputir-Uebungen, theils durch ein besonderes in Gegenwart Unsers Kanzlers anzustellendes Examen in der theoretischen und praktischen Philosophie der Mathematik und Physik und in der Geschichte eine vorzügliche Stärke bewiesen haben, wenn er für tüchtig gehalten werden solle, den gradum magisterii zu erlangen.

8) Wenn ein Zögling in dem mehreren Theil der vorgenannten Wissenschaften nur mittelmäßige Kenntnisse, in einem einzelnen aber eine ganz herfürstehende Geschicklichkeit, welche ein Zeichen eines besondern Talents für diese Wissenschaft wäre, zeigt: so soll auch dieser des gradus magisterii theilhaft werden können.

9) Wollte ein solcher Candidat eine von einem Professor geschriebene Inaugural-Dissertation vertheidigen, so soll ihm dieses freistehen.

10) Wollte er aber eine von ihm selbst geschriebene Dissertation vertheidigen, so solle ihm auch dieses nicht abgeschlagen, jedoch der Druck derselben nur alsdann mit Unserer gnädigsten Erlaubniß zugelassen werden, wenn die Fakultät sie für besonders vorzüglich erkannt hat.

11) Welcher Zögling nach von Uns gesuchter und erhaltener gnädigster Erlaubniß licentiam bei der juridischen oder medizinischen Fakultät sucht, soll von der Fakultät zuerst allein in den verschiedenen Haupttheilen der Rechts- oder Arznei-Gelehrsamkeit geprüft werden, ob er tüchtig seie ad examen rigorosum vor dem Kanzler zugelassen zu werden.

12) Wenn der Candidat in dem tentamen tüchtig befunden worden ist, ad rigorosum zugelassen zu werden, so soll er in Gegenwart des Kanzlers abermal aufs genaueste geprüft und von demselben die Erlaubniß eine Inaugural-Dissertation zu halten erbeten werden.

13) Worauf Wir dann auf unterthänigstes Gutachten des Kanzlers und der Fakultät Uns vorbehalten, die gnädigste Erlaubniß ertheilen zu wollen, die Inaugural-Dissertation, die von dem Candidaten selbst verfaßt und von ihm sine præside, gegen die Professoren der Fakultät und einige geschickte Zöglinge vertheidiget werden solle, zu halten.

14) Will nun ein solcher Licentiat auch den gradum doctoris annehmen, so soll er nach Unserer erhaltenen gnädigsten Erlaubniß bei dem Decano der Fakultät um das gewöhnliche Diplom ansuchen, welches derselbe auch mit Vorwissen der Fakultät auf die in Tübingen gewöhnliche Art einem Promotor auszufertigen und zu sigilliren auftragen wird.

15) In Ansehung derjenigen, welche in dieser Unserer Akademie nicht studirt haben, aber bei einer von Unsern drei Fakultäten promoviren wollten, soll es ebenso wie mit Unsern Zöglingen gehalten werden.

16) Die bei allen akademischen Promotionen und Inaugural-Dissertationen gewöhnliche honoraria bestimmen Wir gnädigst dahin, daß in jedem Fall eben dasjenige, was in den Statuten der Universität Tübingen vom Jahr 1752 vorgeschrieben ist, entrichtet werden solle. Jedoch behalten Wir Uns vor, in vorkommenden Fällen auf unterthänigstes Ansuchen eines Candidaten aus Unseren Zöglingen auf unterthänigstes Anfragen der Fakultät in Ansehung des honorarii aus bewegenden Ursachen gnädigst zu dispensiren.

III.

Da Wir das allen privilegirten Fakultäten zukommende Recht, Urtheile, Bedenken und Responsa abzufassen, der juridischen und der medizinischen Fakultät Unserer Carls-Akademie ebenfalls gnädigst ertheilt haben, so macht dieses den dritten Gegenstand der kollegialischen Versammlungen beeder genannten Fakultäten aus. In Rücksicht auf diesen verordnen Wir gnädigst, daß

1) beede Fakultäten von ihren Decanis an denjenigen Wochentägen, welche Wir demnächst gnädigst bestimmen werden, ordentlicherweise versammelt werden können, um über die eingelaufene Anfragen und Akten sich berathschlagen und ihre Bedenken nach der Mehrheit der Stimmen abfassen zu können.

2) Die an die Fakultäten eingehende Schreiben und Akten soll der Decanus eröffnen, das Præsentatum auf das Schreiben setzen, darneben aber auch ein Diarium halten, worinn der Tag und der Ort, woher die Akten eingelaufen sind nebst dem Namen der Parthien und der Causa bemerkt werden.

3) Hierauf hat der Decanus die Akten der Ordnung nach wie sie einlaufen sogleich ad ædes auszutheilen. Sollten aber dieselbe in einen Theil der Rechtsgelehrsamkeit einschlagen, worinn einer der Beisitzer der Fakultät vorzügliche Stärke besäße, so sollen sie diesem zugeschrieben, er jedoch im nächsten turno übergangen werden.

4) Ueberhaupt aber sollen in der Fakultäts-Versammlung alle Beisitzer auf den Referenten alle nöthige Aufmerksamkeit wenden, wie sie ohnehin auf alle Art trachten werden, der Fakultät Ehre zu erwerben und zu erhalten.

5) Der Universitäts-Sekretarius soll die Expedition der abgefaßten Responsorum besorgen und in einem besondern Diario die Täge, wenn ihm das Responsum zur Ausfertigung gegeben und wenn es wirklich abgeschickt worden nebst dem angesetzten honorario bemerken.

6) Alle Monate solle Uns aus den diariis des Decani und des Secretarii ein tabellarischer Auszug vorgelegt werden, damit Wir die unfleißige Referenten, dessen Wir Uns doch zu Unsern Professoren gnädigst nicht versehen, benöthigten Falls zum Fleiße anhalten können.

7) Endlich versehen Wir Uns auch zu denselben gnädigst, daß sie in den ihnen anvertrauten Lehrämtern nicht weniger Fleiß und Eifer beweisen, Uns mithin keine Ursache geben werden, eine Nachlässigkeit von dieser Art mit ungnädigen Augen anzusehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Professoren und den Lehr-Aemtern.

Jeder von Uns gnädigst neu angenommene Professor hat Uns

1) einige themata unterthänigst vorzulegen und über das von Uns gnädigst gewählte eine Inaugural-Dissertation zu schreiben und Uns in Handschrift zu überreichen.

2) Wir werden ihm hierauf nach Befinden den Druk derselben erlauben und den Tag zur öffentlichen Vertheidigung bestimmen, wobei

3) die Professoren der Fakultät, zu welcher er gehört, gründlich und scharf, jedoch mit aller Anständigkeit opponiren sollen.

4) Hiedurch erwirbt er sich auf Unsere gnädigste Erklärung die Würde und Rechte eines Professors, seine Ernennung zum Senator und Fakultisten aber bleibt Unserm gnädigsten Gutbefinden anheimgestellt.

5) Jeder Professor, Magister und Unterlehrer soll aus den ihme zugetheilten pensis sein Hauptstudium machen, folglich nicht nur auf die von ihm darüber zu haltende Vorlesungen sich jedesmal sorgfältig vorbereiten, sondern auch den Umfang und die Gründlichkeit seiner Kenntnisse in denselben durch Lesung der besten und neusten Schriften, und durch eigene Versuche in Ausarbeitungen immer zu erweitern und zu erhöhen sich äußerst angelegen sein lassen.

6) Insbesonders aber soll jeder seinen Hauptgesichtspunkt auf die Methode seines Vortrags, worauf bei dem mündlichen Unterricht das meiste ankommt, und wodurch die Jugend zum Selbstdenken Anleitung erhält, also auf Vollständigkeit, Ordnung, Deutlichkeit und Leichtigkeit ohne Oberfläche gerichtet sein lassen.

7) Er soll daher auch gleich anfangs seiner Vorlesungen seinen Plan und gleichsam die Berechnung machen, wie er in der bestimmten Zeit das pensum gleichförmig und ohne zuletzt eilen zu dürfen, zu Ende bringen könne und denselben in der Folge beständig vor Augen haben.

8) Ein jeder soll zwar eine kurze Nachricht von der besten Literatur seiner Wissenschaft geben, aber seine Zuhörer nicht zu früh zur ausgebreiteten Lektüre, sondern vielmehr zum Nachdenken, und also zu Lesung einiger wenigen, aber der vortrefflichsten Schriften in jeder Wissenschaft, welche denken lehren, vorzüglich der Quellen, und zu schriftlichen Versuchen, die erlernte Grundbegriffe und Säze auszudrücken aufmuntern und anhalten.

9) Die Professoren werden mehrere Gelegenheit haben, sich über diese Gegenstände freundschaftlich mit einander zu besprechen. Die Magistri legentes und Unterlehrer aber können bei den Professoren, die mit ihnen gemeinschaftliche Gegenstände der Vorlesungen haben, sich benöthigten Falls Raths erholen, welchen diese auch ohne Stolz zum Besten des Ganzen ertheilen sollen.

10) Jeder Lehrer soll nicht nur keine Unterrichtsstunden versäumen, sondern auch seine Vorlesung zur gesetzten Zeit pünktlich anfangen und fortsetzen, Ordnung, Aufmerksamkeit und anständige Sitten durch sein Beispiel und Ansehen mit Liebe und Ernst zu erhalten suchen, auch sich aller unnöthigen Besprechungen, die sein Lehramt nicht angehen, besonders in den Lehrstunden völlig enthalten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Studiren der Zöglinge.

1) Der Studirplan eines jeden Zöglings hängt theils von seiner Bestimmung und dem Verlangen seiner Eltern und Vormünder, theils von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen ab, und wird bei seinem Eintritt in Unsere Akademie auf die im obigen zweiten Abschnitt bestimmte Weise angeordnet.

2) Derselbe hat daher, wie bisher, diesen Plan in der Form einer sogenannten Stunden-Eintheilung beständig bei sich zu haben, auch seinen Eltern und Vormündern eine Abschrift davon zu schicken.

3) Wünschen diese eine Veränderung, oder verlangen dieselbe, daß ihr Sohn neben demjenigen Unterricht, welchen theils alle genießen, theils seine Bestimmung besonders erfordert, auch in solchen Dingen, welche eine nützliche oder aufmunternde Nebenbeschäftigung abgeben, z. B. in der bürgerlichen Baukunst, Musik, Zeichnung u. s. w. Unterricht erhalten möge; oder verlangen sie, daß ihr Sohn in einem gewissen Theil der Wissenschaft, oder in einer gewissen Sprache, allenfalls mit Hintansetzung anderer eine vorzügliche Stärke erlangen möchte, so werden sie davon ihrem Sohn deutliche und bestimmte Nachricht zugehen lassen und auf dessen Bitte alle mögliche mit der Ordnung des Ganzen vereinbare Rücksicht auf diejenige Art, wie Wir oben Nro. 1 gesetzt haben, genommen werden.

4) Gleichwie sie sich zu eben diesem Endzweck an unsern Commissarium wenden sollen, welcher die Sache in der nöthigen Ordnung mit Unserm gnädigsten Vorwissen zu ihrer Befriedigung besorgen wird.

5) Wenn aber auf diese Art der Studirplan der Zöglinge bestimmt ist, so soll jeder den wichtigen Zweck seines Daseins, Unsere gnädigste Zufriedenheit, die Wünsche und Hoffnungen seiner Eltern, Ehre und Schande, und die von seinem Fleiß künftig abhängende glückliche oder unglückliche Schicksale beständig vor Augen haben.

6) Er soll jede Wissenschaft, Sprache u. s. w. die ihm zu lernen obliegt, mit so viel möglich gleichem Eifer treiben, die Vorlesungen und den Unterricht aufmerksam anhören und durch Vorbereitung und Wiederholung nicht nur mit dem Verstande zu fassen, sondern auch in dem Gedächtniß aufzubehalten suchen.

7) Ein jeder hat daher das Recht, dem Professor oder Lehrer seine Zweifel auf eine bescheidene Art vorzulegen und um dessen weitere Belehrung und Rath zu bitten.

8) Unsere Professoren und Lehrer sollen auch durch öfters anzustellende Prüfungen sowohl den Fortgang ihrer Zuhörer überhaupt,

als eines jeden einzelnen kennen zu lernen und sich soviel möglich nach eines jeden individuellen Fähigkeit zu richten suchen.

9) Wir wollen auch zu Unterhaltung einer löblichen Nacheiferung nicht nur die monatliche Lokationen fortgesetzt wissen, sondern auch die jährliche öffentliche Prüfungen künftig anstellen lassen. und den Fleiß Unserer Zöglinge durch die bisher von Uns gnädigst ausgetheilte Preiße und die akademische Orden belohnen.

V. Kapitel.

Von der Sorge für die Gesundheit der Zöglinge.

1) Die Sorgfalt für die Gesundheit Unserer akademischen Zöglinge haben sich bei den verschiedenen Abtheilungen die denselben vorgesetzte Offiziers und Hofmeisters vorzüglich empfohlen sein zu lassen.

2) Sie haben insbesondere, wann einem der Zöglinge die geringste Unpäßlichkeit zustoßen sollte, solches sogleich anzuzeigen.

3) Auf allen Sälen solle Reinlichkeit mit möglichstem Fleiße beobachtet werden.

4) Es sollen auch alle, besonders die Schlafsäle und Krankenzimmer fleißig und wenigstens des Tags etlichemal ausgelüftet werden.

5) Da wir in Ansehung der Speisen ohnehin die Verfügung gemacht haben, daß die Regeln einer guten Diät genau beobachtet werden, so soll darüber auf das strengste gehalten und die Inspektion der Vorgesetzten auch darüber sich erstrecken.

6) Insbesondere soll auf Reinlichkeit der Wäsch und der Betten alle Sorgfalt verwendet werden.

7) Da Wir auch vorzüglich darüber genau gehalten wissen wollen, daß alle Befleckungen unter den akademischen Zöglingen verhütet werden, so soll auf diesen wichtigen Punkt, wie bisher geschehen, alle nur menschmögliche Aufmerksamkeit gerichtet, und zu dem Ende auch die schwarze Wäsch, wie nicht weniger auch die Betten fleißig und täglich visitirt, auch bei eintretenden Verdacht mit aller Vorsicht und Behutsamkeit verfahren werden.

8) Gleichwie auch ordentliche Leibesbewegung diesem Uebel begegnen hilft, und überhaupt auf Beförderung der Gesundheit großen Einfluß hat, so soll auch in Zukunft wie bisher kein Tag vorbeigehen, an welchem nicht Unsere Zöglinge theils durch Spazierengehen, theils durch Beschäftigung im Garten, theils durch die in Unserer Akademie erlaubte mit körperlicher Bewegung verbunden Spiele dieser Zweck erreicht werden möge.

9) Des Sommers solle, so oft es die Witterung zuläßt, wöchentlich zwei oder wenigstens einmal in den in dem Akademiegarten errichteten Bädern, von allen denen, welche wegen ihrer Gesundheits-Umstände nicht verhindert sind, weßwegen der Akademie-Medicus das Nöthige zu besorgen hat, gebadet werden.

10) Zu gleichem Entzwek ist auch das in dem Akademie-Gebäude erbaute Bassin zu warmen Bädern benöthigten Falls zu gebrauchen.

11) Was insbesondere die Verpflegung der Kranken betrifft, so versehen Wir Uns zu dem Medicus und Chirurgus Unserer Herzoglichen Carls-Akademie gnädigst, daß sie wie bisher, also auch fernerhin alle Treue und Fleiß nicht nur auf ihrer Seite beweisen, sondern auch die den Krankenzimmern vorgesetzte Inspectores und Krankenwärter zu angemessener Behandlung der Kranken anweisen und anhalten werden, weßwegen sie

12) wenn Kranke vorhanden sind, so oft es die Nothdurft ererfordert, wenigstens aber des Tags zweimal die Krankenzimmer zu besuchen, auch

13) uns alle Tage einen pflichtmäßigen Rapport von dem Befinden der einzelnen Kranken unterthänigst zu erstatten haben.

VI. Kapitel.

Von Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Zöglinge.

1) Was die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten Unserer Zöglinge betrifft, so lassen Wir es vorderist aus bewegenden Ursachen bei der längstgemachten Verordnung, daß keiner derselben eigenes Geld unter den Händen haben solle, gänzlich bewenden.

Es sollen daher

2) die Hofmeister ferner das von den Eltern, welche ihre Söhne nicht selbst, oder durch hiesige gute Freunde mit dem Nöthigen versehen wollen eingeschickte Geld verwalten, in ihrer Verwaltung aber bei schwerer Ahndung alle Eigennützigkeit und Untreue vermeiden.

3) Sie sollen auch, wie bisher, alle Monate ihre Rechnung schließen, die nöthigen Quittungen beilegen lassen und solche zuerst dem jeder Abtheilung vorgesetzten Offizier zur Untersuchung vorlegen.

4) Wir werden aber auch diese Rechnungen von zwei zu zwei Monaten durch einige von Uns gnädigst ernannte Personen abhören lassen, welche theils, die Zöglinge besonders zu vernehmen haben, ob sie alles, was sie attestirt, auch empfangen haben, theils auch darauf acht haben sollen, ob nicht die Kauf- und Handelsleute ihre Waaren in ihren Rechnungen übersetzt ob nicht an Zahl, Maße, Gewicht mehr angerechnet worden, als die Zöglinge in gegebener Zeit haben verbrauchen können und ob die unbescheinigte Posten auch in den jedesmal laufenden Preisen angesetzt worden seien.

VII. Kapitel.

Von der Akademie-Polizei.

1) Da es mit dem Zweck einer so ausgebreiteten Erziehungs-Anstalt wesentlich verbunden ist, daß im Ganzen sowohl, als in allen ihren einzelnen Theilen Ruhe, Ordnung und Beobachtung der Gesetze erhalten werde, so verordnen Wir gnädigst, daß alle diejenige, welchen Wir einen Theil der zu dem Ende so nöthigen Vorsorge und Aufsicht gnädigst anvertraut haben, ihrem Amt volle Genüge zu thun sich pflichtmäßig angelegen sein lassen sollen.

2) Da die akademische Polizei nach allen ihren Theilen vorzüglich von solcher genauer Erfüllung der Amts-Pflichten aller einzelnen Vorgesetzten und Diener abhängt, so übertragen Wir die allgemeine Aufsicht über diesen in allen seinen Theilen so genau und unzertrennlich zusammenhängenden Gegenstand Unserm gnädigst ernannten Commissario.

3) Wir sind von demselben vollkommen versichert, daß er durch genaue Aufsicht und insbesondere von Zeit zu Zeit in den Lehr- und Schlafsälen, den Krankenzimmern, der Küche, und sonsten vorzunehmenden Visitationen: ob in allen Stücken nichts gegen diese Unsere Statuten und die darin festgesetzte Ordnung vorgehe, fernerhin, wie bisher zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen geschehen, seinem wichtigen Amte Genüge thun und Unserem in ihn sezenden gnädigsten Vertrauen entsprechen werde.

4) Sämmtliche Offiziers und Hofmeister stehen daher nach ihrem Militär-Verhältniß und den Regeln der Militär-Subordination unter Unserm Herzoglichen Commissario, als ihrem Chef, an welchen sie sich in allen — die ihnen übertragene Aufsicht betreffenden Punkten zu wenden und dessen Befehle zu befolgen haben.

5) Und da ein wesentlicher Theil Unserer Anstalt in dem Unterricht besteht, so versehen Wir Uns zu denen von Uns aufgestellten Professoren und Lehrern, daß sie ihr Lehramt in seinen innern Theilen durch fleißige Vorbereitung und gründlichen Vortrag mit aller Treue und Fleiß erfüllen werden.

Gleichwie Uns aber

6) daran gelegen ist, daß in Ansehung des Unterrichts die von Uns gnädigst vorgeschriebene Ordnung auf das genaueste befolgt werde, so haben alle diejenige, welche in irgend einem Theil der Wissenschaften und Künste Unterricht zu geben haben, sie mögen sonst unter der privilegirten akademischen Gerichtsbarkeit stehen oder nicht, in ihren Amts-Verrichtungen zugleich auch die Oberaufsicht Unsers Commissarii anzuerkennen.

7) Insbesondere haben in Absicht auf die einzelnen Theile der akademischen Polizei die Offiziers und Hofmeisters darauf zu achten, daß auf den Schlafsälen anständige Stille und Ordnung, auch wechselseitiges freundschaftliches, sittsames und wohlanständiges Betragen unter den Zöglingen erhalten werde.

8) Die Hauptleute haben auch hievon täglich dreimal Unserm Herzoglichen Commissario Rapport zu erstatten.

9) Die Thüren der Schlafsäle selbst sollen, wenn weder die Zöglinge noch einer der Vorgesetzten zugegen ist, immer geschlossen werden.

10) In den Lehrsälen haben in den Unterrichtsstunden die Professoren und Lehrer, welchen die Zöglinge in solchen ebensowohl zur Aufsicht als zum Unterricht anvertraut sind, ausser denselben aber die Lieutenants und Hofmeister, Aufmerksamkeit, Stille, Fleiß und Applikation bei den Zöglingen zu erhalten und sie benöthigten Falls durch gütige und ernstliche Vorstellungen auf ihre Bestimmung und den wichtigen Zweck ihres Daseyns zurückzuführen.

11) Ebenso ist auch beim Essen, in der Kirche, auf dem Spaziergang, auf den Krankenzimmern, unter den Spielen und überhaupt bei allen andern Gelegenheiten von den Officiers und Hofmeistern dahin zu sehen, daß bei Unsern Zöglingen muntere Sittsamkeit und edles Benehmen gepflanzt, Muthwillen und Ausgelassenheit aber vermieden werde.

12) Um die Ordnung im Ganzen zu erhalten, finden Wir Uns bewogen, es bei der eingeführten allgemeinen Inspektion auch für die Zukunft dergestalt zu belassen, daß solche wechselsweise von den Hauptleuten je 24 Stunden geführt werde.

13) Derjenige, der die Inspektion hat, hat darauf zu sehen, ob die Lehrstunden bei keiner Abtheilung unbesetzt bleiben, ob die Lektionen zu rechter Zeit anfangen, ob die in den Vorbereitungs- und Wiederholungs-Stunden zur Aufsicht bestellte Offiziers und Hofmeister zugegen seien, ob in der Zwischenzeit zweier Lektionen von den Zöglingen auf den Gängen keine Unordnungen vorgehen, ob die den Aufsehern auf den Gängen zu dem Ende aufgegebene Aufsicht richtig bestellt sei u. s. w.

14) Wenn derselbe von einem Professor oder Lehrer etwas ordnungswidriges gewahr würde, so hat er dasselbe blos unserm Herzogl. Commissario anzuzeigen, welcher denselben darüber zu vernehmen und Uns zu referiren wissen wird.

15) Sollten einzelne Zöglinge ausser den Lehrsälen sich unordentlich betragen, so hat derselbe, oder die ihm untergeordnete Hofmeister, die es bemerken, ihnen solches selbst zu verweisen, oder wenn es eine strafwürdige Handlung ist, ein Billet zu geben.

16) Wann einzelne Zöglinge von den Krankenzimmern auf die Lehrsäle, oder von einem Lehrsaal auf einen andern zu führen sind, so hat er auch dafür Sorge zu tragen.

17) Auch hat er in der Küche zu visitiren, ob alles ordentlich zugehe und dabei besonders auf Reinlichkeit zu sehen.

18) Um Feuersgefahr zu verhüten, soll er nicht nur des Abends sogleich nach geendigten Lektionen durch alle Lehrsäle gehen und nachsehen, ob alle Lichter gelöscht seien und nirgend nichts verdächtiges wahrgenommen werde; sondern auch

19) Nachts zwischen 10 und 12 Uhr eine auf gleichen Zweck abzielende allgemeine Visitation in dem ganzen Akademie-Gebäude mit aller Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen. Und da

20) sehr viel daran gelegen ist, daß auch auf den Krankenzimmern alles in Ordnung gehe und in Pflegung der Kranken nichts versäumt werde, so hat er auch diese und insbesondere die Speisen fleißig zu visitiren.

21) Ueberhaupt steht das ganze Akademie-Gebäude unter seiner Inspektion, daher er allenthalben zu beobachten hat, ob keine Unordnungen vorgehen, alles reinlich gehalten werde, nichts verbrochen sey u. s. w.

22) Von der geführten Inspektion hat derselbe Unserm Commissario als seinem Chef den genauesten Rapport zu erstatten, wobei

sich jedoch von selbst versteht, daß er wichtigere Vorfälle nicht auf den Rapport zu verschieben, sondern solche unverweilt demselben zu hinterbringen habe.

VIII. Kapitel.

Von der akademischen Bibliothek und Instrumenten=Sammlung.

Da wir gnädigst entschlossen sind, die bei Unserer Akademie neu angelegte Bibliothek auch in Zukunft, so wie die Umstände zulassen werden, zu vermehren, so verordnen Wir in Ansehung derselben, daß

1) der Bibliothekarius ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Bücher führen und dieselbe in einer guten Ordnung halten solle.

2) Die neuhinzukommende soll er Uns unterthänigst vorweisen und sodann in das Verzeichniß eintragen.

3) Kein Buch an jemand anders, als einen Offizier, Professor oder Lehrer gegen Recognitionsscheine abgeben und dieselbe von Zeit zu Zeit wieder einfordern. Wenn

4) vorräthiges Geld zur Erkaufung neuer Bücher vorhanden ist, als wozu Wir die Immatrikulations=Gebühren gnädigst anweisen wollen, so hat er Uns ein Verzeichniß der zu erkaufenden und etwa von einzelnen Professoren vorgeschlagenen Bücher vorzulegen und Unsere Genehmhaltung abzuwarten.

5) Der Professor der Mathematik, welchem die Verwahrung der von Uns mit großen Kosten angeschafften Instrumente anvertraut ist, hat dieselbe vorsichtig zu gebrauchen und vor Abgang, Verderben und Schaden sorgfältigst zu bewahren.

IX. Kapitel.

Von den Secretarien.

1) Der erste Secretarius hat in dem Ausschuß, dem Senat und den Gerichten, wie auch auf Verlangen in den Fakultäten das Protokoll zu führen und die nöthige Expeditionen zu besorgen.

2) Insbesondere bei Inventuren und Theilungen allen Fleiß und Treue anzuwenden.

3) In Rechtssachen demjenigen Eid nachzukommen, welchen Unser Herzogliches Landrecht einem jeden Gerichts=Actuario vorschreibt.

4) Die Responsa und Bedenken der juridischen und medicinischen Fakultät mundiren zu lassen, zu kollationiren, zu siegeln, die Abschickung derselben und die Einziehung des honorarii zu besorgen, die Referenten aber Niemand zu offenbaren.

5) Sorge zu tragen, daß die Registraturen in Ordnung gehalten werden.

6) Was Unser Commissarius und die akademische Collegia ihm weiter auftragen werden, getreulich und schleunig zu vollziehen.

7) Der zweite Secretarius hat die übrige Geschäfte des Secretariats und die ihm von Unserm Commissario anbefohlene Expeditionen genau und schleunig zu besorgen.

8) Beede sollen in ihrem ganzen Amt alle Treue und nöthige Verschwiegenheit beobachten.

X. Kapitel.

Von Führung der Oekonomie.

1) In Ansehung der Oekonomie bei Unserer Herzoglichen Carls-Akademie lassen Wir es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Geldverwaltung dem gnädigst aufgestellten Cassier, die Materialien-Verwaltung aber dem Hausmeister und die Tuch-Verwaltung dem Magazins-Verwalter anvertraut ist, gnädigst bewenden.

2) Der Cassier hat daher sowohl die vor Unserer Akademie gnädigst ausgesetzte Summen, als die zur Akademie-Casse eingehende Pensionsgelder, ingleichen die fallende Straf- und andere Gelder unter besondern Rubriquen, wie bißhero gebührend in Einnahme zu bringen.

3) Ohne Vorwissen Unsers Commissarii soll er nichts ausbezahlen, hingegen

4) die von diesem schon dekretirte Bezahlungen Niemand erschweren, oder über die Gebühr zurückhalten, sondern ungesäumt und ohne Eigennutz prästiren.

5) Von Georgii zu Georgii hat er über Einnahme und Ausgabe genaue, ausführliche und durchaus mit Urkunden belegte Rechnung zu stellen, und

6) darinnen sowohl, als in seiner ganzen Amtsführung überhaupt sich Unserer Rechnungs-Instruktion und andern das Rechnungswesen betreffenden Gesetzen gemäß zu verhalten.

7) Die Rechnung solle er zu rechter Zeit, nämlich zwischen Georgii und Jacobi, mit allen dazu gehörigen Urkunden zu Unsern höchsteigenen Händen unterthänigst einschicken.

8) Die Probe derselben soll von Unserm dazu ernannten Probator,

9) die Abhör aber von Unserm Herzoglichen Commissario und zweien dazu von Uns gnädigst ernannten Deputatis vorgenommen werden.

10) Der Hausmeister hat die bei Unserer Carls-Akademie nöthige Materialien an Holz, Papier, Tinte, Federn, Löschblei, Lichter, Seifen, Farben, Pinsel, Oel u. s. w. in seiner Verwaltung und Verrechnung.

11) Da diese Materialien aus Unserer Akademie-Casse angeschafft und bezahlt werden, so solle derselbe alle der Rechnung des Cassiers beizulegende Zettel durch seine Unterschrift beurkunden.

12) Die empfangende Materialien aber hat er demnächst in seiner Rechnung in Natural-Einnahme zu nehmen, sofort

13) dasjenige, was er davon entweder für das Haus überhaupt oder für einzelne von Uns in gänzliche Verpflegung übernommene Zöglinge abgibt, sorgfältig und genau aufzeichnen, und ausgäblich verrechnen.

14) Da Wir auch bisher gnädigst erlaubt haben, daß auch für andere Unserer Zöglinge dasjenige, was sie von obberührten Materialien nöthig haben, um solche desto wohlfeiler zu erhalten, von Unserm Hausmeister genommen werden dürfen, so wollen Wir eben dieses auch in Zukunft gnädigst gestatten.

15) Uebrigens soll auch der Hausmeister, so wie Wir oben von dem Cassier gnädigst verordnet haben, jährlich eine ausführliche Rechnung stellen und solche Uns unterthänigst übergeben, worauf mit deren Prob und Abhör ebenso wie mit der Rechnung des Cassiers verfahren werden solle.

16) Der Magazins-Verwalter, als Verwalter des aus Unserer Akademie-Casse en gros angeschafften Tuchs, hat in diesem Betracht, in seiner Maße eben das pflichtmäßig zu beobachten, was Wir wegen des Hausmeisters gnädigst verordnet haben. Auch hat er

17) die seiner Verwahrung anvertraute Magazine von Bett und Weißzeug, Vorhängen, Kleidungsstücken u. dgl. sorgfältig in Acht zu nehmen.

18) Endlich haben auch alle übrige bei dem Haus aufgestellten niedere Offizianten in den ihnen anbefohlenen Geschäften alle Genauigkeit, Treue und Fleiß zu beobachten und die ihnen ertheilte Befehle gehorsamlich zu befolgen.

Diese Unsere akademische Geseze, welche Wir Uns befindenden Umständen nach zu verbessern, zu mindern und zu mehren vorbehalten, sollen in der Registratur Unserer Herzoglichen Carls-Akademie in originali, in dem Ausschuß, Senat, und akademischen Gerichten aber abschriftlich zu beständiger Nachachtung aufbewahrt und von sämmtlichen akademischen Bürgern, so viel jeden derselben berührt, bei nachdrücklicher Ahndung auf das pünktlichste beobachtet werden.

Carl Herzog zu Wirttemberg.

Die richtige Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original bezeugt.

Stuttgart, den 21. Dez. 1792.

Universitäts-Secretarius
Vischer.
fid. cop. t. Wagner.

B. Zweite positive Beschreibung der Hohen Carls-Schule.

Im Jahrgang 1791 der Annalen, S. 108, des ersten Bandes ist der Verhandlungen Erwähnung geschehen, welche vom Nov. 1788 bis zum Mai 1791 zu dem Zwecke gepflogen wurden, um, nachdem die Beschreibung vom Jahr 1783 von Baz vergriffen war, eine neue nach der gegenwärtigen Verfassung der Anstalt zu verbessernde Ausgabe derselben unter der Aufsicht des Collegiums (akadem.) wiederum in deutscher und französischer Sprache erscheinen zu lassen; und S. 109 angegeben worden, daß auch dieses Vorhaben nicht zur wirklichen Ausführung gelangte.

Zum Beleg hievon geben wir nun hier nachträglich:

1) die Anzeige des Collegii academici d. d. 22. Nov. 1788 mit Antrag, nebst

2) der Herzogl. Resolution in margine dd. 28. Nov. 1788.

3) das Gutachten des Prof. de la Veaux d. d. 2. Dez. 1788.

4) Bericht Collegii academici d. d. 11. Dez. 1790 mit

5) Resolutions-Beisatz vom Intendanten.

6) Bericht Collegii academici d. d. 21. Mai 1791 womit das erste Heft Entwurfes von Prof. Franz vorgelegt worden, ohne Herzogliche Resolution.

(Abschrift.)

1) Anzeige des Collegii academici.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Da sich von der im Jahr 1783 nach Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Befehl in deutscher und französischer Sprache verfaßten und durch den Druck bekannt gemachten Beschreibung der Hohen Carls-Schule die vorräthigen Exemplare dermaßen zu vergreifen anfangen, daß nach Verfluß eines Vierteljahres wenige mehr davon vorhanden sein möchten; so haben gehorsamst unterzeichnete hievon die unterthänigste Anzeige machen, und Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigen Befehlen submissest anheim stellen sollen:

1) ob eine neue nach der gegenwärtigen Verfassung der Hohen Carls-Schule zu verbessernde Ausgabe dieser Beschreibung unter der Aufsicht des Collegii academici, nach vorläufiger Communication mit sämmtlichen Professoren und Lehrern wiederum in deutscher und französischer Sprache verfertigt, und

2) dieses Geschäfft in Rücksicht des Originals dem Verfasser der ersten Ausgabe, Professor Dr. Baz, in Betreff der Uebersetzung aber dem Professor de la Veaux für ein von der Buchdruckerey-Casse zu bezahlendes billiges Honorarium übertragen, sodann

3) jeder dem Druck zu übergebende Bogen vordersamst zur höchsten Einsicht und gnädigsten Genehmigung unterthänigst eingeschickt werden dürffte, um auf solche Art dem Publikum ein so viel möglich vollständiges und getreues Gemälde dieses Instituts vor Augen zu legen. Sich damit ꝛc.

Stuttgart, in Collegio den 22. November 1788.

Præsentes:	C. D. Seeger,
Hr. Intendant, Obrist v. Seeger.	Oberster und General-Adjutant d. St. Carl Mil.-Ord.-Ritter.
Hr. Prorector, Prof. Abel.	Prof. Abel, d. Z. Prorector.
Hr. Hofmed. Dr. Plieninger, Dec. fac. medicæ.	Dr. Plieninger, d. Z. Dec. fac. med.
Hr. Hofrath Professor Schwab, Dec. fac. philosophicæ.	Prof. Schwab, d. Z. Dec. fac. philos.
Hr. Hauptmann Prof. Rösch, Dec. fac. militaris.	Hauptmann Rösch, d. Z. Dec. fac. milit.

fid. cop. t. Wagner.

2) Herzogliche Resolution.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Anzeige des Collegii academici eingesehen, und genehmigen hierauf gnädigst, daß eine neue verbesserte Beschreibung der Herzoglichen Hohen Carls-Schule unter der Aufsicht des Collegii, nach vorläufiger Communication mit sämmtlichen Professoren und Lehrern wieder deutsch und französisch durch die Professoren Dr. Baz und de la Veaux für ein durch die Buchdruckerey-Casse zu bezahlendes billiges Honorarium resp. verfertigt und übersetzt werde; wobei Höchstdieselbe jeden Bogen vor dem Drucke zur Einsicht und Genehmigung in Gnaden erwarten wollen.

Decretum Hohenheim, den 28. Nov. 1788.

Carl Hz. W.

Feuerlein.

fid. cop. t. Wagner.

3) Gutachten des Professors de la Veaux.

Le senat academique ayant demandé l'avis des professeurs sur la nouvelle édition de la Description de l'academie Caroline, voici, ce que je crois devoir dire, sur la traduction française, ne connaissant point l'original allemand.

1) Il me semble que l'on pourrait entrer dans de plus gravels details sur l'ordre et la méthode de l'instruction, et sur les effets qui doivent en resulter dans l'esprit des jeunes gens. Cette augmentation n'augmenterait point le volume de l'ouvrage, si l'un (?) peu d'autres détails qui me semblent moins intéresser les parents pour les quels cette Description est sans doute particulièrement destinée.

2) Ne pourrait on pas faire une petite notice des sujets élévés dans l'academie qui se sont distingués dans le monde d'une maniére un peu frappante, mais seulement de ceux qui se sont vraiement distingués.

3) Cette notice étant une réponse sans replique à ceux qui ont débité des calomnies contre l'academie, je m'abstiendrais absolument de dire un mot de ses calomnies parcequ'on doit penser qu'elles sont trop peu fondés pour mériter qu'on en fasse mention dans un ouvrage de cette nature.

4) Si l'on fait aussi une description en français, il me semble qu'on devrait lui donner l'air d'un original et non d'une traduction, en conservent cependant exactement les matériaux de l'ouvrage allemand, 1e parce qu'une tratuction litterale a toujours un air de géne et de contraite, 2e parce qu'anonçant qu'onseigne à l'academie la langue française jusqu'aux Belles Lettres, il est naturel de croire que les professeurs français doivent savoir donner à un ouvrage la tornure la plus propre à plaire à leur nation.

5) Je faudra soigner plus exactement dans la nouvelle édition française la correction des épreuves; afin déviter les mauvaises fautes que l'on peut faire sur les fautes dont fourmille la première, la qu'on n'y trouver plus, par exemple, le Maitre de Cousine, pour et le Maitre de Cuisine.

Stougart, ce 2 Decembre 1788.

de la Veaux.

4) Bericht Collegii academici.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht höchstem Befehl gemäß ist dem Verfasser der Beschreibung der Herzoglichen Hohen Carls-Schule, Prof. Dr. Baz, die Besorgung einer neuen Ausgabe von diesem Herzogl. Collegio übertragen worden. Da aber derselbe sowohl wegen seiner in dem gegenwärtigen Winterhalbjahr zu haltenden Vorlesungen, über die Institutionen und Pandekten, als auch wegen der bei der Juristen-Fakultät zu übernehmenden Dekanats- und anderwärtigen Geschäften diesen gnädigsten Auftrag in Bälde auszuführen nicht im Stande ist, so glaubten gehorsamst unterzeichnete der höchsten Intention nicht zuwider zu handeln, wenn sie der Ordnung nach mehreren andern Professoren, welche entweder durch ihren Beruf oder durch ihr Privatstudium hiezu besonders geschickt sein möchten, zu dieser Ausarbeitung aufforderten.

Auf diese Art nun kam endlich, nachdem die vorhergehende wegen Mangel an Zeit sich dies Geschäfft verbetten hatten, die Reihe an den Prof. Franz, welcher dasselbe in dem submissesten Vertrauen auf Euer Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung mit Vergnügen übernommen hat, und der höchsten Erwartung umsomehr entsprechen dürfte, da er sich nicht nur durch die Herausgabe seiner allgemein geschätzten Akademischen Annalen mit der ganzen Verfassung aller Hohen Schulen Teutschlands vorzüglich vertraut gemacht, sondern auch durch die Bekanntmachung seiner andern geographisch-statistischen Werke, worüber zum Theil selbst in Göttingen öffentliche Vorlesungen gehalten werden, den Ruhm eines beliebten, gründlichen Schriftstellers erworben hat.

Wenn demnach eines Theils die unthgst. bemerkte Geschicklichkeit des Prof. Franz, und andern theils die gnädigste Vorschrift nach welcher jeder von dem Verfasser der neuen Beschreibung verfertigte Abschnitt von diesem Herzogl. Collegio sorgfältig geprüft, und sofort Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Einsichten und Genehmigung unterthänigst übergeben werden müßte, ein nach allen Hinsichten, so viel möglich vollendetes Werk erwarten läßt, so erkühnen sich gehorsamst unterzeichnete, Euer Herzoglichen Durchlaucht die submisseste Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselbe die von ihnen vorläufig getroffene Einleitung, als eine Folge der höchsten Intention, des huldreichsten Beifalls nicht unwürdig finden, und mehr ermeldten Prof. Franz, zu einem gnädigsten Beweiß des höchsten Vertrauens, die Verfertigung

einer nach der jetzigen Lage der Umstände veränderten Beschreibung der Hohen Carls-Schule zu übertragen geruhen möchten.

Sollte aber demungeachtet Euer Herzoglichen Durchlaucht höchster Wille dahin gehen, daß diese Beschreibung vielmehr durch den ersten Verfasser, als durch einen andern Lehrer des Instituts verfertigt würde, so wäre zu unterthänigster Befolgung der höchsten Absicht Prof. Dr. Baz erbötig, so viel es seine Berufs-Geschäffte vor jetzt erlaubten, dieselbe doch vor die Hand zu nehmen, und für deren baldige Beendigung mit Anfang des künftigen Semesters besorgt zu seyn. Sich damit ꝛc.

Stuttgart, in Collegio, den 11. December 1790.

Præsentes:	C. D. Seeger,
Hr. Intendant, Oberster v. Seeger.	Obrister und General-Adjutant, des St. Carl Mil.-Ord.-Ritter.
Hr. Prorektor, Professor Nast.	Prof. Jf. H. Nast, d. Z. Prorekt.
Hr. Prf. Dr. Baz, Dec. fac. jurid.	Prof. Dr. Batz, d. Z. Dekan.
Hr. Leibmed. Dr. Consbruch, Dec. fac. med.	Leibmed. Dr. Consbruch, d. Z. Dekan.
Hr. Lieut. Duttenhofer, Dec. fac. milit.	Lieut. Duttenhofer, d. Z. Dek. der militär. Fakultät.
Hr. Exp.-Rath Weisser, Dec. fac. Oecon.	Joh. Friedr. Chrstph. Weisser, d. Z. Dekan der ökon. Fakultät.
Hr. Prof. Müller, Dec. Colleg. Art.	J. G. Müller, d. Z. Dekan des Künstler-Coll.
	Vischer.

fid. extr. t. Wagner.

5) Resolutions-Beisatz vom Intendanten.

Serenissimus haben den 25. Dec. mündlich gnädigst befohlen, daß Prof. Franz die Beschreibung verfertigen solle.

(Seeger's Handschrift).

fid. cop. t. Wagner.

6) Bericht Collegii academici.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Da Eure Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß in Rücksicht der seit der ersten Ausgabe der Akademie-Beschreibung vorgefallenen beträchtlichen Veränderungen eine der gegenwärtigen Verfassung angemessene neue Ausgabe derselben veranstaltet, und solche, da der Verfasser der ersten Beschreibung Prof. Dr. Baz, wegen Mangel an Zeit sich diesem Geschäfft so bald nicht unterziehen konnte, dem Prof. Franz unter der Aufsicht des Collegii academici übertragen werden solle; so haben gehorsamst unterzeichnete nicht ermangelt, über das, was von dem Prof. Franz bißher ausgearbeitet worden, die sorgfältigste Prüfung anzustellen, wovon sie nunmehr in dem beigefügten Hefte den Anfang zur höchsten Einsicht vor-

legen, und dem gnädigsten Ermessen submissest anheim stellen, ob dasselbe der höchsten Intention entsprechen, und sofort dem Druck so wie auch dem Prof. de la Veaux zur Uebersetzung in die französische Sprache übergeben werden dürfte? Sich damit ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, in Collegio, den 21. Mai 1791.

Præsentes:	C. D. Seeger, Oberster und General=Adjutant
Hr. Intend. Oberster v. Seeger.	des St. Carl Mil.=Ord.=Ritter.
Hr. Prorektor Nast.	Prorector Professor Nast.
Hr. Professor Dr. Baz, Dec. fac. jurid.	Professor Dr. August Fried. Batz.
Hr. Leibmed. Dr. Consbruch, Dec. fac. med.	Leibmedicus Dr. Johann Friederich Consbruch.
Hr. Professor Drück, Dec. fac. philos.	Professor Friederich Ferdinand Drück, d. Z. Dekan der philos. Fakultät.
Hr. Lieut. Duttenhofer, Dec. fac. milit.	Lieutenant Duttenhofer, d. Z. Dekan der militär. Fakultät.
Hr. Kirchenr.=Exped. R. Weisser, Dec. fac. Oecon.	Johann Friederich Weisser, d. Z. Dekan der ökonom. Fakultät.
Hr. Prof. und Hofkupferst. Müller, Dec. Colleg. Art.	Joh. Gotth. Müller, d. Z. Dekan des Collegii der Künsten.

fid. cop. t. Wagner.

V. Abschnitt.

Fundation und Oekonomie.

Nachträge zum dritten Theil des II. Bandes und Beil. XIV u. XV.

A. Oekonomie Würtemberg's vor Entstehung der Carls=Akademie.

Zu näherer Würdigung der Fundation und Oekonomie der Carls=Akademie wird nicht undienlich sein, als Zusatz zum dritten Theil des II. Bandes zunächst einen Einblick in den Standpunkt der Finanzen vor Entstehung dieser Anstalt zu geben.

Zu diesem Zweck legen wir hiemit bei:

1) Einen Erlaß des Herzogl. Ministers, Grafen Montmartin an die herzogl. Rentkammer Act. 15. März 1767 als Beleg, in welchem Maße damals zu den Besoldungen der Kirchen= und Hof=Musik das ev. Kirchengut in Anspruch genommen wurde.

2) In Folge des Erbvergleichs d. d. 27. Febr. u. 2. März 1770 von dem Herzog an die Herzogl. Rentkammer erlassenes Dekret d. d. 10. Juli 1770 als Nachweis der durch diesen Erbvergleich auch in Beziehung auf die Pflege der Tonkunst eingetretenen ökonomischen Beschränkung des Herzogs zu S. 50 u. 51 des II. Bds.

3) Ein rentkammerl. Anbringen vom 1. Sept. 1770 und

4) Die herzogl. Entschließung darauf vom 3. ejusdem betr. die Schwierigkeiten der Vollziehung befohlener Theatral=

Besoldungsleistungen, als Ueberschreitungen, des in Folge des Erbvergleich festgestellten Cameral-Plans.

(Abschrift.)

1) Urkundliche Notizen über den Beitrag des evang. Kirchen-Raths zur Hof- und Kirchen-Musik.

Nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht aus bewegenden Ursachen und zu Ausweichung allerlei Einwendungen den Höchsten Entschluß gefaßt haben, daß von dem Herzoglichen Kirchen-Rath überhaupt vor alle bisher unter der Rubrik der Kirchen- und Hof-Musik zu besolden demselben angewiesen geweßte Persohnen, fürohin und zwar mit nächst bevorstehendem Termino Georgii den Anfang des Jahrs zu rechnen nur eine jährliche Summe von 25/M. Gulden abgegeben auch diese nicht mehr an die einzele Persohnen von ged. Kirchen-Rath sondern jedesmal von Quartal zu Quartal, mithin das Quartal Jacobi das erstemal, das Ratum davon an die Herzogliche Rentkammer abgeführt, folglich alsdann der ganze Belauff aller und jeder Besoldungen, welche Se. Herzogliche Durchlaucht annoch vor der ged. Persohnen continuiren zu lassen geruhen wollen, von ged. Rentkammer durch die Herzogliche Landschreiberei bestritten werden solle.

Als wird ein solches hiemit Herzogl. Rentkammer zu dessen Nachacht- und Befolgung intimirt, um hiernach an die Landschreiberei die Verfügung zu machen, daß von dieser auf vorangeführte weiße jedesmal von dem Kirchen-Kasten das Ratum der 25/M. Gulden in Empfang genommen, und hinwiederum nebst der weiteren Erfornuß an diejenige Persohnen, welche bishero nach einer von dem Kirchen-Rath erhaltenden Specification wie sub hodierno demselben aufgegeben worden, ihre Besoldung bei ged. Kirchen-Rath zu erheben gehabt, richtig ausbezahlt werden möge.

Weilen aber auch unter denen bishero zu gaudiren gehabten dergleichen Besoldungen ein Theil an Naturalien begriffen gewesen, welcherhalb Sr. Herzoglichen Durchlaucht Gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß diese Naturalien zwar forthin von dem Kirchen-Kasten abgegeben allzeit aber deren Belauff an dem jedesmaligen Rato der 25/M. Gulden . . . nach dem Cameral-Anschlag gerechnet in Abrechnung gebracht und zwischen der Kast-Kellerei und Stiftsverwaltung darüber die Vergleichung getroffen werden solle. So wird Herzogliche Rent-Cammer insonderheit hierüber der Herzogl. Landschreiberei die behörige Weisung zu geben wißen.

Decretum Stuttgardt, den 15. Martii 1767.

Graf Montmartin.

v. Urküll.

(Abschrift.)

2) Herzogl. Decr. an die Rentkammer.

Demnach bei der mit Treugehorsamsten Prælaten und Landschaft getroffenen Vergleichung unter anderem ad Classem II. §. 19. submembr. 2. beliebt worden, daß künftighin und zwar von Termino

Georgii dieses Jahre von dem Herzogl. Kirchen-Kasten anstatt der bisherigen 25/M. nur 15/M. fl. jährlich vor die Hof- und Kirchen-Musik abgegeben werden solle; so wird ein solches der Herzogl. Rent-kammer hiemit mit dem Anhang intimiret, daß dagegen Selbige das Surrogatum nach dem Vergleichs-Receß mit 60/M. fl. auf 4 Jahr lang nach Inhalt des sub hodierno besonders ausgefertigten Decreti und zwar jährlich mit 15/M. fl. bei der Landschaft-Caß zu erheben, und in Einnahm zu nehmen habe.

Decretum Solidute, den 10. Juli 1770.

Carl Hz. W.

fld. cop. t. Wagner.

Anmerkung: Es ist bemerkenswerth, daß obgleich die Könige von Preußen, England, Dänemark Garanten der würtemberg. Verfassung waren, und als solche, wie wir S. 7 des ersten Bandes ersehen haben, in Stuttgart Gesandtschaften zu unterhalten pflegten, nachdem sie doch im Jahr 1767 die Renuncions-Akte des Herzogs Ludwig Eugen von 1763 garantirt hatten, obgleich dieser Erbvergleich so viele Gravamina über Verletzung der Verfassung enthält, doch nicht als mitwirkend zu demselben darin bezeichnet sind.

(Abschrift.)

3) Rentkammerliches Anbringen.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Eure Herzoglichste Durchlaucht haben per Decreta clementissima d. d. 28. & præs. 31. pass. mens. diesem Herzoglichem Collegio gemessen gnädigst aufzugeben geruhet, daß

1) unter Comunication mit dem geheimen Legations-Rath Bühler

a) für den engagirten Sopran Muzio auf das mit ihm getroffene Engagement — 200 Zechins —

b) dem Tänzer Campioni auf die ihme vor heuer, incl. Reißgelds, accordirte — 350 neue Louisd'or — 100 neue Louisd'or.

c) dem Expeditions-Rath Hahn die zu denen jetzigen Opern Repräsentationen erforderliche Kosten gleich balden resp. überwechselt und angewiesen werden sollen.

2) Wegen des dem Tenoristen Giacomo Verni von Rom, welcher vom Ende gegenwärtigen Monats 7bris an bis auf Ostern 1771 in Höchstdero Dienste aufgenommen worden, gnädigst ausgesetzten Gehalts à 1125 fl. nicht nur das Erforderliche vorgekehrt, sondern auch wegen des ihm gnädigst accordirten Reißgelds à 50 Ducaten, das nöthige, unter Communication mit dem Geheimen Legations-Rath Bühler gleich balden besorgt werden solle.

Nun hat man in dieser Gemäßheit der Herzogl. General-Casse nachdrücklich angesonnen, wegen Vollziehung dieser gnädigsten Verordnung sich ebenso ohnaufschieblich als ernstlich zu verwenden.

Es haben aber die beede General-Cassiers in Collegio die unterthänigste Anzeige gemachet, daß es platterdings nicht in ihren Kräf-

ten stehe, zu denen gnädigst bestimmten incl. der Provision und Spesen eine Summe von wenigst 2585 fl. ersteigenden Rayß- und Avanço-Geldern die erforderliche Wechselbriefe aufzubringen, und zu denen Repräsentations-Kosten die auf 35 c. fl. berechnete Summe zu verschaffen:

So frisch dem Herzoglichen Collegio durch den bisherigen Zusammentrag aus Veranlassung der gnädigst erforderten Berechnungen und Eingaben zu der von Euer Herzoglichen Durchlaucht vorhabenden Entwerfung eines neuen Cameral-Plans, welche Höchstdenenselben in künftiger Woche unterthänigst werden vorgelegt werden, im Andenken ruhe, was der Herzoglichen General-Casse seit 1767 von Jahr zu Jahr vor nahmhafte Extraordinari Præstanda zugemuthet und wie beträchtlich der mehrste Theil der nach dem gnädigst festgesetzten Cammeral-Plan regulirten Ausgabs-Fonds vor die Herzoglichen Special-Cassen überstiegen worden: und so überzeugend dasselbe bei dieser Gelegenheit eingesehen habe, daß dieserlei Abweichungen vom Cammeral-Plan zu übertragen, allerdings nicht anders möglich gewesen sein, als die den Bilance- und Planmäßigen Ertrag übersteigende Erforderniß theils auf neue Gefälle anticipirt, theils bei ohnaufschieblichen Vorfallenheiten Credit gemacht und theils das ein und andere der vorgelegenen Zahlungen im Anstand und ohnberichtigt gelassen worden, aufzubringen: So wenig könne diesem Herzoglichen Collegio sowohl, als Euer Herzoglichen Durchlaucht Höchstselbsten entfallen sein, was der Herzoglichen General-Casse bereits schon in gegenwärtigem beides wegen des Frucht- und Wein-Ertrags höchst mißlich aussehendem Rechnungslauf durch das beträchtliche Deinacher und Uracher Vohlen-Stall auch das äusserst forcirte Solitude-Bauwesen extraordinære angemuthet und was derselben für empfindliche Contre Coups durch Entziehung des landschaftlichen Cammer-Beitrags und der Professor Schöpfischen Abzugsgelder, desgl. durch Ausschreibung ctl. 1000 fl. Pferdkaufschillings auch Rekruten-Werbgelder auf angesicherten aber nicht erfolgten Ersatz von Herzoglicher Cammerschreiberei und Kriegskasse, sodann durch die gnädigst gefällige immediate Ertheilung zerschiedener 1000 fl. Assignationen auf die Oberforst-Oberamtl. und Kellerei-Gefälle vor die Solitude Handwerksleute rc. gemacht worden (davon nichts zu gedenken, daß das Umgeld seit der nach dem neuen Verglich wieder eingeführten großen Maas um ein nahmhaftes zurückschlägt und auf dieses Jahr viele 1000 fl. weniger betragen wird), so daß bei diesen wahrhaften Umständen Sie beede General-Cassiers sich um so gegründeter die ängstliche Sorge machen, daß es nicht nur an dem denen Herrschaftl. Beamtungen ausgeschriebenen Beitrag zu der zwischen gnädigster Herr und E. E. Landschaft so nachdrücklich recessirten gemeinschaftlichen Schuldenzahlung fehlen, sondern auch die Besoldungs- und übrige Zahlungen sich um so gewisser beinahe gänzlich stecken und nichts als die ohnangenehmsten Folgen daraus erwachsen möchten, als die Gefälle der Herzoglichen General-Casse bis über Martini hinaus größtentheils anticipirt, der wenige Credit von Herzoglicher General-Caß der vorhin schon sehr abgenommen, durch die imediat ausgestellte An-

weisungen einen gänzlichen Stoß erlitten, und weder ein Kauf- Hand- werks oder Fuhrmann etwas mehr auf Borg abgeben, verfertigen oder prästiren wolle: Sie hoffen deßhalber auch ein Herzoglich Collegium werde Ihnen Gerechtigkeit wiederfahren und sich nicht entgegen sein lassen, bei Euer Herzoglichen Durchlaucht sie wegen dieser anmuthenden Zahlungen, welche zu bewirken sie sich gänzlich ausser Stand fänden, um so zuverläßiger nach Pflichten zu vertreten, als die Herzogliche Theatral-Casse auf das halbe Jahr von Georgii bis Martini allbereits etlich 1000 fl. mehr verwiesen erhalten, als es derselben nach dem gnädigst regulirten Cammeral-Plan auf solche Zeit betreffe.

So sattsam und überzeugend nun Euer Herzoglichen Durchlaucht die sämmtlich angeführte Vorgänge theils aus denen mehrfältig unterthänigsten Anzeigen Herzogl. Rentkammer und General-Casse, theils aus Höchst eigenen Verfügungen bekannt seind, und so wenig gehorsamst Unterzogenen weder das Angeben der beiden General-Cassier zu wiedersprechen, noch zu Auftreibung der gnädigst befohlenen Rayß- und Gage-Vorschußgelder auch Opern-Repräsentationskosten die erforderlichen Mittel zu machen vermögen, so wenig können sie sich aufhabender Pflichten halber entziehen, Euer Herzoglichen Durchlaucht hierunter die submissteste Anzeige und bei gegenwärtig äusserst deroutirt und enervirten Umständen der Herzoglichen General-Casse den unthänigst ohnvorgreiflichen Antrag etwa dahin zu machen, dem Expeditions-Rath Theatral-Cassier Hahn, unter Comunication mit dem Geheimen Legations-Rath Bühler Bericht und Vorschläge abzufordern, ob und wie es allenfalls durch schickliche Eintheilung möglich zu machen sein möchte, daß die Rayß- und Gage-Avanço-Gelder auch Opern Repräsentations-Kosten qu. von denen zur halbjährigen Abfertigung von Herzoglicher General-Casse ihm ausgehändigten Gelder und Assignationen bestritten werden könnten, unter der ohnzielsetzlich beifügenden Versicherung, daß diese Ausgab der ihm gnädigst anvertrauten Theatral-Casse nach gnädigst vollführtem Entwurf der vorhabenden Cammeral-Arrangements wieder ersetzt werden solle.

Sich damit rc. in Concilio Cameræ den 1. Septemb. 1770.

Præsentes:

Vice-Direktor Oertinger, Ref.	
Legat.-Rath Stoccmayer,	Oertinger, M.D.H.J.D.
Exped.-Rath Moser,	Stoccmayer, M.D.H.J.D.
Hofrath Stahl,	Moser,
Exped.-Rath Nestel,	Schickhardt, M.D.H.J.D.
Hofrath Schickhardt,	Flattich,
Exped.-Rath Flattich,	Erbe,
„ „ Erbe,	Hartmann,
„ „ Hartmann,	Speidel.
„ „ Hofacker,	
„ „ Speidel,	

fid. cop. t. Wagner.

(Abschrift.)

4) Herzogliche Resolution hierauf.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gegenwärtiges unterthänigste Anbringen Herzoglicher Rent-Cammer eingesehen. Da diese Theatral-Zahlungen besonders diejenige, welche nach Italien bestimmt sind, sehr pressiren, so geben Höchstdieselbe ersagtem Herzoglichem Collegio gnädigst auf, solche unter Communication mit dem Geheimen Legations-Rath Bühler ohnverzüglich prästiren zu lassen, welches demselben ein leichtes sein wird, wenn es dessen Mitgliedern ein wahrer Ernst ist, die Herzoglichen Befehle zu vollziehen.

Bei welcher Gelegenheit Seine Herzogliche Durchlaucht mehr gedachtem Collegio zu erkennen geben, daß Höchst dieselbe bei dem ganzen Cameral-Wesen solche Arrangements zu treffen im Begriff stehen, wodurch dargethan werden wird, daß der Zustand desselben nicht so übel beschaffen ist, wie sich Herogl. Rentkammer und die General-Cassier ein eigenes Geschäft daraus machen, solchen vor den Augen der Welt vorzuspiegeln.

Decretum Solitude, den 3. Sept. 1770.

(Abschrift.) „Da das zu denen allhiesigen Opern-Repräsentationen erforderliche Oehl ermangelt, so ertheilen Höchstdieselben ꝛc. der Rentkammer den gnädigst gemeßenen Befehl, die Verfügung zu treffen, daß die Theatral-Casse zu ohnfehlbarer Anschaffung dieser Erforderniß in Stand gestellt werde.“

Den 7. Nov. 1770. fid. cop. t. Wagner.

B. Stand der Fundation, Einnahmen und Ausgaben am Ende der Anstalt.

Es ist zum Abschluß der Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der Hohen Carls-Schule auf S. 160 des II. Bandes auf die hier einschlagenden Urkunden von 1793—1794 vertröstet worden.

Diese Urkunden, den Stand der Fundation, Einnahm' und Ausgaben am Schluß des Bestandes der Anstalt darstellend, sollten zur Würdigung der Frage dienen, ob nach demselben eine so eilfertige unbedingte Aufhebung der Anstalt, wie sie geschehen, anstatt einer Reform derselben, so dringend nöthig gewesen sei?

Auch diese bereits eingereiht gewesenen Urkunden zurückzuziehen, sah sich der Verfasser mit Bedauern aus Raum-Oekonomie bei'm II. Bande genöthigt.

Er läßt daher zu diesem Zwecke nun hier nachträglich folgen:

a) Eine Uebersicht der Einnahmen der Kasse überhaupt nach dem cassenamtlichen Bericht v. 12. Dec. 1793.

b) Als Zugehör in Ansehung ins Besondere der damaligen Einnahmen an Kost-Geldern von Zöglingen, ein Verzeichniß derjenigen, welche 1) Kostgelder bezahlten und 2) diejenigen, welche neben dessen Bezahlung in Kleidern, Büchern ꝛc. sich selbst unterhalten mußten, und 3) derer, welche auch hierin frei gehalten wurden.

c) In Ansehung der damaligen Ausgaben ein Verzeichniß der Besoldungen v. 10. Dec. 1793.

d) Ein Verzeichniß derjenigen Besoldungen, welche das Hochschulpersonal bei der General-Casse jährlich zu beziehen hatte, d. d. 20. Jan. 1794.

e) Eine Uebersicht der interessantesten Ausgabe-Posten der akademischen Casse in den drei Jahrgängen 1790/91, 1791/92 und 1792/93 als Auszug der vom Cassenamt am 12. Dec. 1793 vorgelegten Berechnungen der Kosten der Anstalt, ausschließlich der Besoldungen.

a) Die jährlichen Einnahmen der Casse der Hohen Carls-Schule bestanden nach dem cassenamtl. Bericht vom 12. Dec. 1793 damals

I.

In dem bisherigen Beytrag von Sr. Herzogl. Durchl. Höchstselbst, mittelst bey Herzoglicher General-Caß angewiesenen . . . 40,000 fl.				
wovon aber zum Herzogl. Theater beizutragen 7,201 fl.				
mithin noch zur Akademie verbleiben . .	32,799	fl. —	kr. —	hl.
und in den bei der Herzogl. Cammerschreiberey angewiesenen	10,000	„ —	„ —	„

II.

„In denenselbst erzeugenden Revenüen," nehmlich an Kostgelder	15,500	„ —	„ —	„
Collegiengelder, von Stadt-Studirenden 2 halbe Jahr	4,000	„ —	„ —	„
Inscriptionsgelder	300	„ —	„ —	„
Reutgelder von Extra-Stunden . .	400	„ —	„ —	„
Von Tuchnatural-Erlösgelder (nach dreijähriger Durchschnittsberechnung) jährl. . .	1,608	„ 17	kr. 2	hl.
Von der Druckerey der Academie baar jährl. 3,500 fl. und an Besoldungen, die sie selbst bestreitet, neben dem was zur Casse baar geliefert wird 1,164 fl.	4,664	„ —	„ —	„
Jährl. Bestand-Zins aus Grasplätzen der Acad.	10	„ —	„ —	„
Aus 1203 fl. Capitalien, jährl. Zins . .	60	„ 9	kr. —	„
	69,341	fl. 26	kr. 2	hl.

Zusammen: 69,341 fl. 26 kr. 2 hl.
(Unterz. Exped.-Rath C. A. Ströhlin.)

Den Activ- und Passiv-Zustand hat das Cassen-Amt sub eodem wie folgt übersichtlich dargestellt:

I. Activa

a) der Academie	18,417	fl. 57	kr. 3	hl.
b) der Druckerei	3,232	„ 59	kr. 3	„
c) des Tuch-Magazins	829	„ 3	kr. —	„
Zusammen:	22,479	fl. 50	kr. —	„

(Eigentlich 22,480 fl. —)

II. Passiva

a) der Academie	19,642 fl. 22 kr. 3 hl.
b) der Druckerei	1,421 fl. 23 kr. —
c) des Tuch-Magazins	480 fl. 30 kr. —
	21,544 fl. 15 kr. 3 hl.

„Diese gegen einander gehalten ergibt sich wann die Kostgelder sämmtl. exigible bleiben, ein Vorschuß von 935 fl. 34 kr. 3 hl.“

Was nun die einzelnen Bestandtheile obiger Summen betrifft, so sind nach den beigelegten speziellen Rechnungen des Cassen-Amts begriffen unter den

I. Activposten

a) der Academie:

1) Rückständige Kostgelder von 67 Zöglingen 15,967 fl. 57 kr. 3 hl.
2) Rückständ. Collegiengelder von 52 Stadt-Studirenden 1,859 fl.
3) Rückständ. Reutgelder von 4 Studirenden 341 fl.
4) Rückständ. Tuchnatural-Erlösgelder, zum Theil in exigible 250 fl.

Zusammen: 18,417 fl. 57 kr. 3 hl.

Außer diesem hat die Akademie an verzinsl. Capitalien	1,203 fl. —
Die Druckerei an verkäuflichen Schriften . .	2,411 fl. 40 kr.
Das Tuch-Magazin an vorräthigen Tüchern . .	560 fl. 31 kr.
	4,175 fl. 11 kr.

Unter

II. den Passivposten

der Academie befinden sich die Forderungen der Walzischen Apotheke für Medikamente von 1,112 fl. 12 kr.
und . . 137 fl. 45 kr.
und der Herzoglichen Hof-Oekonomie für zur Küche gelieferte Naturalien von 1,956 fl. 43 kr. 3 hl.
des Hofbuchbinders Dieterich für Schreib-Material. und Einb. 893 fl. 6 kr.
des Handelsmanns Meyberlin für Oel und Farb-Material 1103 fl. 1 kr.
(Nach Hohenheim extra 563 fl. 25 kr.)
als die größten, die übrigen sind Kaufmanns-, Bortenmachers-, Gürtlers-, Schneiders-, Hafners-, Werkmeisters-, Seifensieders-, Glasers-, Zinngießers-, Schreiners-, Gerbers-, Schlossers-, Sailers-, Webers-, Wagners-, Sattlers-, Küblers-, Schuhmachers-Forderungen ꝛc., 36 an der Zahl.

fid. cop. t. Wagner.

(Abschrift.)

b) Verzeichniß der damaligen Zöglinge der Herzoglichen Hohen-Schule und zwar:

A. Derjenigen, welche Kostgelder bezahlen.

1. Erbprinz von Hohenlohe-Schillingsfürst, von Wien, regierender Fürstensohn, zu Schillingsfürst, zahlt 200 fl. Kostgeld.
2. Prinz Joseph zu Hohenlohe-Schillingsfürst, von Kupferzell, regier. Fürstensohn, zu Schillingsfürst, 200 fl.

3. Prinz Albert von Hohenlohe-Schillingsfürst, von Kupferzell, regier. Fürstensohn, zu Schillingsfürst, 200 fl.
4. Chevalier Sattler, von Stuttgart, Regierungs-Sekretärssohn, 100 fl.
5. v. Gaisberg, von Schökingen, herzogl. Kammer-Junkerssohn †, 150 fl.
6. Zehler, von Neuenstein, fürstl. Hohenloh. Ober-Amtmannssohn, zu Künzelsau, 100 fl.
7. v. Pfyffer, von Luzern, Staatsrathssohn des Cantons Luzern, 600 fl.
8. v. Killinger, von Eschenau, Churpfälz. Majorssohn †, 100 fl.
9. v. Johnston, von London, Privatierssohn in England, 500 fl.
10. Graf v. Clavicini, von Cividal in Friaul, Privatierssohn in Friaul, 150 fl.
11. v. Misani 1ste, von Graubündten, Herz. Würt. Kammerherrnsohn, 500 fl.
12. v. Holz, von Alfdorf, Herz. Würt. Rittmeisterssohn †, 150 fl.
13. v. Gültlingen 1ste, von Wezlar, Gutsherrnsohn zu Berneck, 100 fl.
14. v. Gültlingen, von Wezlar, Gutsherrnsohn zu Berneck, 100 fl.
15. v. Mastwyck 1ste, von Regensburg, Hofraths- und fürstl. Tax.-Gen.-Cassierssohn, 200 fl.
16. v. Stuart, von Neapel, Privatierssohn, dermalen in Stuttgart, 450 fl.
17. v. Hack, von Frankfurt a./M., Geh. Rathssohn in Hessen-Cassel, 300 fl.
18. v. Bourné, von Dublin, Predigerssohn in Irland, 450 fl.
19. v. Englisch, von London, Privatierssohn in England, 500 fl.
20. v. Misani 2te, von Graubündten, Herzogl. Würt. Kammerherrnsohn, 500 fl.
21. v. Wocher, von Ludwigsburg, Lieutenantssohn in herzoglichen Diensten, 200 fl.
22. v. Vatrigant, von Lienzheim, französischen Hauptmannssohn, 150 fl.
23. del Turco 1ste, von Florenz, Privatierssohn in Toscana, 300 fl.
24. v. Gültlingen, 3te, von Wezlar, Gutsherrnsohn zu Berneck, 100 fl.
25. Graf v. Renneberg, von Paris, regierenden Fürstensohn, zu Salm-Kyrburg, 350 fl.
26. v. Rau, von Holzhausen, Oberstensohn in Hessen-Cassel, 200 fl.
27. v. Mastwyck 2te, von Regensburg, Hofraths- und fürstl. Tax.-Gen.-Cassierssohn, 200 fl.
28. Marquis v. Carcani, von Mailand, Privatierssohn daselbst, 300 fl.
29. del Turco 2te, von Florenz, Privatierssohn daselbst, 300 fl.
30. Graf v. Beaurepaire, von Louvagny, Hauptmannssohn beim Regiment Artois, 200 fl.
31. v. Clacy, von Laon, Vidame de France Sohn, 150 fl.
32. v. Krafft, von Stockach, k. k. Vorderösterreichischen Landrichterssohn, 250 fl.
33. v. Messey, von Nancy, französischer Oberstensohn, 75 fl.

Eleven.

34. Hiller, von Meinsheim, O.-A. Brackenheim, Pfarrerssohn zu Meinsheim, 100 fl.
35. Rebenack, von Saarbrück, fürstl. Saarbr. Amtskellerssohn, 200 fl.
36. Schöpflin, von Weidenau, Badischen Pfarrerssohn, 150 fl.

37. Herbort, von Bietigheim, Kaufmannssohn †, 150 fl.
38. Mörike, von Ludwigsburg, Hofmed.= und ersten Stadtphysikussohn, 100 fl.
39. Groß, von Stuttgart, Landoberbau=Inspektorssohn, 100 fl.
40. v. Jan, von Neuenstein, fürstl. Hohenl. Hof= und Regierungsrathssohn, 100 fl.
41. Seeger 4te, von Weil im D., Spezialssohn in Leonberg, 100 fl.
42. Busch, von Dinkelsbühl, Stadtpfarrerssohn allda, 100 fl.
43. Eschenmaier, von Neuenbürg, Raths= und Kellerssohn zu Engberg †, 100 fl.
44. Lang, von Bissingen, Stadtpfarrerssohn zu Weilheim, 100 fl.
45. Klett, von Urach, Stiftsverwalterssohn allda, 150 fl.
46. Hartmann, von Ludwigsburg, Waisenhaus=Schulmeisterssohn, 100 fl.
47. Eckhardt, von Gerlachsheim, bei Würzburg, Pflegerssohn, 200 fl.
48. Obrecht 1ste, von Maulburg, Pfarrerssohn daselbst (Badisch), 150 fl.
49. König, von Schelklingen, Oberamtmannssohn zu Wadern, bei Trier, 200 fl.
50. Pfister, von Pleidelsheim, Amtmannssohn daselbst, 150 fl.
51. Sauerbronn, von Cannstadt, reform. Pfarrerssohn in Wißloch, 100 fl.
52. Binder, von Stuttgart, Chirurgussohn †, 100 fl.
53. v. Sandherr, von Colmar, Gew.=Städtmeisterssohn allda, 200 fl.
54. Oesterle, von Solitude, Waisenhausmeisterssohn in Stuttgart, 100 fl.
55. Bouillot, von Regensburg, fürstl. Tax=Controleurssohn, 200 fl.
56. Kaiser, von Hegnach, herzogl. Försterssohn, 100 fl.
57. Sülzle, von Alldingen a. N., Gerichtsverwandtensohn, 100 fl.
58. Andler, von Althengstett, Schultheißensohn allda, 100 fl.
59. Sattler 2te, von St. Johann, herz. Försterssohn allda, 100 fl.
60. Schmid 2te, von Stuttgart, Kaufmannssohn von Charlestown, 100 fl.
61. Hochstetter, von Tuttlingen, Staabs=Amtmannssohn zu hohen Karpfen, 100 fl.
62. Eckher, von Eßlingen, Stadphysikussohn daselbst, 200 fl.
63. Emerich, von Augsburg, Handelsmannssohn, 400 fl.
64. Rheinwald, von Stuttgart, Rittersch. Archivariussohn, 150 fl.
65. Nestlin, von Offenbach, Bürgerssohn, 125 fl.
66. Rambacher, von Enzweihingen, Kaufmannssohn, 100 fl.
67. Glenck, von Hall, Salienen=Direktorssohn, 200 fl.
68. Dillenius 1te, von Stuttgart, Regiements=Feldschererssohn, 100 fl.
69. Wölfing, von Stuttgart, Apothekerssohn, 100 fl.
70. Sattler, von Gültlingen, Pfarrerssohn daselbst, 100 fl.
71. Obrecht 2te, von Maulburg, Pfarrerssohn daselbst, 100 fl.
72. Abele 1te, von Wien, Hausvogtssohn in Schillingsf. Dienste, 100 fl.
73. Baiha, von Plieningen, Wirthssohn daselbst, 100 fl.
74. Oeffinger, von Merklingen, Oberamtmannssohn allda, 100 fl.
75. Köhler, von Schwabach 1sten Stadtkaplanssohn allda, 200 fl.
76. Schumm, von Plattenhardt, Hofjägerssohn allda, 100 fl.
77. Abele 2te, von Kupferzell, Hausvogtsohn in Schillingsf. Dienste, 100 fl.
78. Gärtner, von Nekkar=Rems, Zollerssohn in Berg, 100 fl.
79. Schmid 4te, von Nekkargmünd, Kaufmannssohn, 150 fl.

80. Kempf, von Stuttgart, Rentkammer-Secretariussohn, 50 fl.
81. v. Göriz, von Augsburg, Kaufmannssohn †, 200 fl.
82. Maier, von Birkenfeld, Oehring. Rath- u. Sadtvogtssohn, 100 fl.
83. Dillenius 2te, von Stuttgart, Regiments-Feldschererssohn, 150 fl.
84. Knaus, von Grumbach, Chirurgussohn, 150 fl.
85. Märkle, von Neckar-Sulm, Wirthssohn daselbst, 150 fl.
86. Doumas, von Lyon, Handelsmannssohn, 200 fl.

Summa des gegenwärtigen Kostgeld-Betrags 15,500 fl.

B. Derjenigen, welche von Bezahlung eines Kostgeldes befreit sind, sich aber Kleider, Bücher und sonstige Bedürfnisse selbst anschaffen.

1. Prinz v. Hohenlohe Kirchberg, der in Weikersheim verstorb. Prinz.
2. Leypold, von Stuttgart, Regierungs-Rath- und Geh. Secretariussohn.
3. Chavelier v. Seckendorff, von Burliswagen, Geh. Rath- und Oberst-Hof-Marschallsohn am Coll. Illustri.
4. Chevalier Bauer, von Ludwigsb., Artill.-Hauptmannssohn.
5. Chavalier Fulda, von Mühlhausen A./E., Pfarrerssohn zu Ensingen, †.

Cavaliers-Söhne.

6. v. Gemmingen 1te, von Ludwigsb., herzogl. Oberst-Wachtmeisterssohn.
7. v. Wolff, von Ludwigsb., desgl.
8. v. Mosheim, von Stuttgart, herz. Geh. Rath-u. Consist.-Präsidentensohn.
9. Graf v. Seiboldsdorff, von Landshut, Bayer. Reggs.-Rathssohn, †.
10. v. Gemmingen 2te, von Ludwigsb., herzogl. Oberst-Wachtmeisterssohn.
11. v. Hochstetter 1te, von Stuttgart, Kirchenraths-Direktorssohn.
12. v. Schertel, von Burtenbach, Herr zu Burtenbach.
13. v. Burchtorff, von Mömpelgardt, fürstl. Tar.-Stallmeisterssohn.
14. v. Hochstetter 2te, von Stuttgart, Kirchenraths-Direktorssohn.
15. v. Röder 2te, von Stuttgart, Majors-u. Flügel-Adjudantensohn.
16. v. Röder 1te, von Stuttgart, desselben Sohn.
17. v. Welling 1te, von Ludwigsb., Kammerh.- u. Oberst-Lieutnantssohn, †.
18. v. Wolfskehl, von Stuttgart, Oberst- und Geh. Kriegsrathssohn.
19. v. Plessen, von Ludwigsb., Rittmeisterssohn, †.
20. v. Welling 2te, von Ludwigsb., Kammerh.- u. Oberstlieutnantssohn, †.
21. v. Scheler, von Stuttgart, General-Majorssohn, †.
22. v. Dernbach, von Fulda, Fuld. Kammer-Junker- u. Hauptmannssohn.
23. v. Seckendorff, von Erkenbrechtshausen, Geheim-Rath und Oberst-Hofmeister des Coll. Illustris.

Eleven.

24. Weikersreuter, von Suttgart, gewesener Consist.-Sekretärssohn.
25. Mieg, von Ludwigsb. Prälaten zu Maulbronn, Sohn.
26. Bühler, von O.-Türkheim, Pfarrersohn zu Echterdingen.
27. Jäger, von Tübingen, Leib-Medicussohn.
28. Leypold, von Stuttgart, Reggs.-Rath und Geheim-Sekretärssohn.
29. Elsässer 1te, von Stuttgart, Hof- und Dom-Rathssohn.
30. Stumpe 1te, von Ludwigb., Hauptmannssohn.
31. Seeger 1te, von Weil in D., Spezialsohn, in Leonberg.
32. Schmid 1te, von Stuttgart, Hofraths- und Stiftungs-Verwalterssohn, in Backnang.

33. Heyd, von Solitude, Reggs.=Rathssohn.
34. Stumpe 2te, von Stuttgart, Hauptmannssohn.
35. Rapp 1te, v. Löwenstein, Exped.=R. u. geistl. Verwalterssohn, in Schorndorf.
36. Funck, von Buschweiler, Landrichterssohn, in Weisenburg.
37. Rösch, von Ludwigsb., Kaufmannssohn.
38. Hempel, von Stuttgart, Großfürstl. Russ. Kammerdienerssohn.
39. Seeger 2te, von Stuttgart, Hauptmannssohn, †.
40. Haug, von Stuttgart, Prof. Gymnas. Ill. Sohn, †.
41. v. Gülich, von Wezlar, Kammer=Gerichts=Assessorssohn.
42. Peletier, von Cöln, Würtemb. Residentensohn, †.
43. Rapp 2te, v. Löwenstein, Exped.=R. u. geistl. Verwalterssohn, in Schorndorf.
44. v. Löveling, von Ingolstadt, Bayer. Geh. Rath= u. Professorssohn daselbst.
45. Elsässer 2te, von Erlangen, Reggs.=Rathssohn.
46. Weikersreuter 2te, von Stuttgart, gewes. Consist=Sekretär, Sohn.
47. Hempel 2te, von Stuttgart, Großfürstl. Russ. Kammerdienerssohn.
48. v. Nardin, von Hohentwiel, Haupmannssohn.
49. Vogt, von Abelmannsfelden, Schulmeisterssohn.

C. Derjenigen, welche nicht nur kein Kostgeld bezahlen, sondern auch noch in Kleidung, Büchern rc. von der Akademie erhalten werden.

Cavaliers-Söhne.

1. v. Penasse, von Ludwigsb., des in Middelburg befindl. Herzl. Majorssohn.
2. v. Kechler, von Schwandorf, Lieutnantssohn in herzogl. Diensten.
3. v. Beulwiz 1te, von Ludwigsb., Hauptmannssohn beim Reg. v. Phul.
4. v. Schmid, von Hildritt in Sachsen, Lieutnantssohn beim Cap.=Regt.
5. v. Beulwiz 2te, von Stuttgart, Hauptmannssohn.
6. v. Batrigant 2te, von Benzheim im Elsaß, franz. Hauptmannssohn.
7. v. Batrigant 3te, von Schlettstatt, derselbe.
8. v. Jett, von Ludwigsb., Herzogl. Oberstwachtmeisterssohn, †.

Eleven.

9. Scheidemantel, von Jena, Reggs.=Rath und Professorssohn allhier, †.
10. Schmid, von Lorch, Hafnermeisterssohn.
11. Kellenbach, von Solitude, Hofmstr. u. Lehrerssohn der Akad.
12. Gleich, von Stuttgart, Kaufmannssohn.
13. Walter, von Ludwigsb. herzogl. Lieutnanntssohn, †.
14. Eberle, von Stuttgart, Controleurssohn der Acad.
15. Ritter, von Stuttgart, Lehrers= der Akad. und Kaufmannssohn.
16. Baumann, von Paris, Med. Practicantensohn.
17. Kleber, von Solitude, Hofgärtnerssohn, †.
18. Seeger 3te, von Stuttgart, Hauptmannssohn, †.
19. Zimetshäuser, von Menzingen, Herzogl. Lieutnantssohn, †.

c) Außer diesen vorangezeigten Zöglingen erhalten noch in der Akademie vollständige Verpflegung und Unterricht 18 Famuli, lauter Soldaten=Kinder.

Verzeichnet Stuttgart den 9. Dez. 1793.

Bei der Hohen Carls=Schule Secretarius und Registrator
C. Hopfenstock.

fid. cop. t. Wagner.

c) Besoldungen.

Intendant, Oberst ꝛc. v. Seeger, neben freiem Logie, Holz und täglich 1 Licht	1,300 fl.	— kr.
Prorector à 50 fl. bei halbjährigem Wechsel, jährl.	100 „	—
Vorgesetzte Offiziers, neben freiem Logie, Holz und täglich 1 Licht: Oberstwachtmeister v. Wolff	500 „	—
und wegen des Lehrplans 2 Eymer Wein		
Oberstwachtmeister v. Alberti (bei dem Theater 200 fl.)	300 „	—
Die Hauptleute v. Stebingk, Müller sen. und jun., und Rittmeister Frisch, à 240 fl.	960 „	—
Hauptmann v. Oberniz	306 „	—

Als Lieutenants.

Lieut. u. Adj. Ries	400 „	—
und wegen der Aufsicht des (?) Holzes 1 Meß Holz und tägl. 1 Licht.		
Die Lieutenants Reinhard, Berndes, Simanowiz, v. Scheler à 156 fl.	624 „	—
Academ. Stallmeister: v. Bühler, jun.	300 „	—
Bereuter: Heinr. Hoffmann	450 „	—

Juridische Facultät.

Reggs.-Räthe Reuß, v. Normann, Elsässer und Prof. Mohl à 500 fl.	2,000 „	—
Prof. Baz	1,000 „	—
„ Danz	900 „	—

Medicinische Facultät.

Leib-Medici Reuß und Jäger à 600 fl.	1,200 „	—
Prof. Klein	493 „	20 kr.
Leib-Medic. Dr. Consbruch	800 „	—
Hof-Medic. Dr. Plieninger	75 „	—
Prof. Kielmaier	575 „	—
Prosector Dr. Morstatt	200 „	—
Stadtphys. Dr. Müller	75 „	—
Hof- und Stadt-Chir. Roßnagel	100 „	—
Dr. Riecke, Aufseher der Kranken, neben täglich 1 Licht	300 „	—

Philosophische Facultät.

Prof. Hofrath Schott, ohne bibl. Besoldung	1,000 „	—
„ Hofrath Schwab	400 „	—
„ Drück, (und wegen der Bibliothek von herzoglicher General-Casse 250 fl. und 2 Meß Holz)	900 „	—
Prof. Lamotte (und von herz. General-Casse 100 fl.)	700 „	—
Professoren Barbili und Ströhlin, (ersterer 600 fl., letzterer 650 fl.) u. letzt. von herz. G.-Casse noch 100 fl.	1,250 „	—
Prof. Moll	875 „	—
„ Göriz (und von der General-Casse 100 fl.)	200 „	—
„ Kausler (ebenso mit 100 fl.)	425 „	—

Prof. Gros	300 fl.	— kr.
„ Elben	100 „	—
„ Hausleutner	500 „	—

Militärische Facultät.

Major Rösch	306 „	—
Lieut. Duttenhofer	525 „	—
Major Müller	240 „	—

Oeconomische Facultät.

Prof. Franz	650 „	—
Exped. Weisser	300 „	—
Prof. Wiedenmann	200 „	—
Hofr. Kerner	375 „	—
und wegen des botan. Gartens von der General-Casse 425 fl.		
Prof. Hartmann	550 „	—
Secretarius Pfeiffer	300 „	—
Handl.-Lehrer Maier	600 „	—

Facultät der freien Künste.

Hauptm. u. Architekt Fischer	100 „	—
Prof. Harper, Hetsch à 100 fl. . . .	200 „	—
„ Leybold	250 „	—

Anderwärtige (?) Lehrer.

In der Religion.

Prof. Cleß	200 „	—
„ Hofkaplan Rieger	200 „	—
(Ref. Pfar. Anhäusser von Cannstadt, wöchentl. 8 fl. 18 kr.	431 „	6 kr.
Lehrmeister Bernhard, neben freier Uniform . .	300 „	—

In der Arithmetik und Geometrie.

Lehrmeister Reichmann, neben freier Uniform . .	400 „	—
„ Böbel, desgleichen	300 „	—

In der Erdbeschreibung.

Lehrer Kellenbach, desgleichen	450 „	—
Dr. Hübner	375 „	—
Lehrer Herrmann	300 „	—

In der griechischen und lateinischen Sprache.

Lehrer M. Gauß	425 „	—
„ M. Schlotterbeck	400 „	—

In der französischen Sprache.

Prof. Stochdorff, neben 100 fl. aus der General-Casse	550 „	—
Lehrer Mahl	250 „	—

In der italienischen Sprache.

Prof. Procopio	500 „	—

In der bürgerlichen Baukunst.

Cab.-Dessinateur Abriot	100 „	—

In der Bildhauer-Kunst.

Hofstukkateur Friderich	200 fl.	— kr.
„ Mack	75 „	—

In der Zeichnungs-Kunst.

Hofkupferstecher Nekker	300 „	—

In der Tonkunst.

Musikmeister Seubert	275 „	—
„ Stauch und Decker à 250 fl. . .	500 „	—
„ Bertsch	325 „	—
Concertmeister Zumsteeg	200 „	—

In dem deutschen Recht- und Schön-Schreiben.

Lehrmeister Kurz, neben freier Uniform . . .	300 „	—

Tanzmeister.

Tanzmeister Kösel	150 „	—
„ Jobst, Dieudonné, Traub à 100 fl. .	300 „	—
„ Kauz	75 „	—
„ Semmler	75 „	—

Secretarius der Academie.

Reggs.-Secret. Vischer, neben täglich 1 Licht . .	550 „	—

Cassier.

Exped.-Rath Ströhlin, neben tägl. 2 Lichter vor sich und seinen Scribenten	900 „	—

Registrator.

Kirchenraths-Secretarius Hopfenstock, neben tägl. 1 Licht	375 „	—

Küchenmeister.

Küchenmeister Kleber, wegen Prob der Küchen-Rechnung	200 „	—
„ Hellwird, neben freier Kost, Holz, Logie und Licht	290 „	30 kr.
Koch Schmied	100 „	—

Hausmeister.

Pflüger, neben tägl. 1 Licht und freier Uniform .	300 „	—

Magazins-Verwalter.

Lang, ebenso	242 „	—

Controleur.

Eberlen, ebenso	242 „	—

Hofmeister, sämmtl. ohne Kost, aber mit freier Uniform.

Seeger	192 „	—
Dann die Hofmeister Degeler, Fleiner, Treuw, Bayer, Haug, Haag, Wezel, Kinselmann, Berberich, Hettler, sämmtl. à 300 fl. . . .	3,000 „	—

Feldscherer.

Fehrle, neben freier Uniform	85 „	10 kr.

Krankenwärter.

Uhl, neben freier Kost und Uniform . . .	95 „	10 „

Repetiteur.			
Bonsold		250 fl.	— kr.
Bei'm Naturalien-Cabinet.			
Prof. Fischer		100 „	—
Ausbälger Heller, monatl. 15 fl. von herzogl. General-Casse, jährlich		180 „	—
Hofrath Kerner	100 fl.		
Bergrath Wiedmann . . .	100 „		
Prof. Kielmaier . . .	100 „		
„ Lebret	100 „		
Kupferstecherei.			
Hofkupferstecher: Schlotterbeck, Abel, Ketterlinus, Morace à 250 fl.		1,000 „	—
Buchbinder: Uebel		250 „	—
Pedell: Neuffer, neben freier Uniform . .		156 „	—
Portiers			
Schröder und Schulz, je neben 1 Licht u. freier Montirung à 200 fl.		400 „	—
Universitäts-Bote.			
Barth, neben freier Uniform		162 „	—
Bediente: sämmtl. ohne Kost mit freier Montirung Häusler		47 „	24 kr.
Die übrigen 10 à monatl. 10 fl. . . .		1,200 „	—
Zwei Reinigungs-Mägde, jede 159 fl. 12 kr.		318 „	24 „
Pensionen.			
Frau Oberstin v. Seeger, neben tägl. 1 Licht . .		300 „	—
Gouvernantin Petif, nebst freier Kost, Logis, Holz und tägl. 1 Licht		300 „	—
Frau Reggs.-Rath Scheidemantel . . .		300 „	—
„ Stallmeister Vischer		200 „	—
„ Sprachmeister Quinard		25 „	—
Dem abgekommenen Aufseher Göbel, monatl. 5 fl. .		60 „	—
Fräul. v. Reischach, nachträglich . . .		150 „	—
Von der Druckerei beziehen jährl.			
Factor Heerbrandt		500 „	—
Kupferdrucker Schweizer		364 „	—
Hausmeister Pflüger		150 „	—
Secretarius Vischer, als Remuneration . . .		150 „	—
		45,470 fl.	4 kr.

Summa 45,470 fl. 4 kr.

Dazu kommen nun nach Vorstehendem freie Wohnungen an 3 Personen,
frei Holz, neben 4 Meß Gratification an 3 Personen,
„ Kost an 3 Personen,
„ Licht an 14 Personen, à tägl. 1 Licht, zusammen 5,110 Lichter,
„ Uniformen oder Montirungen an 23 Personen,
Wein 1 Person 2 Eimer.

Sodann für meistens Nebenämter aus der General-Casse an 11 Personen . . . . . 1,575 fl. —

(Vom akademisch. Cassen-Amt consignirt den 10. Dec. 1793.)

fid. cop. t. Wagner.

d) Consignation derjenigen Besoldungen, welche das bei der Herzogl. Hohen Carls-Schule angestellte Personale bei der Herzogl. General-Casse jährl. zu beziehen hat.

Namen der Personen.	Cammerl. Besold.			Kirchenräthl. Besold.			In Toto.
	Geld.	Natural. im Cammeranschl.	Summe.	Geld.	Natural. im Cammeranschl.	Summe.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Regierungsrath v. Normann .	300	200	500	300	200	500	1000
" Elsässer . . .	174	201	375	174	201	375	750
" Reuß	348	402	750	—	—	—	950
Derselbe als Lehens-Referent . .	200	—	200				
Hofrath Schwab	168	182	350	124	126	250	600
Secretarius Pfeiffer	300	—	300	—	—	—	300
Bibliothekarii.							
Hofrath Schott	—	—	—	150	350	500	500
Bibliothekar Reichenbach . .	650	8	658	50	—	50	708
Prof. Petersen	650	8	658	50	—	50	708
" Drück	250	8	258	—	50	50	308
" Lebret	650	8	658	—	—	—	758
Derselbe als Aufseher d. Münz-Cab.	100	—	100	—	—	—	
Wegen dem Kunst- und Naturalien-Cabinet.							
Hofrath Kerner	100	—	100	—	—	—	525
Derselbe als Aufseher des botanisch. Gartens, incl. 200 fl. für Gesellen	425	—	425				
Prof. Widmann	100	—	100	—	—	—	500
Derselbe als Bergrath	200	200	400				
Prof. Kielmaier	100	—	100	—	—	—	100
Wegen Uebernahme der Lehrstunden des vormal. Prof. de la Veaux.							
Hofrath Bär	100	—	100	—	—	—	600
Derselbe als Page-Hofmeister neben 200 fl. Kostgeld	500	—	500				
Prof. Lamotte	100	—	100	—	—	—	100
" Göritz	100	—	100	—	—	—	100
" Ströhlin	100	—	100	—	—	—	100
" Stochdorf	100	—	100	—	—	—	100
" Kausler	100	—	100	—	—	—	500
Derselbe als Secretarius bei der verwittweten Frau Herzogin .	400	—	400				
Medicinische Besoldungen.							
Leib-Medicus Jäger	300	—	300	500	500	1000	1300
Leib-Chirurgus Klein . . .	200	—	200	425	325	750	950
Hof-Chirurgus Roßnagel . .	75	—	75	—	—	—	75

Namen der Personen.	Cammerl. Besold.			Besold. bei der Residenz-Baucasse.			In Toto.
	Geld.	Natural. im Cammeranschl.	Summe.	Geld.	Natural. im Cammeranschl.	Summe.	
Besoldung. der Künstler.							
Hofmaler Harper, incl. 500 fl. Zulage wegen der Aufsicht über die Gemälde-Sammlung . .	1500	—	1500	500	—	500	2000
Hofmaler Hetsch	300	—	300	500	—	500	800
Graveur Müller	1000	—	1000	—	—	—	1000
Architect Fischer	750	—	750	750	—	750	1800
Derselbe an Hauszins . . .	—	—	—	300	—	300	
Hofbildhauer Scheffauer .	500	—	500	300	—	300	800
„ Dannecker .	500	—	500	300	—	300	800
Hofstuccateur Friederich .	150	—	150	—	—	—	150
Dessinateur Abriot, neben seinem Gehalt in Mömpelgardt, hier	50	—	50	—	—	—	50
Hofmaler Heideloff, Theater-Besoldung	800	—	800	—	—	—	800
	5550	—	5550	2650	—	2650	8200
Summa	12340	1217	13557	4423	1752	6175	19732

Consignirt Stuttgart, den 25. Januar 1794. General-Cassier: Pfaff.

In Folge Geh. Raths-Decr. an die Rent-Cammer vom 16. und der Rent-Cammer an die General-Casse. d. d. 20. Jan. 1794. fid. cop. t. Wagner.

e) Am 12. Dez. 1793 hat das Kassenamt der Akademie auf Befehl vorgelegt die Berechnungen über die Kosten der Anstalt von den drey letzten Jahren 1790/93 exclusive der Besoldungen.

Die interessantesten Posten der einzelnen Rechnungen sind:

	1790/91.		1791/92.		1792/93.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zur Küchen-Verwaltung	30,048	32	24,223	53	18,147	15
Medikamenten-Kosten	465	5	418	3	409	37
Auf die jährliche Preis-Austheilung . .	538	44	587	1	440	8
Lehrgeld für die zu Professionen ausgemusterte famulos	30	—	127	32	111	48
Für Offiziers-Uniformen, (Ries) . . .	49	38	49	38	49	38
„ Farb-Materialien, Oel ꝛc.	1407	21	849	30	852	29
„ optische, mathemat. und physicalische Instrumente	2	22	33	36	54	47
Auf Hand- und Natur-Zeichnen . . .	224	46	236	9	245	4
„ das Naturalien- und Münz-Cabinet	48	10	161	45	42	24
„ „ anatomische Theater	65	40	71	17	66	40
„ für Bücher und Schriften unentgeldlich für die Zöglinge	101	4	130	40	9	28
Auf den Akademie-Garten	118	52	106	58	90	20
„ „ botanischen Garten	244	2	220	57	247	8
Zusammen	50,158	9	43,924	10	33,763	15

Durchschnitt . . . . 42,615 fl. 11 kr. 3 hl.
Dazu Besoldungen . . . . 44,888 fl. 58 kr. —

Zusammen . . . . 87,504 fl. 9 kr. 3 hl.

C. Die Rentkammer und der Akademie-Cassier.

Vorstellung des Akademie-Cassiers, Expeditionsraths Ströhlin v. 6. Juli 1794 ad clementissimas mit herzoglicher Resolution v. 7ten an den herzoglichen Geheimen Rath, betr. die endliche Bezahlung der Besoldungs Rückstände der Mitglieder der aufgehobenen Hohen Carls-Schule.

Ein unbestreitbarer Beleg der sachwidrigen Behandlung des akademischen Eigenthums, der habgierigen Rücksichtlosigkeit gegen die Lasten die darauf hafteten, und der Erbarmungslosigkeit gegen die, nach ihren geringen Gehalten schmachtenden Angestellten.

Endlich ein faktisches rühmliches Zeugniß einer sonst eben nicht sehr häufigen Cassier-Humanität.

(Auszug.)

E. H. D. ist es schon vorhin gndst. bekannt, daß die aufgehobene herzogliche H. Carls-Schule immer und so viele Jahre sie bestunde, gleichsam ein aigenes forum ausmachte, und daß der zu derselben ausgesetzte jährliche Fond, ohne ein weiteres Corpus damit zu belästigen, von S. H. D. dem höchst selig verstorbenen Herrn Herzog Carl höchstselbst bestritten und die Einrichtung und die Ordnung dieses Instituts so streng und aufmerksamm behandelt wurde, daß wann auch der Fall geschahe, daß Höchstdieselben von den Effecten oder Meubles der Academie etwas nöthig hatten, jedesmal ein Verzeichnis darüber verfertigt und als neu, wie es meine Amts-Rechnungen beweisen, an die gndst. mir anvertraute Casse baar bezahlt wurde rc. so wie auf der ander Seite wann die herzogl. Rent-Cammer wegen Früchten, Wein, Holz und dem Calender-Admodiations-Geld etwas abzurechnen hatte, dieses der mir anvertrauten Casse jährl. an dem ausgesetzten Fond abgezogen und von derselben nichts, ohne höchsten Befehl übernommen wurde.

Es ist also gleichsam rechtlich entschieden, daß die vorhandene beträchtliche Vorräthe des Leinwand und Tuch-Magazins, nebst der Druckerey ein unangreifbares Aigenthum der Akademie, welches ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verlezen, in so lang auf keine andere Weise veräußert oder vertheilt werden kann, so lang die Akademie dringende, und keinem Widerspruch unterworfene Schulden zu bezahlen hat.

In dieser Hinsicht hatte ich also die gerechteste Veranlassung E. H. D. bei unterthänigster Vorlegung meines Cassen-Zustandes vom 16. April 1794 in tiefster Unterth. zu überzeugen, daß, obgleich zwischen den vorhandenen Activ- und Passiv-Posten eine Unzulänglichkeit von 14,186 fl. 30 kr. vorhanden, jedennoch ohne der herzogl. Rent-Cammer damit zur beschwerlichkeit zu werden, durch dieses unstreitige Aigenthum der Akad. in dem Leinwand und Tuch-Magazin nebst der Druckerey bestehend, hinlänglich gedeckt, und durch den Verkauf gänzlich bezahlt werden könne: und diesen devotesten Vorschlag haben E. H. D. nicht nur Höchstselbst gndst. gebilliget, sondern es wurde mir auch vom Seiten der herzogl. Rent-Cammer die vollkommenste Zufriedenheit, aber auch die gewisse Versicherung zugesichert, daß mir am diesem Aigenthum nichts entrissen werden solle, ohne mir es sogleich baar zu bezalen.

Nun habe ich aber nicht nur gleich nach der unterthänigsten Uebergab dieses meines Cassen-Zustandes an Madrazen, Leinwand u. Zinn-Geschirr nach der unterthänigsten eingesandten Rechnung vor 1259 fl. 12 kr. abgegeben, worauf ich bis dato gar keine Antwortt erhielte, sondern es erginge auch unterm 28ten vorigen Monat und præs. den 5ten dieses das gnädigste Cameral-Decret ex speciali Resol. Ser. an mich, nach welchem ich nicht nur nach dem diesem gnädigsten Decret angeschlossenen Verzeichnus,

1) einenen großen Theil des Vorats für die Hofhaltung und und zur Einrichtung des Widdum-Schlosses in Kirchheim, ohne Aufrechnung abgeben, sondern auch

2) zur allhiesigen herzogl. Gewölbs-Verwaltung vor 4365 fl. 7 kr. 3 pf. Leinwand, Tischzeug und Trilch ablüfern solle; wobei ich

3) angewiesen wurde, den Erlös aus dem weiter zu verkaufenden Vorrath zur herzoglichen General-Casse zu liefern, ohne daß der so dringenden Schulden deren Bezahlung Billigkeit und Gerechtigkeit zum Grunde ligt, nur mit einem Wort gedacht wurde.

Gnädigster Herzog und Herr!

Wann auch der viele Verdruß die tägliche Unannehmlichkeiten des Ueberlaufs der Besoldungs-Participanten, und die Vorwürfe von Männern, die gar wol den Unterschied, zwischen Aigenthum und nicht Eigenthum zu machen wissen, kein Gegenstand zu einer unterthänigsten Vorstellung vor mich wäre; so müßte auf der andern Seite die Ueberzeugung vor E. H. D. so grosen Gerechtigkeits-Liebe die dringendste Veranlassung vor mich seyn mich des gröseſten theils der so bedürftigen Besoldungs Participanten, welche bereits in das 3te Quartal keine Besoldung zu Lebens-Mitteln erhalten, nach den Pflichten meines Amts und denen des Menschen anzunehmen, um so mehr, da E. H. D. die gndste. Versicherung von sich gegeben und es bereits auch bewießen, durch die Aufhebung der herzogl. H. Carls-Schule keinen in Mangel, Kummer und Dürftigkeit zu versetzen, welcher bei den gegenwärtigen Zeiten vor jeden nur um so fühlbarer wird, wann man ihm sein so sauer Verdienst bei den vorliegenden Mitteln zur Bezahlung noch lange geflissentlich hinterhält.

Geruhen Sie also gnädigster Herr! bei der großen Unzufriedenheit aller dieser ehemal. Mitglieder der herzogl. H. Carls-Schule wann auch die sämmtliche Vorräthe der Akademie ihre Bestimmung nach dem an mich erlassenen gndsten. Dekret erhalten sollen, auf der andern Seite die gdste. Verfügung zu treffen, daß nach der bei der herzogl. Rent-Cammer mir gegebenen Versicherung alles dasjenige, was an die Herzogl. Gewölbs-Verwaltung und an die Hof-Officin und nach Kirchheim abgegeben werden solle in dem sehr billigen Anschlag baar bezahlt, derjenige Erlöß aber, welcher mir von dem Verkauf zu Theil wird, zur Bezahlung der Schulden in Handen gelassen werden solle um jenen Mitgliedern der ehemal. H. Carls-Schule keine Gelegenheit zu den dringendsten Klagen und Vorwürfen der Verlezung der Gerechtigkeit zu geben die bei den gegenwärtigen Zeiten

in so vielen Gemüthern so leichtlich und so gerne zum Ausbruch kommen ꝛc. ꝛc.

fld. extr. t. Wagner.

Abschrift herzogl. Resolution in dorso d. d. 7. Juny (July) 1794.

Serenissimus lassen gegenwärtiges dem herzogl. Geh. Rath mit dem gdstn. Befehle zugehen, die Verfügung zu treffen, daß die Besoldungsrückstände der ehemaligen Mitglieder der aufgehobenen Hohen Carls-Schule vor allem, und in möglichster Bälde bezahlt werden.

fld. cop. t. Wagner.

Ausgeschrieben ad cameram d. d. 7. July 1794.

fld. cop. t. Wagner.

D. Kosten der Ecôle des Demoiselles.

Die Ecôle des Demoiselles stand ins Besondere in Beziehung auf Pflege der schönen Künste in zu naher Beziehung zur Hohen Carls-Schule, als daß ihre Kosten mit Stillschweigen übergangen werden dürften. (Conf. II. Band S. 84.)

Denn ihre Unterhaltungsmitteln flossen aus denselben Quellen, aus welchen die der Carls-Schule, und Einnahmen und Ausgaben derselben wurden in der Rechnung der Hohen Carls-Schule verrechnet, wie aus Beilage XV. des II. Bandes S. 292 zu ersehen ist; als wodurch die Angabe S. 40 des I. Bandes, daß sie auf Kosten der Frau Reichsgräfin Franziska von Hohenheim unterhalten worden, berichtigt wird.

Wir geben daher hier nachträglich noch einen „Summarischen Rechnungs-Extract über Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt von Georgii 1788 bis 1789.

Stuttgart.

Summarischer Rechnungs-Extract
über die Einnahmen und Ausgaben der Herz. Ecôle des Demoiselles
von Georgii 1788 bis 1789.

Rechner C. A. Ströhlin, Renntkammerrath als gndst. aufgestellter Cassier.

Rech.-Fol.	Einnahm-Geld.	fl.	kr.
2	Vom Rest und Anstand	—	—
	Von andern Verwaltungen der herzoglichen Hohen Carls-Schul-Casse	1486	5
	Summa der Einnahme-Gelds	1486	5
	Ausgab-Geld.		
5 b.	Besoldungen	1105	—
6	Auf das Höchste Geburts- und Nahmensfest der Frau Herzogin Durchlaucht verwendet	27	38
9	Wasch-Kosten	—	36
	Latus	1133	14

Rech.-Fol.	Ausgab-Geld.	fl.	kr.
	Uebertrag	1133	14
11 b.	Auf angeschaffte Kleidungsstück und deren Reparation verwendet	115	39
13 b.	Um erkaufte Schuh u. deren Reparation verwendet	82	16
16	Um erkaufte Strümpf	4	32
17	Um erkauften Thamys, Cannefas u. Leinwand	48	34
17 b.	Um erkauften Tübinger und Braunen Zeug .	24	57
18	Um erkaufte Baumwollen-Garn . .	21	—
19 b.	Um erkaufte Kämm	—	48
20	Um erkaufte Nadelwaaren . . .	3	44
21 b.	Um erkaufte Naturalien und Materalien .	23	41
22 b.	Um erkaufte Schmozwaaren . . .	5	6
24	Um erkauft und reparirten Hauß und Vorrath	1	10
26 b.	Inngemein	21	24
	Summa der ganzen Geld-Ausgab	1486	5

REMANET.

Nach Vergleichung der Einnahm mit der Ausgab verbleibe ich Rechner hier Orts pro Rest zu bezahlen schuldig Nichts.

fid. cop. t. Wagner.

Anmerkung: Die Rubrike „Besoldungen" enthält:

der Intendantin Obristin v. Seeger jährlich . .	500 fl.
dem Professor Haug jährlich Zulage . . .	200 „
der Gouvernantin Petif, neben freier Kost jährlich . .	300 „
Aufseherin Dornin, neben freier Kost jährlich . .	75 „
Dienstmagd Freudenberger, neben freier Kost, Liedlohn .	30 „
Summa	1105 fl.

Die abgekommene Dienstmagd Blaichlin hat noch rückständig zu fordern . . . . . . 6 fl. 47 kr.

fid. extr. t. Wagner.

VI. Abschnitt.

Geschichte der Kupferstecher-Anstalt der Hohen Carls-Schule ins Besondere von 1795—1797.

Der Ursprung derselben liegt eigentlich in der Studien-Laufbahn ihres Begründers und ersten Vorstandes des berühmten Prof. Johann Gotthard v. Müller in dessen Pro-Memoria vom 9. Jan. 1797 Beilage XXVII. zum II. Band enthalten, und im Jahrgang 1776 der Annalen, I. Band S. 50 und 51.

Hienach hatte Müller, noch in Paris befindlich, nach herzogl. Auftrag einen Kupferstecher „ausfindig gemacht, der mit ihm anhero kommen wolle," mit welchem sodann auch „zu Unterrichtung der

herzogl. Eleven," und außer dem Unterricht anderweiter Arbeit am 15. Juli 1776 auf den Grund einer besondern „Instruction und Reglement" ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde *).

---

*) Auszug herzoglicher Ordre Stuttgart d. d. 14. Juli 1776.

Ich habe die Conditionen eingesehen, unter welchen der von dem Graveur Müller zu Paris ausfindig gemachte Kupferstecher in Meine herzogliche Dienste sich engagiren und mit ihme anhero kommen will. Da Ich solche ganz billig finde, mithin gnädigst genehmige, So gebe Ich es dem Herrn Obrist-Wachtmeister gnädigst zu vernehmen, und hat also derselbe das Engagement für ihn darnach auszufertigen und mit der weiters nöthigen Anweisung ihme zuschicken zu lassen.

fld. extr. t. Wagner.

Dienstvertrag mit dem Kupferstecher Guttenberg, d. d. Stuttgart, 15. Juli 1776.

Nach dem des Herrn Herzogs zu Würtemberg herzogl. Durchlaucht in Gemäßheit einer unterm 14. hujus an den Intendanten der herzogl. Militär-Akademie 2c. Seeger erlassenen gnädigsten Ordre gnädigst zu erkennen zu geben geruhet, wie Höchstdieselben die Conditionen eingesehen unter welchen der von dem Graveur Müller zu Paris ausfindig gemachte Kupferstecher Guttenberg in S. H. D. Dienste sich engagiren und mit ihme anhero kommen wolle, und daß Höchstdieselbe solche ganz billig finden und mithin gdst. genehmigen; so hat man zu unterthänigster Folge dieser gnädigsten Genehmigung und der damit verbundenen fernerweit höchstgnädigsten Ordre dieses Engagement folgendergestalten entworffen.

1) Solle der Graveur Guttenberg 2c. gehalten sein, seine Geschäfte in Unterrichtung der herzogl. Eleven nach der ihme von der Intendance 2c. ertheilenden Instruction und Reglement mit allem Fleiß, Treue und Application zu verrichten.

2) Wird er in Ansehung der Lehr-Art dem herz. Graveur Müller untergeordnet sein 2c. Dahingegen

3) S. H. D. demselben vor die 2c. leistende Dienste jährlich einen Gehalt von 1000 Livres, oder an Reichswährung 458 fl. 20 kr. gdst. bewilligt haben 2c. Wonebens ihm

4) gestattet wird, die Zeit die ihm 2c. übrig bleibt, zu seinem Gebrauch und zu mehrerer Cultivirung seiner Talente zu benuzen. Wann es aber

5) S. H. D. gnädigst gefällig sein würde, ihme Guttenberg außer dem Unterricht der herzogl. Eleven anderweite Arbeit aufzutragen, die ihme weder Nuzen verschaffen konnte, noch seinen Talenten vorträglich wäre, so wird ihm solche nach dem Verhältnuß derselben besonders bezahlt werden.

6) Werden ihme zu Bestreitung seiner Rayse von Paris nach Stuttgart nicht nur zwölf Louisd'or sondern auch ein vierteljähriges Besoldungs-Avanço gnädigst bewilliget.

In Urkund dessen 2c.

fld. extr. t. Wagner.

Dies war der Dienstvertrag, welchen zu unterzeichnen und zu vollziehen, nach Professor Müller's erwähntem Pro-Memoria Guttenberg nachher so beharrlich versagte, daß ersterer auch den Unterricht seiner Schüler selbst übernehmen mußte.

Wie die Kupferdruckerei bis 1780 bestellt war, darüber liegen keine Urkunden vor. In letzterem Jahr aber war einer Namens Gläßing vorhanden *).

Allein der Schwierigkeiten ungeachtet, mit welchen Müller zu kämpfen hatte, war seine Anstalt nach fünf Jahren dahin gediehen, daß die beiden Zöglinge Leybold und Nekker am 15. Dezember 1781 zu Hofkupferstechern ernannt, (s. I. Band S. 473) und durch herzogl. Ordre vom 20. ejusdem die Militär-Akademie-Casse zur Verrechnung sowohl der für die Kupferstecher Leybold, Nekker, Schlotterbeck mit beziehungsweise 300 fl., 300 fl. und 75 fl. ausgesetzte Besoldungen, als auch ꝛc. gdst. legitimirt wurde.

Im Jahr 1785 so lange Müller in Paris war, um das Portrait Ludwig XVI. in Kupfer zu stechen, war Leybold stellvertretender Vorstand der Anstalt.

Auch das Detail der Kupferstecherei-Anstalt war von dem persönlichen Walten des Herzogs und seinem Interesse keineswegs ausgeschlossen. Davon ist der Beleg eine herzogl. Ordre d. d. Hohenheim den 7. Mai 1783 über vier verschiedene Angelegenheiten der Anstalt **).

---

*) Auszug herzogl. Ordre d. d. 24. Juni 1780. „Da ich die herzogl. Militär-Akademie-Casse zur Bezahlung des Monats-Gehalts von 12 fl. für den neben freier Kost gnädigst aufgenommenen Kupferdrucker und Garde Gläßing gnädigst legimirt habe, so ꝛc.

**) Abschrift herzogl. Ordre von Hohenheim d. d. 7. Mai 1783.

Mein l. Oberst und Int. v. Seeger. Ich habe dessen unterth. Bericht vom 5. ds. die Kupferstecherei der herzogl. Carls Hohen Schule betreffend erhalten.

ad 1) Finde ich den dem Buchhändler Mezler für den Verschluß der Kupferstiche zugesagten Vortheil von 20 pro Cent zu theuer, daher der Versuch zu machen ist, ob nicht hieran etwas herunter gehandelt werden könnte.

ad 2) Ist mein Wille, daß der Kupferstich von Hohenheim der Zeit noch nicht in das Publikum erlassen werde.

ad 3) Genehmige Ich, daß dem Kupferdrucker Giblas sein bißheriger Gehalt von monatlich 22 fl. auf 33 fl. erhöht werde, falls es der Hr. Oberst für nöthig und räthlich hält.

ad 4) Ist es in allwego gut, daß jener einen jungen Menschen abrichte und nachziehe, als weßwegen Ich von dem Herrn Obersten in Ansehung des Subjekts unterthänigste Vorschläge gewärtigen will.

Ich bin, Meinen l. Obersten und Intend. dessen wohlaff.

Carl, Hz. W.

fid. cop. t. Wagner.

Ferner vom 31. December 1783 *).

Sodann vom 27. April 1787 „daß Ich den Belauf von den verfertigten 500 Abdrücken von der Platte über die Grafschaft Mömpelgardt mit 76 fl. 18 kr. an die Herzogl. General-Casse gdst. angewiesen habe.

Endlich aus der vom 2. August 1788 „und gestatte darauf gdst. daß die beede Gemälde, so der Oberst v. Trumbull gemahlt und der v. Goggi bei handen hat, nebst noch einigen andern nach und nach in der herzogl. Hohen Carls-Schule in Kupfer gestochen werden dürfen." Dieses Interesse ist auch aus der Empfindlichkeit ersichtlich, welche der Herzog, über die Entweichung eines Kupferstecher-Zöglings in nachfolgender Ordre vom 26. September 1783 ausgedrückt hat **). (Conf. I. Band der Geschichte der Hohen Carls-Schule Seite 91.)

Die ökonomische Aufgabe der Kupferstecher-Anstalt war, ihre Kosten an Besoldungen und sonstigen Erfordernissen durch indust-

---

*) Am 31. Dec. 1783 legt der Intendant dem Herzog zwei Prob-Abdrücke von Kupferstichen der Kupferstecher Leibold und Nekker mit der Anfrage vor, ob denselben erlaubt werden wolle, dieselben wenn sie fertig seien, Leibold das seinige Ihren Hohheiten, Nekker aber der Frau Reichsgräfin Excellenz, nach ihrer deßwegen gemachten unterthänigsten Bitte dediciren dörfften.

Zugleich hängt der Intendant die Bitte an, „daß diesen beiden Kupferstechern erlaubt werden möchte, wenn sie ihre Stücke vollends fertig haben werden, zwei Gemälde aus der Gallerie der Frau Reichsgräfin Exc. empfangen zu dürfen, da nach der Angabe des Prof. Müller in der andern Gallerie kein Gemälde mehr vorhanden, welches als ein Kupferstich mit Vortheil verschlossen werden könnte.

Darauf steht vom Intendanten mit Bleistift geschrieben: dem Leybold erlaubt, dem Nekker abgeschlagen. fld. h. t. Wagner.

**) „Ich habe dessen Rapport von heute erhalten und daraus die Entweichung des Kupferstechers N. H........ ersehen. Da Ich schon mehrmals dergleichen Untreue und schändlichen Undank von den Zöglingen meiner Hohen Carls-Schule erfahren habe; so ist auch dieser Vorgang mir nichts neues. Ich habe schon oft der Ursache davon nachgedacht, demungeachtet aber bis daher solche noch nicht ergründen können. — Nachdem der Intendant fünf Jahre später gemeldet hatte, der Entwichene habe um Wiederaufnahme gebeten, erfolgte die Ordre vom 18. Novbr. 1788 die „Bittschrift des Kupferstechers &c. betreffend, so hat der Herr Oberst darauf zu antworten, daß Ich demselben den gnädigsten Befehl ertheilt hätte, ihme zu schreiben, wie Ich seinen schnöden Undank nicht zweckmäßiger zu bestrafen wüßte, als ihn ganz seinem Schicksal zu überlassen."

P. N. Aus diesen Urkunden folgt, daß die in der National-Liste der Zöglinge sub Nr. 371 (s. I. Band der Geschichte der Hohen Carls-Schule, S. 360 und 474) angegebenen data nicht richtig sein können.

riellen Absatz ihrer Erzeugnisse nicht nur zu decken, sondern auch einen Netto=Gewinn für die Akademie=Casse zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zieles durch Leistungen der Kupferstecher und Kupferdrucker war es Maxime, jene wie diese nur theilweise förmlich zu besolden, theilweise aber sie neben ihren kleinen Gehalten durch Theilgebühren am Reinerlös aus ihren Produkten zu betheiligen. Die Belege hievon sind die nachfolgenden Urkunden: Bericht des Intendanten vom 20. Oktober 1784 betr. den Kupferstecher Nikolaus Heideloff. Akkord mit den Kupferstechern Leybold und Schlotterbeck vom 27. Nov. 1785. Drei Urkunden vom 14.—19. Okt. 1786 über den Kupferstecher Abel. Der mit dem Kupferdrucker Giblas am 3. Juli 1787 geschlossene Akkord *).

---

*) Stuttgart, 20. Okt. 1784.

Der Prof. Müller von der Kupferstecherei hat mir das unterth. beigefügte Schreiben des auf der Reyße zu Paris sich befindenden Kupferstechers N. Heideloff mit dem Beyfügen übergeben, daß es ebenso nothwendig als auf die Zukunft höchst vortheilhaft für die Kupferstecherei sein würde, diesen Kupferstecher N. N. in einen solchen Stand zu sezen, daß er bei seiner Geschicklichkeit in keine andere Dienste trette, wozu er genöthigt sein würde, weil er mit dem ihm bei seiner Ausmusterung unter dem 19. April 1784 ausgeworfenen jährlichen Wartgeld von 75 fl. nicht bestehen könnte, sondern andere unzweckmäßige Mittel ergreifen müßte, sich fortzubringen.

Es hat zu dem Ende der Prof. Müller den Vorschlag gemacht ꝛc. dem N. N. gleich den hiesigen Kupferstechern jährlich 300 fl., folglich zu den wirklich beziehenden 75 fl., noch 225 fl., von dem Tag seiner Ausmusterung an, auszusetzen, und damit die Casse solches bestreiten könnte, ihm zu erlauben, daß er die zur Beendigung nach Paris mitgenommene Platte von der Jagd auf dem Bären=See daselbst verkaufen, 25 Exemplare für die Academie frei einbedinge und von dem Erlös seine Besoldung beziehe, inskünftige aber, damit er auf der einen Seite in der Kupferstecherei, statt deren N. N. nach Nachrichten, die der Prof. Müller von ihm hat, mit Miniaturmalen seinen Unterhalt suchen solle, weitere Progreße mache, und auf der andern Seite zu leben habe, von jeder Platte so lange er auf der Reyße wäre, neben seinem jährlichen Gehalt noch den helftigen Erlös behalten dörfe. Da hierdurch dem Dienst E. H. D. ein junger Mensch zum künftigen wesentlichen Vortheil für die Kupferstecherey, ohne besondere Unkosten erhalten würde, so hab' ich solches Höchstdens. zur gnädigsten Einsicht und Prüfung unterth. vorlegen und der weitern Verfügung mit derjenigen (?) Ehrfurcht erwarten sollen, mit welcher ich ersterbe.

(Abschrift.) Stuttgart den 20. Oktober 1784.

Mein lieber Oberster und Intendant v. Seeger.

Ich habe dessen unterthänigsten Rapport von heute erhalten, und genehmige gnädigst dessen Antrag, in dessen Gemäßheit Ich dem Kupferstecher N. N. zu den wirklich beziehenden 75 fl. noch 225 fl. von dem Tag seiner Ausmusterung an ausgesezt und, damit die Casse solches bestreiten könne, erlaubt

Es ist aber außer diesen Urkunden zugleich zu ersehen, daß den beiden Kupferstechern Leybold und Schlotterbeck am 27. Nov.

---

haben will, daß Er die zur Beendigung nach Paris mitgenommene Platte daselbst verkaufen dürfe, jedoch 25 Exempl. für die Academie einbedingen und von dem Erlös nicht nur seine Besoldung beziehen, sondern auch in Zukunft von jeder Platte, so lange er auf der Reise sein wird, neben seinem Gehalt, noch den hälftigen Erlöß zu geniesen haben soll. Ich bin, Mein lieber Oberster und Intendant, dessen wohlaffectionirter

(Unterschrift).

fid. cop. t. Wagner.

Salarirung der Kupferstecher Leybold und Schlotterbeck.

Nach der gnädigsten Erlaubniß S. H. D. ist mit denen beeden Kupferstechern Leybold und Schlotterbeck in Rücksicht der von denselben künftig zu verfertigenden Arbeiten nachstehender Accord geschlossen worden:

1) Ermelte beede Kupferstecher erhalten für das künftige von all denjenigen Arbeiten, welche sie sowohl für die Hohe Carls-Schule als auch für auswärtige verfertigen werden, jederzeit die Hälfte desjenigen Preißes, um welchen jede gestochene Platte von dem Prof. und Hofkupferstecher Müller taxirt werden wird. Dagegen

2) sie sich verbindlich machen, sich statt ihren bißherigen jährlichen Gehalts à 300 fl. mit einer Gage von 250 fl. zu begnügen, und

3) ohne Vorwißen des Prof. Müller privatim keine Arbeiten zu verfertigen, wie auch

4) nicht sowohl ihr privat Interesse, als vielmehr die Ehre und den Nuzen der Hohen Carls-Schule beständig vor Augen zu haben.

In Urkund dessen, Stuttgart, den 27. Nov. 1785.

T. Prof. Müller.
T. Johann Friedrich Leybold.
T. Christian Jakob Schlotterbeck.

fid. cop. cop. t. Wagner.

Auszug herzogl. Ordre d. d. Hohenheim 14. Okt. 1786.

Mein l. Oberster 2c. v. Seeger.

Endlich schließe Ich dem Herrn Obersten in der Anlage ein Schreiben des Kupferstechers Mechel von Basel bei, worin derselbe den Eleven Abel von den Kupferstechern sich unterthänigst ausbittet, und erwarte hierüber von dem Herrn 2c. unter Rückanschluß des Communicati unterthänigsten Bericht und Gutachten.

Auszug. Bericht des Intendanten vom 16. Okt. 1786.

E. H. D. habe ich über das Schreiben des Chev. v. Mechel aus Basel nach dem mir ertheilten gnd. Befehl den unterth. Bericht und Gutachten dahin erstatten sollen, daß das darin enthaltene Gesuch wegen dem Eleven Abel für den Kupferstecher von Mechel und sein Etablissement von eben so großer Wichtigkeit und Vortheil sein dürfte, als dasselbe herzogl. hoher Carls-Schule, so unbedeutend es im ersten Augenblick wegen einer einzelnen

1785 gegen Minderung ihres Gehalts von 300 fl. auf 250 fl. die Hälfte des von Prof. Müller taxirten Preises ihrer

---

Person, von der eigentlich die Rede ist, zu sein scheint, zum augenscheinlichen Schaden gereichen würde.

Der Chev. v. Mechel hat zwar derselbe seine Erfahrung, Länge der Zeit und zerschiedene Gelegenheiten seine Kupferstecherei-Einrichtung auf denjenigen hohen Grad gebracht, daß er gleich einer empor gekommenen Fabrik durch diese alle andere nahegelegene Kupferstechereien, wie zum Beispiel Nürnberg, Augsburg, und dergl. ganz herab und in Unthätigkeit versetzt.

Die bei der Herzogl. Hohen Carls-Schule aufgerichtete Kupferstecherey ist aigentlich ein besonderes Institut, das, wenn auf der Hohen Carls-Schule morgen aufhören sollte, durch E. H. D. gnädigste Unterstützung ohne jene für sich bestehen, dem Herzogthum vieles eintragen, und vermöge ihrer guten Einrichtung alle andere benachbarte Kupferstechereien wegen der schönen academischen Gelegenheit bei weitem zurücksetzen könnte.

Anstatt demnach dem Chev. von Mechel einen wohl unterrichteten Eleven zu Beförderung seines Werks abzugeben, dürfte, vielmehr der Fall sein, solchen ihm zu entführen, um dem hiesigen Kupferstecher-Institut denjenigen Schwung zu geben, welchen E. H. D. auf die Reise und Anstellung des Prof. Müller und auf die Anweisung mehrerer Eleven zum Plan u. Zweck gehabt haben dürften.

Die Kupferstecherei der Herzogl. Hohen Carls-Schule ist nunmehro so weit gekommen, daß von Berlin, Paris und Frankfurt Bestellungen zerschiedener Art an sie gemacht wurden.

Die Art des Eleven Abel gehet auf Gebäude, Landschaften und taktische Plans, welche bei allen Kupferstechereien am meisten abgehen.

Er ist darum bei der H. H. Carls-Schule der einzige. Aus diesem Grund darf der Eleve Abel, statt ihn dem Chev. v. Mechel zum Schaden der herzogl. Kupferstecherei, wenn anderst E. H. D. dieses Institut gnädigst zu erhalten gedenken, zu überlassen, den Hof-Kupferstechern Leybold und Schlotterbeck gleichgestellt, folglich zu den bisher beziehenden 75 fl. noch 75 fl. jährlich als ein Wartgeld zugelegt, dagegen aber, da (unleserlich) in dessen Eleven Abtheilung bald überzählig werden, ausgemustert und er bei Leybold und Schlotterbeck die Hälfte von der Einnahme seiner Arbeit ihm überlassen und die andere Hälfte zum Vortheil des Instituts eingezogen werde, als welches ich ꝛc.

Abschrift herzogl. Ordre d. d. Hohenheim 19. Okt. 1786.

Mein lieber Obrister und Intendant v. Seeger.

Ich habe des Herrn Obristen unterth. Bericht und Gutachten vom 17. dieses über das Schreiben des Kupferstechers v. Mechel aus Basel erhalten und genehmige ich darauf vollkommen gnädigst, den unterthänigsten Antrag, nach welchem ich an den v. Mechel bereits das Nöthige in einem Schreiben zu erkennen gegeben habe. Was den Elev Abel selbsten betrifft, so will ich denselben zu seiner weitern Aufmunterung den Hofkupferstechern Leybold und Schlotterbeck dermaßen gndst. gleichgestellt haben, daß er mit seinen bißher beziehenden 75 fl. und einer weitern Zulage von 75 fl. als einem

Arbeiten unter weitern Bedingungen zugestanden und den Kupferstechern **Abel** und **Balleis**, ebenfalls am 27. November 1785

---

jährlichen Wartgeld, ausgemustert — und ihme, wie jenen beeden, die hälftige Einnahme seiner Arbeiten zum Vortheil des Instituts gelassen werde. Ich bin, Mein lieber Obrister und Intendant, desselben wohlaffectionirter

(Unterschrift).

Herzogl. Ordre vom 11. August 1789. Wegen des in Stuttgart anwesenden Kupferstechers v. **Mechel** hat der Hr. Oberst genau darauf zu sehen, daß derselbe keinen der Kupferstecher Meiner Herzogl. Hohen Carls-Schule debauchire.
fid. extr. t. Wagner.

Abschrift-Accords mit dem Kupferdrucker **Giblas**, d. d. 3. Juli 1787.

Zur Einführung einer immer bessern Oekonomie in der akademischen Druckerei ꝛc.

1) **Giblas** empfängt in Zukunft die Hälfte des Erlöses für alle Arbeiten, welche er entweder selbst, oder ein auf seine Rechnung mit Vorwissen des ꝛc. Intendanten (und Herrn Prof. **Müllers**) angestellter Junge nach Verfluß des ersten Lehrjahrs in der akad. Druckerey verfertigen wird.

2) (Ausgestrichen.)

3) Werden die Preise für alle so wol von ihm selbst als auch von seinem Lehrjungen zu machende Abdrücke niemals ohne seine Zuziehung bestimmt werden.

4) Alle zur Kupferstecherei erforderlichen Materalien oder Werkzeuge werden wie bisher von der Akademie angeschafft, so wie auch

5) von daher die Erhaltung der vorhandenen Pressen und die Anschaffung einer neuen, wenn solche von nöthen sein sollte, besorgt werden.

Dagegen macht sich der ꝛc. **Giblas** hiedurch verbindlich:

1) Statt seines bisherigen monatlichen Gehalts à 33 fl. sich mit der Hälfte desselben nehml. mit 16 fl. 30 kr. zu begnügen, und

2) der Akademie die Hälfte des Ertrags für die von ihm selbst so wol als auch von einem auf seine Rechnung angenommenen Lehrjungen nach Verfluß des ersten Lehrjahrs verfertigte Arbeiten zu überlassen.

3) Die — von denen der Akademie eigenthümlich gehörigen Platten von Zeit zu Zeit erforderlichen Abdrücke wenn sich derselben Anzahl nicht über 25 Stücke belaufen sollte, gleichwie auch die hie und da nöthigen Probedrücke unentgeltlich zu machen oder seinen Lehrjungen verfertigen zu lassen, wenn sie demselben anvertraut werden können;

4) das entweder durch seine eigene oder seines Lehrjungen Schuld verdorbene Papier oder andere Materalien und Werkzeuge der Akademie ohne Widerrede zu ersetzen.

5) Bei allen seinen Arbeiten immer zuerst auf den Nuzen der Akademie als auf sein Privatinteresse bedacht zu sein und daher auch

6) niemals ohne Vorwissen des Herrn Prof. **Müller** irgend eine Arbeit entweder selbst zu übernehmen, oder durch einen Lehrjungen verfertigen zu lassen, auch

jedem ein jährlich Gehalt von 75 fl. gegen Bestreitung ihrer Kleider und Bücher auf ihre Kosten zuerkannt worden ist *).

Ferner ist aus der Ordre vom 11. Aug. 1789 zu entnehmen, daß der Eleve Abel am 19. Okt. 1786 damit er nicht von Kupferstecher Mechel in Basel der Akademie „debauchirt" werde, den Hofkupferstechern Leybold und Schlotterbeck mit einem Wartgeld von 75 fl. als Zulage zu seinen bisherigen 75 fl. sowie durch Ueberlassung der hälftigen Einnahme seiner Einnahmen gleichgestellt worden ist.

Wir werden hierin nicht verkennen die wohlberechnete und strenge Oekonomie, welche in Hinsicht auf die Besoldung und Belohnung der Kupferstecher und Drucker in dieser Anstalt consequent eingeführt war und festgehalten wurde.

Es fragt sich jetzt zunächst nur, wie haben diese Herrn Kupferstecher sich hiebei, überhaupt aber auch in ihrer Behandlung befunden.

Wir haben S. 306 im I. Bande der Geschichte der Hohen Carls-Schule aus dem Schreiben des nach Joh. Gotthard Müller nächsten Professors der Kupferstecher-Anstalt Leybold d. d. 21. Juni 1784 an den Intendanten die Beschwerde des ersteren über die von letzterem erlittene, öffentlich verletzende und kränkende Behandlung ersehen.

Der verehrte Leser wird hieraus selbst die Folgerung ziehen können, welcher Behandlung das dem Professor Leybold nachgestandene Kupferstecherei-Personal von einem Intendanten sich erfreut haben werde, der überhaupt alles Künstler-Personal in die „untere Classe" zu lociren, — oder — wie man von Carl Eugens

---

7) eben so wenig jemals ohne Erlaubniß des Eigenthümers ein Exemplar von denen in der Kupferdruckerei gedruckten Platten zur Hand zu nehmen, vielweniger an sonst jemand dergleichen eines herzugeben.

Wenn aber jemals der Fall eintrete, daß in der akademischen Kupferdruckerei ein Mangel an fremden Arbeiten entstehen sollte, so solle der &c. Giblas gehalten sein, die für die Academie selbst erforderlichen Arbeiten mit allem Fleiß und gröster Pünktlichkeit zu besorgen, wofür ihm sodann in so lange sein ganzer monatlicher Gehalt à 33 fl. wie bisher ausbezahlt werden wird. Sollte aber derselbe mit einer anhaltenden Krankheit befallen werden, so wird ihm dennoch die Hälfte seines monatlichen Gehalts à 33 fl. bezahlt werden. In Urkund dessen &c. Stuttgart den 3. Juli 1787.

L. Kupferdrucker Giblas.

fid. cop. t. Wagner.

*) Zugleich lasse ich dem H. Obersten den — mit den Hofkupferstechern Leybold und Schlotterbeck getroffenen Accord ratificirter gnädigst zurückgehen und genehmige dabei dessen unterthänigsten Antrag wornach Ich jedem der beiden Kupferstecher Abel und Balleis einen jährlichen Gehalt von 75 fl. bey herzogl. Hohen Carls-Schul-Casse gdst. ausgesetzt haben will, von welcher aber dieselbe ihre Bedürfnisse von Kleidern, Büchern &c. künftig selbst anzuschaffen gehalten sein sollen; wie ich dann bereits deshalben an die herz. Hohe Carls-Schul-Casse sub hodierno das Nöthige gdst. erlassen habe.

fid. extr. t. Wagner.

Zeiten her noch jetzt hier sprüchwörtlich zu sagen pflegt, „hintenum zu Augé“ zu weisen pflegte.

Daß das Dienst-Einkommen auch der Professoren dieser Kupferstecher-Anstalt und der Hofkupferstecher selbst für die damaligen Zeiten ein kümmerliches gewesen sein muß, läßt sich aus obigen Daten leicht vermuthen. Es existirt aber hievon wenigstens ein urkundlicher Beleg.

Es hatte nämlich der Intendant demselben Professor Leybold bei dem erzählten Beschwerdefall des letztern auch den öffentlichen „Vorwurf“ gemacht, daß „er zu Hause arbeite.“ Zu Erwiederung dieses Vorwurfes hat nun Leybold jenem seinem Schreiben vom 21. Juni 1784 nachfolgendes angefügt*).

Daß nicht alles wohl gelungen, was in dieser Hofkupferstecherei gefertigt wurde, — wenn es sich nicht selbst verstände, geht auch aus nachfolgender Herzogl. Ordre vom 27. Okt. 1787 hervor**).

Wir glauben nun zunächst noch einige persönliche Data, als Zeugnisse des Fortschritts der Anstalt, aus Herzog Carl Eugens Lebzeiten hier aufführen zu sollen.

Durch herz. Ordre vom 29. Nov. 1788 ward genehmigt, daß der Eleve Morace (577) seinen dem Herzog vorgelegten Kupferstich dem Herrn Fürsten von Oetingen-Spielberg zueignen dürfe.

Vom 20. Mai 1789 die Casse zur ausgäblichen Verrechung einer Besoldung von 250 fl. für den Hofkupferstecher Balleis (394) legitimirt.

---

*) „Das ist wahr, aber leider Zeitshalber kümmerlich genug, wo würde ich sonst im Stande sein, mit 300 fl. meine Familie zu erhalten? Derohalben will ich Euer Gnaden unterthänigst gebetten haben, ein günstiges Wort bei S. H. D. einzulegen; nämlich, daß Höchstdieselbe vor diese gnädigst ausgesetzte Summe nur den Vormittag, welches doch die eigentliche Arbeitszeit ist, der Akademie zu arbeiten gnädigst erlauben möchten, oder mir ein proportionirtes Wartgeld gnädigst auszusetzen, welches vermuthlich keinen Anstand haben wird, da es Eurer Hoh. schon Zerschiedene mal wiederholten. Es ist „nicht Undank“ sondern die Nothwendigkeit zwinget mich zu dieser unterth. Vorstellung, und ich bin überzeugt, daß es der Wille von unsers Gnädigsten Herzogs nicht ist, daß wir Künstler sollen durch allzuharte Begegnung muthlos gemacht werden, indem der Zweck auch gewiß nicht erreicht würde.“

**) „Betreffend sodann den, von dem gewesenen Eleven Knisel (715) radirten Kupferstich, so hat der Herr Oberste wohl gethan, mir davon eine unterthänigste Anzeige zu machen, und ist hierauf mein gnädigster Befehl, daß, da er um der schlechten Zeichnung und übel gerathenen Stellungen willen, nicht verdient, abgedruckt zu werden, das Drucken nicht nur eingestellt, sondern auch dem Buchdrucker Cotta der Verschluß der von ihm abgelangten 20 Exemplare untersagt, und die Zurückgabe derselben, welche sodann an mich einzuschicken sind, aufgegeben, die allenfalls noch weiter abgedruckte Exemplare aber kassirt werden sollen.“

Vom 14. Oktober 1789 ward der Antrag genehmigt, wornach dem Hofkupferstecher Leybold der Titel eines Professors gnädigst ertheilt, ihm der Unterricht im Zeichnen und Modelliren nach der Natur, unter monatlicher Abwechslung mit den Prof. Müller und Hetsch übertragen und dafür zwei Drittheile des Erlöses aus seiner Arbeit für die Zukunft zu beziehen bewilligt wurde.

Vom 24. Okt. 1789 ward der nachfolgende Antrag des Intendanten vom 22sten genehmigt, wonach die beeden Hofkupferstecher Schlotterbeck (549) Abel (580) ebenfalls $^2/_3$ ($^3/_4$) Theile von ihrem Arbeitsverdienst beziehen sollen *).

Vom 17. Juni 1790 ward Morace (577) zum Hofkupferstecher ernannt und ihm ein Zulage von 250 fl. bewilligt.

Wie theuer die Kupferstecher-Anstalt in pekuniärem Interesse für das wenige Honorar sich schadlos hielt, das der Sohn eines niedern Officianten als Lehrling derselben innerhalb 4 Jahren zu bezahlen gehabt hätte, zeigt nachfolgende, den Stadt-Studirenden Bärenstecher (B. 350) betreffende Revers-Urkunde **).

---

*) Auszug. Gutachtens des Intend. v. Seeger, d. d. 22. Okt. 1789.

E. H. D. habe ich das anverlangte Gutachten über die Bitte der beiden Hofkupferstecher Schlotterbeck und Abel um Erhöhung ihres Antheils an dem Arbeits-Verdienst von zwei Viertheile auf drei Viertheile, dahin erstatten sollen, daß da diese beide Kupferstecher ꝛc. nach dem Leybold bei weitem die vorzüglichste unter den übrigen K. sind und besonders Abel durch seine Art von Kupferstecherei in geographischen Charten, Planen und Schrifften der Hohen Carls-Schul-Casse jährlich am meisten einbringt; dieselbe in Absicht auf den Antheil an dem Arbeits-Verdienst um so eher gleicher Gnade mit dem Prof. Leybold gewürdiget werden dürften; weil durch die Erhöhung des Verdienst-Antheils von zwei viertheile auf drei viertheile ihr Eifer immer mehr angefeuert und dardurch der Ertrag der Kupferstecherei zum Vortheil der Hohen Carls-Schul-Casse erhöht werden würde.

fld. extr. t. Wagner.

Auszug herzogl. Ordre vom 24. Okt. 1789.

Und genehmige gnädigst dessen Antrag, nach welchem die beede Hofkupferstecher Schlotterbeck und Abel künftighin ebenfalls $^2/_3$ von ihrem Arbeits-Verdienst beziehen sollen.

fld. extr. t. Wagner.

**) Abschrift. Stuttgart, den 3. Juni 1791.

Oberst v. Seeger berichtet unterthänigst über die Bittschrift des Garçon de Gallerie Bärenstecher.

Serenissime!

Der Sohn des Garçon de Gallerie Bärenstecher besucht mit E. H. D. höchstgdstr. Erlaubniß seit dem 24. März 1789 die Zeichnungsstunden in Höchst Dero Hohen Carls-Schule unter den gewöhnlichen Bedingungen (also nicht unentgeltlich) und sollte nun zu dem Unterricht in der Kupferstecherei übergehen.

Vom 29. Mai 1792 ward der Antrag genehmigt, daß dem Hof-Kupferstecher Morace das ihm bei herzoglicher Carls-Schul-Casse ausgesetzte Wartgeld von 250 fl. auch während seiner Abwesenheit, und daß zu seiner Equipirung der an die Druckerei-Casse zu entrichtende helftige Betrag von seiner letzten Arbeit mit 165 fl. gelassen, dabei aber von demselben ein bündiger Revers ausgestellt werden solle, daß im Fall er nicht wieder zurückkäme, nicht nur das

---

Da aber dem Vater, nach seinen in der unterthänigsten zurück angefügten Bittschrift enthaltenen Angaben die Kräfte fehlen, das gewöhnliche Honorarium mit halbjährigen 30 fl. zu bestreiten, so bittet derselbe um freien Zutritt zu diesem Unterricht für seinen Sohn.

Der Professor Müller gibt diesem das Zeugniß, daß er gute Anlagen zur Kupferstecherei zeige.

Dem höchsten Ermessen habe ich es dahero unterthänigst anheimstellen sollen, ob auf das Gesuch des Vaters gdste. Rücksicht genommen und diesem jungen Menschen der freie Zutritt zu dem Unterricht in der Kupferstecherei entweder ganz auf den Fuß, wie bei denen in der Hohen Carls-Schule erzogenen Kupferstechern, nach welchem derselbe nach erworbener hinlänglicher Kenntnisse in einen Gehalt von jährlich 250 fl. gesetzt würde, und dagegen einen verhältnißmäßigen Antheil von dem Erlös aus seinen Arbeiten an die Hohe Carls-Schule zu überlassen hätte, oder aber nur unter der Bedingung gdst. gestattet werden wolle, daß er zwar für itzo den in den Kupferstecherei-Zimmern für einen Kupferstecher erledigten Platz einnehmen, denselben aber wiederum verlassen solle, wenn ein anderer Kupferstecher um gdste. Erlaubniß diesen Unterricht gegen Bezahlung des gewöhnlichen Honorarii besuchen zu dörfen, nachsuchen würde.

Mit tiefster Ehrfurcht ersterbend

E. H. D.

Beisatz des Intendanten: den ersten Vorschlag gdst. genehmiget. Ordre bei der Casse.

Abschrift. — Endes Unterschriebener Nicolaus Gottlieb Bärenstecher von Ludwigsburg, der Kupferstecherei beflissen, welcher unter dem 5. Juni 1791 von S. H. D. die höchstgnädigste Erlaubniß erhalten, den Unterricht in der Kupferstecherei ohne Bezahlung eines Honorarii besuchen zu dörfen, und seitdeme in dieser Kunst solche Fortschritte gemacht hat, daß er sich nun schon etwas durch seine Arbeiten verdienen kann, macht sich hierdurch verbindlich, theils zur unterthänigsten Danks-Erkennung, für die im abgewichenen Jahr genossene höchste Gnade des freien Unterrichts und für den während desselben gemachten Verdienst, theils um sich derselben ferner würdig zu machen, in den nächstfolgenden zwei Jahren aus dem Erlös von allen und jeder seiner künftigen Arbeiten den dritten Theil an die herzogl. Hohe Carls-Schule zu überlassen, ohne dagegen weder auf irgend eine Besoldung noch sonst auf einen Vortheil, welcher nach höchst gnädigster Genehmigung, nicht bereits im verflossenen Jahr zu genießen hatte, einigen Anspruch zu machen.

Stuttgart, den 24. August 1792. fid. cop. t. Wagner.

während seiner Arbeit bezogene Wartgeld sondern auch alle auf seine Erziehung verwendete Kosten von ihme ersetzt werden sollen.

So weit reichen die Urkunden in den persönlichen Daten aus Herzog Carl Eugens Zeiten.

Ueber den Betrieb der Anstalt haben sich nachbezeichnete Urkunden gefunden:

Akkord mit der Jäger'schen Buchhandlung in Frankfurt a/M. über die von Kupferstecher Abel derselben zu fertigenden Landcharten 1786 deßgl. über den Druck der zu Lieut. Millers Taktik gehörigen Kupferplatten 1787.

Zufriedenheits-Erklärung des Rathsschreibers Seefried in Blaubeuren mit den gestochenen Handwerks-Kundschaften 1789.

Das Protokoll eines Verhörs des Kupferdruckers Heubach über angebliche Veruntreuungen.

Es wäre nun freilich hier am Platze, auch die Frage urkundlich zu beantworten, wie sich der Ertrag der Kupferstecherei-Anstalt zu ihren Kosten innerhalb des Zeitraums von 1776 bis 1793 verhalten habe. Allein die für den desfallsigen Versuch aus den — in drei Archiven verzettelten Rechnungs-Akten erhobene Auszüge gewährten so fragmentarische Momente, daß es vorzuziehen ist, sich an diejenige Daten zu halten, welche aus dem Jahr 1795 darüber vorliegen.

Da nämlich mit Aufhebung der Akademie im Jahr 1794 das Schicksal weder der betreffenden Kupferstecher, noch viel weniger aber das der Kupferstecherei-Anstalt abgeschlossen und letzteres besonders interessant ist, so glauben wir die Geschichte der letzteren bis zu ihrem Erlöschen hier anreihen zu müssen, und damit zugleich die Biographien der ersteren möglichst archivalisch zu vervollständigen, so weit es nicht schon im I. Band der Geschichte der Hohen Carls-Schule S. 472 bis 478 geschehen ist.

Geschichte der Kupferstecherei-Anstalt vom December 1793 bis 1795. (Nach den Urkunden des Finanz-Archivs.)

Auf das Gesuch des Prof. und Hofkupferstechers Leybold „um Ertheilung einer Hof-Miniatur-Malers-Stelle und auszusezende Besoldungs-Zulage" erfolgte am 30. December 1793 die Resolution des Herzogs Ludwig Eugen: „Bei den einberichteten Umständen hat es bei den bisherigen Verhältnissen bis etwa im Ganzen eine andere Einrichtung zu Stande gekommen sein wird, sein Verbleiben." (Conf. Geschichte der H. Carls-Schule I. Band S. 473.)

Das, die Aufhebung der Hohen Carls-Schule aussprechende Rescript des herzogl. Geheimeraths an die Rentkammer d. d. 18. April 1794 bestimmt ad 2) „haben Serenissimus nachfolgenden bei der Akademie angestellt gewesenen Persohnen, die bei jedem bemerkte Gehalte und zwar bei ein und andern neben dem, was sie bereits bei herzogl. General-Casse beziehen, von nächst Georgii an bei dieser Casse jährlich auf so lang gdst. ausgesetzt, bis samtlich wieder in ein neues Amt und Besoldung eintreten, oder sonst eine anderwärtige Versorgung erhalten werden 2c.

Von den Künstlern:

Hofkupferstecher Leybold, Professor	250	fl.
Hofstuccator Friedrich	200	„
„ Mack	75	„
Hofkupferstecher Nekker	300	„
„ Schlotterbeck	250	„
„ Abel	250	„
„ Ketterlinus	250	„
„ Morace	250	„

Endlich haben Serenissimus

5) in Ansehung ꝛc. verordnet, ꝛc. übrigens aber dem Kupferdrucker Schweizer sein bisher von der Druckerei-Casse bezogener Gehalt à 364 fl. auf so lang gelassen werden solle, bis sich wegen seiner bei der neu zu errichtenden Academie des arts und des mit ihr zu verbindenden Instituts der Kupferstecherei und Druckerei das weitere ergeben haben wird."

Hiemit übereinstimmend lautet das Rescript des herzogl. Geh. Raths an den Intendanten vom nämlichen Tag.

Hieraus ist zu ersehen, daß nach der Intention des Herzogs die Kupferstecher-Anstalt fortbestehen und die Kunst-Akademie neu errichtet werden sollte. Wir wollen nun sehen, ob und wie die herzogliche Behörden dieser Intention gemäß gehandelt haben.

Die nächste Folge war die Ausscheidung der für die künftige Kunst-Akademie noch brauchbaren Oelmalereien, Architektur- und Befestigungs-, landschaftl.-militärischen, rothen und schwarzen Tuschzeichnungen nach der Natur und der Kupferstiche von den entbehrl. durch Major Fischer, Gallerie-Direktor Harper, Prof. Müller und Zeichnungsmeister Nekker, und die Fertigung eines Inventars darüber.

Am 7. Mai 1794 hatte der Herzog über das Akademie-Gebäude behufs freier Wohnungen für mehrere der Ober-Hof-Beamten und Stall-Offizianten, für die Herzogl. Bibliothek und Stallung für 100 Pferde, sodann zu Redouten und Ballmasqués in so weit verfügt, daß der Academie des arts ihre bisherige Gelasse mit Zugabe des untern ehemaligen Chevaliers Speise-Saals sollten belassen werden.

Am 3. Juni desselben Jahrs wurde dem geh. Legationsrath Kauffmann der Auftrag ertheilt, unter Beiziehung der noch lebenden Mitglieder der ehemaligen Kunst-Akademie einen detaillirten Plan mit Bemerkung der hiezu erforderlichen Kosten zu Errichtung einer Kunst-Akademie unter Rücksichtnehmung auf die gegenwärtigen Zeiten und Bedürfnisse, zum allgemeinen Nutzen, und die Kupferstecherei hiemit zu verbinden, „zu entwerfen und zur höchsten Genehmigung vorzulegen."

In einer Eingabe vom 26. Dez. 1794 bittet Prof. Müller um Verhaltungs-Befehle wegen künftiger Einrichtung der Kupfer-

druckerei und zweckmäßiger Aufsicht über dieselbe, worin er anführt: „Da dem Exped.-Rath Ströhlin (Akad.-Cassier) der Befehl ertheilt worden, nach dem Schluß dieses Jahrs nichts mehr an die Kupferdruckerei abzugeben, und sie ihrer Selbsterhaltung zu überlassen;" so finde er sich dadurch veranlaßt, Vorschläge zu thun, auf welche Art die Kupferdruckerei auch künftig geleitet werden kann, daß sie nicht nur selbst erhalten, sondern im Gegentheil noch Profit abwerfen dürfte."

Nachdem er in derselben als Zweck des höchstseligen Stifters der Anstalt der Kupferstecherei angeführt hatte, „daß für Arbeiten dieser Art nicht nur kein Geld außer Lands — sondern im Gegentheil ins Land gebracht werde," beruft er sich auf die vielen Arbeiten, die ihr vom Ausland übertragen seyen und von den von ihm gebildeten Künstlern mit verdientem Beifall ausgeführt werden. Hierauf macht er Vorschläge über die Auswahl einer andern Lokalität für die Kupferdruckerei im Akademie-Gebäude und deren Beaufsichtigung mit dem Anfügen, es sei ihm „nicht ohne viele Mühe gelungen, dieser Druckerei auch außer Lands Kredit, und eben dadurch fremdes Geld zu verschaffen. Diesen Kredit wünschte er nicht nur zu erhalten, sondern wo möglich noch mehr zu verbreiten, um so mehr, als ganz gute Kupferdruckereien fast nirgends als in Paris und London angetroffen werden." Hierauf macht er Vorschläge über die ökonomische Verwaltung wozu er den Hausmeister Pflüger empfiehlt, und gibt sodann folgende ökonomische und interessante Auskunft:

„Aus der Rechnung von 1793 bis 94, die von dem Hausmeister Pflüger über Einnahm und Ausgab bei dem Institut der Kupferstecherei und — Druckerei geführt worden, ergibt sich, daß die Summe der Einnahm — 1954 fl. 41 kr. die der Ausgabe hingegen 1427 fl. 8 kr. betrug. Es zeigte sich also ein reiner Nutzen von 527 fl. 33 kr. ungeachtet uns während dem gegenwärtigen Krieg mehrere Zahlungen vom Ausland nicht eingegangen und überdies die Gelder für den Unterricht bei der Kupferstecherei nicht in dieser Rechnung begriffen sind, welche letztere von jetzt an sich auf 300 fl. belaufen, da mit dem neuen Jahr zu den drei gegenwärtigen noch zwei fremde Künstler eintreten, die meinen Unterricht in dieser Kunst benutzen wollen." Darauf stellt er sodann für die Zukunft in Aussicht einen jährlichen reinen Nuzen von wenigstens 600—800 fl.

Er berührt sodann das Erforderniß eines neuen Accords mit dem Kupferdrucker Schweizer und schließt endlich mit der Bitte, die Kupferdruckerei an einen der Kupferstecherei näher gelegenen Platz in dem Akademie-Gebäude zu versetzen und „seiner unmittelbaren Aufsicht näher bringen zu lassen."

Dieser Bitte ward (nachdem Müller am 20. März 1795 darum sie dringend monirt hatte, weil der Termin herannaht, wo die Kupferdruckerei den Platz parterre ꝛc. nothwendig räumen muß) auf Vortrag des herzogl. Geh. Rath vom 24sten am 25sten ejusdem entsprochen.

Am 28. März erstattete das Geh. Raths-Collegium über den, von dem Commissaire General der Academie des arts, Geh. Legat.-Raths Kauffmann vorgelegten Plan der wieder neuherzustellenden Kunst-Akademie, das in Beilage XXVI. b. dem II. Band der Geschichte der H. Carls-Schule angeschlossene Gutachten dahin gehend, daß zu den auf jährlich von der Rentkammer auf 4000 fl. von Kauffmann auf 1526 fl. berechneten Kosten, die Rentkammer keine Mittel habe, die Residenz-Baukasse aber, die früher anstatt des ihr zur Akademie-Casse auferlegten Beitrags von 600 über 1200 fl. bestritten habe, und da dieser nicht verabschiedet sei, eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht habe. Und stellt endlich dem Herzog anheim, den Versuch zu machen, ob nicht S. H. D. „preiswürdigste Absichten zu Errichtung einer Akademie der bildenden Künste als ein dem Publico und so vielen Professionisten nützliches Institut, mit jenen 600 fl. der Anfang zu machen sei.

Es war natürlich, daß der Herzog mit einem solchen Versuch sich nicht übereilte. Aber am 20. Mai 1795 starb Herzog Ludwig Eugen bevor die Errichtung der Kunst-Akademie weiter als zu obigem Gutachten in 1½ Jahren gediehen war. In Folge hievon erließ derselbe Geh. Hofrath Schwab, welchem als „Factotum des Herzogs Ludwig Eugen“ die Sage die Veranlassung des Herzogs zur Aufhebung der Hohen Carls-Schule zuschreibt, das in Beilage XXVI. c. dem II. Bande der Geschichte der Hohen Carls-Schule angefügte „Pro-Memoria d. d. 31. Mai 1795 an den herzogl. Geh. Rath, wonach der verewigte Herzog in dieser Sache den neuen Kammerplan abgewartet und sich vorgenommen hatte, nicht nur die 20,000 fl. worauf der herzogliche Geh. Rath und die Rentkammer hingedeutet, sondern durch Beschränkung der beträchtlichen Summe von 125,000 fl. für die Hof-Oekonomie auf 100,000 fl. für diese Kunst-Akademie 25,000 fl. zu ermitteln, und von der Ausführung Seines Vorhabens nur durch Seinen schnellen und unvermutheten Tod verhindert worden sey.“

Es ist jedoch aus dem, in dem Anhang dieser Darstellung weiter enthaltenen Schicksale der Kupferstecher- und Kupferdruckerei-Anstalt, sowie des Vorstands derselben Professor Müller, und der fünf angestellten Hofkupferstecher Leybold, Nekker, Schlotterbeck, Abel und Ketterlinus das Nähere zu ersehen, wie dieser kleine traurige Rest der Carls-Akademie nach Herzog Ludwig Eugens Ableben einer Behörde preisgegeben war, die ohne Widerstand von derjenigen Behörde, von welcher die Wiederherstellung einer Kunst-Akademie hätte ausgehen sollen (von dem Geh. Raths-Collegium), in Ermangelung höchst eigenen Interesses dafür, zu deren Erhaltung weder äußerlich noch innerlich berufen, nicht nur von ausschließlich ökonomischem Gesichtskreis ohne dringende Gründe ausgehend, sondern von jedenfalls handgreiflicher Abneigung gegen dieselben inspirirt, ihren Fortbestand als öffentliche Anstalt nach und nach untergraben, endlich unmöglich gemacht, ihre Trümmer zerstreut,

die Verheißungen des Herzogs Ludwig Eugen gebrochen, die Gehalte der Hofkupferstecher, wie die vertragsmäßige Besoldung des Prof. Müller, mit roher Härte und Ungerechtigkeit eingezogen und eine Anstalt vernichtet hat, die unter gebührender Achtung der Besoldungs-Ansprüche und jener Verheißungen dem Vaterlande zum Ruhm und auch zum Nutzen wenigstens bis zu dem Zeitpunkt würde gereicht haben, wo der 1796 von Aloys Senefelder erfundene Steindruck in Vervielfältigung von artistischen Darstellungen mit der Kupfer rc. Stecherkunst in eine letzterer sehr nachtheilige Concurrenz eintrat. (1805.)

Schicksale der Kupferstecher-Anstalt von 1795—1797.

Auszug-Berichts des Expeditions-Raths Ströhlin an herz. Rentkammer d. d. 26. Sept. 1795 wegen der von denen Hofkupferstechern seit Aufhebung der Academie verfertigten Arbeiten und was sie dafür bezahlt bekommen, auch ob das stipulirte Drittel an die Casse entrichtet oder bei wem und wie viel Ausständig seye rc.

Wie nun die Aufhebung der Hohen Carls-Schule erfolgte, so bliebe die Kupferstecherei als ein kleiner trauriger Rest dieser so vortrefflichen Erziehungs-Anstalt noch übrig rc.

Entzwischen aber waren das ganze Personale derselben bis auf diesen Augenblick ganz verlassen, und auch die Rechnung nebst der Caß gleichsam ohne Aufsicht, so daß die dabei angestellte Hofkupferstecher in Bezahlung der an die Casse zu entrichten habenden drittheiligen Gebühr ihres Verdienst's um so mehr im Rückstand verblieben, weil eines Theils durch die schnell aufeinander gefolgte Todesfälle zweier Regenten, andern Theils durch die immer mehr zugenommene Theuerung der Lebensmittel in dem Fortgang der Kriegs-Unruhen die Geschäfften und auch selbst die Bezahlung der noch wenigen Arbeit fast gänzlich sich gehemmt — ich sahe dahero diesem ganz verlassenen Institut schon lange und um so mehr mit Bedauern zu, als die Besoldungen fortbezahlt, die Einrichtung aber, wodurch in zumaliger Verbindung der Academie des arts beinahe so viel oder noch mehr Revenüen gezogen werden könnten, hindangesetzt und alles in einer gleichsam unregelmäßigen Verfassung und Verrechnung belassen wurde rc. rc.

Was nun aber die von den vier Hofkupferstechern Prof. Leybold, Schlotterbeck, Abel und Ketterlinus, seit Aufhebung der Academie verfertigte Arbeit rc. anbelangt, so muß ich vordersamst dieses unterthänigst anzeigen, daß dieselbe bei der gdst. mir anvertrauten Casse bis ad annum 1785 jeder jährlich 300 fl. Besoldung bezogen rc. (folgen nun die damit 1789 vorgegangenen Veränderungen).

Nun ist es besonders zu gegenwärtiger Zeit von einem Künstler, welcher nicht weiter als 250 fl. Besoldung hat eine drückende Abgabe, von dem Verdienst $1/3$ zurückzulassen, da er bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen nicht nur gar leicht in den Fall gesetzt werden kann, wenig oder gar keinen Verdienst zu haben, sondern daß ihm auch das, was er verdient, nicht einmal gleich bezahlt wird, so

daß er wenn er keine eigenen Mittel hat, von seiner Besoldung nicht einmal leben kann; gleichwohl aber haben sich die Hofkupferstecher Schlotterbeck, Abel und Ketterlinus zur Abgabe dieses ⅓ bis dato bereitwillig gezeigt, nur sehen sie sich bei den gegenwärtigen außerordentlichen Lebensmitteln außer Stands, von diesem ihrem Verdienst ꝛc. die 3 Theilige Gebühr abzutragen, weilen selbst von dem wenigen, so sie verdient, ihnen ein beträchtliches im Rückstand verbleibt. Nach der unterthänigsten Anlage hat

der Hofkupferstecher Schlotterbeck seit Aufhebung der Academie vor 836 fl. Arbeith geliefert, wovon sich die 3 Theilige Gebühr auf 278 fl. 40 kr. belaufft, wovon ihm aber noch 704 fl. ausstehen.

Der Hofkupferstecher Abel verfertigte vor 672 fl. 30 kr. Arbeith, welches zum 3ten Theil beträgt 224 fl. 10 kr. woran er selbst noch 276 fl. als rückständig zu fordern.

Der Hofkupferstecher Ketterlinus hingegen verfertigte vor 242 fl., woran der dritte Theil 80 fl. 40 kr. ausmacht, das ganze aber (der drei Dritttheile) auf 583 fl. 30 kr. sich belauft, wobei der Prof. Leybold ꝛc. sich dahin erklärte, daß, da er ꝛc. das weitere Drittel ꝛc. sich vorbehalte.

E. H. D. gdstr. Entscheidung muß ich es dahero lediglich ꝛc. überlassen, in wie fern nämlich 1) ꝛc. des Prof. Leybolds ꝛc. 2) der übrigen 3 Kupferstecher die höchste Gnade zu erzeigen, von dem ꝛc. an die Casse zu entrichten habenden ꝛc. im ganzen belaufenden 583 fl. 30 kr. wenigstens einen Theil desselben gnädigst nachzusehen ꝛc.

„wobei es aber, wann es die gnädigste Absicht Serenissimi, dieses Institut durch die Verbindung mit der zu errichtenden Academie des arts bleibend zu machen, dringende Nothwendigkeit, dem ganzen in Bälde einen bleibenden Bestand zu geben, und nicht nur die Abgabe derer Hofkupferstecher an die Caß, sondern auch die Bezahlung der Lectionsgelder dergestalten festzusetzen, daß solche durch eine ordnungs- und regelmäßige, unter einer gewiesen Aufsicht stehende Verrechnung administrirt und das ganze Institut so geleitet werde, daß man sich davon nicht nur einen wesentlichen Nuzen, und wohlthätigen Einfluß auf das Vaterland, sondern auch einen Ersatz des dazu aussetzenden jährl. Belauffs mit zuverläßiger Gewißheit zu versprechen haben dörffe und wobei sodann der bis dato in dem Genuß von 300 fl. Besoldung gelassene, ganz außer Thätigkeit gesetzte Hofkupferstecher Nekker als Zeichnungslehrer wiederum angestellt werden könnte."

Hierauf ward nun dem Exped.-Rath Ströhlin am 5. Okt. „aufgegeben, unter Communication mit dem Prof. Müller ex actis eine bilance zu entwerfen, was die Kupferstecher und Kupferdruckerei seit 1789 gekostet und dagegen an Drittel Druckrevenuen und Lehrgelder eingetragen habe ꝛc.

Nachdem nun Ströhlin am 16. Decbr. 1795 eine 6jährige Berechnung, wonach in sechs Jahren eine Ersparniß von 3086 fl. 40 kr. 3 hl. sich ergeben habe, vorgelegt hatte und demselben hierauf

eine Vervollständigung derselben durch Einrechnung der an die Kupferstecher bezahlten Summen, des Gehalts des Prof. Müller und der aus der Akademie-Casse für den Bedienten, Holz ꝛc. prästirten Ausgaben ꝛc. aufgegeben war, hat Prof. Müller eine Eingabe vom 22. Okt. 1795 über den Zweck und Fortgang des Instituts eingereicht, und darin als Beweise seiner Leistungen die Arbeiten der von ihm gebildeten Künstler und die Aufträge vom Ausland, besonders aus Nürnberg, Frankfurt, Paris, Amsterdam und London, und die ihm vom Ausland anvertrauten Schüler, als welche die Kosten des Instituts bestreiten helfen, angeführt, und das Institut der Kupferdruckerei als unentbehrlich und sich selbst erhaltend dargestellt auch damit die „Fortdauer" des Instituts zu begründen gesucht; sodann in einer weitern unmittelbaren Eingabe vom 2. Dec. 1795 um die Erhaltung des Instituts, unter Wiederholung der der Errichtung derselben von Herzog Carl Eugen unterlegten Motive, und seiner und des Instituts bisherigen Leistungen mit dem Anfügen gebeten die Anstalt wesentlich dahin zu unterstützen,

„daß wir in den hiezu eingerichteten Zimmern im Akademie-Gebäude fortfahren dürfen in dieser engeren und nothwendigen Verbindung beisammen zu arbeiten."

Von dieser höchsten Genehmigung, sagt er, werd' es abhangen, ob der durch solche Einrichtung dieser Anstalt bisher erreichte Vortheil fortdauern werde, oder allmälig wieder verschwinden müsse. Denn

„in einem Ort, wo der größte Theil des Publicum, und nicht blos die niedere Klasse desselben so wenig Geschmack und Gefühl für die freie Künste hat, und würklich geschickte Künstler von dem gewöhnlichen Handwerker kaum zu unterscheiden weiß, müssen jene unfehlbar muthlos werden und in ihrer Kunst zurückkommen, wenn sie sich selbst überlassen bleiben und nicht die höchste Protection des Landes-Regenten zu genießen haben sollten ꝛc."

„Wenn die Erhaltung," fährt er fort, „dieser von Sachverständigen gewiß geschätzten Anstalt, bisher einige Kosten verursacht hat, so müssen diese, so gering sie auch waren, sich in der Folge doch noch vermindern, indem zu hoffen ist, daß die auswärtige Bestellungen, die in den letzten Jahren der Kriegs-Unruhen etwas seltener worden sind, in der Folge wieder zunehmen werden, welches besonders auch auf die ꝛc. Kupferdruckerei Einfluß haben müsse, welche da sie nunmehr gut eingerichtet sei, sich selbst erhalten werde und noch Ueberschuß abzuwerfen verspreche."

Endlich beruft er sich wieder auf den auswärtigen Ruf dieses Instituts, das seit einiger Zeit auch fremde junge Künstler nach Stuttgart gezogen habe, die in demselben seinen Unterricht in ihrer Kunst benuzen, und solchen für Rechnung des Instituts bezahlen; und so auch diese nicht nur zu Erreichung jenes wohlwollenden Zweckes beitragen ꝛc. sondern auch durch ihren besondern Beitrag die Bedürfnisse für dasselbe bestreiten helfen.

Diese Eingabe ward am 3. Dec. dem herzogl. Geh. Rath zum Bericht zugefertigt.

Am 11. ejusdem legte nun Exped.-Rath Ströhlin der Rentkammer die verlangte vervollständigte Bilance vor, in welcher er unterscheidend zwischen der Frage, was die Anstalt in Verbindung mit der Akademie gekostet habe, und der Frage, was sie nunmehr außer dieser Verbindung vor die Zukunft kosten dörffte, zu Beantwortung der letzteren als Ergebniß anzeigt, daß der Aufwand in diesen sechs Jahren 22,253 fl. die Einnahme 11,421 fl. betragen, also die Ausgaben die Einnahmen um 10,832 fl. 7 kr. 3 hl. mithin das 6theil, jährlich um 1805 fl. 21 kr. 2 hl. übersteigen, daß aber, „wenn hievon die jährlichen Besoldungen mit 2000 fl. in Abzug gebracht werden, es immer wieder auf den ersten Entwurf zurückgehe, nach welchem nicht nur nichts beizutragen, sondern an denen zu bezahlenden Besoldungen man um so mehr einen Zuschuß erhalten werde, als eines Theils in denen 6 Jahren vieles zur Einrichtung angeschafft worden, welches in Zukunft nicht mehr vorkomme und andern Theils diese 6 Jahre gerade diejenige seyen, in welchen die französische Revolution ihren Anfang genommen, durch welchen die Arbeiten und die auswärtige Bestellungen in eine merkliche Abnahme gerathen. Bei diesen Umständen spreche demnach alles auch Cameralisch betrachtet, vor das Institut, um so viel mehr, als es vor In- und Ausländer vor jezo und in Zukunft einen großen Vortheil gewähren werde.

Allein die Rentkammer zunächst wollte oder konnte vielleicht auch (nach den ihr inwohnenden Bildungs-Elementen) nicht auf diesen Standpunkt sich erheben, um eine Anstalt, die dem Vaterlande so zum Ruhme gereichte, eines damals wenigstens voraussichtlich nur vorübergehenden jährl. Aufwandes von nur 1805 fl. 21 kr. 2 hl. würdig zu erachten; deren Erhaltung an sich schon, wie die von vielen andern, minder gemeinnützigen von der Bedingung ihrer ausschließlichen Selbsterhaltung gar nicht hätte abhängig gemacht werden sollen.

Nachdem hienach die Rentkammer durch Einrechnung der jährl. Besoldungen von 2000 fl. ein Deficit erkünstelt hatte, erstattete sie den von dem herzogl. Geh. Rath am 7. Dec. verlangten Bericht.

In diesem brüstet sie sich zuerst damit, „daß sie, noch ehe dieser gdste. Befehl sie erreichte, sich mit diesem Institut beschäftiget“ rc. habe. (D. h. daß dieses Institut ihr schon längst ein Dorn im Auge gewesen sei, und sie mit Vergnügen diese Veranlassung ergreife, ihm den Genickfang zu geben.)

Dann schlenderte der Bericht ein Quid pro quo einer Geschichte der Anstalt, sodann einer Beschreibung der bestandenen Einrichtung und des jetzigen Bestandes ähnlichen erhabenen Styls dem Geh. Rath vor, sodann hauderte er wie folgt:

„Von dieser Kupferdruckerei kame der reine Ertrag ehemals der Akademie, nunmehro aber der herzogl. General-Casse zu, worunter auch Lehrgelder von Scholaren begriffen, die der Professor Müller

bei seinem Gehalt von 1000 fl. akkordmäßig in seiner Kunst zu unterrichten hat, deren es gegenwärtig fünffe sind, wovon jeder monathlich 1 Ducat (5 fl.) in diese Casse zu bezahlen hat. Sodann hebt er aus Ströhlin's Bericht aus den Aufwand von 22,253 fl. und die Einahm von 11,421 fl. innerhalb der 6 Jahre mit dem Anfügen, daß die unter letzterer begriffenen 2000 fl. Activ-Ausstände nicht ganz für liquid angesehen werden können, und folgert sodann hieraus (ohne Berücksichtigung der Kosten der Einrichtung), „daß also das Institut während dieser Zeit 1805 fl. 24 kr. mehr kostete, als es ertrug, und also gegenwärtig diese Anstalt der herz. Rent-Cammer einen jährlichen Aufwand von wenigstens 2000 fl.*) verursacht, welcher allerdings bei den gegenwärtigen Cameral-Umständen und dem sehr beträchtlichen Deficit von Wichtigkeit ist."

Hierauf führt die Kammer an, daß, wenn auch „für die verfertigte Arbeit Geld hereinkömmt rc." so ist jedoch die Summe, die dardurch für das ganze gewonnen wird, nicht von solchem Belang, daß dieses rc. Collegium bei einer solchen Lage der Kammer, wie die gegenwärtige ist, „auf die Continuation dieses Aufwands (also der Besoldungen) unterthänigst antragen kann.

Dann äußert sie hochweise: „dieser Aufwand könnte ganz erspahrt werden, wenn den vier Hofkupferstechern etwa von Georgii nächsten Jahrs an ihr ganzer künftiger Verdienst überlassen, und dagegen das ihnen von anno 1789 dafür ausbezahlte akkordirte jährliche Surrogat aufgehoben würde, wobei jedoch denenselben der Gebrauch der bisher in der Akademie diesem Institut eingeräumten Zimmer noch ferner ohnentgeltlich überlassen, auch ihnen die Kupferdruckerei rc. übergeben würde, durch welche Unterstützung dieselbe nicht nur zu Fortsetzung ihrer Arbeit und fernerer Ausübung ihrer Kunst, sondern auch zu Bestreitung der auf die Heizung, Aufwartung und sonstigen Ausgaben, nöthigen Reparationen der Zimmer und vorhandenen Utensilien gehende Kosten in den Stand gesetzt würden, und daß die herzogl. Rent-Cammer dießfalls keinen Beytrag zu leisten nöthig hätte."

Endlich geht sie über auf Professor Müller's Besoldung von 1000 fl., welche sie, von den Gehalten der vier Hofkupferstecher, „als eine für einen gewiesen Theil des Verdiensts versprochene Akkords-Summe**) als „wirkliche Besoldung" anerkennt und von seinen Lehrlingen im Vorbeigehen sagend: „von deren jedem eigentlich monathlich 5 fl. Lehrgeld bisher in die Akademie-Casse hätte bezahlt werden sollen," fügt sie bei: Ob und wie nun

---

*) Nämlich Besoldungen.

**) Auch diese Gehalte waren im Ref. des Herzogs Ludwig Eugen, (s. oben S. 7 der Geschichte) als Gehalte, (nicht als „Akkords-Summe" bei der General-Casse auf so lang ausgesetzt, bis auch diese Hofkupferstecher „wieder in ein neues Amt und Besoldung bei der Academie des arts) eintreten, oder sonst eine anderwärtige Versorgung erhalten."

künftig diese Besoldung als Besoldung oder Pension continuirt werden solle, das wird hauptsächlich davon abhangen, wie es künftig mit den beträchtlichen andern vormaligen Akademie-Besoldungen wird gehalten werden, deren Bestreitung bisher der herzogl. Rent-Cammer so sehr zur Last gefallen ist*)."

Sodann folgt noch die Bei-Chaise: „Es ist aber freilich bei dieser Besoldung der besondere Fall, daß Professor Müller nicht wie andere bißherige Lehrer bei der Akademie bei sich ereignender Vacatur in eine andere Stelle placirt werden kann, und dahero, wenn nicht etwa nur gewisse Jahre zu deren fernern Abreichung bestimmt werden sollten**) vorauszusehen ist, daß solche noch lange fort gereicht werden muß."

Der Herzog resolvirte hierauf am 30. Dec., daß er sich seine Willens-Meinung zwischen jetzt und Georgii kommenden Jahrs vorbehalte.

Aber unter demselben Datum (30. Dec.) reichten die genannten vier Hofkupferstecher bei dem Herzog unmittelbar eine Eingabe ein, in deren Eingang sie ganz naiv sagen: daß sie „von Seiten der herzogl. Rentkammer erfahren," es sey „ein Exhibitum überreicht worden," nach welchem sie ihr „bißheriges gdst. ausgesetztes jährliches Wartgeld von 250 fl. vor die Zukunft nicht mehr zu genießen haben sollten;" sodann aber nach geschichtl. Darstellung ihres Anspruchs auf diese Gehalte vorstellen, daß sie mit ihren zahlreichen „Familien durch Entziehung dieser Unterstützung in den drückendsten Umständen um so mehr" sich befinden würden, als sie „bei den äußerst hohen Preißen der ꝛc. Lebensbedürfnisse und dem Mangel an hinlänglicher Arbeit bei gegenwärtigem, den Künsten so höchst nachtheiligem Krieg" sich „schon so sehr zurückgebracht finden," und sodann an ihre Bitte, auch ihnen, „wie jedem ehemaligen Glied der hohen Carls-Schule diese höchste Unterstützung nicht zu entziehen, die Erklärung knüpfen: „wogegen wir uns zu jedem Dienst, den wir zu leisten im Stande sind, verbindlich machen, falls es E. H. D. nicht gdst. gefällig sein sollte, unsere bißherige Einrichtung beizubehalten."

Die herzogl. Resol. vom 31. Dec. 1795 rügte nun zuerst das verletzte Canzlei-Geheimniß und verwies die Rentkammer auf ein „Subhodierno ins Allgemeine gehendes, an das Geh. Raths-Collegium erlassenes Decret."

---

*) Hieraus ist zu ersehen, daß die Rentkammer, wenn es auf sie angekommen wäre, schon im Jahre 1793 sämmtl. Professoren und Lehrer auf einmal brodlos auf den Bettel ausgeschickt haben würde.

**) Dieser Zwischensatz enthält den indirekten Antrag der Rentkammer, dem Prof. Müller mit Gestattung einer Frist von möglichst wenigen Jahren seine Besoldung mit der Erklärung aufzukündigen, daß er sein Brod anderwärts zu suchen habe.

In einer unmittelbaren Eingabe vom 8. Febr. 1796 nahmen sodann die vier herzogl. Hofkupferstecher sich die Freiheit, auf eine Zeichnungs-Schule und ihre Anstellung dabei anzutragen.

Nachdem sie in derselben dem bereits 64jährigen, nur als Schlachten-Lenker berühmten Herzog im Eingang das Compliment gemacht hatten, „weil wir ꝛc. von den hohen Kunst-Einsichten E. H. D. überzeugt sind ꝛc." machen sie den Vorschlag, „hier eine Zeichen-Schule zu errichten" und sie dabei als Lehrer in der Manual- Gips- und Natur-Zeichnung „für ihren Gehalt anzustellen," „indem die Errichtung einer solchen Anstalt wesentliches Bedürfniß — und seit Aufhebung der Hohen Carls-Schule allgemeiner Wunsch des hiesigen Publikums" sei, „weil erst durch Kenntniß in der Zeichnungs-Kunst — auch sogar der Handwerker mehreren Geschmack und Vollkommenheit in ihren (seinen) Arbeiten erlangen, — und mancher Jüngling seine verborgene und sonst ungenützte Anlagen auszubilden Gelegenheit bekommen würde;" bitten ferner zu erlauben, „daß auch die Knaben in dem allhiesigen Waisenhaus Antheil an dieser Zeichnungs-Schule nehmen dürfen;" und stellen unter Anführung, daß die zum Gebrauch eingerichtete Zimmer noch unversehrt vorhanden seien und die wenigen Bedürfnisse durch ein sehr geringes (Lehr)-Geld der bemittelten jungen Leute bestritten werden könnten, das Ansuchen, ihnen „die zur Kupferstecherei ꝛc. eingerichtete Zimmer noch ferner gnädigst zu laßen, wodurch ihr Credit, den sie dem Herzog Carl Eugen und Professor Müller verdanken, nicht aufhören, sondern sie vielmehr durch ihre Anstellung bei dieser Zeichnungs-Schule mit einem Theil ihrer Zeit dasjenige ersetzen werden, was sie ehemals in einem 3tel des Erlöses ihrer Arbeiten zu entrichten gehabt."

Mit diesem Gesuch wurden durch herzogl. Resol. vom 11. Febr. 1796 *) „die Supplicanten in Gemäßheit der unterm 30. Decbr. vorigen Jahrs in Causa erlassenen Resolution noch zur Zeit" abgewiesen.

Auf die Errichtung einer solchen Zeichnungs-Schule hatte auf anderem Wege auch Prof. Müller bereits im Jahre 1795 den schriftlichen Antrag gestellt.

Während dieser Schritte aber von Seite der bisherigen Lehrer der Kupferstecher-Kunst, (wobei Hofkupferstecher Nekker sich nicht betheiligte,) eröffnete die herzogl. Rentkammer am 11. Dec. 1795 der Herzogl. Residenzbau-Deputation als decr. clem. Ser. vom 29. ad exhib. der ehemal. Kunstzöglinge ꝛc. worinnen dieselbe um gdste. Unterstützung mittelst Ueberlassung des in dem Akademie-Gebäude zum Zeichnen nach der Natur noch eingerichteten Zimmers, dessen freier Heizung und Beleuchtung gebeten haben, vermöge dessen Höchst

---

*) Also am Geburtstage des Erlauchten Stifters der Kunst-Akademie.

Dieselbe, so lang die herzogl. Residenz-Baucaß nicht in dem Zustand seie, diejenige 1500 fl. welche zur Academie des arts als Beitrag erfordert werden, zu übernehmen, vor der Hand zur Errichtung derselben keine Hoffnung zu machen wissen und eben so wenig ein Zimmer, Beheizung und Beleuchtung in dem Akademie-Gebäude anzuweißen und zu verwilligen.

Am 29. Jänner 1796 reichte der Hofkupferstecher Nekker eine (von demselben keineswegs selbst verfaßte) unmittelbare Bitte ein, um Erlaubniß, in den Zimmern der ehemaligen Carls-Hohen-Schule öffentl. Unterricht in der praktischen Manual-Zeichnung ertheilen zu dörfen," die er in folgender Weise motivirte:

„Seit Aufhebung der ehemal. Carls-Hohen-Schule, hat man die dadurch entstandene Lücke im öffentlichen Unterricht gemeinnütziger Kenntnissen und Wissenschaften wohl in keinem Theil so sehr gefühlt, als in den ersten Anfangsgründen für die Künsten, da besonders die praktische Manual-Zeichnung ein allgemeines Interesse hat, indem sie nicht nur zu den nöthigen Vorkenntnissen desjenigen gehört, der sich zum Künstler von Metier, oder zu einem geschickten Professionisten bilden will, sondern auch um ihren mannigfaltigen Nutzen und edlen Vergnügens willen, welches sie in allen Verhältnissen gewährt, von der Jugend in den gebildeten Ständen sehr häufig gelernt wird, so ist der Wunsch des allhiesigen Publici, welches überhaupt durch die in ihrer Mitte gewesene Hohe Carls-Schule, für Künsten und Wissenschaften die größeste Empfänglichkeit erhalten hat, allgemein dahin gerichtet, eine auf den öffentlichen Unterricht in jener praktischen Manual-Zeichnung gerichtete Anstalt wieder etablirt zu sehen rc." In so ferne nun ich rc. 14 Jahre lang bei der ehemaligen Hohen Carls-Schule als Lehrer in der Zeichenkunst angestellt war, und in dieser Eigenschaft bis jetzt gleich andern rc. die Besoldung beziehe und es daher für meine Verbindlichkeit erkennen muß, solchen öffentlichen Unterricht zu ertheilen, da ferner die erforderlichen Zimmer rc. noch vorhanden sind, auch an den Vorräthen, nöthigen Werkzeugen es nicht mangelt, mithin rc. aus der deßfallsigen höchsten Gnade keine Beschwerte für die herzogl. Rentkammer entstände, so darf ich mir rc. in der Hofnung, daß die Submissefte Bitte eines Mannes, welcher für seine Belohnung in seinem Fach thätig und nützlich zu sein wünscht, (hier fehlt die Zeile etwa: der Hoffnung sich getrösten, daß seine Bitte,) „nämlich, daß er öffentlichen Unterricht in der Zeichenkunst in der ehemaligen Akademie ertheilen dürfe, keineswegs in Ungnade möchte aufgenommen, sondern huldreichst willfahrt werden."

Dieses Gesuch ward am 4. Februar der Rentkammer zum Gutachten mit der Aufgabe zugefertigt, zu berichten, „was von den zur aufgehobenen Carls-Hohen-Schule gehörigen Sachen und Effekten noch vorhanden sei, um alles mit einem Blick übersehen zu können."

Nun gibt zwar die Rentkammer in ihrem Gutachten vom 15. Febr. eingänglich zu: „Nun gehört rc. es allerdings unter die nützlichsten Anstalten eines Landes, wenn die Handwerker, als Schreiner,

Schlosser, Zimmerleute, Ipser, Steinhauer ꝛc. Gelegenheit erhalten, ihren Geschmack mehr zu bilden und sich in dem Zeichnen zu üben, und ist daher eine für diese zahlreichere und unentbehrlichere niedere Menschen-Klasse*) zu errichtende Zeichnungs-Schule im Grund für einen Staat nützlicher, als (um der Kunst-Akademie einen Treff zu geben,) die Errichtung einer noch so gländen Künstlerschule**), in welcher Rücksicht das Anerbieten des Zeichenmeisters Nekkers allerdings angenommen zu werden verdiente."

Sodann aber stellt sie den Antrag, die herzogl. Entschließung über diese Bitte „so lang aufzuschieben," biß der Herzog Seine „Final-Entschließung ertheilt haben" werde, „um sodann über das Ganze mit mehrerer Zuverlässigkeit sich gutächtlich äußern zu können," und legt sogleich dem Herzog in der einen Beilage das Verzeichniß der noch vorhandenen Effekten in der andern aber unverlangt und generöser Weise ad stimulum das Verzeichniß „derjenigen Personen vor, welche von der aufgehobenen Akademie her noch in Pension stehen, „ohne eine Funktion deßhalb zu haben." Die herzogl. Resol. genehmigte diesen Antrag am 20. Februar mit dem Beisatz, daß der Herzog „die beede angeschlossen geweste Consignationen bei höchsten Händen behalten," haben.

Nun trug aber in einer unmittelbaren Eingabe vom 10. März 1796 der Major und Architekt Fischer dem Herzog vor:

„Die hiesigen jungen Leute, welche ehemals die Erlaubniß hatten, von der Stadt aus die Academische Zeichnungs-Schule zu besuchen, laufen Gefahr nunmehr durch den zweijährigen Stillstand alles wieder zu vergessen, wodurch ein Mangel an der Nachzucht guter Professionisten und Handwerksleuten entstehen muß. In dieser Hinsicht, und von E. H. D. für das allgemeine Wohl so väterlich wahre Obsorge aufgemuntert, wage ich's, Höchstdenenselben die unterthänigste Bitte vorzulegen, daß, biß es Gdst. gefällig wäre, die **Academie des arts** wieder zu eröffnen, es dem ehemals bei der Academie Angestellten in Besoldung und jetzt ohne Arbeit stehenden Lehrer erlaubt sein möchte, ihren Wünschen gemäß, die zwey zur Freyhand-Zeichnung eingerichtete Zimmer in den Academie-Gebäuden zu benuzen; wo sie alsdann ohne weitere herrschaftliche Kosten denjenigen, welche ihre Handzeichnungs-Studien, wie ehemals fortsezen wollen, Unterricht zu geben sich bemühen werden. Nur dieses wäre das einzige Mittel, die junge Leute in ihren gemachten Progressen

---

*) Welcher Schreiber-Kasten-Hochmuth!

**) War die Rentkammer zu diesem Urtheil berufen? wußte sie den Ausgangspunkt, von welchem eine solche Schule Anstoß, Richtung und fortdauernden Stoff zu ihrer fortdauernd zweckmäßigen Leistung empfangen muß? Was wäre denn der wissenschaftliche Unterricht in den untern Lehranstalten ohne den Hinterhalt der Universitäten in Bildung der Lehrer und Reichung der Muster?

so lange zu erhalten, biß eine andere Einrichtung gdst. gefällig sein würde. Wollten E. H. D. ꝛc. dieser Gnade eine jährliche Abgabe einiger Meß Brennholz zulegen, so könnte diese Anstalt auch im Winter fortwähren und dadurch den Vätern und Verwandten der Lehrlinge ein neues Merkmal der nie versiegenden landesväterlichen Huld und Gnade zu ihrer immerwährenden lebhaftesten unterthänigsten Dankbarkeit verschafft werden."

Auch diese Eingabe ging durch herzogl. Resol. vom 14. März der Rentkammer zu Erstattung Gutachtens zu. Aber auch hierauf stellte die Rentkammer am 17. März unter Berufung auf ihr Gutachten vom 15. Februar über Nekkers Eingabe den Antrag mit dem Zwischensatz daß „im Ganzen die Sache nicht pressant ist" dem Major Fischer zu eröffnen, daß Höchstdieselbe die gnädigste Willensmeinung über ein solches Institut hier nächstens ertheilen würden;" welcher Antrag auch abermals am 21. März von dem Herzog genehmigt wurde.

Allein Fischer's unbetheiligte Geduld währte nicht lange. Am 26. Mai 1796 säumte er nicht sein Gesuch beim Herzog unmittelbar in Erinnerung zu bringen mit dem kurzen wiederholten Satze: „Bey längerem Verzug laufen die jungen Leute Gefahr, das bis daher erlernte wiederum zu vergessen, welches E. H. D. landesväterlicher Gesinnung um so wenig gemäß sein kann, als diese Anstalt mit ganz kleinen Kosten verknüpft ist." Und jetzt erfolgte endlich die herz. Resol. am 27. Mai an die Rentkammer in dem „Befehl eines der Zeichnungszimmer in dem Academie-Gebäude für die bildenden Künsten sich widmende Zöglinge wenn es mit keinen Kosten verbunden ist, eröffnen zu lassen."

Die Rentkammer scheute sich nun nicht, in der Erinnerung der in ihrem Gutachten vom 15. Februar scheinbar ausgesprochenen Anmerkung der Gemeinnützigkeit einer solchen Zeichnungs-Schule für das ihr allein erkennbare Bedürfniß der „Professionisten," dem Major Fischer am 1. Juni die herzogl. Resol. mit der Aufforderung zu eröffnen, „um ad Cameram (obscuram) zu berichten, auf welche Art invermeldte Einrichtung ohne Kosten gemacht werden könne." Fischer aber fertigte sie nach Verdienst mit der kurzen Erwiederung ab: „Pro-Memoria!" „Da ich von Serenissimo in anliegendem Schreiben um die Eröffnung eines Zimmers zum Gebrauch für die junge Artisten gebetten habe, — welches ganz keiner Einrichtung mithin auch keiner Kosten bedarf, — so wird deren Eröffnung, wozu der Hauß-Verwalter Lang den Schlüssel hat, keinem Anstand unterworfen sein.

Darauf erließ am 10. Juni die Rentkammer an den Cammerrath Barth den Befehl, „den Hauß-Verwalter Lang zu legitimiren, daß er ein solches Zimmer, welches der Major Fischer angeben werde, eröffnen solle."

In Folge hievon eröffnete Hofkupferstecher Nekker ungefähr mit dem 1. Juli 1796 mit 40 Schülern, deren jeder monatlich 48 kr.

Unterrichtsgeld zu bezahlen hatte, in fragl. vormal. Akademischen Zeichnungs-Zimmer seine Zeichnungs-Schule*).

Wir haben die Kupferstecherei-Anstalt inzwischen in dem Stadium verlassen, wo ihr nach dem herzogl. Decret vom 30. Dec. 1795 auf Georgii die Entscheidung ihrer Schicksals bevorstand. Diese ist nun in dem nachfolgenden Ausschreiben der Rentkammer vom 3. Januar 1797 wörtlich zu ersehen:

(Abschrift.)

Nachdeme durch die höchst gdste. Spec.-Resol. vom 14. und 15. Sept. 1796 folgendes gdst. verordnet worden:

1) Daß der Gehalt des Prof. Graveur Müllers um so mehr gänzlich cessiren soll, als die Arbeit, welche derselbe fertige, ganz auf seine eigene Rechnung gehe, und es besonders bei gegenwärtigen Zeiten die Nahrung der übrigen hiesigen Kupferstecher nur schwächen würde, wenn mehrere inländische Schüler in dieser Kunst auf herrschaftliche Kosten unterrichtet werden sollten**), wobei Seren. jedoch gedenken, seiner Zeit, so bald es die Umstände der herzogl. Rentkammer erlauben werden, — eine öffentliche Zeichnungs-Schule errichten zu lassen — um so wohl diesen geschickten Mann als die übrige bei dem herzogl. Bauwesen wirklich Dienste leistende und deßwegen auch in Besoldung stehende Künstler dabei anzustellen und in solcher Rücksicht auch demselben bis auf weitere Verordnung erlaubt haben wollen, sich noch ferner derjenigen Zimmer in dem Academie-Gebäude zu bedienen, welche er bisher zu seinen Arbeiten benuzt habe. Wie denn auch Seren. demselben freistellen wollen, die Kupferdruckerei künfftig auf seine eigene Rechnung zu betreiben, zu welchem Ende nicht nur die dazu bestimmte Zimmer in dem akademischen Gebäude ohnentgeltlich bis auf weitere Verordnung ihm eingeräumt — sondern auch alle zu dieser Druckerei gehörige herrschaftl. Requisiten, von welchen zuvor ein Inventarium zu fertigen — zur Benuzung eingeräumt werden sollen, im Fall er solche seiner Zeit wieder in quali et quanto zu restituiren sich verbindlich machen würde.

2) Daß die Pensionen der Hofkupferstecher Nekker, Leipold, Schlotterbeck, Abel und Ketterlinus gänzlich cessiren sollen. Seren. ihnen aber jedoch dasjenige, was sie an ihrem Arbeits-Verdienst in die Casse schuldig sein, gdst. nachgelassen und ihnen bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß ertheilt haben wollen, die Zimmer in der Academie worin sie bisher gearbeitet haben, noch ferner zu benutzen und wenn der Professor Müller die Kupferdruckerei nicht auf seine Rechnung zu übernehmen sich entschließen würde,

---

*) Verfasser der zur Zeit der Aufhebung auch als Kupferstecher-Zögling in die Akademie hätte aufgenommen werden sollen, war von 1796 an selbst einer der besten Zeichnungs-Schüler von Nekker.

**) Welch' eine merkwürdige rentkammerliche Künstler-Fürsorge!

solches ihnen unter den nämlichen dem Professor Müller gemachten Bedingungen gestattet sein soll ꝛc.

Und nun diese gdste. (?) Resolution nicht nur wegen der cessirenden Besoldung und Pensionen sub d. 19. Septbr. a. c. an die herzogl. General-Casse ausgeschrieben — sondern auch die Erklärung wegen der Kupferdruckerei von dem Prof. Müller verlangt worden, solche aber bisher noch nicht eingekommen; so wird ihme Prof. Müller hiemit zu erkennen gegeben, daß man diese von ihm verlangte Erklärung wegen der Kupferdruckerei nunmehr in Bälde gewärtigen wolle." Decr. Stuttg. in C. C. den 3. Jänner 1797.

In einer Eingabe an die Rentkammer vom 12. Jänner 1797 sagt Müller, daß er die ihm abgeforderte Erklärung, ob er die Kupferdruckerei künftig auf seine eigene Rechnung betreiben wolle, alsdann erst vollständig geben zu können, in den Stand gesetzt sei, wenn er von S. H. D. auf seine „wiederholte unterth. Vorstellung gegen die gänzliche Entziehung seiner Besoldung eine gdste. Resolution werde erhalten haben. „Indeßen aber sehe er leider nichts anders voraus, als daß" er „in die Nothwendigkeit gesetzt sein werde, die Leitung der Kupferdruckerei auch in Zukunft selbst zu übernehmen, wenn anders diejenige hiesige Kupferstecher, die sich mit Bearbeitung feinerer Platten beschäfftigen, nicht außer Stand gesetzt sein sollen, ihre Arbeiten gehörig vollenden zu können."

Am 15. Juni 1797 ward nun dem Prof. Müller von der Kammer eröffnet: „S. H. D. lassen dem ꝛc. auf sein abermaliges Gesuch um Fortreichung seiner vormals genossenen Besoldung hiemit zu erkennen geben, wie Höchstdieselbe ihme nicht zu willfahren wissen, demselben aber wiederholt die Versicherung ertheilen, daß bei künftigen Gelegenheiten, wenn die Verbesserung des Cam. Zustandes einen mehreren Aufwand zur Unterstützung und Beförderung der Künste gestatten werde, auf ihn besondere Rücksicht werde genommen werden." —

Dies ist das Werk der Herzogl. Rentkammer zum Preis ihres unsterblichen Kunst-Sinnes. Was den schon am 23. Dec. desselben Jahrs 1797 verblichenen Herzog Friedrich Eugen betrifft, so konnte freilich von demselben, von dessen früherer Kunstpflege überhaupt keine Spuren vorliegen, in seiner Regierungs-Zeit, nachdem in Folge des schönen Basler Friedens den 5. April 1795 die französische Armee Würtemberg überzogen hatte, in den Jahren 1796 und 1797 das Erwachen einer kunstsinnigen Erhaltung der Anstalt nicht erwartet werden. Daß auch unter diesen Umständen Herzog Carl Eugen anders würde gehandelt haben, wird allgemein zugegeben werden, daß von da an auch Friedrich Eugens Nachfolger, Herzog, Churfürst, König Friedrich kunstsinniger hier gewaltet haben würde, davon zeugen die dieser Geschichte der Kupferstecher-Anstalt nachfolgenden Urkunden aus den Jahren 1801, 1802 und 1808.

Die nächste Folge jener Resol. war nun eine abermalige Vorstellung des Prof. Müller gegen die Einziehung seiner Besoldung

vom 9. Jänner 1797 an deren Schluß er die eventuelle Bitte stellte, daß seine „Gründe einer nähern Prüfung und Würdigung des herz. Justiz-Kollegiums gdst. übergeben werden möchten," und welchem er das in Beil. XXVII. zum II. Bande angeschlossene Pro-Memoria anfügte, worauf ihm am 29. Mai 1797 wieder eröffnet wurde, wie Höchstdies. ihm in seinem abermaligen Gesuch um ꝛc. nicht zu willfahren wissen, ihm aber wiederholt die Versicherung ertheilen ꝛc.

Verfasser schließt hier mit Schmerz und Abscheu.

Das Weitere gehört zur Biographie Müllers und der übrigen Hofkupferstecher.

Indem wir nun nach dieser Episode zu den Biographien der einzelnen Kupferstecher zurückkehren, setzen wir zunächst in Betreff ihres ersten Lehrers Prof. Müller unter Erinnerung an den Inhalt jenes Pro-Memoria vom 9. Jan. 1797, diejenige Momente seines Schicksals (sodann auch der übrigen) fort, welche sich nach dem Jahr 1797 ergeben haben:

Prof. Johann Gotthart Müller, erhielt auf sein Gesuch vom 27. März 1802 am 28. die Erlaubniß, auf einige Monate nach Paris zu gehen, um (nur) sich eine bedeutendere Beschäftigung, als (er) seit geraumer Zeit nicht haben konnte, dort vorzubereiten.

Zwar ist der Sage nach schon im Jahr 1797 der damalige Erbprinz von Würtemberg, als Er seine Braut in London abholte, auf Müllers ruhmvollen Werth an der kgl. Tafel aufmerksam gemacht, und auch von da an von Höchstdemselben bald darauf zur Regierung gelangt, mit großer Auszeichnung behandelt, ihm auch eine Pension von 600 fl. angewiesen, und sogar durch die Versicherung einer vortheilhaften Wieder-Anstellung *) bestimmt worden, seine Berufung nach Dresden abzulehnen. Diese Versicherung scheint jedoch noch nicht erfüllt gewesen zu sein, als Müller am 6. August 1802 an den damaligen Minister Grafen von Wintzingeroda schrieb: „Auf meine E. E. unterm 2. dieß überreichte unterthänigste Vorschläge und Bitten erhielt ich gestern das Handschreiben, welches Hochdieselbe mir als Antwort zuzusenden die Gnade hatten ꝛc. da ich aber auf der andern Seite nichts entscheidendes gefunden habe, was mich in meiner gegenwärtigen gedrängten Lage, für mein künftiges Schicksal ganz beruhigen könnte, so werden E. E. mir es zur Gnade halten, wenn ich nochmals unterthänigst bitte, den entscheidenden Entschluß S. H. D. in dieser mir so wichtigen Angelegenheit aufs Bäldeste zu bewirken, indem ich es nicht länger als höchstens noch ein paar Tage anstehen lassen darf, dem k. k. Minister meinen Entschluß bestimmt zu schreiben, wenn nicht mein Charakter bei demselben in einem nachtheiligen Licht erscheinen soll." „Da der mir unterthänigst erbettene Ersatz gegen die mir angetragene Vortheile mit diesen in keinem Verhältniß steht, und ich sowohl in Rücksicht

*) Sieh Nagler.

des Einkommens als auch meiner dortigen Lage als Künstler gewiß beträchtliche Aufopferungen dabei machen würde, so ermessen E. E. wohl daraus, daß ich den Werth meines Vaterlandes wohl zu schätzen weiß. Da ich hingegen als Vater die Pflichten gegen meine Familie nicht beiseit setzen darf, und überdieß die mir auf eine wahrhaft schmeichelhafte Weise angetragene Stelle so überwiegende Vortheile verspricht, so schmeichle ich mir mit der Hoffnung, daß es S. H. D. gdst. gefällig sein werde, auf die Umstände meiner dringenden Lage Rücksicht zu nehmen, und mir, im Fall Höchstdieselbe meine hiesige Wieder-Anstellung beschließen sollten, diese sowohl, als den mir in solchem Fall unterthänigst erbettenen Ersatz nach allen Theilen jetzt gleich durch ein gnädigstes Decret zuzusichern, oder mir gnädigst zu erlauben geruhen werden, daß ich dem Herrn Grafen Cobenzl die Annahme der mir angetragenen Stelle bestimmt zusichern darf."

„Indem ich auf den Einen oder den andern Fall einer baldigen Höchstgefälligen Antwort entgegen sehe, habe ich die Ehre in devotestem Respekt zu beharren

Stutgard, den 6. August 1802.

E. E.

unterthänigster Diener

Prof. Müller.

Es war jedoch durch Herzogl. hochsinnige Entschließung des Tages zuvor, nämlich vom 5. Aug. 1802 sein Jahresgehalt auf 1200 fl. erhöht worden, wodurch Müller seinem Vaterlande verblieb.

Am 5. Nov. 1804 entschuldigte sich Müller schriftlich bei demselben Minister, daß er dessen Wunsch, „die 2 letzten großen Bilder vom Pinsel des Direktors Hetsch in Kupfer zu stechen, nicht erfüllen könne," da er, „um so große Werke unternehmen zu können, wenigstens um 12 Jahre zu weit im Alter vorgerückt" sei, und „die geschwächten Kräfte seiner Augen, Blätter von solchem Umfang jetzt noch zu unternehmen," ihm „nicht erlauben."

Im Februar desselben Jahrs war Müller das Patent seiner Mitgliedschaft von der kgl. Preuß. Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zugesendet worden.

Daß Prof. Müller von da an seine Schule und die Leitung der Druckerei, obwohl später nicht mehr im Akademie-Gebäude, sondern in dem, dem alten Schloß zur Seite stehenden sogenannten „alten Canzlei-Gebäude" fortgeführt und Schüler wie Bitthäuser, Ulmer, Barth, Rist, Hof, Krüger, besonders auch seinen berühmten Sohn Christian Friedrich, (trotz der rentkammerlichen Furcht vor Schwächung des Nahrungs-Standes der Kupferstecher vom Jahr 1796) zuletzt auch Dirolf von Hall und den Lithographen Küstner mit königl. Unterstützung nachgebildet habe, ist dem Verfasser amtlich bekannt. Im Jahr 1808 erhielt Müller die Auszeichnung des Civil-Verdienst-Ordens, im Jahr 1818 die des kgl. Kron-Ordens.

Als im Jahr 1817 in Folge der Ausscheidung der k. Kron-dotation, alle diejenige Genossen der bildenden Künste, welche des verewigten Königs Friedrich Majestät mit Besoldungen, Pensionen, Wartgeldern im Gesammtbetrag von ungefähr 14,000 fl. jährlich unterhalten hatten, auf den Etat der Kunstschule mit der Bestimmung waren überwiesen worden, bei Errichtung dieser letzteren, so weit sie noch dienstfähig, für jene Gehalte in Thätigkeit gesetzt zu werden, befand sich unter denselben in erster Reihe ein Dannecker, Wächter, Thouret, auch Prof. Müller, bereits 70 Jahre alt. Von da an war er bis zu seinem Ableben ein Mitglied der Kunst-Direktion, die unter Danneckers Vorsitz die Prüfung der Kunst-Zöglinge wegen Befreiung vom Waffendienst oder wegen Reise-Unterstützung zu besorgen, oder technische Gutachten, z. B. über Restauration von Gemälden, (oder Ankauf der Gallerie Boisserée) an die kgl. Ministerien unmittelbar zu erstatten hatte.

Nachdem Nekkers Zeichnungs-Schule längst eingegangen war, und für das Zeichnen der Kunst-Zöglinge nach der Natur keine andere, als die von Dannecker, seit dem Jahr 1817 veranlaßte und geleitete, und durch das Cultus-Ministerium von Wangenheim mit k. Unterstützung auch im alten Canzlei-Bau gegründete Anstalt bestanden hatte, war es dem Prof. v. Müller von der Vorsehung vergönnt, die Freude noch zu erleben, im Jahre 1829 die Kunst-Schule endlich wieder auferstehen zu sehen, für deren Auferstehung er seit dem Jahr 1793 so unabläßig gewirkt hatte. Er starb am 14. März 1830, 83 Jahre und über 9 Monate alt.

Bezüglich des Verzeichnisses seiner, in den Hauptstücken den Kunstfreunden längst bekannten Werke, glauben wir hier des Raumes wegen auf Naglers Lexicon verweisen zu dürfen.

Daß mit der akademischen Kupferdruckerei auch eine Buchdruckerei in Verbindung stand, in welcher die offizielle Beschreibung der Hohen Carls-Schule von Batz 1783, Schubarts Gedichte 1785, dessen Vaterländische Chronik und des Prof. Elben Schwäbischer Merkur 1787—1789 gedruckt wurde, ist bekannt und aus den Urkunden über Schubart sub Lit. A., — in diesem Bande zu ersehen. Auch Gesangbücher der evangelischen und katholischen Hofkapelle von 1784, 1786, 1787, mit Liedertafel, Kinderlehre, und Spruchbuch von 1786 und 1788, Confirmations- und A-B-C-Buch, und Rede bei Legung des Grundsteins in Hohenheim 1785, wurden hier gedruckt. Vermuthlich bestanden auch Verlags-Verträge. Wenigstens liegt eine herzogl. Ordre d. d. 19. Sept. 1790 vor über den der Anstalt angebotenen Verlag des Schopflocher Torfplans von Schlenker.

Es war überhaupt im Jahr 1783 der Plan zu Errichtung einer „Vocal-, Instrumental-, Musik-, Kupfer-, Landkarten- und Buchdruckerei in Verbindung mit der Carls-Hohen-Schule, von einem aus Ulm gebürtigen Buchdrucker und „Compositeur" Gottfried Friedrich in Kehl angeregt, und auf den Vortrag des Intendanten vom 31. März 1783 wurden am 13.

April ejusdem a. die entworfenen Bestimmungen genehmigt, auch Friedrich als Notendrucker dabei angestellt.

Factor in der Kupferdruckerei war im Jahr 1789 ein P. H. Heerbrandt. Kupferdrucker waren außer dem genannten Heubach in den Jahren 1790—1792 Maier und Schweizer. Die Errichtung einer besonderen Schriftgießerei geschah in den Jahren 1784 und 1787 nnd wird daher ein besonderer Schriftgießer Gutscher genannt, und als akademischer Buchbinder Uebel. Im Jahr 1794 bat die Cottaische Buchhandlung um käufliche Ueberlassung der Buchdruckerei mit dem Calender-Privilegium auf 15 Jahre.

In der Notendruckerei erschienen denn auch schon im Jahr 1783 die Jomellischen Opern, wie nachfolgende Herzogl. Ordre ausweist*).

Als jedoch obiger Friedrich schon im Sept. 1784 entwichen war, erfolgte auf die betreffende Meldung des Intendanten nachfolgende Herzogliche Ordre**).

Bestrebungen zur Wiederherstellung der Kunst-Akademie.

Wie sehr auch unter König Friedrichs Regierung in allen Epochen des Friedens, die — gegen die Intention des Herzogs Ludwig Eugen mit der Hohen Carls-Schule zugleich aus rentkammerl. Ungnade zerstörte Kunst-Akademie vermißt wurde, ergibt sich aus Folgendem:

Nachdem Prof. Johann Gotthart Müller schon im Jahre 1795 die Errichtung einer Zeichnungs-Schule beantragt hatte, setzte derselbe seine Bestrebungen in dieser Richtung rastlos fort, und benützte alle Blitze der Friedens-Erleuchtung Würtembergs zu ihrer Geltendmachung.

Hienach hat derselbe in Folge ministerieller Aufforderung seine Ideen über die Einrichtung einer solchen Anstalt vorzulegen, aus seiner Erinnerung eine Skizze des speziellen Plans, wie er schon im Jahre 1794 auf Befehl des Herzogs Ludwig Eugen in den Berathungen des damaligen Künstler-Collegiums unter dem Vorsitze des Geh. Raths Kauffmann festgesetzt worden unter Berufung auf

---

*) Auszug herzogl. Ordre d. d. Hohenheim 13. August 1783. „Und sende ich dem Hrn. Obersten die Aufsätze von Ankündigung der Jomellischen Opern und eines Music-Journals, welche Ich gdst. genehmige ꝛc. zurück.

**) Auszug herzogl. Ordre d. d. Hohenheim d. 22. Sept. 1784. „Dem entwichenen Notendrucker Friedrich soll nicht nach geschickt, sondern vielmehr der Bedacht genommen werden, daß dessen Frau und Kinder auch bald abgehen, damit nicht die Akademie-Casse noch in größere Kosten versetzt werde.“
fid. extr. t. Wagner.

die darüber vorliegenden Akten in der Abschrift vom 25. November 1801 eingereicht *).

---

*) (Abschrift.)

P. P.

Von Euer Excellenz aufgefordert, meine Ideen zu Errichtung einer Zeichen- und Maler-Akademie anzugeben, eile ich, um das mir dadurch erwiesene schmeichelhafte Vertrauen einigermaßen zu verdienen, Hochdenselben über diesen Gegenstand einstweilen im Allgemeinen nur das mitzutheilen, was mir von den Berathschlagungen über eine wieder zu errichtende Kunst-Anstalt, welche schon vor 7 Jahren auf Befehl des Höchstseligen Herzogs Ludwig, bald nach Aufhebung der Hohen Carls-Schule von dem damaligen Künstler-Collegium vorgenommen wurden, noch erinnerlich ist.

Das Resultat jener unserer Berathschlagungen unter dem Vorsitz des Geh. Raths Kauffmann war ein detaillirter Plan zu Wieder-Errichtung einer Kunst-Akademie, dessen Ausführung bisher nur durch die schnell erfolgte Regierungs-Veränderungen und die Fortdauer der Kriegs-Unruhen verhindert wurde, welcher aber vielleicht nach wiederholter Prüfung den gegenwärtigen Umständen mehr angepaßt werden und in einzelnen Theilen einige Abänderungen leiden dürfte, besonders auch in Rücksicht der Kupferstecherei und Kupferdruckerei, welche beide Anstalten nach jenem Plan auch mit der neuen Kunst-Akademie in Verbindung gesetzt werden sollten, welche mir aber seitdem, nachdem mir als öffentlicher Lehrer mein ganzer Gehalt entzogen ward, als Privat-Anstalten überlassen wurden.

Nach jenem Plan nämlich sollte das Zeichen-Institut in 3 Klassen abgetheilt werden, und die Zöglinge den Unterricht unentgeldlich erhalten. In der ersten Klasse würden die Anfänger nach Original-Zeichnungen aller Art kopiren lernen, und von 3—4 Unterlehrern den Unterricht erhalten. Diese Klasse würde bei Weitem die meisten Zöglinge enthalten, weil jeder junge Handwerker das Studium der freien Handzeichnung zu benützen suchen wird, welche ihm zu Vervollkommnung seiner künftigen Arbeiten so nöthig und nützlich ist.

In der zweiten Klasse sollten die geübteren Zeichner zum Studium nach Gypsfiguren übergehen, und wenn sie hierin einen gewissen Grad von Geschicklichkeit erreicht haben, in die

dritte befördert werden, wo nach lebenden Modellen gezeichnet und modellirt wird, und worinn nur diejenige Zöglinge aufgenommen werden sollten, die zu Künstlern selbst Anlage und Talent verathen.

In dieser Klasse würden die Professoren selbst wechselsweise Unterricht ertheilen und zugleich die Oberaufsicht über die zwei ersten Klassen über sich nehmen.

Der Platz in dem Akademie-Gebäude, welcher ehemals den Kunstübungen gewidmet war, könnte leicht wieder für dieses Institut eingerichtet werden, indem diese Säle seit einiger Zeit blos zu Aufbewahrung einiger Theater-Decorationen dienen.

Am 2. Aug. 1802 verband er nach Inhalt der Anmerkung*) mit der Erinnerung an die höchste Entschließung auf jene Vorlage

---

Nach dem Entwurf gedachten Plans dürfte die Unterhaltung des Instituts, so viel mir noch erinnerlich ist, jährlich gegen 4000 fl. erfordern.

Was die innere Einrichtung der Anstalt im Detail, das ganze Personale derselben, die Polizei, die Gesetze und Statuten, Preis=Austheilungen u. s. w. betrifft, so wage ich es nicht, mich in diesem Augenblick über jene Punkte umständlicher zu erklären, und muß es Euer Excellenz anheimstellen, ob Sie etwa die Acten des gedachten Plans selbst, wenn ich solche bald zur Hand zu bekommen, so glücklich sein sollte, Sich vorlegen zu lassen, geruhen wollen.

Der ich in devotester Verehrung beharre

Euer Excellenz

Stuttgart den 25. November 1801. unterthäniger Professor

Müller.

fld. cop. t. Wagner.

*) (Abschrift.)

Hochwohlgeborener Herr Reichsgraf,
Hochgebietender, Hochzuverehrendster Herr
Staats= und Conferenz=Minister.

Eurer Excellenz forderten mich schon im vorigen Jahr auf, Hochdenselben meine Ideen zu Errichtung einer Kunst=Akademie mitzutheilen.

Dieser Auftrag, welchen ich unverzüglich durch Uebersendung meiner Gedanken hierüber befolgte, ließ mich die gegründete Hoffnung hegen, daß nun bald in Erfüllung kommen würde, was Se. Herzogl. Durchlaucht längst schon und mehrmalen über diesen Gegenstand zu äußern geruhten.

Da aber bis jetzt bei Errichtung einer gemeinnützigen und dauernden Kunst=Anstalt Hindernisse obzuwalten scheinen, die vielleicht nicht sobald gehoben werden dürften, und ich je länger je mehr das Unangenehme meiner prekären Lage fühle, so nehme ich mir die Freiheit, Eurer Excellenz freimüthig zu erklären, daß ich, so sehr ich auch mein Vaterland liebe, doch in große Versuchung komme, auswärtigen wiederholten Anträgen Gehör zu geben, die nicht nur meine Lage sehr beträchtlich zu verbessern versprechen, sondern auch mir dieß bessere Schicksal auf Lebenszeit zusichern.

Ich glaube, auf solche Vortheile dießmal ernstlich Rücksicht nehmen zu müssen, indem ich in einem Alter stehe, wo geschwächte Augen mir es vielleicht bald unmöglich machen dürften, durch meine Arbeit so viel zu erwerben, daß ich den Unterhalt und die Erziehung einer zahlreichen Familie hinreichend bestreiten, und der Zukunft ruhig entgegen sehen könnte.

Die mir angetragene Stelle ist die eines Direktors für das Fach der Kupferstecherei bei der k. k. Kunst=Akademie in Wien. Die damit verbundene Vortheile sind in jeder Rücksicht so beträchtlich, daß im Fall Se. Herzogl. Durchlaucht bei baldiger Wiedererrichtung einer Kunst=Anstalt auf meine Dienste dabei besonders Rücksicht zu nehmen und mir ein nicht allzubeschwerliches Amt, welches mir auch für meine eigene Arbeit Zeit übrig ließe, zu übertragen geruhen wollten, ich es nur als einigen Ersatz gegen jene Vortheile

an den damaligen Minister Grafen v. Wintzingeroda die Anzeige seiner erhaltenen Vocation zur Stelle eines Direktors für das Fach der Kupferstecherei bei der k. k. Kunst-Akademie in Wien mit dem Anfügen, daß er seine Wiederanstellung mit einem jährlichen Gehalt von 1200 fl. nur als einen Ersatz der mit der angebotenen Stelle verbundenen beträchtlichen Vortheile ansehen müßte.

Durch die hierauf erfolgte herzogliche Entschließung vom 5. Aug. 1802 ward um zwar einerseits großmüthiger Weise, um den Prof. Müller seinem Vaterlande zu erhalten, demselben statt der seit 1797 bezogenen Pension von 600 fl. ein Gehalt von 1200 fl. bewilligt und angewiesen; auch dem Vorschlag desselben in Ansehung der zu errichtenden Zeichenschule die höchste Zustimmung zugesagt; die Ausführung derselben aber, so wie überhaupt der zu errichtenden Academie des arts auf eine Verabredung des Herzogs mit dem Minister ausgesetzt *).

---

ansehen müßte, wenn mir neben Beibehaltung des mir überlassenen Platzes für einige Schüler, und für die mir übergebene Kupferdruckerei ein jährlicher Gehalt von 1200 fl. gbst. angewiesen und auf meine Lebenszeit zugesichert würde.

Euer Excellenz werden mir diesen freimüthigen Beisatz (auf meine Lebenszeit) um so weniger übel deuten, als ich ohne dessen bestimmte Zusicherung dem widrigen Schicksal nochmals unterworfen sein könnte, welches mich schon einmal durch den gänzlichen Verlust meiner Besoldung betroffen, und erst nach Verfluß eines Jahrs mir dadurch erleichtert wurde, daß Se. herzogl. Durchl. neben Zusicherung baldiger Wiederanstellung mir eine Pension von 600 fl. gnädigst anzuweisen geruhten.

Dieser einstweilige Ersatz, den ich mit unterthänigsten Dank verehre, legt mir die Pflicht auf, den mir gemachten Antrag nicht bestimmt zu beantworten, ohne zuvor Sr. herzogl. Durchl. die unterthänigste Anzeige davon zu machen.

Da aber die Umstände nothwendig fordern, daß ich mich auf jenen Antrag aufs Bäldeste definitiv erkläre, so schmeichle ich mir mit der Hoffnung, daß Se. herzogl. Durchlaucht es nicht ungnädig aufnehmen werden, wenn ich den dringenden Wunsch beifüge, nicht lange in der Ungewißheit zu bleiben, ob ich auf baldige Wiederanstellung in meinem Vaterlande — und für jetzt schon auf die gnädigste Gewährung des mir auf diesen Fall unterthänigst erbetenen und mit den mir angetragenen Vortheilen gewiß — nicht im Verhältniß stehenden Ersatzes rechnen darf.

Der ich in größter Verehrung beharre Euer Excellenz

Stuttgart   unterthäniger Diener

den 2. August 1802.   Professor Müller.

fid. cop. t. Wagner.

*) (Abschrift.) Herzogl. Rescript an den Staats- und Conferenz-Minister Grafen von Winzingeroda.

Stuttgart, den 5. August 1802.

Mein lieber Staats- und Conferenz-Minister Graf von Winzingeroda.

Ihre Anzeige vom 2. d. in Betreff des Professors und Kupferstechers Müller habe ich eingesehen, und will Sie vorläufig benachrichtigt haben, daß

In letzterer Beziehung von da an bis zum März 1808 eingetretene $5\frac{1}{2}$jährige Stillstand wird wohl seinen Grund weniger im inzwischen Statt gefundenen Minister-Wechsel, als vielmehr in den großen Welt- und Vaterlandsgeschichtlichen Ereignissen zu suchen haben.

Es hat nämlich abermals der Staats-Minister von Mandelsloh, als damaliger Ober-Intendant der bildenden Künste des nunmehrigen Königs Friederich M. auf allerhöchsten Befehl den Plan der zu errichtenden Akademie der bildenden Künste mit Anführung des allgemeinen Gesichtspunktes, wovon er ausgegangen, mit Angabe der Kosten-Berechnung auf jährlich dreitausend Gulden, und des Vorschlags der Personalbesetzung, mit Anheimstellung der höchsten Entschließung wegen der Kosten und des Lokals in dem abschriftlich folgenden Berichte vom 18. März 1808 vorgelegt *).

---

ich dessen Vorschlag eine Zeichenschule zu errichten, annehme, ihm auch diesfalls seinen bisherigen Gehalt auf 1200 fl. wie es bereits per Decretum an meine Kammerschreiberei geschehen, erhöhe.

Das übrige wegen dieser Anstalt und der damit verbundenen Academie des arts behalte ich mir vor, mit ihnen zu verabreden. Ich bin mein lieber Staats- und Conferenz-Minister, Ihr freundwilliger

Friederich.

*) (Abschrift.) Unterth. Bericht der Oberintendance der bildenden Künste.

Die Errichtung einer Akademie der bildenden Künste betreffend.

E. K. M.

Allerh. Befehle zu u. Folge legt geh. Unterzeichneter den Entwurf eines Planes, die Errichtung einer Akademie der bildenden Künste betreffend, zur allerh. Einsicht und Entschließung in Unterth. vor.

Geh. Unterzeichneter ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß nicht nur der künftige Künstler, ehe er zu seinem bestimmten Kunstfache, wie Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Baukunst u. s. w. übergeht, einen vollendeten alle vorbereitende Zweige der Kunst umfassenden Unterricht erhalte, sondern auch der weitere nützliche Zweck erreicht werde, den Kunstliebhabern aus allen Ständen, so wie den künftigen Professionisten die Gelegenheit zur Bildung ihres Geschmacks und zur Kunstübung zu verschaffen. Der Plan selbst enthält in 13 Punkten, Alles, was auf die innere Einrichtung, das nothwendig anzustellende Personal, den Geschäftskreis eines Jeden, das Lokal, die Theile und die Zeit des Unterrichts und die Kosten sich bezieht.

Diese letzteren sind im Detail berechnet, und wurden bei der Voraussetzung, daß E. K. M. die allerh. Gnade haben, den Unterricht zur Beförderung der Kunst frei und unentgeldlich ertheilen zu lassen, eine jährliche Ausgabe von Dreitausend Gulden erfordern. Geh. Unterzeichneter hat sich die Freiheit genommen, in Beziehung auf das Personal zum größeren Theile diejenigen namhaft zu machen, welche für die angegebenen Stellen tauglich sein möchten, und hat sowohl hierüber, als wegen des von E. K. M. allergdst. anzuweisenden Lokals und des ganzen Entwurfs die allerh. Entschließung submissest zu erwarten. Sich damit ꝛc. ꝛc.

Stutgart den 18. März 1808. fid. cop. t. Wagner.

Worauf die abschriftlich nachfolgende höchste Entschließung vom 29. März ejusd. ai. erfolgte, wodurch die höchste Entschließung betreffend die Errichtung der Akademie, wegen des erforderlichen Lokals auf die vorherige Einrichtung der neuen evangelischen Schloßkapelle ausgesetzt wurde, welcher die Einräumung ihres seitherigen Lokals im alten Schloß für die kgl. öffentliche Bibliothek, und des bisherigen Bibliothek-Gebäudes auf dem Marktplatze (des „Herrnhauses") für die Akademie der Künste folgen sollte *).

Es wird nicht nöthig sein, die politischen Ereignisse speciell hier aufzuführen, welche von da an bis zum Schlusse der Regierung des verewigten Königs Friederich M. die Ausführung nicht nur des Akademie-Plans, sondern auch beinahe sämmtlicher obiger Gebäude Bestimmungs- und Einrichtungs-Veränderungen gehindert haben.

Darum war jedoch das Gefühl und Bewußtsein des vaterländischen Bedürfnisses einer Anstalt für die bildenden Künste in der K. Residenz-Stadt Stuttgart, auch in den folgenden acht Jahren, (wenn gleich Kunstpflege und Geschmack durch 15—16jährige Entbehrung, nicht gerade in den niedrigsten Ständen fast verschollen, und ihr Wiedererwachen manchen Schreibern und Magistern unwillkommen schien,) nicht abgestorben.

Ins Besondere war es Se. jetzt regierende Kgl. Majestät und der verewigten Königin Katharina M., höchstwelche schon im nächsten Regierungs-Jahr 1817, nachdem bereits durch kronprinzlichen Kunstsinn eine schöne Anlage zu einer plastischen Sammlung bestand, durch das Organ des damaligen Cultus-Ministers von Wangenheim, mit erneutem Eifer von einer damaligen Künstler-Commission, an deren Spitze der berühmte Dannecker als Direktor stand, zu einer Kunst-Akademie einen ausführlichen Plan höchst Sich vorlegen ließen.

Warum dieser nicht zur Ausführung gelangte, und warum es von da an noch 12 Jahre angestanden, bis endlich im Jahre 1829 die „Keime" zu der jetzt bestehenden Staats- und Kunst-Anstalt sich erschlossen, davon gehört die Beschreibung in die Geschichte der glorreichen Regierung S. M. des Königs Wilhelm.

fid. cop. t. Wagner.

---

*) (Abschrift.)

Seine Königliche Majestät haben den Unterth. Bericht des Staatsministers v. Mandelsloh als Oberintendanten der bildenden Künste, vom 18. ds. die Errichtung einer Akademie derselben betreffend, eingesehen, und geben demselben Allerhöchstdero Intention vorläufig dahin gdst. zu erkennen, daß derzeit noch das Nähere deßhalb in Anstand gelassen werden müsse, bis die neue Schloß-Capelle fertig sein wird; wo alsdann seine Königliche Majestät die seitherige lutherische Capelle im alten Schloß zur Aufbewahrung, der großen Königl. Bibliothek, und das jetzige Bibliothek-Gebäude, auf dem Markt zum Lokal der neuen Akademie der Künste einrichten zu lassen gesonnen sind; bis zu welchem Zeitpunkt seine Königliche Majestät Allerhöchst Ihre Entscheidung auf die unterth. Vorschläge des Staats-Ministers v. Mandelsloh ausgesetzt sein lassen wollen. Decr. Stuttgart, den 29. März 1808.

fid. h. t. Wagner.

VII. Abschnitt.

Nachträge.

Nr. 1. Studien-Plan.

Unter den 32 Zöglingen aus Rußland war auch von 1779 bis 1783 vier Jahre lang der Sohn des kaiserl. russischen wirklichen Staats-Ministers, P. Bacounin, 13—17 Jahre alt, Paul Petrow. der Diplomatik gewidmet.

Der sehr schöne Studien-Plan, welchen sein Vater für dessen künftige Bestimmung ihm vorgeschrieben und mit ihm zugleich an die Intendanz eingesandt hat, dürfte, nachdem die Geschichte der Anstalt zu seiner Einschaltung keinen Anknüpfungs-Anlaß gegeben hat, nach dem Interesse seines Inhalts nachträglicher Zugabe nicht unwürdig sein.

Es ist derselbe der einzige Studienplan, der als von elterlichem Hause vorgeschrieben und eingesandt, in der Registratur der Hohen Carls-Schule sich hat finden lassen.

(Abschrift.) (Zu Band I. S. 235.)

Reflexions.

Il suffit de connaitre le degrès de perfection, auquel son Altesse Sérénissime, Monseigneur le Duc de Virtemberg, a poussé son Académie militaire et de savoir avec combien de soins ce Prince, grand dans tout ce qu'il entreprend, veille Lui même à l'observation du meilleur ordre introduit par Son propre genie dans cet incomparable institut, pour porter chaque Père, qui a le bonheur d'y voir établi un fils, à abandonner entièrement son instruction future à la direction sage et éclairée de l'Académie.

S'il arrive cependant qu'un jeune homme, lors de son entrée dans l'Académie, à déjà une certaine destination, c'est alors qu'il est permis de souhaiter, qu'il soit principalement conduit sur la route qu'elle doit tenir dans la suite du temps, et qu'elle par conequent doit faire un objet particulier de ses études.

Telle est la situation de mon fils destiné à servir la Russie, et a la servir dans la partie des affaires étrangères; comme éffectivement il est déjà, à l'heure qu'il est, sur la liste des officiers de ce Departement.

Ayant moi même couru cette carrière près de 30 ans, au service de ma Patrie, et ayant appris par une longue expérience, qu'elles parties de connaissances doivent y préparer un jeune homme, j'ai mis les idées suivantes par écrire qui pourront servir de guide à mon fils, pendant son cours d'études à l'academie Ducale.

I. Langues.

1) Pour la culture de la langue maternelle, tant par la pratique de la parler, que par la composition et la lecture des

meilleurs livres, j'ai crû nécéssaire de faire accompagner mon fils par un maitre particulier le Sr. Boniaczewsky, auquel on voudra bien accorder l'accès auprès de lui, à certaines heures par semaine, et aussi souvent que ses autres occupations le permettront.

2) La langue françoise étant aujourd'hui la langue de presque toutes les Cours de l'Europe et celle de la plupart des affaires qui se traitent, entre elles, je ne saurais assés recommander à mon fils de la cultiver, par une lecture fréquente et variée des meilleurs livres françois, morales, historiques, politiques etc. etc.

L'art de composer et d'écrire des bonnes lettres françoises, et même des relations entières, sur toute espèce de sujets, où les idées soient bien developpées, expressions nobles, et les pensées reflêchies et suivies, doit faire une de ses occupations constantes et principales en ce genre.

3) Le latin est indispensable. Il faut le savoir pour comprendre certains termes, dont on se sert communement dans le droit des gens, et les pièces, qui en certaines Cours sont expediées en latin.

4) L'Allemand est nécéssaire à un Russe presqu'autant que sa langue maternelle. Nous avons des provinces entières, ou l'on ne parle point d'autre langue; quelques tribunaux même ne traitent qu'en allemand. Je souhaite donc que mon fils s'applique serieusement à cette langue, pour se la rendre en tout sens aussi familière qu'il est possible.

5) L'Italien ne sera pas inutile à un Russe, qui court la carrière Politique. C'est la langue, dans laquelle nous traitons avec la Porte Otto-manne; et d'ailleurs nos connexions avec l'Italie s'augementent de jours en jour.

6) L'Anglois merite également quelques moments d'applications; et cette langue ne coutera pas beaucoup de peines à mon fils, lorsqu'il aura fait quelques progrès dans l'allemand.

II. Sciences.

1) Les Mathematiques. Après les fondements de Trigonometrie bien posés, je recommande particulièrement l'instruction dans l'Architecture civile et militaire, et un cours de Physique experimentale.

2) Géographie celle de la Russie, d'après les meilleures cartes de notre Academie de sciences et celles des Etats limitrophes, font naturellement l'objet principal d'un Russe; mais toutes fois sans négliger les autres, puisqu'un Ensemble est absolument nécéssaire.

3) Histoire. Je me garde de dire mes idées sur la methode d'étudier l'histoire; étant persuadé, que celle, qui est adoptée dans l'Académie, ne laisse absolument rien à desirer. Je me borne uniquement à souhaiter, que, dans l'instruction de

l'histoire universelle, les époques fussent mises en paralelle avec celle de l'histoire de Russie, et que dans l'histoire particulière des Etats, celle de l'Empire de Russie soit surtout cultivée avec application; à quoi le maitre de la langue Russe peut en partie servir par ses connoisances, puisées dans les auteurs du pays.

4) La Morale enseigne les principes du juste, de l'équité, du bienséant, les devoirs de l'homme, cequ'il doit à Dieu, à la société et à soi même; il faut les apprendre à connaitre à fond, et en former la base de son caractère.

5) La Philosophie, telle que je prevois qu'on la traite dans l'académie Ducale, c'est à dire destituée de toutes les inepties scholastiques et tendante uniquement à apprendre à penser, à raisonner juste, et à saisir les vraies notions de chaque chose. Voilá enquoi consiste la bonne Logique et la bonne métaphysique.

6) Le droit de la nature doit être cultivé préférablement, parceque toutes les loix et tous les codes du monde se reduisent à copier l'équité naturelle, à quelques modifications près, que la situation des Etats, et la constitution de leur Gouvernement, ont rendues nécéssaires. Je range dans cette classe le droit des gens universel.

7) L'étude des Pandectes est superflue pour un Russe je ne regarderai pas comme tel d'un cours de droit Romain, propre à donner des lumières sur les Antiquités, la législation et l'esprit des Loix de cette nation illustre.

8) Un Collège sur la Politique universelle et sur les principes des différentes formes des Gouvernements, est un objet intéressant pour un Politique futur.

9) Le droit public de l'Allemagne, et celui des autres nations (et mérite), toute l'application possible.

10) La partie des Finances, étant un objet des instructions de l'Académie Ducale, je voudrois, que mon fils en profitat autant que possible. C'est un objet, qui quoiqu' en quelque façon étranger à sa destination, me tient sérieusement à coeur.

11) Il y aura au reste encore bien de belles et agréables connoissances à acquérir dans l'Académie Ducale. Elles ornent un jeune homme de bonne éducation, et à mesure que mon fils prospérera dans ses études principales, il pourra se familiariser avec ces connoissances là, comme par exemple avec l'histoire naturelle, les antiquités, pour connaitre le gout des anciens dans les arts etc. etc.

12) Quant à la Religion, dans laquelle il est juste d'instruire un jeune homme, suivant les principes de l'église au sein de laquelle il est né, j'y ai pourvu moyennant le Sr. Boniaczewsky, qui à fait ses études en Théologie à l'Université de Moscou, et qui m'a été récommandé comme propre à ce bût.

Un collége sur le Droit ecclesiastique public, appliqué aux principes et aux coutumes de toutes les nations

Chretiennes, sera probablement lû à l'Académie, et pourra être fréquenté avec utilité par un Elève Russe.

III. Exercices et Arts.

L'exercice de la Danse, et l'Escrime et du Manège, conviennent à un jeune homme bien élevé; et pour ne savoir rien à demi, il faut mettre du sérieux et de l'application dans l'amusement même.

Le dessein est un objet de récréation et d'utilité; il mérite d'être poursuivi jusqu'a un certain point pour acquérir du gout, et pour pouvoir juger avec précision des ouvrages de l'art. à St. Petersbourg le 10/21. Juillet 1779.

P. Bacounin.

La conformité t. Wagner.

Nr. 2. Urlaubserschwerung.

a) Es ist aus Versehen unterblieben, S. 201 des I. Bandes nach den Anmerkungen zu Nr. 13 als weitere ergänzende Anmerkung nachfolgende herzogl. Ordre d. d. 17. März 1779 beizusetzen, um damit anzudeuten, daß der Herr Gemahl dieser Dame zum Herzog in einem Verhältniß besonderer Ungnade gestanden zu sein scheine.

Auszug herzogl. Ordre d. d. Hohenheim d. 17. März 1779.

Und hat derselbe dem Kammerherrn v. L..... den Typum des Kostgelds nebst dem Verzeichniß der Eintritts-Erfordernisse, sowohl wegen dem jungen Grafen v. Leiningen, als auch wegen der zwei Andern in die Academie eintreten wollenden Cavaliers v. Oerzen nur ganz kurz zu wissen zu thun, ohne sich weiters mit ihm einzulassen, indem es ihme Obrist sowohl als sonst jederman genugsam bekannt sein muß, wie ungern Ich sehe, daß man mit dem v. L..... sich viel zu schaffen mache.

fid. extr. t. Wagner.

b) Seite 154 des I. Bandes ist gesagt worden: es liegen zwei Fälle vor, wo Väter um Beurlaubung ihrer Söhne baten, um dieselben im elterlichen Hause Curen gebrauchen zu lassen, welche vom Intendanten verweigert wurden und ist daselbst auf VII. Abschnitt, auf die Rubrik Urlaub hingewiesen worden.

Es hat jedoch in dieser Rubrike Seite 191 sub Nr. 16 nur der eine dieser beiden Fälle Raum finden können.

Wir geben daher hiemit die zweite als an diese anzureihende, gleichfalls nicht uninteressante Urkunde d. d. 24. April 1781.

Schreiben des Intendanten an den Herrn General v. N. N.

Hochwohlgeb. Reichsfrhl. hochzuv. Hr. General!

E. H. geehrteste Zuschrifft ist mir nebst der Innlage an Dero Pupillen den Hrn. v. N. N. richtig eingehändiget worden.

So wenig es nun in der Herz. Mil.-Akademie je einem Anstand unterworfen ist, daß ein junger Mensch, welcher von seinen

Eltern oder Angehörigen aus erheblichen Ursachen vor der Hand abgerufen würde, nicht sollte gleichbalden entlassen werden; so sehe ich mich nichts desto weniger bei dem in Dero Schreiben zu äußern beliebten Vorhaben, den Herrn v. N. N. wegen des Gebrauchs einer Cur abzufordern, veranlaßt E. H. noch vor der Bestimmung seiner Abrayse unterth. Nachricht zu ertheilen, daß in der Akademie niemahls kein Urlaub Statt finde, daß solche besonders bei gegenwärtiger Jahres-Zeit vor alle Akademisten, welche eine Cur bedarfen, eine ganz ausnehmende Vorsorge mit dem größten Aufwand in aller Art von Cur von jeher trage, und daß der junge Herr v. N. N. selbst den nächsten Beweiß davon an seinem eigenen Körper ablegen könne, indeme derselbe in einem solchen Zustand in die Akademie gekommen, der ihme gewiß die bittersten Folgen seiner vormahligen Lebens-Art, wo nicht gar den Verlust seines Lebens zugezogen hätte, wenn nicht gleich in dem ersten Augenblick seines Eintritts in der Akademie alle nur ersinnliche Aufmerksamkeit, und schleunigste Vorsorge für ihn getragen worden wäre. — Nun ist er von Grund aus curirt und bedarf keiner andern Cur mehr als der Sammlung derjenigen Kräfte, welche er mehr durch seine Lebens-Art als durch seine letzte Krankheit verloren hatte. — Wollten E. H. nichts desto weniger, daß der junge Hr. v. N. N. zu seiner Familie kommen solle, so kann solches nicht anderst als durch eine gänzliche Entlassung aus der Akademie geschehen, als welche von S. H. D. unmittelbar anverlangt werden und Höchst-Denens. um so mehr auffallen dürfte, je weniger die Akademie ein Beispiel hat, daß ein junger Mensch, der bei jeder Gelegenheit nichts als Zufriedenheit und Vergnügen über seinen Auffenthalt darinnen bezeugt und mit so vieler Sorgfalt gepflegt worden, aus derselben abgerufen wird, da er erst in dieselbe aufgenommen ward.

Ich habe übrigens die Ehre mit der vollkommensten Ehrerb. zu sein. Den 24. April 1781. **fld. cop. t. Wagner.**

c) Durch Schreiben des Garnisons-Pfarrers Mr. Olshausen in Ludwigsburg an den Obersten Seeger vom 21. August 1783 ließ Oberst-Lieutenant N. N. daselbst, dem kurz zuvor eine 16jährige Tochter nach 9tägiger Krankheit an der Ruhr gestorben war, als auch seine Frau an derselben Krankheit „sehr gefährlich darnieder" lag, die Bitte stellen, daß seine drei Söhne „auf den Fall wann die Umstände (letzterer) tödtlich würden, dieselbe auch noch zum letzten mahl in dieser Welt sehen und ihren kindlichen Abschied von (ihr) nehmen könnten."

Hierauf erwiederte v. Seeger:

„So gerne ich in jedem, besonders aber in dem vorliegendem Fall, dem Herrn Oberst-Lieut. aus allen meinen Kräften zu dienen bereit wäre; so wenig sehe ich ab, daß die Bitte rc. nur dem Herzog melden könnte, ohne für den Hrn. Oberst-Lieutenant eine ungnädige Antwort zu risquiren."

„Aehnliche Fälle, die schon bei andern vorgekommen, sind immer zurückgewiesen worden, wozu hier noch besonders kommt, daß die Krankheit der Frau v. W. äußerst ansteckend ist.“

„Unterdessen wenn der Herr ꝛc. auf dem Gesuch beharren wollten, so wäre es meine Pflicht, solches behörig zu melden, auf welchen Fall aber ich für nichts stehen könnte.“ Am 18. Nov. ej. ai. schrieb Hr. v. N. N. an den Obersten Seeger; E. H. „solle von meinen Söhnen ꝛc. die Nachricht ertheilen, daß Sie von Ihrer Krankheit völlig hergestellt, und wünschte ich, daß Sie in Ihre Alte ordnung wieder zurückkehren dürften ꝛc.

Die herzogl. Ordre d. d. Hohenheim d. 21. Nov. 1783 befahl, den Oberst-Lieut. v. N. N. mit seinem Gesuch um Wiederaufnahme seiner Kinder ꝛc. noch auf einige wenige Zeit zur Geduld zu verweisen.“

Durch Schreiben vom 2. Dec. ej. ai. bedankt sich Hr. v. N. N. bei Oberst Seeger „seine drei Söhne wieder wie vorher in die Akademie bringen zu dürffen.“

d) Verzeichniß

der Eleven von der ersten Abtheilung, welche am 2. Septbr. 1792 Besuche in der Stadt gemacht haben, oder zu Hause geblieben sind

In die Stadt sind gegangen	Wurden abgeholt von	Kamen zu spät nach Hause
Elev Heigelin	Ist spazieren geritten.	
„ Rebenack	Rittmeister Frisch.	
„ Fezer	Sekretär Vischer.	
„ Bühler	Stallmeister v. Bühler.	
„ Mörike		
„ Walter 1.	Mutter.	
„ Weikersreutter 1.		
„ Scheidemantel		
„ Amüller	Hofmed. Consbruch.	Zu Hause sind geblieben.
„ Kerner	Kaufmann Keller.	a) freiwillig
„ Mieg	Prof. Kielmann.	Elev Sonntag.
„ Danz	Bruder.	
„ von Jan	Kammerrath Drück.	
„ Jäger		
„ Broß		
„ Berndes	Eltern.	
„ Stumpe 1.		b) zur Strafe
„ Leypold		Elev Marchthaler.
„ Lang	Lieut. Weikersreutter.	„ Schloßberger.
„ Seeger 1.	Obrist v. Seeger.	
„ Seeger 4.		
„ Schmid 1.	Sekretär Moser.	
„ Zehler 1.	Hofrath Bähr.	
„ Fulda	Kaufmann Fulda.	c) aus andern Ursachen
„ Harpprecht	Dr. Harpprecht.	Absent.
„ Bauer	Sekretär Groß.	Elev Eschenmeier.
26 Eleven.		4 Eleven.
	Summarum 30 Eleven.	

Stuttgart, 2. Sept. 1792. T. Hauptmann von Oberniz.

Nr. 3. Maler-Zögling Joseph Anton Koch,
Verzeichniß I. Nr. 1118.

Es ist im Jahrgang 1793 der Annalen, I. Band Seite 116 und sodann Seite 552 der am 23. Nov. 1791 gemachten Anzeige eines Hauptmanns von der Veranlassung und dem Inhalt eines Pasquills Erwähnung geschehen, das an verschiedenen Orten der Akademie in mehreren Exemplaren gegen ihn angeklebt war.

Es ist jedoch daselbst dieser Vorfall nicht urkundlich belegt worden.

Wir glauben daher jene Anzeige des betreffenden Hauptmanns M...... sammt dem Pasquill, in so fern dasselbe verfertigt zu haben, Malerzögling Koch bezüchtigt wurde, als Nachtrag zu seiner Fluchtgeschichte hier beifügen zu müssen.

Meldung des Hauptmanns N. N. mit zwei Beilagen.
Zum I. Band S. 550.

(Auszug.)

Hochwohlgeborner Herr!
Insonders hochzugebietender Herr Obrist!

Die junge Leuthe meiner mir gdst. anvertrauten Abtheilung ꝛc. den vergangenen Sonntag Abends das Schauspiel aufführen wolten, so erschine um das Orchester zu besetzen der Stadt-Zinkenist mit noch einigen Personen im Schlafsaal der dritten Abtheilung. Die Erscheinung von fremden nicht zur Akademie gehörigen Personen ohne Erlaubniß ware mir auffallend; der Gedanke aber, daß die Gegenwarth dieser jungen Leuthe meinen untergebenen Eleven unnöthige Unkosten verursachen müsse, und ihre Anwesenheit aus diesem Gesichtspunkte betrachtet gegen die Absichten und die mir bestimmte ertheilte Befehle von E. H. seie, veranlaßte mich dem Stadt-Zinkenisten durch den Hofmeister Beyer sagen zu lassen, daß er sich entfernen möchte. Dieses mein Verfahren und daß ich nicht Rücksicht auf die Einlaß-Billets des Eleven Guibal nahme, sondern jedem Zögling der Akademie den Zutritt gestattete, nebst dem Vorfall, welcher erst kurz vorhero vorgekommen ware, wobei sich der Eleve K......... der 1ste, welchen S. H. D. schon mehrere Jahre unentgeltlich großmüthigst erziehen und ernähren lassen, einfallen ließ, über einige von S. D. dem Herzoge vorgenohmenen Einrichtungen sich aufzuhalten, und den ich bei dieser Gelegenheit wegen den Beweißen seines unverständigen und undankbaren Betragens meine Meinung meiner Schuldigkeit gemäß nachdrücklichst sagte, hat ein Pasquill veranlaßt, welches ich hier in der Anlage Nr. 1 beischließe, wovon ꝛc. mehrere Exemplare an verschiedenen Orten der Akademie angeklebt worden.

Anonimische Schriften überhaupt sind nicht immer der Aufmerksamkeit eines vernünfftigen Mannes würdig; Pasquille aber, noch dazu von unverständigen jungen Leuthen in einer Situation verfertiget, wo man denselben unmittelbar eine Idee durchkreuzt hat, wie ich deren schon manche über mehre noch jezt in der Akademie angestellte Vorgesezte

angetroffen, däuchte mir ein Unternehmen zu sein, das mit Gleichgültigkeit erwiedert werden sollte. Ich hätte auch wegen diesem Vorfall E. H. gewiß nicht mit einem Schreiben beläſtiget, wenn nicht die Beilage Nr. 2 heute früh neuerdings in verschiedenen Exemplaren in der Akademie erschienen wäre, woraus man siehet, daß sich eine Gesellschaft von mehreren Zöglingen zusammen in einem Klubb vereinigt haben, um nicht nur über mich, sondern über alle Akademie-Vorgesetzte, ja sogar über die von Zeit zu Zeit zum Besten der Erziehung herauskommende Verordnungen, wie z. B. die von den eingeführten Conduitenlisten ist, ihre satirische Einfälle mitzutheilen. Da nun dieses ein Unternehmen ist, welches vielleicht selbst vor das Institut nachtheilige Folgen haben könnte, so halte ich es vor meine Pflicht E. H. eine unterth. Anzeige mit der unterth. Bitte davon zu machen, dieses mein Schreiben S. H. D. unterth. zu Füßen zu legen.

Stuttgart den 23. Nov. 1791.

E. Hochw. unterth. gehorſ. Diener

M.... Hauptmann.

(Abschrift.)

Nr. 1. a. M. Hauptmann und Erzieher bei der 3ten Abtheilung beweist sich täglich und bewies sich erst gestern als einen ignoranten, dummstolzen, groben, mißgünstigen, ungesitteten, gefühllosen Menschen, der seinen Stand entehrt.

So denkt die ganze Akademie.

(In geflissentlich dem Druck nachgeahmter, lateinischer, ganz einhändiger übrigens sehr jugendlicher Lapidarschrift 2 Exemplare.)

(Abschrift.)

Nr. 2. Nachricht an das akadem. Publikum.

Die eingeführte Conduite-Liste, und die zwar treffende, aber doch zu eingeschränkte öffentliche Schilderung des berüchtigten Bauern M...... (Name des Hauptmanns) hat in uns den Gedanken erzeugt, ein ähnliches Unternehmen in Hinsicht auf die akademische Vorgesetzte selbst, ins Werk zu setzen. Jedem soll das Seinige werden; da aber Wahrheits-Liebe uns leiten wird, so zittre der Niedrigdenkende!

So viel für jetzt.

T. die Gesellschaft der Wahrheit.

fld. extr. et cop. t. Wagner.

Nr. 4. Plakat vom November 1793.

Ebenso ist Seite 116 des I. Bandes im Jahrgang 1793 der Annalen eines nach des Herzogs Ableben angeschlagen gewesenen Plakats vom Nov. 1793 Erwähnung geschehen, wodurch das Verhalten der akademischen Vorgesetzten und die polizeilichen Anstalten bei einer im Akademie-Gebäude ausgebrochenen Feuersbrunst mit ironischem Lobe, als Zeitungs-Artikel lächerlich gemacht wurden.

Wir beschränken uns darauf eine Abschrift dieses Plakats als Beleg hier nachträglich beizufügen.

(Abschrift.)

(Die Leser der schwäbischen Chronik werden ersucht, folgenden Artikel an die Stelle, des in dem letzten Blatt genannter Chronik, von Seiten der Hohen Carls-Schule eingeruckten zu setzen.)

Dank den Zöglingen der Akademie!

Das in der abgewichenen Nacht in diesem Institute ausgebrochene Feuer, verbindet uns, denenselben für ihren unermüdeten Eifer und werkthätigen Hülfe, die sie bei dieser Gelegenheit bewiesen haben, den verdienten Dank hiemit öffentlich zu zollen. Ihr nie zu verdankendes Verdienst ist um so größer, und einer öffentlichen Anpreißung um so mehr würdig, da die Gefahr, wegen der vortrefflichen in der Akademie gemachten innern Anstalten nicht größer hätte sein können, und dieses Institut — der schlafenden Vorsicht seiner Vorsteher zum ewigen Preiße — zum zweitenmal in Gefahr stund, ein Raub der Flammen zu werden; da bloß die Thätigkeit der Zöglinge, den gänzlichen Mangel an allen, bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Anstalten, ersetzen konnte. Diesen Mangel, welchen man der Wachsamkeit des akademischen Argus und Oberspritzen-Inspektors zu verdanken hat, der kaum eine Stunde nach Löschung des Brandes — auf seinem Posten war, und seine Sprizen den Tag darauf brauchbar machen ließ — weil er vergessen hatte, sie 8 Tage vorher probiren, und seine bodenlose Eimer ausbessern zu lassen; da endlich das verwirrende Zettergeschrei, welches die durch lange Dienstjahre an Gefahren und Feuer gewöhnte akademische Offiziere erhuben, auf ihre einzig auf Löschung des Brandes gerichtete Aufmerksamkeit, keinen schädlichen Einfluß hatte. Dank, doppelten Dank, da sie von ihren Vorstehern, welche die Dankbarkeit zum ewigen Echo ihrer Ermahnungen machen, nichts als schnöden Undank zu erwarten haben, und von denselben — vermuthlich um ihre eigene Schande zu verdecken, noch als Urheber des Brandes ausgeschrieen wurden, ohne daß diese Menschen in ihrer Blindheit bedachten, daß auch diese Lüge, wenn sie wahr wäre, am Ende auf sie zurück fallen würde, daß sie es durch eine 20jährige Erziehungs-Erfahrung nicht weiter bringen konnten als — Mordbrenner zu bilden. —

Schriebs. Stuttgardt im Nov. 1793.

fid. cop. t. Wagner.

Dieses wahrscheinliche Plakat liegt in der Registratur der Hohen Carls-Schule in 4 von 3 wesentlich verschiedenen Handschriften aber wörtlich nicht ganz gleichen Exemplaren vor. Am linken untern Ecke der weißen Rückseite des Folioblattes steht am einen: act. Haller am zweiten Sekretarius Pfeiffer am dritten Pfänder, am vierten Hofrath Kerner.

fid. h. t. Wagner.

Nr. 5. Collegia privatissima der Professoren der Hochschule.

Es ist Seite 164 des II. Bandes in dem Gutachten von Joh. Jak. Moser d. d. 31. Jan 1782 ad Art. 39 angeführt worden,

wie derselbe die Bestimmungen der Besoldungen im Stiftungsbriefe, neben Entbehrung der Collegiengelder und der Muße zu schriftstellerischem Verdienst, dem Beispiel von Frankfurt a. d. O. gegenüber zu reifem Nachdenken empfohlen habe. Und in Beilage XXX des I. Bandes ist der Tarif der von den Stadt-Studirenden zu bezahlenden Honorarien gegeben worden.

Unter Beziehung hierauf fügen wir hier bei einen Auszug Protoc. Collegii acad. d. d. 10. Jan. 1784 enthaltend die Herzogl. Entschließung, daß nicht nur diese Honorarien in die Casse der Hohen Carls-Schule eingeliefert werden sollen, sondern auch „von keinem der sämmtlichen Professoren einige Collegia privatissima gehalten werden sollen.

(Auszug.)

Protoc. Collegii academici d. d. 10. Jan. 1784.

VII. Perill. Dn. Commissarius eröffnet dem Collegio die fernere gdste. herz. Willensmeynung, daß die von den Studirenden in der Stadt für die in der Akademie besuchte Vorlesungen zu entrichtende Honoraria der Casse der Hohen Carls-Schule eingeliefert, wie auch von keinem der sämtlichen Professoren einige Collegia privatissima gehalten werden sollen; Wogegen dieselbe die gdste. Versicherung erhalten, daß bei dem zunehmenden Flor der Hohen Carls-Schule und bei den hervorleuchtenden Verdiensten eines Lehrers um dieselbe dessen Gehalt befindenden Umständen nach eine gdste. Vermehrung bekommen solle. Welches alles die Hrn. Decani sämtlicher Fakultäten den Mitgliedern derselben zu eröffnen haben.

fid. extr. t. Wagner.

Nr. 6.

Carl Eugens Vorliebe für lange Soldaten.

Es ist im II. Bande Seite 8 unter Darstellung der militärischen Bildungs-Errungenschaft, welche Herzog Carl Eugen von Berlin mitgebracht, Seiner Vorliebe für Soldaten großer Leibeslänge Erwähnung geschehen.

Daß diese Vorliebe sehr bekannt gewesen, und ihr sogar entgegen kommend einmal wenigstens, wie es scheint, ein lebendiges Präsent mit Einem solchen Exemplar gemacht, auch dieses wohl aufgenommen wurde, davon mag nachfolgende Urkunde auch noch vom 29. März 1790 zeugen.

(Auszug.)

(Zu II. Band I. Thl. I. Buch, 2.)

Herzogl. Ordre d. d. Hohenheim, 29. März 1790.

Da Ich den großen Mann, welchen der Mysani mit sich gebracht hat, gleichbalden zu sehen wünschte, so hat der Hr. Oberste die Veranstaltung zu treffen, daß derselbe nach Empfang dieses nur mit einem Aufseher, indem Mysani nicht selbst sich damit bemühen darf, zu mir anhero gesendet werde.

fid. extr. t. Wagner.

Nachricht.

In den vorliegenden Ergänzungsband waren nachbezeichnete Originalien zum unmittelbaren Abdruck eingereiht:

1) In Abschnitt II. Protokoll vormaliger K. Ober=Regierung d. d. 17. Sept. 1798 das Erkenntniß derselben, in Folge der Entlassungsgesuche des Solotänzers Traub und des Hofmusikus und Schauspielers Rähle aus herzogl. Diensten auf Veranlassung der Theater=Direction, über die rechtliche Wirkung des bei ihrer Aufnahme in die Hohe Carls=Schule in ihrem Namen von ihren Eltern ausgestellten Reverses ihrer lebenslänglichen Verpflichtung zu herzogl. Diensten, wesentlich dahin gehend, daß wenn sie je für die Söhne geltend gemacht werden wollte, solchen Zöglingen für die aufzuopfernde bessere Anstellung Ersatz geleistet werden müßte. (Zu Seite 43 und 128 des I. Bandes.)

2) In Abschnitt III von den in Beilage XXXI des I. Bandes enthaltenen medicinischen Tags=Rapporten des Eleven Schiller (und 1 von Elev Plieninger) noch 2 von Schiller und je 1 von v. Hoven, Jacobi, Liesching.

3) Im (vormaligen) Abschnitt VI „Academische Lehrer," die Akten, betr. die Vorschläge des Seckretärs Groß über die Einrichtung und die Erfordernisse des Unterrichts in der Electricität, ad S. 192 des II. Bandes, worauf mit demselben am 24. August 1784 ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde.

4) In eben diesem Abschnitt sub Rubr. „Aeußere Stellung der Professoren der Hohen Carls=Schule im Allgemeinen," als Nachtrag zu Seite 206 des II. Bandes das Fragment einer Urkunde von der Hand des Intendanten v. Seeger von 1778/79 ausdrückend das Mißfallen des Herzogs über die Bewerbung der Professoren Kielmann und Rappolt um besser besoldete Professuren am Gymnasium zu Stuttgart, und drei Aktenstücke vom Jahr 1787 betr. die Einstellung der von Prof. Baz gegen das Verbot vom 10. Jan. 1784 (s. Abschnitt VII. sub Nr. 5) angefangenen Privat=Vorlesungen.

5) Im Abschnitt (vormals) VIII unter der Rubr. „Handhabung der akademischen Gerichtsbarkeit," die Belege der im I. Band S. 106—7 erzählten Weigerung von zwei stadtstudirenden Lieutenants als Söhne eines kgl. Gesandten am würtemb. Hofe, v. W..... und eines englischen Lieutenants H....... wegen groben Excesses in der Neujahrsnacht von 1789 bis 1790 vor dem akademischen Forum sich zu stellen.

Anmerk. Siehe Abschnitt IV. sub Rubr. „Statuten der Hochschule Carolina sub Nr. 3.

Warum die Einrückung dieser Aktenstücke im vorliegenden Bande unterblieben, ist aus der nachfolgenden aktenmäßigen Ausführung das Nähere zu ersehen. — Dafür ist jedoch durch Aufnahme mehrerer andern abschriftlichen historisch kaum minder interessanten Urkunden der Archive des Innern und der Finanzen Ersatz geleistet worden.

Urkundliche Belege der Vorenthaltung.

1) Auszug Erlasses des K. Ministeriums des Innern (an den Verfasser) d. d. 3. März 1847.

„Demselben wird ꝛc. eröffnet, daß das Ministerium der Vorlegung der ꝛc, zu veröffentlichenden archivalischen Aktenstücke zum Behuf des Erkenntnisses über die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung entgegen sehe, und daß hiebei leserliche Aktenstücke auch in Original vorgelegt werden können.“

2) Auszug Schreibens der Canzlei-Direktion des kgl. Ministeriums des Innern (an eben denselben) d. d. 21. März 1854.

„Zu Benützung der betreffenden Akten bei Ihrem Werk insbesondere zum Abdruck derselben haben Euer Wohlgeboren jedoch spezielle Ermächtigung des Ministeriums einzuholen.“

3) Auszug Schreibens eben derselben d. d. 20. Januar 1855.

„Dabei nimmt die unterzeichnete Stelle Veranlassung, Sie daran zu erinnern, daß Ihnen der Abdruck des Briefs von dem Lieutenant T..... d. d. 1. Jan. 1773 nur unter der Bedingung, daß alle darin genannte Namen wegbleiben und ebenso die Veröffentlichung der Aeusserungen der Eleven Petersen, Groß, Parrot, de Chatillon und Schiller über den Eleven K..... und der eigenen Erklärung des letzteren nur mit Weglassung des Namens des Eleven K..... gestattet worden ist.“

Anmerk. Diese Namen waren darum noch darin, weil der Verfasser in diesen Original-Aktenstücken, keine Correktur und keinen Durchstrich sich erlaubte.

„Auf den Text ihres Werkes hat die unterzeichnete Stelle sich nicht einzulassen, ꝛc.

4) Auszug aus mehreren Aenderungs- und Auslassungsforderungen derselben d. d. 3. Juli 1855.

„Nr. X. Das Original muß dem Archiv erhalten werden.“

5) Auszug Schreibens der Canzlei des K. Staats-Archivs (an den Verfasser) d. d. 17. April 1847.

„E. Wohlgeb. beehrt sich die unterzeichnete Stelle in Kenntniß zu setzen, daß Ihrem Gesuche ꝛc. durch Ministerial-Dekret vom 15. d. M. unter der Bedingung entsprochen worden ist, daß E. W. die beabsichtigte literarische Arbeit vor ihrer Veröffentlichung durch den Druck, zur Einsicht und Genehmigung dem Kgl. Ministerium der auswärtigen Angel. vorzulegen sich verpflichten.“ ꝛc.

6) Wesentlich ebenso bezüglich anderer Akten-Bestandtheile des K. Staats-Archivs über die Hohe Carls-Schule d. d. 31. Okt. 1854.

7) Abschrift Schreibens des Hrn. Staats-Raths v. Wächter (an den Verfasser) d. d. 27. Aug. 1855.

„E. W. beehre ich mich, auf Ihre Eingabe an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten davon in Kenntniß zu setzen, daß nach der vom K. Ministerium des Innern ertheilten Auskunft die von Ihnen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegte 2. Abtheilung Ihres Manuscriptes über die Carls-Schule

von dem Herrn Minister Freiherrn v. Linden, nachdem solche Sr. Excellenz von dem Referenten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben worden war, in seiner Eigenschaft als Minister des Innern dem Herrn Regierungsrath Leypold mit dem Auftrage zugestellt worden ist, zu prüfen, ob bei diesem Manuscripte die Bedingungen eingehalten worden seien, unter welchen ihnen die Benützung des Archivs des Innern gestattet worden sei."

„Da Herr Regierungs-Rath Leypold sich bereit erklärt hat, einige Anstände, die sich in letzterer Hinsicht ergeben haben, durch mündliche Rücksprache zu beseitigen, so muß ich E. W. nun überlassen, zur Erledigung der Sache zunächst diesen Ihnen bezeichneten Weg einzuschlagen."

Mit vollkommener Hochachtung ꝛc.

8) Abschrift Schreibens der Canzleivorstandschaft des K. Staats-Archivs d. d. 31. Aug. 1855.

„E. W. beehrt sich der Unterzeichnete in Folge erhaltenen höhern Auftrags, die von denselben dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht vorgelegte zweite Abtheilung des zum Drucke bestimmten Manuscripts des 1. Bandes Ihres Werkes über die Hohe Carls-Schule in der Anlage unter dem Anfügen zurückzugeben, daß in Gemäßtheit eines Dekrets des genannten h. Ministeriums vom heutigen Tage, dem Abdrucke in Absicht auf die gestattete Benützung des K. Staats-Archivs, ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werde."

Mit vollkommener Hochachtung ꝛc.

9) Auszug Schreibens des Archivs des Innern d. d. 9. Juni 1857.

„Das Archiv des Innern übergibt nach heute eingelaufener hoher Genehmigung des Ministeriums des Innern Herrn Canzleirath Wagner, derzeit in Möhringen die von ihme gewünschten Akten der Hohen Carls-Schule, wofür er ohne Datums-Angabe im Mai 1857 das Archiv bescheinte ꝛc. Nach gemachtem Gebrauch werden sich die Akten wieder zurück erbetten."

10) Abschrift Schreibens der Canzleivorstandschaft des Staats-Archivs d. d. 15. Okt. 1857.

„E. W. habe ich in Gemäßheit höheren Auftrags zu benachrichtigen, daß hoher Ministerialdecrete vom 12. d. M. zu Folge, dem Abdrucke der VIII Abtheilungen des von Ihnen kürzlich dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten weiter vorgelegten, derzeit bei dem Ministerium des Innern liegenden Manuscriptes des Ergänzungsbandes Ihrer Schrift über die Carls-Schule, in Absicht auf die gestattete Benützung des geh. K. Haus- und Staats-Archivs ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird."

„Mich damit ꝛc."

11) Abschrift Schreibens des Archivs des Innern d. d. 11. Novbr. 1857.

Herrn Canzleirath Wagner

hat die unterzogene Stelle in dem hohen Auftrag des K. Ministeriums des Innern vom 5. Sept. d. d. 9. d. M. zu benachrichtigen, daß nach einer Akten-Communication des Kgl. Staats-Archivs mit dem Ministerium des Innern, das letztere in Kenntniß kam, daß Sie sich in dem Besitz von einer Reihe von Origianal-Aktenstücke der hohen Carls-Schule noch befinden, was dem Ministerium sehr aufgefallen, und deßwegen dem Archiv des Innern den Auftrag ertheilte, die Originalien für die Registratur der Hohen Carls-Schule zur Hand zu nehmen, und Ihnen zu eröffnen, daß wenn Sie von diesen Originalien Abschriften wünschen Sie solche in dem Archiv des Innern, fertigen oder fertigen lassen können, Ihre Abschriften aber von den sonstigen Akten Ihnen wieder zuzustellen seien.

Dieser Auftrag ist nun von dem Archiv des Innern vollzogen und erhalten Sie in dem Anschluß die eingekommene übrige Akten exc. des fasc. VII der nicht in das Archiv des Innern kam.

Nebst ꝛc.

Stuttgart, 11. November 1857.

Archiv des Innern.

Brotbeck.

12) Auszug der Eingabe des Verfassers an das K. Ministerium des Innern d. d. 12./17. Nov. 1857.

Wenn es jedoch dem h. Ministerium des Innern beliebt, in Folge der Communication des K. Staats-Archivs mit Hochdemselben das Princip des letztern auch auf diese Schul-Aktenstücke anzuwenden, wonach ihr unmittelbarer Abdruck nicht mehr zuläßig wäre; so werd' ich doch, nachdem ich diese Originalien erst am 9. Juni mit hoher Genehmigung erhalten habe, auf hochgeneigte Aufnahme meiner unterthänigsten Bitte hoffen dürfen, daß dieselben mir behufs der erforderlichen Abschriftnahmen auf eine Frist von 14 Tagen hieher zugesendet werden.

Denn die Vorschrift, daß diese Abschriften innerhalb des Archivs gemacht werden, erst jetzt nachträglich auf mich neu angewendet, mithin die Zumuthung, am Ende meines 75sten Jahrs durch Fußreisen von hier nach Stuttgart im Winter sie vollziehen zu müssen, wäre für mich eine indirecte Nöthigung zum Verzicht auf diese Originalien und zur Entschuldigung ihrer Abwesenheit im Ergänzungsbande.

Die Bestellung eines Abschreibers wäre für mich ein neues Opfer in einem höchst unlucrativen, fast zehnjährigen Geschäft, indem ich per Stunde kaum drei Kreuzer verdiene und würde das Archiv des Innern im Collationiren der Abschriften und deren Beglaubigung sehr beanspruchen.

13) Abschrift Schreibens des Archivs des Innern hierauf d. d. 1. December sammt Erlasses des Ministeriums des Innern d. d. 5. November 1857.

Herrn Canzleirath Wagner

hat die unterzogene Stelle nach allerhöchstem Auftrag des K. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. und präs. d. 1. d. M. eine Abschrift des Ministerial-Erlasses an das Archiv des Innern vom 5. v. M. zu seiner nähern Belehrung zuzustellen, welche im Anschluß folgt.

Demselben aber hiebei weiter zu eröffnen, daß es im übrigen bei dem Inhalt des letztern sein Bewenden habe, da eben jene Wahrnehmung über den Gebrauch der Original-Archival-Akten durch Herrn Canzleirath Wagner die Vorsichtsmaßregel nothwendig gemacht habe, daß solche nicht mehr in die Wohnung desselben verabfolgt, vielmehr nur zur Fertigung von Abschriften im Archivlocal mitgetheilt werden.

Nebst ꝛc.

Stuttgart den 1. Dez. 1857.

Archiv des Innern.

Brotbeck.

(Abschrift.)

Das Ministerium des Innern
an
das Archiv des Innern.

Da der pensionirte Canzleirath Wagner nach der Anlage die ihm schon in den früheren Erlassen ertheilte Erlaubniß zu Benützung von Akten des Archivs des Innern über die Hohe Carls-Schule für seine Geschichte der letztern so weit auszudehnen scheint, daß er selbst Original-Akten-Stücke dem Setzer in die Hand gibt, was schon in dem Interesse der Integrität derselben nicht geduldet werden kann, so erhält das Archiv den Auftrag, demselben zu eröffnen, daß er zwar Abschriften der hier mitfolgenden Orginalien in dem Archiv fertigen oder fertigen lassen könne, daß ihm aber die letztern selbst nicht weiter ausgefolgt werden.

Das Archiv hat die Originalien zurückzubehalten, die übrigen Akten-Stücke aber können dem Wagner wieder übergeben werden.

Stuttgart den 5. Nov. 1857.

Linden.

fid. cop. t. Brotbeck.

Gärtner.

fid. extr. et cop. t. Wagner.

Anmerkungen.

In den Auszügen sub Nr. 1 und 2 ist enthalten die Bedingung, daß dem h. Ministerium des Innern die zu veröffentlichenden archivalischen Aktenstücke zum Behuf des Erkenntnisses über die Zuläßigkeit ihrer Veröffentlichung vorgelegt werde.

(Das ist ohne Ausnahme geschehen und keinem derselben die Veröffentlichung versagt worden.)

Nicht enthalten ist darin die Bedingung, daß auch der Text oder das Manuscript diesem h. Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werde. Vielmehr sagt der Herr Censor selbst in Nr. 3 „Auf den Text Ihres Werkes hat die unterzeichnete Stelle sich nicht einzulassen."

Eben so wenig lag in Nr. 1 und 2 der Vorbehalt des Ministeriums, darüber, ob und wie der Verfasser die Bedingungen, unter welchen ihm die Benützung des Archivs des Innern gestattet worden, eingehalten habe, die Prüfung, anstatt mit der Druckschrift, schon mit dem Manuscript vergleichend, vornehmen zu lassen.

Aus Nr. 5 und 6 ist zu entnehmen, daß die Benützung des K. Staats-Archivs von der Verpflichtung abhängig gemacht wurde, dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (nicht auch des Innern), die literarische Arbeit vor ihrer Veröffentlichung durch den Druck zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Es war jedoch in Nr. 3 das Wort „indessen" der Uebergang zu zwei Ausstellungen am Texte. Und aus Nr. 7 ist zu ersehen, daß, weil der Verfasser unvorsichtiger Weise sein Manuscript dem h. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in dem Zeitraume vorgelegt hat, wo der Herr Minister des Innern zufälliger Weise zugleich auch stellvertretender Minister der auswärtigen Angelegenheiten war, nun auch sein Manuscript, ungeachtet der Ressortsverschiedenheiten beider Ministerien, auch dem Ministerium des Innern zu der oben bezeichneten Prüfung überliefert worden ist.

Dieser anomale Gebrauch seines Manuscripts veranlaßte den Verfasser, das hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um unmittelbare h. Entschließung und Zurücksendung seines Manuscripts zu bitten, wie sodann nach Nr. 8 am 31. Aug. 1855 geschehen ist.

Der Verfasser, wäre außer Stand gewesen, das vorliegende Geschichtswerk herauszugeben, wenn er nicht

a) eine große Anzahl der aus der Registratur der Hohen Carls-Schule ausgehobenen urkundlichen Belege theils durch seine Töchter zu Hause theils (wie z. B. den sehr umfänglichen Entwurf-Statuts in Abschnitt IV) durch Abschreiber außerhalb des Archiv-Lokals hätte abschreiben lassen und

b) eine Reihe von Original-Aktenstücken unmittelbar hätte abdrucken lassen dürfen.

Daß ad a) die Abschriften im Archiv-Lokal gefertigt werden müssen, ist weder in Nr. 1 noch in Nr. 2 vorgeschrieben worden, und bis zum Nov. 1857 und bis zu den letzten 5 Urkunden hat keines der h. Ministerien je gefragt, wo diese Abschriften gefertigt worden seien.

Ad b) Mit der Concession, daß „leserliche Aktenstücke auch in Orginal vorgelegt," mithin auch unmittelbar ab-

gedruckt werden dürfen, ist dem Verfasser das Ministerium des Innern von 1847 nach Nr. 1 ohne sein Zuthun mit der Liberalität eines Mäcenas zuvorgekommen.

Daß das jetzige K. Ministerium des Innern diesen unmittelbaren Abdruck wissentlich bis zum Novbr. 1857 stets zugegeben habe, wird aus den mit gesperrter Schrift gedruckten Worten in Nr. 2 3 4 unschwer zu erkennen sein.

Daß fragliche Originalien dem Verfasser am 9. Juni d. Jahrs ausdrücklich „nach heute eingelaufener hoher Genehmigung des Ministeriums des Innern“ nach Möhringen zugeschickt worden sind, ist aus Nr. 9 ersichtlich.

Hienach aber ist die Angabe der Canzlei-Direktion des Minist. des Innern, daß letzteres in Folge der Akten-Communication vom Staats-Archiv diesen Gebrauch der Originalien erst im Nov. d. J. erfahren habe, mit aktenmäßiger Consequenz schwer zu vereinigen.

Mit dieser Akten-Communication des K. Staats-Archivs verhält es sich nun wie folgt:

Nach der Abschrift sub Nr. 10 war das Manuscript des vorliegenden Ergänzungsbandes am 12. Oktbr. dem K. Staats-Archiv von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Auftrage zugegangen, unter Anschluß desselben mir die ministerielle Genehmigung desselben zu eröffnen; welches am 15. mit dem Beisatze geschah, daß mein Manuscript „bei dem Ministerium des Innern“ liege.

In Folge dieses abermals anomalen Laufes seines Manuscripts und vergeblichen Ersuchens an die Canzlei-Direktion dieses letztern Ministeriums, um Zurücksendung des Manuscripts, wendete der Verfasser sich schriftlich und Tags darauf persönlich an den Herrn Direktor des Staats-Archivs, Staatsrath von Wächter mit der Bitte, um unmittelbare Rücksendung desselben, mit dem Ausdruck seines Bewußtseins, gegen dieses hohe Ministerium, seine Verpflichtung vollständig erfüllt zu haben.

Hier aber erfuhr er denn, daß der Hr. Staats-Rath v. Wächter, anstatt nach dem Erlasse des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (sub Nr. 10) vom 12. Okt. das Manuscript der Eröffnung vom 15. Oktbr. anschließend, ihm unmittelbar zurückzusenden, dasselbe dem K. Ministerium des Innern darum zugeschickt habe, weil unter den archivalischen Beilagen desselben Original-Aktenstücke sich befinden (aus dem Archiv des Innern), welche nach dem bei dem K. Staats-Archiv üblichen Princip nicht in die Druckerei abgegeben werden dürfen. Auf die Entgegnung, daß der Verfasser dazu von dem K. Ministerium ausdrücklich ermächtigt sei, erfolgte die Erwiederung, daß dieß dann fehlerhaft sei, und der Ausdruck des Befremdens, daß dieß dem Verfasser als gewesenem Vorstande des Archivs des Innern unbekannt sei.

Dieß veranlaßte den Verfasser zu Vertretung der angegriffenen Ehre seiner vormaligen Vorstandschaft schriftlich auszuführen:

1) Den großen Unterschied zwischen dem Inhalt des K. Staats-Archivs und demjenigen des K. Archivs des Innern, und die sächliche Unzutreffenheit der unbedingten Anwendbarkeit des bei dem Königl. Staats-Archiv geltenden Princips auf das Archiv des Innern.

2) Den ausschließlichen Beruf der den Inhalt des Archivs des Innern speziell kennenden hohen Behörde zum Erkenntniß über jene Anwendbarkeit.

3) Die organische Unzuständigkeit des K. Staats-Archivs zur Fürsorge für das Archiv des Innern und ins Besondere für die Schul-Registratur der vormaligen Carls-Akademie — wie für die — bis jetzt nie bedachte der Universität Tübingen.

4) Die Berechtigung des Verfassers, die unmittelbare Zurücksendung seines Manuscripts, als Beilage der Eröffnung vom 15. Oktober zu erwarten.

5) Den Beruf des Verf. als Experten- der Archiv- und Registraturlehre und Autor in letzterer, zu dem innigen Wunsche, daß, wenn auf den Inhalt der Registratur der Hohen Carls-Schule, nachdem ihr historisch-würdiger Bestandtheil in seinem Werke bereits öffentlich ausgebeutet sei, noch ein so hoher Werth gelegt werde, es ein gemeinschaftliches Anliegen beider hohen Ministerien sein möge, die in den Archiven des Innern und der Finanzen, sowie im K. Staats-Archiv in Folge willkürlicher und sachwidriger 64jähriger Zerrissenheit und Verwahrlosung zerstreut liegenden Bestandtheile derselben zu einem organischen Ganzen vereinigen zu lassen und für künftige Geschichtsforscher unbeschwert zugänglich zu machen.

Von dieser Ausführung, dem Herrn Staatsrath v. Wächter übersendet, hat der Verfasser in Folge des Inhalts von Nr. 11 ein Duplikat seiner Einabe an das K. Ministerium des Innern vom 12. — 17. Nov. d. Jahrs beigelegt, wovon in Nr. 12 ein Auszug vorliegt.

Die Wirkung dieser Vorstellung und Bitte und die dem Verfasser und seinem Werke gewordene Rücksicht ist aus Nr. 13 zu ersehen.

Nicht mit Stillschweigen darf der Verfasser übergehen, daß nachdem er im Jahr 1848 die Registratur der Hohen Carls-Schule größtentheils zum erstenmal eingerichtet, repertorisirt, und durch äußere Zuträge reicher hinterlassen, als angetreten hatte, am 30. April d. Jahrs ein Quasi-Vorstand des Archivs des Innern (ein Bienenzüchter), welchem zu solchem Berufe auch die gemäßigste Vorbildung abgeht, aus Eifersucht über unmittelbare, seine Botenmeisterei umgehende, gegenseitige Communication zwischen ihm und der Canzlei-Direktion des Ministeriums des Innern, den Verfasser der Entwendung von Aktenstücken verdächtigt und bezüchtigt; jedoch in Folge der Criminal-Klage des Verfassers jenen Bezücht, da diesem ein zweiter Zeuge fehlte, geläugnet hat.

Dieß zu seiner Entschuldigung und Rechtfertigung wegen Abwesenheit der bezeichneten fünf Originalien.

Dem K. Ministerium des Innern von 1847/48 und dem K. Finanzminsterium bezeugt der Verfasser hiemit seinen schuldigen Dank, für die besondere Liberalität, womit ihm die Benützung ihrer Archive gestattet worden.

Indem er jedoch hiemit seine Geschichte der Hohen Carls-Schule nach archivalischen Quellen mit dem Bewußtsein abschließt, damit die Cultur- und Literatur-Geschichte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sowie die Geschichte Würtembergs und seiner erhabenen Dynastie in einer ihrer glorreichsten Epochen wesentlich ergänzt und sein Werk nicht unwürdig erwiesen zu haben der K. Unterstützung durch Subscription von 50 Ex. von Seiten der K. Privatbibliothek, kann er nicht unterlassen beizufügen, daß wenn ihm auch noch ein Vierteljahrhundert des Daseins bevorstände, es ihn dennoch nach solchen Erfahrungen in Benützung archivalischer Quellen, wie obigen, und theilweise auch der Censur*) nie gelüsten würde, unter solchen Auspicien das Heiligthum der vaterländischen Archive wieder zu betreten.

---

*) Auch in dieser Hinsicht, besonders bezüglich der Censur des Ministeriums des Innern, würde es nicht fehlen, an so „seltsamen Erinnerungen, die man anderwärts nicht glauben will, wie J. J. Moser sagt, II. Band Seite 334.

Inhalts-Uebersicht.

Alphabetisches Personal-Register.

Vormerkung.

Der Buchstabe A. ist eine Hinweisung auf das Verzeichniß der Zöglinge, im I. Band Seite 345—415.
„ „ B. auf das Verzeichniß der Stadt-Studirenden, im I. Band Seite 427—449.
Die Ziffer I. II. III. bezeichnen den betreffenden Band, die arabischen Zahlen die Seite.

*) Vergleiche auch Mayer. Im Wechsel von Maier, Majer, Mayer und Miller, Müller, wie auch sonst, selbst in den Vornamen, hat es die Canzlei der Intendanz nie genau genommen.

*

*) Vergl. auch Maier, aus dort angegebenem Grunde.

---

*) Siehe auch Müller.

**

*) Siehe auch Miller.

Sach- und Orts-Register.

Academie-Casse und Oekonomie.

Verzeichniß der betreffenden Urkunden in chronologischer Folge.

Verzeichniß der Cassen-Urkunden.

(Ecôle des Demois.) auf der Solitude jährlich ꝛc. zu präſtiren hat, d. d. 25. Febr. 1774.
„ 134. Caſſen-Quartal-Bericht auf Jacobi 1775.
„ 135. „ „ „ Mart. 1776.
I. 54, 573. } Motive, Typus und Praxis der 1776 eingeführten Penſionen
II. 107. } (Koſtgelder).
„ 289. Beil. XIV. Surplus bei der Oekonomie der H. Milit.-Acad. 1777.
„ 136—137. Urkundliche Zuſammenſtellung der in die Academie-Caſſe geſloſſenen militäriſchen Heiraths-Conceſſions-Gelder v. 1771—1774. d. d. 1777.
„ 138 u. 283. Beil. XIII. Verhältniſſe, Leiſtungen und Rückſtands-Geſchichte der Recette zu Mömpelgardt, von 1774—1778.
„ 148. Unterhaltungsplan auf Georgii 1778—1779.
„ 151. Jahres-Rechnung von Georgii 1780—1781.
„ 292. Caſſen-Quartal-Bericht auf Martini 1782.
„ 156. Unterhaltungsplan auf Georgii 1783—1784.
„ 293. Caſſen-Quartal-Bericht auf Jacobi 1783.
I. 134 und 577. Beil. XXX. Honorarien, oder Collegiengelder der Stadtſtudirenden 1784.
II. 140. } Summariſcher Auszug einiger Haupt-Rubriken von denen
I. 130. } Oekon. Planen und Rechnungen der Hohen Carls-Schule vom
III. 82—86. } Jahr 1774—1785.
II. 294. Caſſen-Quartal-Bericht auf Georgii 1786.
„ 296. „ „ „ „ „ 1787.
„ 141. „ „ Rapport „ „ 1782 bis Lichtmeß 1787.
„ 371. Beil. XXIII. Rentkammer-Bericht über die jährlichen Beiträge der Cammer und Cammerſchreiberei zu Erhaltung der Academie von Georgii 1782 bis Ende 1793 d. d. 4. Jan. 1794.
I. 56—57, 130. Verzeichniß der Zöglinge, die nach den vorhandenen Conſignationen der Regiſtratur d. d. 1. Dec. 1788. 1. Aug. 1789. 1. Aug. 1790. 1. Febr. 1791 entweder in Koſt, oder in der Kleidung, oder in beiden unentgeltlich unterhalten wurden.
I. 130. Kaſſenamtl. Verzeichniß derſelben Zöglinge und Angabe etlicher Einnahme-Rubriken, d. d. 9. Dez. 1793.

Stand und Fundation am Ende der Anſtalt.

III. 80—92. Einnahmen und Ausgaben der Academie-Caſſe 1790—1793 in ſpecie Verzeichniß der Koſtgeldzahlenden- und freien ꝛc. Zöglinge.
III. 93—95. Anklage der gewaltſam und rückſichtslos deſtruirenden Rentkammer von dem Academie-Caſſier zu Gunſten der dreivierteljährigen Beſoldungs-Rückſtände.

Aus dieſen Urkunden ergeben ſich nachbezeichnete ordentliche

I. Einnahmen aus

A. Höchſten Händen II. 140, 151.
B. Oeffentlichen Caſſen nämlich:
a) Amts-, Zoll- und Umgeldern der herzogl. Ober-Forſt-, Ober-Aemter, Holzfactorieen und Stabs-Kellereien, II. 132—137.
b) General-Caſſe, I. 53, 564. II. 132, 134, 135, 139, 140, 150, 151, 292—296. Beil. XV. III. 81.
c) Rentkammer, II. 137, 371. Beil. XXIII.
d) Kammerſchreiberei-Verwaltung, I. 564. II. 138, 140, 150, 151, 292—296. Beil. XXIII. III. 81.
e) Recette zu Mömpelgart, I. 53, 116. II. 134—136, 138, 139, 140, 149—151, 283—289. Beil. XIII. 292—295. Beil. XV.
f) Kriegskaſſe, II. 135, 136, 140, in ſpecie milit. Heiraths-Conceſſions-Gelder II. 135, 136—137.
g) Garten-Caſſe, II. 133.

C. Aus den Erträgnissen der Anstalt selbst.

a) Pensions- oder Kostgelder, Motive, Typus und Praxis, I. 54, 130, 573. II. 107, 135, 140, 141, 292—296. III. 80—92. Gratianer, I. 42, 126.
b) Collegiengelder (oder Honorarien), I. 127, 128, 130, 134, 577. Beil. XXX. II. 293, 294, 296. III. 81.
c) Reitgelder, I. 130. II. 293—296. III. 81.
d) Inscriptionsgelder, I. 130. III. 81.
e) Noten- und Buchdruckerei-Erlös, II. 293—296. III. 81.
f) Von verkauften Uniformen, II. 152.
g) Für Bücher, Jahrtagsbeschreibungen, Dissertationen u. Thesen, II. 152.
h) Für Argumenten-Bücher, Linien- und Schreib-Bücher, Rechnungs-Bücher, gedruckte Vorschriften, Stunden-Eintheilungen, Schreib-Materalien, II. 152.
i) Kupferstecherei-Erlös, II. 152, 292—296.
k) Druckerei, III. 81.
l) Studien- und Verpflegs-Kosten-Ersatz-Gelder, (?) I. 58, 114, 128.

II. Ausgaben.

(Leistungen der Anstalt für das Kostgeld, I. 130.)

a) Für Kost (an die Hof-Oekonomie), II. 58 (für 30 Zöglinge in 311 Tagen 1770), II. 62 (für 134 Zöglinge in 49 Tagen 1771). II. 106 für 353 Zöglinge jährlich 1776, ferner für die ordinäre und extra Kost, II. 133, 134, 136, 139, 147, 148 (338 Zöglinge), 153, 156, 292. III. 92.
b) Für Brennholz, II. 133, 134, 136, 140, 148, 155, 157.
c) Für Uniformen, II. 140, 157. III. 92.
d) Für Wasch, II. 148, 157.
e) Für den academischen und botanischen Garten, II. 155, 157. III. 92.
f) Für Medicamente ꝛc., II. 136, 147, 153, 157. III. 92. (Conf. I. 160.)
g) Putz-Materialien (Haar-Puder, Knopfpulver, Pfeifenerde, Schuhwachskugeln, Pomade, Hals- und Zopf-Bänder ꝛc.), II. 147, 157.
h) Leichen- und Begräbnißkosten, II. 155, 157.
i) Für Schreib-, Zeichnungs- und Farb-Materialien, II. 133, 140, 148, 154, 157, 292. III. 92.
k) Für Bücher- und Noten-Druckerei, 158, 294, 295. III. 92.
l) Für Preis-Medaillen, II. 147, 148, 154, 157. III. 92.
m) Lehr-, Schul-, Ein- und Ausschreib-Geld, II. 134, 149, 154, 293, 295. III. 92.
n) Besoldungen (und Pensionen), II. 133, 134, 136, 138, 140, 147, 148, 152, 156, 158, 292, 293—296, 380—390. Beil. XXIV. und XXV. Besoldungen und Pensionen, III. 87—92.
o) Für Thesen und Jahrtags-Beschreibungen, II. 148, 157.
p) Für optische, mathematische und physicalische Instrumente, II. 154, 157. III. 92.
q) Für das anatomische Theater, II. 154, 157. III. 92.
r) Für die Bibliothek, II. 157.
s) Für die Kupferstecherei-Anstalt, II. 148, 154, 157, 294, 295. III. 96.
t) Für Farb-Materialien, III. 92.
u) Hand- und Natur-Zeichnen, III. 92.
v) Naturalien- und Münz-Cabinet, III. 92.

Leistungen der Academie-Casse zu verwandten Anstalten.

a) Zur Ecôle des Demoiselles, Kosten, II. 136, 140, 146, 148, 149, 152, 158, 292—294, 296, 385, 389, III. 95.
b) Zu den militärischen Waisenhäusern in Ludwigsburg und Hofen, II. 149—152, 158, 292—295.
c) Zur Theater-Casse, II. 143, 152, 158, 292—296. III. 81.

B. Krankheits=Pflege.

Wissenschaften.

Druck von Friedrich Etlinger in Würzburg.